3 1761 07882355 6

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dieIndlichev00haxt

Die

ländliche Verfassung

in den Provinzen

Ost- und West-Preußen.

Erste Abtheilung.

Die Beschaffenheit, Bebauung, Bevölkerung und Eintheilung dieser Provinzen.

Zweite Abtheilung.

Die ländliche Rechtsverfassung derselben.

Von

August Freiherrn von Haxthausen,

Königl. Preuß. Geh. Regierungsrathe.

Königsberg,

Verlag der Gebrüder Borntträger.

1839.

Ec. H
H41K

Die

ländliche Verfassung

in den

einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie.

Von

August Freiherrn von Haxthausen,
Königl. Preuß. Geh. Regierungsrathe.

Erster Band.

97638
28/5/08

Königsberg,
Verlag der Gebrüder Bornträger.

1839.

Vorwort.

Der Verfasser der folgenden Abhandlungen über den gegenwärtigen Bestand der ländlichen Verfassungen in den Provinzen der preußischen Monarchie gab im Jahre **1829** ein Buch über die Agrarverfassung Norddeutschlands heraus.

Die Art der Auffassung und Behandlung des Gegenstandes war die Veranlassung, daß ihm der Auftrag ertheilt wurde, den gegenwärtigen Bestand der ländlichen Verfassung sowohl an sich und speciell in jeder Provinz der Monarchie, als auch in allen ihren Beziehungen und Wechselwirkungen zu einander und zum ganzen Volksleben überall an Ort und Stelle zu untersuchen, die nöthigen Materialien zu sammeln und sie geordnet zusammenzustellen.

Außer dem wissenschaftlichen ward ihm hiebei auch der praktische Zweck als Ziel seiner Untersuchungen und Arbeiten aufgestellt, daß diese Materialien so zusammengestellt und

bearbeitet werden sollten, daß sie demnächst bei der einstigen Redaction der Gesetzgebung über die verschiedenen Gegenstände der ländlichen Verfassung benutzt werden könnten.

In Folge dessen hat der Verfasser in den Jahren **1830** bis **1837** incl. die verschiedenen Provinzen sämmtlich durchreiset, und legt hier nunmehr die erste, aus den von ihm gesammelten Materialien zusammengestellte Arbeit, eine gedrängte Darstellung der ländlichen Verfassung der Provinz Preußen, vor.

Einleitung.

Die preußische Monarchie gehört in Beziehung auf ihr Territorium und dessen geographische Lage ihren Hauptbestandtheilen nach zu der großen Ebene Mitteleuropa's. Sie liegt fast in der Spitze jenes ungeheuren, völlig ebenen und gebirgslosen Länderdreiecks, welches die Gebirge des Urals zwischen dem schwarzen und weißen Meere zur Basis hat, und dessen Spitze etwa in Calais oder auch noch etwas weiter an der Nordküste Frankreichs zu setzen wäre. Diese Ebene umfaßt beinahe das ganze europäische Rußland, Polen, Preußen, Norddeutschland, Holland und Belgien, also weit über 100,000 □ Meilen *).

Daß ungeheure Wasserrevolutionen einst in vorgeschichtlicher Zeit diese Ländermassen zunächst gebildet haben, zeigt das ganze äußere Ansehen in allen Theilen derselben auf den ersten Blick. Unermeßliche Urgebirge müssen einst zerstört und aufgelöst worden sein, und ihr Schutt und ihre Trümmer sind dann durch die wogenden Gewässer auf diese vielleicht dadurch erst geebnete Fläche gleichmäßig aus einander gespült und vertheilt worden.

Daß es Urgebirge waren, zeigen die jetzigen Bestandtheile dieser Ebene, wo aufgelöster Granit (Sand) den bei weitem vorherrschenden Bestandtheil des Bodens ausmacht.

Der nicht völlig aufgelöste Granit ist außerdem überall in Geröllen und Geschieben mit dem Sande gemischt, wogegen Kalkgesteine nur als Ausnahme nesterweise vorkommen.

Doch scheinen die Gewässer nach Zerstörung der Urgebirge in nicht völlig so gewaltsamen Zeiten noch die Flötz- und aufgeschwemmten Gebirge, welche sich an den Rändern der noch jetzt vorhandenen Hochgebirge herzogen, ebenfalls theilweise aufgelöst und abgespült zu haben; denn die oberste Schicht der Sandebene ist überall mehr oder weniger mit Bestandtheilen jener Gebirge ge-

*) Vgl. Bujack in den Preuß. Provinzialbl. Bd. 13. S. 330 u. f.

mischt, insbesondere haben sich diese Gebirgsarten aber eben um die Ränder jener Hochgebirge abgelagert und bilden dort jene ungemein fruchtbare Verebene der Gebirge, die wir zuerst in Belgien, dann unter den Ardennen, Vogesen, im jülicher Land und Geldern, unter dem westphälischen Gebirge bei Düsseldorf und in der soester Börde, unter dem Hüls und Harz in den fruchtbaren Strichen bei Hannover, in der hildesheimer Domprobstei, bei Braunschweig und in der halberstädter und magdeburger Börde, unter dem thüringischen Gebirge in der goldnen Aue, endlich unter den schlesischen Gebirgen in den Ebenen von Liegnitz bis nach Leobschütz finden.

Wie tief dieser Schutt in diesem unermeßlichen Becken herabreicht, ist nirgends ermittelt, da man bei Bohrversuchen, die 200 Fuß tief herabgesenkt wurden, doch keinen andern Grund als eben wieder lose Sandschichten fand.

Gebirge giebt es in allen diesen Landstrichen nirgends, nur Sandhügelreihen, Höhenzüge und hohe Wasserscheiden finden sich. Ihre höchsten Gipfel erreichen aber selten die Höhe von 500 Fuß über die Meeresfläche, und nur etwa die sogenannten Alaunhügel in Rußland, zwischen Petersburg und Moskau und Tula, möchten an einigen Stellen sich bis zu 1000 Fuß erheben.

In und auf diesen Höhenzügen finden sich fast überall Gruppen von unzähligen Landseen, deren Entstehung und Bestand räthselhaft, deren Lage aber in der Mehrzahl von Süden nach Norden sich ziehend deutlich den Weg anzeigen, den die Meeresgewässer beim Zurückziehen vom Continent genommen haben.

Solcher Höhenzüge und Gruppen von Seen finden sich in der preußischen Monarchie besonders in dem südlichen Theile der Provinzen Litthauen und Ostpreußen parallel mit der Ostsee, von dem Memel über Oletzko nach der Weichsel bei Graudenz, dann von der Weichsel durch Westpreußen über Carthaus, durch das südliche Pommern bis an die Oder bei Greifenhagen, und weiter von dort durch Mecklenburg nach der Elbe. Parallel mit dieser Reihe von Seen laufen mehr südlich Niederungen, welche ehemals ebenfalls eine Menge Seen enthielten und theils auch noch enthalten. Hierher gehören die Niederungen des Netzebruchs (welcher wahrscheinlich früher ein großer See war, der die Weichsel mit der Oder verband), und dann die Niederungen, welche sich von der Oder, dann weiter nach der Elbe durch die Spree- und Havel-Niederungen mit ihren noch vorhandenen vielen Seen hinziehen.

Die preußische Monarchie gehört mit ihrem bei weitem größten Bestandtheile dieser großen Ebene an. Nur der Regierungs-Bezirk Trier und Coblenz ganz, dann Theile der Regierungs-Bezirke Aachen, Cöln, Düsseldorf, Arnsberg, Erfurth (ganz), Merseburg, Magdeburg, Liegnitz, Breslau und Oppeln gehören den

Gebirgslandstrichen an, welche im Ganzen jedoch wohl kaum $^1/_7$ des Territoriums der Monarchie ausmachen möchten.

Die Fruchtbarkeitsverhältnisse im Allgemeinen betreffend, so sind unstreitig die Flußthäler in den Gebirgsgegenden hierbei obenan zu stellen. Die Thäler der Saar, Mosel, des Rheins haben einen ungemein fruchtbaren und zugleich leicht zu bearbeitenden Boden, der sich fast vortheilhafter zur Garten- und Wiesen-Cultur, als zum bloßen Cerealienbau eignet.

Die zweite Stelle nehmen dann jene oben bezeichneten an die Gebirgsränder angeschwemmten Ebenen ein. Das jülicher Land, die Ebenen vor Düsseldorf, die soester Börde, die warburger Börde, die Ebenen bei Halberstadt, die magdeburger Börde, die Ebenen am Fuße der schlesischen Gebirge bei Jauer, Breslau, Leobschütz geben an Fruchtbarkeit jenen erstgenannten wenig nach, sind aber schon schwerer zu bearbeiten und eignen sich am besten zum Kornbau.

Ihnen gleich stehen die fruchtbaren Gegenden in den Sandebenen, deren Fruchtbarkeit aber einen andern Grund haben möchte. Während jene nämlich einen Boden haben, welcher aus dem aufgelösten Flötz- und aufgeschwemmten Gebirge entstanden, dessen Grundbestandtheile daher Lehm, Kalk und Thon sind, aber keineswegs Sand, ist hier meistens der Hauptbestandtheil Sand, und zugeschwemmt sind Lehmlagen, Thonbestandtheile und aufgelöste Vegetabilien, welche dann zusammen einen vortrefflichen Humus bilden. Einzelne Striche in den Marken, besonders der Ukermark, in Pommern z. B. die Gegend von Pyritz, in Posen, Westpreußen, vor allem aber in Ostpreußen und Litthauen, sind hierher zu rechnen.

Noch fruchtbarer, aber größtentheils viel schwieriger zu bearbeiten und dann auch größeren Unfällen der Natur und des Wetters ausgesetzt, sind die Flußthäler der Ströme in den Sandgegenden, vorzüglich in den marschartigen Gegenden, der Wisch an der Elbe, des Oderbruchs an der Oder, des Wartebruchs an der Warthe, der Niederungen und der Werder an der Weichsel *), der Niederungen am Pregel und Memel.

---

*) Die meisten Ströme bilden, sobald sie die nordeuropäische Ebene erreichen, hohe Ufer, und diese Ufer liegen oft, wie dies besonders bei der Weichsel durchgängig der Fall ist, meilenweit aus einander, und schließen so die Marschgegenden oder Niederungen ein. Es muß einst eine Zeit gegeben haben, wo die Ströme einen jetzt nicht mehr begreiflichen Wasserreichthum gehabt haben, so daß sie vielleicht noch einmal so mächtig als der Amazonenfluß ihre Wogen von dem Gebirge zum Meere hingerollt haben. Dann sind sie allmählig versiegt, auf ihrem Grunde hat sich der Schlamm niedergeschlagen, und endlich ist nur ein geringer Strom in der Mitte geblieben, von beiden Seiten aber bis an die alten Ufer von einem sumpfigen Moor eingeschlossen, welcher dann

Wenn die magdeburger Börde in den besten Gegenden das 12te und 14te Korn giebt, so hat man in der Wisch schon das 28ste, ja das 36ste geerntet, allein es kommen hier auch häufig Zeiten vor, wo man 8 ja 12 Pferde vor einen Pflug spannen muß, wo an den Theilen desselben, welche anderswo mit hänfenen Stricken zusammengehalten werden, geflochtene Weiden angewendet werden, weil erstere bei der Anspannung von 12 Pferden reißen! Unter 7 Jahren rechnet man nur 2 gute Ernten!

So verschieden der Boden ist, so verschieden sind auch die Völker und Volksstämme, welche in der preußischen Monarchie unter einem Zepter vereinigt sind.

An der äußersten westlichen Gränze sind französische Wallonen ansässig, dann kommen Deutsche nach den verschiedenen Volksstämmen. In den schlesischen Gebirgen leben Gemeinden böhmischen Volksstammes, in der Lausitz ein Rest der Wenden, und in Pommern die dazu zu rechnenden Kassuben, dann kommen die polnischen Stämme, in Schlesien die Wasserpolacken, in Ostpreußen die Masuren, und die eigentlichen Polen in Westpreußen und Posen, und endlich an der äußersten östlichen Grenze die ihrem Ursprunge nach so räthselhaften Litthauer.

Rechnet man nun Juden, Zigeuner und Russen (Philipponen) hinzu, so hat man 9 Hauptvölkerstämme und 8 verschiedene Sprachen.

Jedes dieser Völker hatte seinen eigenthümlichen Charakter, seine besondern Neigungen und Anlagen, Sitten, Gewohnheiten und eigene Lebensart, zunächst hervorgegangen und ausgebildet aus seiner Stammesverschiedenheit, aus seinem Ansässigkeits-, aus seinen klimatischen Verhältnissen. Jedes hatte seine besondere, aus seinem Volksleben hervorgewachsene Verfassung. Regenten und Regierungen hatten gewechselt, sie hatten mannigfach hineingegriffen und daran gebildet. Cultur und Bildung hatten auf verschiedene Weisen, im Maaße wie in der Art, auf diese Völker eingewirkt. Dabei sind sie erst allmählig, zum Theil erst in neuester Zeit, mit der preußischen Monarchie in ein großes Ganzes vereiniget worden *).

---

meist erst durch menschlichen Fleiß entwässert und urbar gemacht worden. — Vgl. hierüber Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen von Holsche Bd. III. S. 10.

*) Nimmt man das Areal der Monarchie mit v. Zedlitz, der preußische Staat. Berlin 1835, (wo sich jedoch 3te Lieferung S. 257, Additionsfehler finden), auf 5078 □ Meilen mit einer Bevölkerung in runder Zahl von 13,600,000 Menschen an, so sind davon 1809 □ Meilen mit einer Bevölkerung von 3,420 000 Seelen als ältester Bestand, der länger als ein Jahrhundert dem königlichen Hause angehört hat und stets unter dessen Zepter verblieben ist, zu rechnen. 344 □ Meilen mit einer Bevölkerung von 1,660,000 Seelen gehörten ebenfalls

Nur etwas über $^1/_3$ des jetzigen Areals mit $^1/_4$ der Bevölkerung ist länger als ein Jahrhundert Bestand der Monarchie gewesen, und von da an ununterbrochen im Besitz des königlichen Hauses und unter dessen Gesetzgebung geblieben. Aber selbst dieser Bestand war aus lauter verschiedenen Ländern zusammengesetzt, die jedes für sich aus besonderer Nationalität hervorgegangen, durch die Einwirkung des Klima's, der geographischen Lage, der Ausbildung der Sitten, der früheren Regierungen und ihrer Gesetze allmählig eine völlig ins Leben verwachsene, von allen andern verschiedene, Verfassung erhalten hatte.

Im Ganzen wurden diese Verfassungen auch von den Regenten unseres königlichen Hauses aufrecht erhalten. Erst Friedrich II. faßte den Gedanken, allen seinen Provinzen ein gemeinsames und allgemeines Recht zu geben, beschränkte ihn aber in seiner berühmten Kabinets-Ordre von 1780 dahin, daß das neue Gesetzbuch in die Stelle der schon überall bestehenden und geltenden subsidiairen gemeinen Rechte treten sollte, während die besondern und eigenthümlichen Rechte, Statuten und Privilegien der einzelnen Provinzen und Landestheile aufrecht erhalten, aber zugleich gesammelt und neu redigirt werden sollten. Hierzu trat viele Jahre später noch die Bestimmung, daß diese besondern Rechte vor ihrer Bestätigung und Promulgation mit den Landständen berathen, und ihre Beibehaltung oder Modification oder Abschaffung vom Gesichtspunkte der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit aus entschieden werden sollte; überall sollten, wo es ohne große Verletzung geschehen könnte, die Rechte der verschiedenen Landestheile und Provinzen mit einander verschmolzen werden, oder in dem Allgemeinen Landrechte aufgehen *).

Wie Lebensgebräuche, Sitten, Gewohnheiten sich allmählig über ganz Europa verbreiten, sich ausgleichen, vermischen und

---

schon vor mehr als einem Jahrhundert dem königlichen Hause, wurden 1807 davon gerissen und standen bis 1814 unter fremden Herrschern und einer fremden Gesetzgebung; 1178 □ Meilen mit 3,140,000 Seelen waren zwischen 1740 und 1773 erworben, und sind seitdem bei der Monarchie geblieben, wogegen 163 □ Meilen mit 280 000 Seelen zwar damals auch erworben, aber von 1807 bis 1814 abgerissen waren. 544 □ Meilen mit 1,410,000 Seelen wurden zwischen 1793 und 1803 erworben, gingen 1807 verloren und wurden 1814 wieder vereinigt; endlich sind 1040 □ Meilen mit 3,690,000 Seelen erst seit 1814 mit der Monarchie vereinigt. (Diese Zahlenverhältnisse sind jedoch nur im Ganzen und Großen richtig, denn die eigentliche □ Meilenzahl ist bis jetzt noch nicht ganz vollständig ermittelt.)

*) S. Reskripte an die Magdeb. Reg. vom 22. Febr. 1788 und 24. Dec. 1791. Verordn. an die Landes-Justiz-Colleg. vom 22. Febr. 1798.

amalgamiren, wie ein gleicher Culturzustand und daraus hervorgehende Lebensansichten sich immer mehr verbreiten, wie selbst die Sprachen Worte, Wendungen, Formen von einander entlehnen und annehmen; dann ferner z. B. wie ein ausgezeichnetes Geistesproduct schon jetzt nicht mehr Eigenthum einer Nation bleibt und bleiben kann, sondern bald in jede andere europäische Sprache übergeht, dort verwandte Geister erweckt, bearbeitet wird, neue verwandte Gedanken anregt und neue Werke hervorruft: so auch vor allem andern mit den das Leben leitenden Rechtsansichten. — Es ist in dem, was man unter dem allgemeinen Begriffe: Recht, versteht, unter anderm auch unstreitig ein Element von durchaus Vernunftgemäßem, durch alle Zeiten hindurch stets gleichmäßig Wahrbleibendem vorhanden, dessen einzelne Theile jedoch häufig von einzelnen Völkern auf bestimmten niedrigen Stufen der Cultur noch nicht erkannt, und daher nicht angenommen werden; bei andern hingegen finden sie sich dann schon früh angenommen und ins gesammte Volksleben aufgenommen. Erreicht nun jenes erstere Volk endlich auch die höhere Stufe der Cultur, kömmt es vielleicht in engeren Contact mit dem andern Volke, so entlehnt und adoptirt es jene Rechtswahrheiten und läßt sie auch bei sich gelten und ins Leben treten.

Man kann dies bei allen Völkern und oft im Einzelnen nachweisen. — Schon ganz im Großen und Allgemeinen kann man anführen, daß mit der Annahme des Christenthums eine große Anzahl Rechtsansichten und Rechtswahrheiten, besonders solcher, die vorzugsweise ethischer Natur sind, bei allen europäischen Völkern eingewandert und adoptirt sind. Bei einzelnen Rechtsbegriffen, wie denen über Eigenthum, elterliche Gewalt, Kindespflicht ꝛc., ist es nicht schwer, dies nachzuweisen; und wenn man auch nicht direct sagen kann: jener Rechtsbegriff ist so festgestellt, weil er in der Bibel ausgesprochen ist, so wird man doch die ethische Idee, welche vom Christenthume gelehrt und beim Volke zur Durchdringung des Lebens gekommen war, deutlich erkennen können, und wie dieselbe die Veranlassung gegeben, die Rechtsnorm durch Willkühr oder Gesetz so zu fassen, wie wir sie vorfinden *).

Am bestimmtesten und strengsten sind aber die Einwirkungen des römischen Rechts nachzuweisen; der Theil desselben, den man

*) Sogar auf die Ausbildung von Rechtsverhältnissen, die gar nicht jenen Charakter des Allgemeinwahren an sich tragen, vielmehr ganz wie Willkühr erscheinen, hat die Annahme des Christenthums auf das entscheidendste eingewirkt, dies sehen wir beim Rechtsinstitut des Kirchenzehnten. Die vom Christenthum im Allgemeinen gebotene Pflicht, für den Unterhalt der Kirche und ihrer Diener zu sorgen, hat bei den meisten Völkern die Einführung des alttestamentarischen Zehnten mit einem ganzen bei den meisten Völkern fast gleichmäßigen Rechtssysteme veranlaßt.

wohl als allgemeines Vernunftrecht zu bezeichnen pflegt, ist allmählig bei den meisten Völkern als unbestreitbare Rechtsanschauung angenommen worden. Ja bei allen germanischen und romanischen Völkern bildet das ganze römische Recht mehr oder weniger das subsidiaire Recht für die ganze Rechtsverfassung.

Die sämmtlichen allgemeinen Gesetzbücher und Gesetzgebungen Europa's sprechen diese allgemeinen vernunftgemäßen Rechtssätze und Rechtsdoctrinen oft in denselben Ausdrücken und Formen, oder doch wenigstens mit solchen Modificationen und Abweichungen, die in den Gränzen der nothwendigen Beweglichkeit wissenschaftlicher Forschungen und nationaler Eigenthümlichkeiten bleiben, und daher das Princip nicht zerstören, aus.

Das zweite Element dieser allgemeinen Gesetzgebungen sind die oben angedeuteten aus der gemeinsamen Cultur, dem geselligen Verkehr und Zusammenleben und den sich gegenseitig bedingenden Interessen der Völker hervorgegangenen Rechtsinstitutionen, wobei dieselben häufig durch obige Ursachen gezwungen sind, gleiche oder doch gleichartige Rechtsprincipien festzuhalten oder einzuführen.

Gewisse Sätze des Handelsrechts, die Lehre vom Wechsel ꝛc. gehören unstreitig hierher. Sie sind mehr oder weniger modificirt doch im Grunde dieselben bei allen civilisirten Völkern.

Dann macht aber auch die unbedingt gebotene Einheit des modernen Staats das Festhalten gewisser allgemeiner Grundsätze und ihr gleichmäßiges Fortbilden in allen Theilen des Landes nothwendig. So kann z. B. die Militairverfassung eines Staats nicht gut anders, als auf denselben in allen Landestheilen ganz gleichmäßig geltenden Rechtsprincipien beruhen.

Ein Theil des Abgabensystems, der Zollgesetze, des Handelsrechts ꝛc. muß nothwendig denselben Grundsätzen unterworfen werden. Selbst das Criminalrecht kann in einem wohlgeordneten Staate eigentlich nur eins und dasselbe sein, ungeachtet die Würdigung und Bestrafung der dem Criminalrecht anheim fallenden Thaten durch den Stand der Cultur und durch Beurtheilung der Individualität bedingt seyn könnte.

Die Weltereignisse der letzten 50 Jahre haben es herbeigeführt, daß die allgemeinen Gesetzgebungen wenigstens vorläufig in Mitteleuropa noch bei weitem mehrere Rechtsverhältnisse in den Kreis ihrer Wirkungen gezogen haben, ja alle Theile der Verfassung sind nach und nach davon betroffen worden! Aber es ist nicht zu leugnen, daß etwas dem ganzen europäischen Völkerbunde Gemeinsames auch bei dieser Richtung und deren Wirkungen zum Grunde liegt.

Dies ist die von dem Gange der Ideen, der Bildung und Cultur, von dem sogenannten Zeitgeiste gebotene Auflösung der sich im Mittelalter gebildet habenden Landesverfassungen, und dies hat dergestalt eingewirkt, daß in den einzelnen Staaten die Behandlung dieser Rechtsverhältnisse und die Umwandlung der ältern Verfassung nicht blos im Allgemeinen nach jenen gemeinsamen Grundsätzen und Ideen sich gestaltet hat, sondern selbst die Art und Weise, wie sie zur Ausführung gekommen, ist in den verschiedenen Ländern im Wesentlichen dieselbe gewesen.

Der einzige Unterschied war fast, daß man in Frankreich auf eine mehr gewaltsame Weise verfuhr und die älteren Rechtsverhältnisse mehr von oben herab, und meist ganz ohne Compensirung und Entschädigung der materiellen Interessen, zerstörte und aufhob, in den andern Staaten zwar dieselben Grundsätze vorwalten, aber eine mehr oder weniger genügende Compensation der materiellen Interessen eintreten ließ. Die Grundideen aber über die Auflösung, und die Gegenstände und Verhältnisse, welche denselben unterworfen werden sollten, so wie die Endresultate, waren dieselben.

Man mag über das Recht zu diesem Verfahren einer Ansicht sein, welcher man will, das Factum ist einmal vorhanden und hat sich so völlig durchgebildet, ist so die Grundlage neuer Lebens- und Rechtsverhältnisse geworden, daß Niemand im Ernst daran denken kann, den ältern Zustand wieder herstellen zu wollen. Selbst wer jene Auflösung ungerecht, ja revolutionair nennt, muß zugeben, daß eine Wiederherstellung nicht abermals ohne der größten Rechtsverletzungen sich schuldig zu machen möglich wäre, daher in demselben Grade wie jene zerstörend und revolutionair genannt werden müßte.

Es ist hiervon auch eigentlich nirgends die Rede, aber es ist, wie nach jeder ereignißreichen Zeit, die Untersuchung und Forschung eingetreten, man forscht den Ursachen nach, man untersucht die Wirkungen.

Jene Ideen, welche dieser Umwälzung in den Rechtsverhältnissen aller Verfassungen zum Grunde liegen, bilden ein in sich geschlossenes System, die Frucht der ganzen Bildung des vorigen Jahrhunderts. In der Zeit, als es durchgebildet war und zuerst überall lebendig und thätig eingriff, erschien es als das allein Richtige, als eine unumstößliche Wahrheit. Alle Angriffe gegen dies System aus jener Zeit sind daher so schwach, so unphilosophisch, so wenig die Fundamente berührend, und von der andern Seite sogar so unklar in der Beurtheilung aller materiellen Verhältnisse, daß man sich durchaus über den Sieg jenes Systems, welches nicht blos in der Mitte, sondern damals auf der Höhe der Zeit stand, nicht

verwundern kann. Allein die Zeit schritt vorwärts und mit ihr die Intelligenz und Erfahrung.

Es bildeten sich andere und neue Gedankenreihen und Gedankenfolgen, man fing an die Grundlagen jenes Systems einer scharfen Untersuchung und Kritik zu unterwerfen. Dieser Untersuchung kam von der andern Seite die Erfahrung zu Hülfe, daß von dem, was jenes System als die nothwendige und unmittelbar praktische Folge seiner Durchführung versprochen hatte, eigentlich nichts wahr geworden war, daß zwar ein anderer socialer Zustand sich zu bilden begann, aber durchaus nicht der, den man vorausgesagt oder erwartet hatte.

Ob dieser neue sociale Zustand aber, außer manchen nicht in Abrede zu stellenden materiellen Vortheilen, die vorzüglich in der freieren Beweglichkeit liegen, auch wirklich die Keime eines neuen lebendigen Organismus in sich trage und diesen auszubilden vermöge, ist vielfach bezweifelt und bis jetzt durch Erfahrung wenigstens noch nicht dargestellt und somit erwiesen worden.

Betrachtet man die Zeit, wie sie sich nun einmal ausgebildet hat, oder auszubilden scheint, und die Verhältnisse, wie sie nun einmal vorhanden sind, so lassen sich, wie mir scheint, für den Augenblick nur drei Richtungen bezeichnen, welche die deutschen Staaten in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht bei ihrer Gesetzgebung und Verwaltung einschlagen können oder müssen.

1. Entweder man schreitet ganz und unbedingt in demselben Systeme fort, welches seit 50 Jahren die politische und staatswirthschaftliche Gesetzgebung von Mitteleuropa zu beherrschen angefangen hat;

2. oder giebt dieses System auf und schlägt den direct entgegengesetzten Weg ein. Man prüft die Kraft und das innere Leben von allen organischen Rechtsverhältnissen und dem, was noch von ihnen vorhanden, consolidirt sie möglichst von neuem, und gewährt ihnen Mittel und Kraft, sich neu auszubilden. Zugleich bildet man überall von neuem Corporationen im ausgedehntesten Sinne, und befördert durch entschiedene Billigung und Beihülfe, wo sich etwa dergleichen von neuem bilden wollen. Man müßte sich aber in dieser Richtung sehr vor der Klippe hüten, die alten Verhältnisse, wo sie einmal untergegangen sind, wieder herzustellen oder neue zu knüpfen und zu bilden, indem man jene alten sklavisch copirt, sondern man müßte die neuen Verhältnisse, wie sie einmal geworden sind, auffassen und ihre socialen und organischen Keime zu erkennen und einen neuen corporativen Organismus zu bilden suchen;

3. oder man hält sich in der Gesetzgebung möglichst passiv und überläßt alles der eignen Entwickelung im Volke. Man bildet keine neue Corporationen, aber man duldet, wenn sich von selbst welche bilden wollen; man schützt solche neue und die noch vorhandenen organischen Institutionen, in sofern sie den Schutz begehren; man gewährt und erhält die individuelle Freiheit nicht blos gegen die organischen Institutionen der Vorzeit, woraus die modernen Gesetzgebungen sie angeblich erlöset haben, sondern gegenwärtig auch gegen diese Gesetzgebungen, welche ihnen bis jetzt verboten, sich zu organischen Institutionen corporativ abzuschließen.

Zu dem Erstern wird sich gegenwärtig wohl kein gut organisirter Staat mehr freiwillig entschließen, nachdem man gesehen, daß selbst das auf dieser Bahn so weit vorgeschrittene Frankreich große Anstrengungen macht, zu irgend einem Stillstand zu kommen.

Zu dem Zweiten glaubt gegenwärtig keine Regierung die innere geistige und materielle Kraft zu besitzen. Man hält das jetzige Zeitalter nicht für fähig, organische Bildungen des Volkslebens von oben herab durch die Gesetzgebung zu schaffen.

Das Dritte scheint im Allgemeinen die Richtung zu seyn, welche für die nächste Folgezeit wenigstens die deutschen Regierungen einschlagen möchten.

Das preußische Gouvernement, welches wir in der Regel vorzugsweise auf der Bahn erblicken, welche die Signatur der Zeit an der Stirne trägt, hat wie es scheint in ihrer neueren Gesetzgebung bereits diese Bahn eingeschlagen. Ich deute hierüber auf die Gesetzgebung über das Gewerbewesen, auf das den Städten in der Städteordnung eingeräumte Recht, sich selbst Statuten zu geben, und auf das dem Bauernstande in Westphalen eingeräumte Recht der völlig freien Disposition, selbst ohne an Pflichttheil ꝛc. wesentlich gebunden zu sein, hin.

Nirgends möchten sich nun aber diese letztere Richtung und die Grundsätze ächter Freiheit wohl besser und segensreicher bewähren, als bei der Behandlung der eigentlich ländlichen Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange, nämlich der Gesetzgebung über die Rechtsinstitutionen des Landbaues, der Landgemeinden und des Familienrechts der Landleute.

Es giebt in diesen Lebensverhältnissen unstreitig viel Generelles, was sehr wohl der allgemeinen Gesetzgebung anheim fallen kann, allein eben so unstreitig giebt es darin sehr viel rein Lokales, was nicht in die allgemeine Gesetzgebung, ja kaum in die provinzielle, hinein gehört.

In ein allgemeines Gesetzbuch gehört doch eigentlich nur, was in allen Theilen des Landes Anwendung findet oder möglicher Weise finden kann. Wollte man nun aber z. B. die Rechtsverhältnisse des Weinbaues an der Saar darin abhandeln, so wäre dieser Titel z. B. für die Bewohner des Kreises Memel doch völlig ohne eine mögliche Anwendbarkeit, also eigentlich als gar nicht vorhanden zu betrachten. Umgekehrt, welches Interesse hätten die Bewohner eines tiefen Binnenlandes an der Darstellung und Fellstellung der Rechtsverhältnisse der Bernsteinfischerei? — Könnte man sich z. B. ein allgemeines Gesetz über die Zeit der Oeffnung und Schließung der Jagd denken, welche vom Klima und den dadurch bedingten Verhältnissen des Landbaues nothwendig abhangen muß, und daher in den Gegenden von Königsberg und Trier nun mehr als 4 Wochen von einander differiren wird?

Aber die wichtigsten Verhältnisse des gewöhnlichen ländlichen Lebens, in sofern sie dem Rechte anheim fallen, sind vielleicht auch nicht einmal provinzialrechtlicher Natur, sie gehören vielmehr nur dem Lokalrechte an.

Ich glaube, eine gerechte und wohlgesinnte Regierung wird bestehende Rechte überall schützen und aufrecht erhalten, und so wird sie auch nicht blos aus Neigung zu generalisiren und zu nivelliren den einzelnen Provinzen die ihnen eigenthümlichen Rechte und Rechtsverhältnisse nehmen, zerstören ohne Zustimmung und Einwilligung derer, die dabei interessirt sein könnten. Ein großer Theil dieser Rechtsverhältnisse ist aber so wenig aus dem Charakter und den Sitten und Gewohnheiten des Volksstammes, als aus den klimatischen Verhältnissen und den Culturverhältnissen des Bodens hervorgegangen, und es möchte oft für beide kein wesentlicher Schade zu erkennen sein, wenn man sie ruhig ab- und aussterben oder sich umwandeln ließe.

Anders verhält es sich mit jenen lokalen und Familienrechts-Verhältnissen. Sie können sehr häufig nicht geschriebenes Recht werden, gehören weder in das sogenannte allgemeine, noch das provinzielle Gesetzbuch, und doch greifen sie so tief in die innersten Lebensverhältnisse des Volks, daß ich sie für viel wichtiger halten muß, als sehr viele Theile und Rechtsdoctrinen des allgemeinen, wie des provinziellen Rechts. — Aber sie können nur erhalten und geschützt werden durch die möglichste Ausdehnung, die man dem Rechte, sich selbst Statuten zu geben, gewährt, und daß man außerdem die freien Dispositionen der Einzelnen wie der Corporationen so wenig einschränkt, als es nur immer möglich ist.

Die nunmehr folgenden Untersuchungen sind im Allgemeinen, diese Richtung im Auge haltend, angestellt. Sie beruhen zum großen Theil auf unmittelbaren eigenen Lokalanschauungen, und sollen so viel wie möglich den gegenwärtigen Zustand der Provinzen, vorzüglich des platten Landes, in allen seinen Lebensbeziehungen darstellen oder wenigstens andeuten, zugleich untersuchen, wie er zunächst geworden und sich ausgebildet, endlich auf dieses beide gestützt angeben, welche Bedürfnisse nach meiner Ansicht sich herausstellen, damit Verwaltung und Gesetzgebung für deren Abhülfe, so viel wie möglich, sorgen könne.

Darstellung

der

ländlichen Verfassung der Provinz Preußen.

Erste Abtheilung.

Beschaffenheit, Bebauung, Bevölkerung und Eintheilung der Provinz.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Geographische Lage.
Klima.
Relative Lage und Bodenverhältnisse.
Berge.
Bodenmischung.
Gestalt des Landes.
Die Landseen.
Fruchtbarkeitsverhältnisse.
Verhältnisse der Culturarten des Bodens.
Verhältnisse und Arten der Früchte des Landbaues.
a. Des Ackers.
b. Der Wiesen und Weiden.
Die Waldungen.

Zweiter Abschnitt.

Die Viehzucht.
a. Die Pferdezucht.
b. Die Rinderviehzucht.
c. Die Schafzucht.
d. Die Ziegenzucht.
e. Die Schweinezucht.
f. Der Fischfang.
g. Die Federviehzucht.
h. Die Bienenzucht.
Die statistischen Verhältnisse der Viehzucht.
a. Die Statistik der Pferdezucht.
b. Die Statistik der Rinderviehzucht.
c. Die Statistik der Schaafzucht.
d. Die Statistik der Ziegenzucht.
e. Die Statistik der Schweinezucht.

Dritter Abschnitt.

Der Anbau des Landes.
Die Städte.
Das platte Land.
Statistik der Städte und Dörfer.
Anlage und Bauart der Gehöfte und Häuser.

Vierter Abschnitt.

Bevölkerungsverhältnisse.
Die Volksstämme.
Die Litthauer.
Die Masuren.
Die Zigeuner.
Die Juden.
Die Deutschen.

Fünfter Abschnitt.

Die Landwirthschaft.
a. In dem westlichen Westpreußen.
b. In den Niederungen und Werdern der Weichsel.
c. In den Höhengegenden am rechten Ufer der Weichsel.
d. Im Ermelande.
e. In Ostpreußen und Litthauen.
f. In Masuren.
Allgemeine Betrachtungen über die preußische Landwirthschaft.
Das Instleute-Verhältniß.
Instleute-Lohn, Knechtslohn, Tagelohn, Wirthschafts-Instrumente und Sitten.
Schlußbetrachtung über die preußische Landwirthschaft.

Sechster Abschnitt.

Handel und Gewerbe.
Die mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbe.
Handel und Gewerbe in den Städten.
Allgemeine Betrachtungen über die Gewerbe in Preußen.

Siebenter Abschnitt.

Eintheilung des Landes.
1. Nach Volksstämmen.
2. Nach alten Territorien und Rechtsverfassungen.
3. Nach den neuesten administrativen Eintheilungen.

Erster Abschnitt.

Geographische Lage.

Die Provinz Preußen liegt zwischen 52° 51′ 13″ und 55° 52′ 40″ N. Br. und zwischen 33° 40′ 25″ und 40° 31′ 29″ O. L. Der nördlichste Punkt oberhalb Memel liegt daher nördlicher als Kopenhagen und Edinburg, der südlichste unterhalb Thorn, doch nicht südlicher als Bremen und London. Ihre Gränzen sind die Ostsee, Rußland, Polen und die Provinzen Posen, Brandenburg und Pommern.

Klima.

Das Klima der Provinz ist etwas rauher als das aller übrigen Provinzen, das nördliche Pommern etwa ausgenommen; ja es wird wohl mitunter behauptet, es sei rauher als das anderer unter gleichen Breitengraden liegenden Länder *).

Die Ostsee gewährt ihren südlich gelegenen Ufern überhaupt eine besonders ungünstige, stürmische und schnell abwechselnde Witterung. Der häufigste Windzug ist von Nordwest nach Südost.

*) Dies wird von Jemand, der die Provinz allerdings sehr genau kennt, nämlich dem gegenwärtigen Herrn Oberpräsidenten, gänzlich in Abrede gestellt, auch führt die topographische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg von 1826. S. XV. an, der mittlere Wärmegrad in Königsberg sei auf + 8,3° Reaumur festgestellt, welches mit gleich nördlich liegenden Orten gleiche Temperatur zeige. Dagegen führt man aber z. B. von dem fast einen halben Grad südlicher gelegenen Danzig eine 18jährige Beobachtung an, wonach diese Stadt nur + 5,34° mittlere Wärme haben soll (s. von Zedlitz der preußische Staat 3e Lieferung S. 268.). In den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. VI. S. 400 finden sich 24jährige Beobachtungen, welche die Meinung des Herrn Oberpräsidenten zu rechtfertigen scheinen.

Da er für Preußen über die norwegisch schwedischen Schneegebirge streicht, so hat er eine eigenthümlich eisige Kälte, die sich selbst im höchsten Sommer, wenn die Sonne unter dem Horizont steht, oder an trüben wolkigen Tagen zeigt; dagegen sind die Nordostwinde nicht so scharf und streng, als im westlichen Deutschland, vielleicht aus denselben Ursachen, denn hier wehen sie über die rauhen skandinavischen und finnischen Schneegebirge, dort aber über die im Vergleich nicht so rauhen nord-russischen Ebenen.

Es wird behauptet, daß in der Vorzeit und namentlich im Mittelalter das Klima bedeutend milder gewesen sein soll.

Eine Thatsache ist allerdings, daß während der Ordenszeit ein sehr bedeutender Weinbau an der Weichsel und an vielen Orten des innern Landes getrieben worden, der sogar eine ganze Gesetzgebung hervorgerufen.

Große Wallnußbäume waren aus jener Zeit selbst in Königsberg noch bis ins vorige Jahrhundert erhalten worden, im 15ten Jahrh. werden noch süße Kastanienbäume und Mandelbäume als vorhanden angeführt *).

Man führt als eine der Haupturſachen dieser allmählig eingetretenen Erkältung des preußischen Bodens die Abholzung der Waldungen, besonders derer längs den Seeküsten an, welche ehemals jene eisigen nördlichen und nordwestlichen Luftzüge in den oberen Schichten der Atmosphäre gehalten, den Boden aber davor bewahrt und gedeckt hätten, zugleich im Innern des Landes die Wolken angezogen und dadurch die Feuchtigkeit und somit bessere Vegetation, namentlich in den Sandgegenden, dem Boden erhalten hätten **).

---

*) Vergleiche hierüber den Aufsatz von Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. I. Heft 2. S. 157. Wenn darin auch wohl in den Behauptungen über frühere Milde des Klima's zu weit gegangen ist, so sind die Thatsachen doch unwiderleglich, daß im 14ten und 15ten, selbst noch 16ten Jahrh. ein bedeutender Weinbau in Preußen betrieben ist, und der Wein nicht ganz schlecht gewesen sein kann, da er sonst neben einer nachweislich sehr bedeutenden Bierproduction gewiß verkümmert wäre. Wenn nun gar der Hochmeister dem Papst ein Faß Wein zum Geschenk übersendet, so kann der doch unmöglich so herbe wie Lacrima Petri gewesen sein, wenn er auch nicht die Süße der Lacrima Christi erreicht haben mag! In einem Klostergarten bei Elbing, welcher freilich durch einen Wald gegen scharfe Winde sehr geschützt ist, stehen übrigens noch gegenwärtig viele treffliche Wallnußbäume, welche in guten Jahren selbst Danzig und Königsberg mit Nüssen versorgen. Auch in Boublen am Memel finden sich noch sehr alte Nußbäume.

**) In der im Allgemeinen sehr belehrenden topographischen Uebersicht des Regierungs-Bez. Königsberg 1820. S. XVII. wird die Verschlechterung des Klima's als unerwiesen bestritten, jedoch auch angeführt, daß der Mangel an Waldungen längs der Seeküste die Einwirkungen

Relative Lage und Bodenverhältnisse.

Die Provinz Preußen ist ein Theil jenes oben bezeichneten ungeheuern ebenen Länderdreiecks Mitteleuropa's, und liegt an dessen nördlicher Linie fast in der Mitte desselben. Es ist ein ebenes Land, jedoch nicht in der Art, wie z. B. Holland, Münster, Lüneburg, die Mittelmark und die Steppen Rußlands, wo sich fast keine Erhöhungen und Hügelreihen finden. Es ist vielmehr in dieser Beziehung hügelreicher als vielleicht irgend ein Theil jenes Dreiecks, mit Ausnahme von etwa der Gegend zwischen Moskau, Tula und Osterburg.

Berge.

Außer der mit der Haupthügelreihe Preußens weiter nicht in Verbindung stehenden samländischen Hügelkette, welche von dessen nördlichster Spitze bei Brüsterort quer durch diesen Landstrich bis an die Deine streicht und dessen höchster Punkt der Rinauer- oder Galtgarbenberg 353½ Fuß über der Ostsee liegt, läuft die eigentliche preußische Berg- oder Hügelkette im Süden der Provinz fast parallel mit der Ostsee. Diese Hügelkette, wohl überall zugleich die Wasserscheide, beginnt schon im Innern von Rußland, in den Ostseeprovinzen und Litthauen, wird dann in den Wäldern jenseits Georgenburg von dem Niemen (Memel) durchbrochen und streicht nun von diesem Flusse aus über Oletzko, Ortelsburg, Hohenstein, Pr. Mark, nach den Bindingsbergen bei Graudenz. Hier durchbricht die Weichsel dieselbe, und auf dem linken Ufer läuft sie eine Zeitlang ein paar Meilen vom Flusse entfernt längs diesem her, und wendet sich dann durch den Kreis Carthaus nach dem südlichen Pommern. Die Länge vom Niemen bis an die Weichsel mag 55—60 Meilen, von der Weichsel bis an die pommersche Gränze 15 bis 20 Meilen betragen. Von dieser Hügelkette laufen dann überall Ausläufer aus, sowohl nach Norden, zuweilen bis ans Meer, als nach Süden in Polen hinein.

Diese Höhenzüge haben eine mittlere Höhe von 350 bis 450 Fuß, und ihre höchsten Spitzen überschreiten selten 500 Fuß, der Goldberg bei Neidenburg ist 529′, der Goldapper-Berg 583′, der Berg bei Trunz 569′.

Die höchsten Höhen möchten der Hasenberg 607′ und der Schloßberg bei Landsberg 677′ sein.

Die Höhenzüge auf dem linken Weichselufer erreichen diese Höhe nirgends, ihre mittlere Höhe möchte nur zwischen 2 und

---

der kalten Seewinde sehr vermehre. — Ich glaube auch nicht recht an eine allmählig bemerkbar zunehmende Erkältung des Klima's, aber wohl halte ich die hiervon noch verschiedene größere Erkältung des Bodens für möglich, eben aus den oben angeführten Gründen des Verlustes der Waldungen, und daß diese dann wieder ihre Rückwirkung auf die Atmosphäre gehabt haben wird, wäre consequent nicht ganz abzuleugnen.

300 Fuß anzunehmen sein, und nur die klempiner Berge sind zwischen 3 und 400 Fuß hoch *).

Alle diese Höhen bestehen aus zusammengehäuftem Sande, selten ist ein Lager von Kalkstein darin zu finden.

Wenn man durch Masuren reist, so fällt einem besonders auf den Sandheiden die wellichte Form des Bodens auf, es sieht aus, als ob er stehen geblieben oder versteinerte Meereswogen wären, dabei ist eine gewisse Symmetrie sichtbar, sie haben alle eine Richtung von Süden nach Norden nach dem Meere hin.

Bodenmischung. Wenn auch der Sand die Grundlage des ganzen unermeßlichen Länderdreiecks ist, und namentlich in einer gewissen Tiefe überall, wo man die oberen Erdschichten durchbricht, hervortritt, so ist er doch auf der Oberfläche dieser Provinz nicht so der vorherrschende Bodenbestandtheil, wie z. B. in Pommern und den Marken. Nur der westlich der Weichsel liegende Theil der Provinz hat vorherrschend Sandboden. Dann tritt der Sand mit geringer Zumischung anderer Erdarten vorherrschend in dem südlichen Theile der Provinz, nämlich auf jener Wasserscheide, jenem Höhenzuge hervor, reicht auch von da noch von beiden Seiten sowohl südlich nach Polen, als nördlich nach Preußen breit ins Land hinein. An den Sandboden schließt sich dann nördlich eine Lagerung, wobei zwar auch noch der Sand größtentheils einen Grundbestandtheil der Bodenmischung ausmacht, wo aber auch reiner Lehmboden und strenger Thonboden fast ohne Zumischung von Sand sich findet.

Diese Lagerung liegt wie im Schooße des reinen Sandlagers, denn wie sie sich von der einen, der südlichen Seite, an die Sandhöhenzüge anlagert, so tritt dieser Sand meist an der nördlichen Seite gegen das Meer hin wieder hervor, und überall, wo man diese Lagerung mit einer Schacht oder tiefem Brunnen durchgräbt, kömmt man wieder auf die darunter liegenden Sandschichten.

Die Flüsse haben überall an beiden Seiten ihren Ufern eine Zumischung von fruchtbaren Erdarten zugeführt. — Von den Flüssen und Bächen, die auf den sandigen Wasserscheiden entspringen, sind diese zugeführten Theilchen jedoch von minderer Fruchtbarkeit; hier sind sie am Ende meist wieder feiner Sand, vermischt mit einigen aufgelösten vegetabilischen Stoffen. Die Niederungen des Pregels und des Memels würden daher nicht so fruchtbar seyn, wenn diese Ströme nicht so lange durch jene fruchtbare Lagerung des Mittellandes strömten. — Anders ist es mit den Niederungen der Weichsel. Dieser Strom entspringt nicht

*) Vergleiche hierüber Feldt hypsometrische Resultate, in den Preuß. Provinzial-Blättern Bd. X. S. 462. und Bujack die Höhenzüge und Gewässer Preußens, ebendaselbst Bd. XIII. S. 330 und 425.

aus einem Sandlager, sondern im Gebirge, in den Karpathen, und es strömen ihm eine Menge Gebirgswässer zu. Die erdigen Theile, welche er mit sich führt und als Schlick bei seinem Austreten an seinen Ufern absetzt, bestehen daher nur zum geringern Theile aus feinem Sande, zum größern vielmehr aus andern fruchtbaren Erdarten. Wir finden daher an beiden Seiten dieses Stromes breite und ungemein fruchtbare Landstriche, die sogar von dort, wo die Werder beginnen, an der montauer Spitze, ganz den Charakter der Polders, nämlich der vom Meere selbst angeschlämmten und demnächst von ihm verlassenen Landstriche, haben. — Da es nun auch fast historisch gewiß ist, daß die Werder so wie die Niederungen des Pregels und Memels bei ihren Mündungen meist vom Meere überfluthet waren, also auch niedergeschlagene Erdtheilchen und animalische und vegetabilische Auflösungen des Meeres enthalten, so kann man sie wohl in jeder Hinsicht mit jenen Poldern vergleichen, denen sie auch in Ansehung der Fruchtbarkeit wenig nachstehen möchten. Sie sind durchaus als Alluvionen anzusehen. Auf der weiter unten bezeichneten Bodenkarte wird dieser Boden als Moorboden bezeichnet, man darf ihn aber mit dem Moorboden, der hin und wieder im Innern des Landes vorkommt und dort dadurch, daß Sümpfe und Moräste trocken gelegt sind, entstanden ist, nicht verwechseln. Dieser hat keineswegs dieselbe Bodenmischung und ist bei weitem nicht so humusreich und fruchtbar wie jener. Jener ist vielmehr derselbe Boden, der in den Marschen Norddeutschlands vorkommt. — Felsgebirge und Felsen giebt es in der Provinz nirgends, dagegen ist sie ganz voll von abgerundeten Kieselgeröllen, zuweilen vereinzelt in und auf dem Boden zerstreut, größtentheils aber in Lagern zusammen liegend. Sie haben meist einen Durchmesser von einigen Zollen, häufig aber auch bis zu mehreren Fußen, ja ab und zu findet man ungeheure Blöcke von oft mehr als 20 Fuß Durchmesser *). Sie gehören meist den Urgebirgen an, bestehen daher aus Granit, Gneiß, Hornblende; seltener sind die Porphyre, Quadersandstein, noch seltener Urkalkstein. Ihr Vorkommen ist sehr räthselhaft, doch scheint jetzt fast erwiesen, daß sie

*) Auf der Erdoberfläche, theils auf der Ebene theils auf dem wellenförmigen Boden, zeigen sich in Preußen viele Steinlagen und streichen größtentheils von Westen nach Osten fast in parallelen Zügen. So zieht sich eine Steinlage von der Windenburger Spitze östlich nach der russischen Grenze hin und streicht westlich durch das Haff und die kurische Nehring bis Rossitten und die Ostsee. Zwischen Tilsit und Insterburg streichen eben solche Züge durch den wellenförmigen Boden von Westen nach Osten. Ferner von Brüsterort über Labiau, Lankischen nach Osten. Bei Trutenau zieht sich ebenfalls eine Steinlage von Westen nach Osten. Vergl. einen Aufsatz des Regierungsraths Wutzke in den Preuß. Prov.-Blättern B. IV. Sept.-Heft 1830.

am meisten verwandt sind mit den in den skandinavischen Gebirgen vorkommenden Steinarten. *) Außerdem finden sich noch häufig nesterweise bedeutende Lager von Kalkstein aus jüngeren Formationen.

Gestalt des Landes. Die Gestalt des Landes, insbesondere in Bezug auf das Meer, möchte sich wohl, gegen die älteste Zeit betrachtet, bedeutend geändert haben. Aber selbst in historischer Zeit, ja noch in den letzten Jahrhunderten, lassen sich große Uferveränderungen nachweisen. — Wahrscheinlich nahm das Meer einst die Niederungen des Pregels und der Deine ein und umfluthete so Sameland als jene alte Bernsteininsel, die Pythias Abalus und Diodor Basileia nennen. **)

Daß das Weichseldelta (die Werder) noch zur Zeit der Einwanderung des deutschen Ordens bis zur montauer Spitze vom Meere bedeckt war und nur einzelne kleine Inseln daraus hervorschaueten, bezeugt Lucas David, welcher anführt, daß nur 5 Ortschaften dort vorhanden gewesen. Der Landmeister Meinhardt von Querfurt unternahm das Riesenwerk der Entwässerung des danziger und marienburger Werders; er schüttete innerhalb 25 Jahren, von 1288—1294, die Deiche in einer Länge von 24 Meilen auf. So ward an der Weichsel allein dem Wasser ein trefflicher fruchtbarer Landstrich von mehr als 36 □ Meilen abgewonnen. — Daß die Haffe und die beiden Nehringe andere Ufer und eine andere Gestalt gehabt haben, bezeugen viele historische Nachrichten. Selbst seit Menschengedenken hat die kurische Nehring ihren Uferbestand ungemein verändert ***), und die Zeit scheint nicht mehr fern, wo ihre Bewohnung ganz aufhören wird.

Die Landseen. Wenn der Ostsee im Allgemeinen viel Land abgewonnen seyn möchte, so ist dies wohl noch viel mehr im Innern des Landes, in Bezug auf die Landseen, der Fall.

Es ist schon oben angeführt, daß vorzüglich auf jener hohen Wasserscheide eine ungemeine Anzahl Landseen sich findet. Sie liegen dort meist gruppenweise zusammen. Die größten Gruppen dieser Art finden sich bei Oletzko, Lyck, Nicolaiken, Lötzen, Sens-

*) Vgl. Bujack die geographischen Phänomene der Geschiebe auf den nordeuropäischen Ebenen, in den Preuß. Prov.-Blattern B. XII. S. 425. Auch Wutzke daselbst B. IV. Sept.-Heft 1830, welcher noch anführt, daß man häufig große Bruchstücke von Kalkstein zerstreut fände, ohne ein Lager unter der Oberfläche der Erde entdecken zu können.

**) S. Bujack die Höhenzüge und Gewässer Preußens, in den Preuß. Prov. Bl. Bd. XIII. S. 445.

***) S. Wutzke Aufsätze über die beiden Nehrungen, in den Preuß. Prov.-Blättern.

burg, Bischofsburg, Passenheim, Hohenstein, Saalfeld, Deutsch Eylau, Berendt, Carthaus. Man hat berechnet, daß gegenwärtig in Ostpreußen noch etwa 300, in Westpreußen aber 150 Landseen liegen mögen *).

In älteren Zeiten waren deren aber bei weitem mehrere. Henneberg in seinem Buche über die Flüsse und Seen Preußens zählt deren nicht weniger als 2037. **) Sie sind allmählig verschwunden! Des Menschen Fleiß hat sie ausgetrocknet und nach und nach cultivirt. Sie werden aber künftig noch mehr verschwinden. So lagen z. B. noch vor 50—60 Jahren in den Forsten zwischen der Passarge und Alle eine Menge kleiner Seen, um Guttstadt her allein 13, welche jetzt fast alle verschwunden sind. Ihr Wasser ist abgeleitet, und die Dörfer Warthe, Freimarck, Gronau ꝛc. haben aus ihrer Grundfläche treffliche Wiesen und Gärten erhalten. ***)

Außer dem, daß schon gegenwärtig die größere Zahl der Seen nicht mehr vorhanden ist, sind auch viele der vorhandenen ungemein viel kleiner geworden.

Dem größten der preußischen Seen, dem Spirdingsee, ist es anzusehen, daß er ehemals viel größer war; seine Ufer sind, besonders nach Biala hin, so flach und so moorartig, daß man sieht, sie waren tief ins Land hinein ehemals Wassergrund. Da nun rings um diesen See eine sehr niedrige Fläche, dann aber in einer gewissen Entfernung ebenfalls fast ringsum in Linien zwischen Wallendorf, Neidenburg, Osterburg, Nicolaiken, Lötzen zusammenhängende Anhöhen, ganz wie Ufer gestaltet, sich finden, so könnten dies vielleicht in uralten Zeiten die Ufer eines großen Landsees gewesen sein, wovon die gegenwärtig dort liegenden Gruppen von kleinen Seen nur die geringen Ueberbleibsel bilden, der dann aber mehr als 40 Meilen im Umfang gehabt haben müßte, während der Spirdingsee jetzt nach Abschneiden seiner schmalen Ausläufer kaum 6 bis 8 Meilen im Umkreise haben mag. †) Vom Drausensee hat eine Vermessung von 1634 herausgestellt, daß derselbe in 44 Jahren über 63 magdeburger Hufen an Oberfläche verloren hatte, welche in Cultur gesetzt waren. Man findet viertelstundenweit vom jetzigen Ufer überall die Spuren des ehemali-

*) S. Preuß. Prov.-Bl. B. XIII. S. 443.

**) Hartknoch altes und neues Preußen S. 11. Frankfurt 1684.

***) S. Runau, über das Kolonisationswesen im Ermlande. Preuß. Prov.-Bl. B. VIII. S. 505.

†) Vgl. Volk über die Entstehung der Seen in Preußen überhaupt. Beiträge zur Kunde Preußens B. III. S. 314.

gen Seebettes, nämlich unter der jetzigen Erddecke versunkene Stübben und noch aufrecht stehende Rohrstengel.*)

Man hat eine Karte über die auf der ganzen Fläche Ostpreußens und Ermlands vorkommenden Bodenarten **), worauf in dem südlichen Theile des Landes eine große Anzahl einzeln gelegener dunkler Flecke, vielleicht mehr als 100, vorkommen, welche den dort sich vorfindenden Moorboden anzeigen sollen. Diese Moorflecken finden sich dort stets mitten im Flugsande. Viele sind noch gegenwärtig Sumpf, von andern ist es zu erweisen, daß sie noch bei Menschengedenken Seen gewesen, sie führen auch oft noch ihre besondern alten Namen, und von allen ist es daher wahrscheinlich, daß sie in der Vorzeit Landseen gewesen, die ausgetrocknet sind und deren Boden jetzt cultivirt wird.

Fruchtbarkeits-Verhältnisse. Eben diese Karte giebt uns eine sehr anschauliche Uebersicht von den Bodenmischungs- und Fruchtbarkeits-Verhältnissen Ostpreußens. Sie theilt den Boden in sechs Klassen: Flugsand, Sandboden, sandigen Lehmboden, Lehmboden, strengen Thon und Moorland. Vergleicht man nun das Vorkommen dieser Bodenarten auf der Karte, so stellen sich folgende Verhältnisse heraus.

Der Moorboden***) kommt in Ostpreußen in großer Ausdehnung nur in den Niederungen am Ausflusse der verschiedenen Arme des Memels vor; er erscheint hier in derselben Mischung, wie am Ausflusse der Weichsel in den Werdern, nämlich als Alluvien des Flusses gemischt mit dem Niederschlage des Meeres. Am Pregel erscheint dagegen der Moorboden nur in geringer Ausdehnung, die dortigen Niederungen enthalten mehr Sandboden, auch strengen Thon- und Lehmboden.

Der Moorboden kommt dann ferner auf einzelnen Punkten des Samlandes, und endlich ziemlich häufig, aber immer nur in kleinen Flecken, im südlichen Theile der Provinz, in Masuren, und gleichsam wie Oasen im Sande vor, weshalb ich sie auch, wie oben angeführt, sämmtlich für ausgetrocknete ehemalige Landseen halte.

---

*) S. topographische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg S. VI.

**) Die Materialien zu diesem mühsamen und verdienstlichen Werke wurden von 1804 an gesammelt und die Karte 1812 vollendet. Eine im verkleinerten Maaßstabe entworfene Karte und ein Bericht über das Unternehmen findet sich in den Beiträgen zur Kunde Preußens B. II. S. 501. vom Regierungsrath Hagen.

***) Ich behalte hier den Ausdruck Moorboden bei, weil die Karte ihn hat, ungeachtet diese Alluvionen an der Weichsel und dem Memel richtiger Marschboden heißen. Die ausgetrockneten Sümpfe und Seen im Innern des Landes sind dagegen richtig als Moorboden zu bezeichnen.

Allein dieser im Innern des Landes vorkommende Moorboden hat einen ganz von dem Niederungsboden verschiedenen Charakter. Er enthält bei weitem weniger Thon und Lehmtheile, der Sand ist vorherrschend, aber stark mit vegetabilischen Auflösungen gemischt, ja es finden sich ungemein ausgedehnte Torflager darin. Die Fruchtbarkeit desselben kann sich daher auch lange nicht mit der in den Niederungen messen. — Von Niederungen möchten sich in Ostpreußen etwa 20 bis 25 □ M., in Westpreußen an der Weichsel aber circa 36 □ M. vorfinden; rechnet man dann die im Innern des Landes der Provinz Ostpreußen zerstreut vorkommenden Flecken mit 15 bis 20 □ M. hinzu (von Westpreußen fehlt es in dieser letzten Beziehung gänzlich an jeder Notiz), so würden etwa zwischen 40 bis 45 □ M. in der ganzen Provinz Ostpreußen als Moorboden zu bezeichnen sein. Dieser Boden, besonders wie er in den Niederungen der Weichsel und des Memels vorkommt, ist ungemein fruchtbar. Die eigentlichen und im engeren Sinne sogenannten Niederungen längs den Flüssen, welche zu häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt und also zu feucht sind, eignen sich jedoch in Bezug auf die Cultur mehr zu herrlichen Wiesen und zu Sommerfrüchten, wegegen die sogenannten Werder, welche etwas höher liegen, alle Arten von Früchten im Ueberfluß hervorbringen. Man kann hier bei den Cerealien oft das 12te, 15te, ja 20ste Korn und in vorzüglich günstigen Jahren noch bei weitem mehr rechnen. — Je näher dem Ausflusse des Stroms, desto besser ist der Niederungsboden. Bei Thorn ist er z. B. ohne Vergleich schlechter, als bei Marienwerder und Marienburg. Weiter an der Weichsel herauf, im Innern von Polen, ist der Niederungsboden sogar größtentheils nur gewöhnlicher Sandboden. Die Ströme setzen zuerst die schwereren Theile, also den körnigen Sand ab, und erst je näher der Mündung desto mehr die leichteren fruchtbaren staubartigen Erdtheilchen.

Der strenge Thonboden kommt in Ostpreußen in großen Lagerungen ebenfalls nur an der Mündung des Memels vor, wo er unmittelbar an den Moorboden der Niederungen stößt. Die Grafschaft Rautenburg im Niederungskreise und die Gegend von Lanskischen und dem Timber-Kanal im Kreise Labiau enthalten vielleicht zusammen mehr als 5 □ Meilen. Außerdem finden sich noch bedeutende Lagerungen im nördlichen Theile der Kreise Pillkallen und Ragnit, die der Karte nach mit jenen eben genannten denselben Richtungsstrich bilden und längs dem Memelstrom abgelagert scheinen. Im Samlande findet man hin und wieder einzelne Flecke dieser Erdart. Zwischen Hilgenwalde und Königsberg besteht nach der Karte der 3 Meilen lange Streif, die Insel, welche durch die Theilung des Pregels in 2 Arme, den alten und neuen Pregel, und dessen Wiedervereinigung in Königsberg, gebildet wird, lediglich aus dieser Erdart. In den Kreisen Friedland,

Preuß. Eylau und Heiligenbeil kommen einzelne Lager von einer Viertel- bis zu einer Quadratmeile groß vor, dann sehr bedeutende nahe zusammenliegende Lagerungen im Kreise Pr. Holland und den Kreisen Rastenburg und Rössel, auch in dem nördlichsten Theile des Kreises Angerburg und in den Kreisen Darkehmen, Gumbinnen und Stallupöhnen kommen einzelne Flecken dieser Erdart vor. Dagegen kommt diese Bodenart im ganzen südlichen Theile der Provinz unterhalb Goldapp, Angerburg, Sensburg, Heilsberg und Morungen nirgends vor, nur im Kreise Neidenburg finden sich zwei unbedeutende Lagen derselben. — Ich glaube, daß man von dieser Bodenart in Ostpreußen vielleicht eine Oberfläche von etwas über 20 □ Meilen wird annehmen können. Diese Bodenart ist ebenfalls fruchtbar, doch nicht in dem Grade wie der Niederungsboden, und bei weitem schwerer zu bearbeiten, auch zugleich sehr den Einflüssen der Witterung unterworfen.

Die Bodenart des fetten Lehms findet sich in einem fast ununterbrochenen Strich, der sich von Ragnit nach Insterburg und von da nach Königsberg oder Brandenburg erstreckt: er folgt der Richtung, welche die Flüsse, die den Pregel bilden, nehmen, ohne jedoch fast irgendwo das Ufer des Pregels selbst zu berühren. Hier möchten leicht 55 bis 65 □ Meilen dieser Bodenart mit geringen Unterbrechungen zusammen liegen. Dann liegen noch in den Kreisen Braunsberg, Heilsberg, Morungen und Pr. Holland ansehnliche Flächen dieser Bodenart zusammen, die auch etwa 20 bis 25 □ Meilen ausmachen könnten. In den übrigen Theilen der Provinz, in den Kreisen Memel, Heidkrug, Tilsit, Niederung, Labiau und in Samland, und im ganzen südlichen Theile der Provinz, finden sich nur einzelne nicht bedeutende Flecke, gleichsam wie eingesprengt. Im Ganzen möchten wohl mehr als 110 □ Meilen dieser Bodenart angehören. — Dieser Boden ist ungemein fruchtbar, besonders für den Cerealienbau; wenn auch seine Ertragsfähigkeit nicht zu der des Moorbodens der Niederungen steigt, so ist der Ertrag doch viel sicherer, weniger den Einflüssen der Witterung und des Klima's ausgesetzt, und die Bearbeitung desselben nicht mit so vielen Kosten verknüpft. Ich halte diesen Boden dort, wo er in seiner besten Qualität vorkommt, z. B. in den Kreisen Stallupöhnen, Pilkallen ꝛc., ohngefähr von derselben Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit, wie den der magdeburger Börde, wie denn auch die äußere Physiognomie des Landes in beiden Gegenden auffallende Aehnlichkeit mit einander hat.

Nimmt man die ganze Bodenfläche der Provinz Ostpreußen nach Abzug der Haffe auf 603 □ Meilen an, so ist davon über $^1/_4$ als größtentheils vortrefflicher Boden von obigen dreien Bodenarten anzunehmen; rechnet man hierzu noch nun die folgende

Klasse des sandigen Lehmbodens, welcher theilweise den vorigen Klassen an Ertragsfähigkeit wenig nachsteht, wenigstens durchgängig als guter Mittelboden anzusprechen ist, wovon sich aber gewiß zwischen 120 bis 125 □ Meilen Areal vorfinden werden, so wäre in der Provinz fast die Hälfte der ganzen Bodenfläche als guter fruchtbarer Boden anzunehmen; ein Verhältniß, welches von den übrigen Provinzen vielleicht nur in der Provinz Sachsen erreicht wird.

Von der Provinz Westpreußen giebt es nicht so genaue Untersuchungen der Bodenverhältnisse, als von Ostpreußen. Es läßt sich daher nur im Allgemeinen anführen, daß die auf dem rechten Weichselufer gelegenen Kreise, die ehemals zu Ostpreußen gehörten, in dieser Beziehung ohngefähr denselben Charakter wie die benachbarten ostpreußischen Kreise haben. Diese Kreise, Rosenberg, Marienwerder, Graudenz, Culm und Thorn, haben im Durchschnitt auf der Höhe einen guten Mittelboden, theils nicht unfruchtbaren Sand- und sandigen Lehmboden, theils vortrefflichen Lehmboden, ab und zu auch Moorboden. In diesen sämmtlichen Kreisen außer Rosenberg liegen aber auch bedeutende Niederungen längs der Weichsel hin, von denen das gilt, was oben angeführt ist. Nur die Kreise Löbau und Straßburg haben vorherrschend Sand- und schlechten Boden, ohngefähr mit den ostpreußischen Kreisen Osterode und Neidenburg auf gleicher Linie stehend. Die Kreise Marienburg, Elbing und Danzig haben vorherrschend Niederungsboden, der zu den fruchtbarsten der Monarchie gehört. Die Kreise Stargard, Neustadt und Schwetz haben nur einzelne Striche trefflichen Bodens, wogegen die Kreise Carthaus, Berendt, Conitz, Schlochau, Flatow und Deutsch Crone größtentheils sehr schlechten Sandboden haben.

Verhältnisse der Kulturarten des Bodens.

Das Verhältniß von Acker-, Wiesen-, Garten-, Wald-, Weiden- und Unland gegen einander ist nicht genau auszumitteln, da es keine Vermessungen und keine Kataster giebt. Ein Schriftsteller *) berechnet dasselbe in runden Zahlen, wonach:

*) S. v. Zedlitz der preußische Staat, Berlin 1825, 8te Liefr. S. 359. Die statistischen Angaben in diesem Buche sind häufig unzuverlässig, die Quellen sind selten angegeben, und in den Zahlen finden sich sehr häufig Rechnungsfehler oder Druckfehler. Selbst an dieser Stelle ist die Größe der ganzen Provinz Preußen auf 1178 □ Meilen angegeben, während sie sich an einer andern Stelle, 3te Liefr. S. 256, mit Beseitigung der falschen Addition, durch richtige Addition der Regierungs-Bezirke auf 1169 □ M. herausstellt, und unmittelbar nach einer zuverlässigen Quelle (dem statistischen Bureau) auf 1178,03 berechnet wird. — Die obige Angabe möchte jedoch annähernd nicht ganz unrichtig sein, nur bei dem Flächenraum der Gewässer und

auf die Gewässer kommen		1,700,000	pr. M.	oder	ungefähr	$79^{1}/_{10}$	□ M.
— Wälder	—	5,700,000	—	—	—	270	—
— Aecker	—	9,200,000	—	—	—	$428^{1}/_{10}$	—
— Gärten	—	160,000	—	—	—	$7^{1}/_{2}$	—
— Wiesen	—	5,600,000	—	—	—	$167^{1}/_{2}$	—
— Weiden	—	4,470,000	—	—	—	208	—
auf das Unland	—	670,000	—	—	—	$31^{1}/_{6}$	—

In einem andern statistisch geographischen Werke *) werden diese Verhältnißzahlen der Bodencultur in folgender Weise angegeben:

---

des Unlandes ist die Angabe gewiß viel zu niedrig; die beiden Haffe allein sind gegen 43 □ M. groß, die 450 Landseen und die Oberfläche der Flüsse gewiß noch viel größer. Wie unzuverlässig überhaupt die meisten statistischen Angaben besonders in älterer Zeit sind, das liegt bei dieser Gelegenheit besonders klar vor. Ein ausgezeichneter Schriftsteller, Leopold Krug, über den Nationalreichthum im preußischen Staate, Berlin 1805, giebt nach amtlicher Quelle die Fläche des Ackers in den drei preußischen Kammerdepartements nur auf 5,726 034 Morgen an, also über $^{1}/_{3}$ niedriger, als v. Zedlitz! Die Fläche des Waldbodens berechnet derselbe auf 5,582,619 Morgen. Diese beiden Bodengattungen, welche überall die bei weitem größte Fläche einnehmen, sollen also hier noch nicht einmal die Hälfte des Territoriums bilden! Krug's Berechnungen beruhen auf den alten Kammertabellen und diese auf Angaben der Schulzen, welche bei solchen Gelegenheiten, wie die Erfahrung bewiesen, stets zu niedrig angeben, weil der Bauer dabei die leise Furcht vor Steigerung der Abgaben hat. — Bei den Krug'schen Angaben und Tabellen muß man jedoch noch überall, wenn man gegenwärtige Verhältnisse mit damaligen vergleichen will, berücksichtigen, daß der damalige Territorialbestand Westpreußens mit dem gegenwärtigen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder nicht völlig übereinstimmt, vielmehr an dem jetzigen circa 3 □ Meilen in der Gegend von Thorn, und den Kreisen Flatow und Deutsch Crone, im Ganzen 70 □ Meilen abzusetzen sind. S. Uebersicht des Regierungs-Bezirks Marienwerder S. 4.

*) Handbuch zum Atlas von Preußen B. I. 3ter Abschn. 1ste Abth. S. 365. Dieser Abschnitt ist mit großer Sorgfalt ausgearbeitet und die statistischen Angaben sind wohl amtlichen Quellen entnommen und mit Einsicht geprüft. Von den oben angeführten Zahlen wird jedoch selbst angeführt, daß sie nur auf ungefährer Berechnung beruheten, auch ergiebt die Zusammenrechnung be nahe 1250 □ M., während die Provinz doch nur 1178 □ M. groß ist; sie möchten daher wohl in allen Ansätzen etwas zu reduciren sein. Selbst die nach dem Kataster angegebenen Zahlen der Rheinprovinz geben einen Flächeninhalt, der mit dem des statistischen Bureau's nicht völlig stimmt, nämlich 482,^{58} □ M., während letzteres nur 479,^{99} □ M. angiebt.

Regierungs-Bezirke	Aecker Morgen	Gärten Morgen	Wiesen Morgen	Weiden und Nestgärten Morgen	Wälder Morgen	Hofraum, Wege, Unland Morgen	Gewässer
Königsberg	3,245,950	62,422	1,186,020	1,560,553	2,528,644	187,266	794,898
Gumbinnen	2,083,206	40,062	761,172	1,001,541	2,402,470	120,185	554,300
Danzig	1,073,000	22,000	460,000	510,000	1,138,470	69,080	188,470
Marienwerder	2,786,264	45,000	1,200,000	1,400,000	1,291,703	141,264	128,762
	9,188,420	149,484	3,607,192	4,472,094	7,361,287	517,795	1,666,030
oder in □ M	422,^{90} □M.	6,^{95} □M.	167,^{85} □M.	208,^{09} □M.	342,^{51} □M.	24,^{09} □M.	77,^{52} □M.

Vollständig richtig können diese Verhältnisse überhaupt nie ausgemittelt werden, denn sie verändern sich in jedem Augenblick; aus Wald wird Acker, aus Acker Wiese ꝛc., und umgekehrt!

Hier, wo es nur auf eine allgemeine Anschauung der Verhältnisse ankam, möchten jene Angaben, die mit eigenen Untersuchungen, die ich selbst im Einzelnen angestellt habe, so ziemlich in ihren Resultaten übereinstimmend, genügend. Es ist interessant und giebt Stoff zu mancherlei Betrachtungen, wenn man die westlichste Provinz der Monarchie, nämlich die Rheinische, in dieser Beziehung mit der östlichsten oder Preußen vergleicht; ich lasse daher die Verhältnißzahlen der Bodencultur auch von der Rheinprovinz hier folgen:

Regierungs-Bezirke	Aecker	Gärten	Weinberge und Weingärten	Wiesen	Weiden und Hütungen	Wild- und Schiffeland	Wälder	Hofraum, Wege und Unland	Gewässer
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
Düsseldorf	1,048,636	81,396	—	241,522	259,298	—	478,972	45,443	25,000
Cöln	807,079	47,757	3896	120,841	95,506	9764	449,571	36,100	12,000
Coblenz	967,417	27,075	27,757	200,924	100,366	—	971,540	58,974	25.500
Trier	699,609	32,448	12,979	177,792	194,647	483,324	453,850	37,288	20,000
Aachen	641 096	52,650	183	184,334	232,355	68,413	405,082	32,268	7000
	4,163,837	241,326	44,815	925,413	1,443,673		3,259,015	210,073	89,500
oder in □ M.	193,75 □M.	286,141 13,31 □M.		43,06 □M.	67,18 □M.		151,65 □M.	9,77 □M.	4,16 □M.

Verhältnisse und Arten der Früchte des Landbaues.

a) Des Ackers.

Die Fruchtbarkeit des Bodens wechselt, wie oben angeführt, ungemein. Die Fruchtbarkeit des Ackers in Bezug auf die Cerealien gewährt in einzelnen Theilen Masurens nur das dritte, oft nur $2^1/_2$ Korn*), wogegen sie in den Niederungen und den Werdern oft 30fältig ernten. **)

Leopold Krug, in dem Werke über den Nationalreichthum des preußischen Staats, Berlin 1803, Theil II. S. 36, nimmt nach von ihm angestellten Untersuchungen als Durchschnitt des Körner-Ertrags an:

	Körner-Ertrag im Durchschnitt.			
	Im ostpreußischen Kammerdepartement	Im litthauischen Kammerdepartement	Im marienwerderschen Kammerdepartement	
	Korn	Korn	Korn	
			Niederung	Höhe
Weizen	5	5	$7^1/_3$	$5^1/_2$
Roggen	4	4	$6^1/_2$	$4^1/_2$
Gerste	5	5	$7^1/_3$	$4^3/_4$
Hafer	4	4	6	$3^1/_4$
Erbsen	5	5	6	$4^1/_5$
Linsen	5	5	—	5
Wicken	5	5	—	5
Hirse	15	15	—	—
Kartoffeln	6	6	—	6
Buchweizen	4	4	—	3

Ich glaube, daß dies durchschnittlich zu niedrig angenommen ist, insbesondere in den Niederungen; dieser Schriftsteller nimmt aber selbst bei Magdeburg von Weizen und Hafer nur das 7te, von Roggen das 6te, von der Gerste noch nicht das 7te Korn an, welches allen neueren Erfahrungen nach wohl viel zu niedrig ist.

Das Verhältniß, in welchem diese Fruchtarten in der Provinz ausgesäet und wie viel auf jeder □ Meile durchschnittlich zu rechnen sind, berechnet dieser Schriftsteller folgendermaßen, (hier mit Hinweglassung der Metzen):

---

*) S. Abhandlung von v. Farenheid über den Wohlstand eines masurischen Kalkbauern. Preuß. Pr. Bl. IV. 66.

**) S. der Elbingische Landrathskreis, von Krause, in den Beiträgen zur Kunde Preußens B. V. S. 144.

	Aussaat.											
	Im ostpreuß. Kammerdepart.				Im litthauischen Kammerdepart.				Im westpreuß. Kammerdepart.			
	Im Ganzen		auf 1 □ Meile		Im Ganzen		auf 1 □ Meile		Im Ganzen		auf 1 □ Meile	
	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel
Weizen	4302	4	10	12	1623	2	5	12	3288	—	8	2
Roggen	30,616	3	74	20	23,629	20	80	2	27,575	—	67	22
Gerste	13,244	—	32	9	8914	7	30	5	8840	—	21	18
Hafer	24,930	19	60	20	18,120	10	61	10	19,526	—	48	2
Erbsen	6110	8	14	22	1529	20	5	4	2723	—	6	16
Linsen	41	10	—	$2^3/_8$	45	8	—	$3^5/_8$	70	—	—	?
Wicken	427	20	—	25	99	6	—	8	420	—	—	15
Hirse	6	19	—	$^1/_8$	1	13	—	$^1/_8$	?	—	—	?
Kartoffeln	11,512	7	28	3	17,758	13	60	4	10,837	—	—	—
Buchweizen	1497	18	3	15	448	10	1	12	4255	—	10	10
Leinsaat	2029	8	—	—	?	—	?	—	?	—	—	?

Es ist schon oben S. 27. in der Anmerkung angeführt, daß alle diese statistischen Angaben wohl nicht sehr zuverlässig seyn möchten, sie sind gewiß durchschnittlich zu niedrig, wie dies auch Krug S. 73 und 101 selbst anführt, allein als Verhältnißzahlen gegen einander betrachtet, möchten sie doch wohl richtig und daher

brauchbar seyen. Sie geben uns ein Bild, in welchem quantitativen Verhältniß zu einander die verschiedenen Kornarten und andere Früchte in jener Zeit in der Provinz gebauet wurden, und ich gebe daher hier noch die von Krug S. 71 gegebene Schlußübersicht der 4 Hauptgetreidearten in ihren Verhältnissen unter einander, wenn man die Generalzahl 100 zum Grunde legt.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Summa
Ostpreuß. Kammerdepart.	$5^2/_3$	$41^1/_2$	$18^1/_3$	$34^1/_2$	100
Litthauisches — —	3	$45^1/_2$	17	$34^1/_2$	100
Marienwerderisches —	$5^1/_5$	$46^4/_5$	15	33	100

Den durchschnittlichen Ertrag in diesen 4 Hauptgetreidearten giebt Krug folgendermaßen an:

	Weizen Wispel	Roggen Wispel	Gerste Wispel	Hafer Wispel
Ostpreuß. Kammerdepart.	21,510	122,452	66,220	99,720
Litthauisches — —	8,115	94,570	44 570	72,480
Marienwerderisches —	20,824	151,662	53,040	92,747

Von den übrigen Früchten giebt Krug nicht so detaillirte Notizen, um sie in vergleichenden Tabellen aufnehmen zu können, aber er giebt doch einige allgemeine Notizen, von denen ich daher hier noch ein Paar folgen lasse.

S. 87: Der Flachsbau ist in Westpreußen nicht bedeutend; S. 88: auch wahrscheinlich in Litthauen nicht; S. 90: im marienwerderschen Departement ward 1800 gegen 57 Morgen Hopfen gebauet, der über 157 Wispel zum Werthe von 1884 Thlr. einbrachte; S. 92: Taback ward daselbst im selben Jahre auf 271 Morgen gebauet, der 1782 Centner zum Werthe von 11583 Thlr. einbrachte. Im litthauischen Departement ward 1801 auf 151 Morgen 754 Centner Taback zum Werthe von 4901 Thlr. gewonnen *).

Aus neueren Zeiten existiren keine statistischen Tabellen über Aussaat und Ernte. Man hat die Einziehung der Nachrichten darüber aufgegeben, weil man sich von der Unzuverlässigkeit der Angaben überzeugt hat. Ich kann dies hier für meine speciellen Zwecke nur bedauern, da ich von ihrer relativen Richtigkeit über das gegenseitige quantitative Verhältniß des Baues der verschiedenen Früchte, wie oben angeführt, überzeugt bin.

Ich vermag daher nicht auch nur annähernd anzugeben, in welchem Verhältnisse die ländlichen Producte gegenwärtig in der Provinz gebauet werden, und doch wäre dies Verhältniß zu kennen, vergliche man dasselbe mit dem ältern Verhältnisse, höchst

*) Wie hat sich dies seitdem verändert! Litthauen bauete damals keinen Flachs, jetzt in so großer Masse!

interessant und instructiv. Es würde uns ein klares Bild der Umwandlung und des Fortschreitens der Bodencultur, und bis auf welchen Standpunkt sie bereits, verglichen mit dem frühern, gelangt ist, gewähren, wovon wir jetzt zwar das Resultat vor Augen haben, und wovon man sich beim ersten Ueberblick leicht und schnell überzeugen muß, worüber es uns aber an solchen bestimmten und speciellen Angaben fehlt, die nur zu richtigen Schlüssen über die wahren Ursachen und die allmählige Fortbildung dieser Umwandlung leiten könnten.

Hätte man diese Anhaltspunkte, so würde man die Hauptrichtungen, welche die Cultur genommen, deutlich erkennen und daraus über ihre Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, aber auch über ihre etwaigen Mängel Betrachtungen anstellen und Resultate ziehen können.

Nach den persönlichen Erkundigungen, welche ich überall eingezogen habe, glaube ich annehmen zu können, daß der Bau der Cerealien keineswegs im Allgemeinen seit 40 Jahren zugenommen hat, auch möchte sich das Verhältniß der 4 einzelnen Hauptarten derselben wohl nicht verändert haben, wenn auch vielleicht in Litthauen jetzt etwas mehr Weizen gebauet werden mag, als sonst; allein eine große Umwälzung ist unstreitig durch den unermeßlich fortgeschrittenen und noch fortschreitenden Kartoffelbau bereits eingetreten, und hat schon ungemein eingewirkt und muß nothwendig auf alle Verhältnisse des Landbaues künftig ganz außerordentlich einwirken.

Die fruchtbarsten Striche sind, wie schon angeführt, die Niederungen des Memels und der Weichsel. In den tief liegenden Theilen derselben ist der Getreidebau manchen Unfällen der Elemente, namentlich des Wassers und des Frostes, ausgesetzt, sie werden daher vortheilhafter als vortreffliche Wiesen und Weiden benutzt, und gewähren also mehr der Viehzucht als dem Ackerbau das Wirthschafts-Fundament. Auf den höher gelegenen Theilen derselben (an der Weichsel die Werder genannt), gedeihet dagegen der vortrefflichste Cerealienbau.

Der Weizen aus der Niederung des Memels in den Kreisen Tilsit und Niederung, so wie auch der aus der Gegend von Rastenburg, Barthen, Gerdauen ist, wenn er auch der Einwirkung des nördlichen Klima's halber dunkler ist und nicht die Goldfarbe und dünne Hülse z. B. des sendomirschen Weizens hat, dennoch berühmt und gesucht auf den Kornmärkten Europa's.

Die fruchtbarsten litthauischen Kreise Pilkallen und Stallupöhnen eignen sich dagegen weniger zum Weizenbau, als für Roggen, Gerste und Raps.

Die Kreise Ragnit, Gumbinnen, Darkehmen, Insterburg, Rastenburg, Gerdauen, Wehlau geben jenen an Fruchtbarkeit wenig nach, hier ist vortrefflicher Cerealienbau. Das Sameland hat im

Innern vortreffliche Striche. Die Gegend um Königsberg bis Preuß. Eylau, dann die westlichen Kreise Braunsberg, Preuß. Holland und Morungen, selbst Osterode theilweise, dann Rosenberg und die Höhengegenden der Kreise Elbing, Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Culm, Thorn, haben vorherrschend guten Boden und bauen alle Arten von Getreide im Ueberfluß; die Niederungsgegenden dieser Kreise sind schon oben erwähnt. In den übrigen Kreisen sind überall sehr fruchtbare Striche, nur die nördlichen Theile Litthauens, die Kreise Memel und Heidkrug, und noch mehr die südlichen Kreise: Oletzko, Lyk, Johannesburg, Sensburg, Löbau, Straßburg, und die westlichen Kreise Westpreußens: Berendt, Carthaus, Conitz, Schlochau, Flatow, haben vorherrschend schlechten Boden, und der Getreidebau ist dort sehr wenig ergiebig, doch ist die Viehzucht häufig nicht schlecht, die Wiesen um Oletzko und Johannesburg und Deutsch Krone sind zum Theil sehr gut. — Auch sind die Früchte, die man dem kargen Boden abgewinnt, häufig von besonderer Güte; so wird z. B. der Roggen aus den südlichen oder masurischen Kreisen auf den Märkten theurer bezahlt, als jeder andere Roggen der Provinz.

Flachs wird im Innern des Landes, in den Kreisen Tilsit, Stallupöhnen, Gumbinnen, Goldapp, Darkehmen, Insterburg, Lyk, und dann besonders im Ermelande und Oberlande, in Westpreußen aber in den Kreisen Thorn, Deutsch Krone und Flatow, mit vielem Vortheil gezogen. An manchen Orten wird er aber auch in solchem Uebermaße gebauet, daß er das Land ganz aussaugt: so fand ich auf den Dohna'schen Gütern, im Kreise Preuß. Holland Bauern, die auf einer Hufe (67 Morgen) 12, sogar 15 Morgen mit Flachs bestellt hatten.

Hanf kommt vorzugsweise in den Kreisen Stallupöhnen, Goldapp und Osterode vor.

Die Oelgewächse, sowohl Raps als Rübsen, werden überall auf gutem Boden, ganz besonders aber jetzt in den Niederungen und Werdern, in großer Quantität gebauet.

Westpreußens fruchtbare Striche, nämlich die 11 Kreise an beiden Seiten der Weichsel, möchten wohl sogar alle Provinzen der Monarchie in Bezug auf die Quantität der erzielten und zum Verkauf gestellten Oelsaat übertreffen.

Die Zahl der vorhandenen Oelmühlen, die noch jährlich zunimmt, sind schon lange außer Stande, die Masse des in der Provinz erzeugten Oelsaamens auszupressen, und es werden daher viele Schiffsladungen des rohen Saamens jährlich ins Ausland verführt *).

*) Vgl. Preuß. Prov.-Bl. B. XV. S. 90, wo Hennig anführt, daß auf einem zwischen Marienwerder, Neuenburg, Möwe, Elbing und

Taback wird besonders in den Kreisen Stuhm, Thorn und Flatow mit vieler Industrie gebauet *).

Die Hülsenfrüchte begleiten überall den Getreidebau; die graue Erbse ist eine in Ostpreußen ganz vorzugsweise verbreitete Frucht. Wicken werden, wie mir gesagt worden, jetzt ohne Vergleich mehr gebauet, als ehemals. In Folge der ausgedehnteren Schaafzucht hat besonders der Anbau der kleinen frühen Erbse, welche ein vortreffliches Futterstroh giebt, sehr zugenommen.

Obst und Gemüse werden besonders in den Niederungen bei Elbing, Tilsit ꝛc. in großer Menge, ersteres selbst zum auswärtigen Handel gezogen, allein die Sorten und Arten erheben sich in der Regel nicht über die gewöhnlichen; der Zucht der feinen Obstsorten tritt das Klima schon etwas feindlich entgegen, doch fand ich z. B. in Tapiau am Landarmenhause sehr schöne Trauben. — Die Rübe bei Passenheim ist in ihrer Art berühmt. Bei Balga bildet der Anbau des Weißkohls einen bedeutenden Industriezweig.

Hopfen wird in ansehnlicher Quantität im Ermelande, auch etwas im Oberlande und im Kreise Insterburg gebauet.

Die wichtigste Frucht nach den Cerealien sind die Kartoffeln. Ihr Anbau nimmt von Jahr zu Jahr zu, da sie überall die Hauptnahrung des Volks sind und immer mehr werden, und da jetzt allmählig sämmtliche Branntweinbrennereien auf ihren Bau fundirt sind oder werden.

Alte Landwirthe haben mir von einzelnen Orten und Gegenden versichert, daß der Anbau der Kartoffeln seit 40, 50 Jahren vielleicht um das Zehnfache gestiegen sei. Westpreußen soll in Betreff des Umfangs der dem Kartoffelbau zugewiesenen Ackerfläche von keiner Provinz, die Marken vielleicht ausgenommen, übertroffen werden. Die Ertragsfähigkeit soll aber die der Marken im Allgemeinen noch übertreffen. Wenn eine gute Ernte auf gutem Boden dort durchschnittlich von 1 Morgen 53⅔ Scheffel Kartoffeln gewährt hat, so hat sie in Westpreußen unter gleichen Verhältnissen gegen 81 Scheffel gewährt **).

Natürliche Wiesen und Weiden nehmen einen großen Flächenraum in der Provinz, ja wenn die obigen Angaben, daß dort 3,600,000 Morgen Wiesen gegen 9,200,000 Morgen Acker zu

---

Marienburg belegenen Theile der Niederung im Jahre 1835 der Ertrag allein von Winterraps auf 108,000 Thlr. angeschlagen worden.

*) Die Stände klagten, daß der Tabacksbau durch das Steuersystem sehr niedergedrückt werde. S. Landtagsabschied vom 17. März 1828. S. 28 und 65.

**) S. Hennig a. a. O. Die Angabe des Ertrags für die Marken scheint viel zu niedrig.

rechnen sind, richtig ist, einen viel größern ein, als vielleicht in irgend einer Provinz der Monarchie.

Im Magdeburgischen und in vielen Landestheilen Westphalens wird man kaum 1 Morgen Wiese gegen 9 Morgen Acker rechnen können. — Außer den Niederungen zeichnen sich in Litthauen die Kreise Pilkallen und Stallupöhnen, aber auch die sonst so sandigen Kreise Oletzko und selbst Johannesburg durch gute Wiesen aus. Im Regierungs-Bezirk Königsberg finden sich in den Flußthälern des Pregels, der Alle ꝛc. treffliche Wiesen. Vor allen zeichnen sich aber die Weichselniederungen hierin aus.

Eigentlicher Mangel an Wiesen möchte wohl nur in den Kreisen Sensburg, Löbau, Carthaus, Conitz sein. Durch die Separation und Gemeinheitstheilung schwindet die Fläche der natürlichen Weiden, insofern sie Gemeinheitsweiden waren, immer mehr zusammen, wogegen der Futterbau von Jahr zu Jahr zunimmt.

Doch möchte die Provinz im Allgemeinen in Bezug auf den Futterbau noch bedeutend zurück sein *). Der rothe Klee kommt auf Lehm- und Thonboden vortrefflich fort, auf leichtem Boden ist nicht mit Sicherheit auf seinen Ertrag zu rechnen. Der Luzernebau soll des Klima's halber sehr unsicher sein. Hie und da werden Spörgel, Buchweizen, Roggen blos zur Fütterung gesäet und grün verfüttert.

Die Waldungen. Die Provinz Preußen ist bedeckt mit ungeheuren Waldungen. Leop. Krug berechnet für den Bestand der Monarchie, wie er 1805 war, die Waldfläche zur ganzen Oberfläche wie 1 zu 6. Dies möchte sich gegenwärtig wohl als im Verhältniß wie 1 zu 5 gestaltet haben; denn ob zwar sehr waldreiche Provinzen, wie Neu-Ostpreußen und ein Theil von Südpreußen verloren gegangen, so sind doch in den südlichen Rheinprovinzen und dem Herzogthum Westphalen noch waldreichere hinzugekommen. Allein die Provinz Preußen wird auch jetzt noch zu den waldreichsten gehören, und nur etwa von den Regierungs-Bezirken Coblenz und Trier hierin übertroffen werden. Verglichen mit dem nördlichen Theile der Rheinlande und Westphalens tritt sein Reichthum an Wäldern sehr hervor. Dort, und etwa im Magdeburgischen, möchte dies Verhältniß kaum wie 1 zu 9 oder 10 sein. In der Provinz Preußen soll aber die Waldfläche, wie oben angeführt, 5,700,000 Morgen betragen, sie verhält sich also hier zur ganzen Oberfläche wie 1 zu $3\frac{1}{2}$.

*) Die Ackerstellung der künstlichen Weiden ist bis jetzt kaum in ihren Anfängen versucht, nur einige größere und intelligentere Gutsbesitzer in den besseren Gegenden haben künstliche Weideschläge. In den schlechteren Gegenden, bei kleineren Gutsbesitzern und insonderheit bei den Bauern findet man, selbst wenn sie separirt sind, sie wohl noch gar nicht.

Da nun aber einzelne Theile der Provinz holzarm, ja die Niederungen und Werder ganz ohne Holzbestand sind, so stellt sich das Verhältniß in den einzelnen Theilen noch ganz anders; im Regierungs-Bezirk Danzig kann man es nach Abzug der Niederungen und des Werders mit Wahrheit wie 1 zu 3 annehmen *). Die Holzvorräthe dieses Regierungs-Bezirks finden an der montauer Spitze, wo Weichsel und Nogat sich trennen, ihren Absatz auf dem größten Holzmarkte, den vielleicht die Monarchie hat.

In den Kreisen Lyk, Johannesburg und Sensburg möchte es sich wohl wie 1 zu 2 und vielleicht noch ausgedehnter stellen. — Die johannesburger Heide mit ihren Fortsetzungen, z. B. der ortelsburger Heide über 12 Meilen lang, ist ein Theil jener gewaltigen Wälder, die im nördlichen Polen sich bis Ostrolenka und in dem ehemaligen bialistocker Departement bis an den Memel hinziehen **).

Der jura'sche Forst nordwärts des Memels hängt mit den ungeheuren Waldungen im Innern des russischen Litthauens zusammen, die vielleicht noch den letzten Urwald Europa's, dessen Inneres noch kein menschlicher Fuß betreten hat, enthalten. Unter dem kurischen Haff liegt der interessante 6 Meilen lange und 4 Meilen breite Nemonin- oder Baumwald. —

Die Wälder Preußens enthalten vorherrschend Nadelholz, Föhren, Tannen, Lärchen, Kiefern; der Nemonin besteht größtentheils aus Eschen und Ellern, von andern Laubhölzern ist die Birke häufig in den Nadelhölzern eingesprengt, auch herrliche Eichen finden sich, dann Hainbuchen, Schwarzpappeln, Ahorn. Die Linde, ein Baum der in Deutschland nicht in Wäldern vorkommt, ist hier ein sehr verbreiteter Waldbaum. (Jenseit des Niemen findet man im russischen Litthauen bei Kauen den schönsten Lindenwald Europa's, in welchem die Bienen jenen berühmten weißen Honig einsammeln!) Das deutsche Auge vermißt hier nur die Buche, den schönsten Baum der Wälder!

Die preußischen Wälder sind voll Wildes. In der kapornischen Heide bei Fischhausen und in den Wäldern am Ausfluß des Memels hausen noch bedeutende Heerden des mächtigen Elenthiers. Allein der Auerochs hat die sich immer mehr nähernde menschliche Cultur nicht ertragen können, er hat sich nach dem grodnoschen Walde Bialowescha zurückgezogen. In Preußen ward

---

*) Vgl. Handbuch zum Atlas von Preußen. Erfurt 1833. 2ter Theil 1te Hälfte S. 31.

**) Diese früher undurchdringlichen polnischen Wälder wurden zuerst durch, im 15. und 16. Jahrh. gestiftete, Klöster gelichtet, und von diesen einzelne Dörfer darin angelegt, das älteste dieser Klöster war Seine. S. Holsche a. a. O. S. 422.

der letzte 1755 geschossen *). Der letzte Bär wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts in Masuren erschossen.

Den holzarmen Gegenden hat die Natur hier meistens als Surrogat Torf gewährt, der überhaupt sehr häufig ist. Nördlich dem Memel fand ich die schönsten Torfbrüche, die ich noch gesehen.

*) Bujack in den Preuß. Prov.-Bl. Bd. V. Maiheft 1836. S. 425. Holsche Bd. III. S. 37. führt an, daß früher in Westpreußen die Bären häufig gewesen, seit die Brücher aber aufgeräumt worden, keine mehr angetroffen würden.

Zweiter Abschnitt.

Die Viehzucht steht in Preußen in ihren verschiedenen Zweigen auf einem verschiedenen Standpunkte. **Die Viehzucht.**

a. Pferdezucht. Die Pferde in den Höhegegenden Westpreußens gehören der kleinen polnischen Race an, die wenig Kraft aber große Ausdauer haben; in den Niederungen und in einem großen Theile Ostpreußens hat der Bauer größere und kräftigere Pferde, die nur eine Mischung aus deutschem und polnischem Blute scheinen. Oestlich nach Litthauen hin, und in Litthauen selbst, ist ein trefflicher Schlag von Landpferden; gedrungen gebauet, kräftig und ausdauernd, ist es im Ganzen unstreitig das beste Pferd der Monarchie. Die eigentliche alte litthauer Race soll jedoch ganz verschwunden sein, und das jetzige eine Mischung von diesem alten Stamm mit dänischem, englischem und arabischem Blute. — Im Ganzen besitzen wir wohl kein Land in der Monarchie, wo so viel für die Pferdezucht gethan wird, als in Preußen. Außer den königlichen Gestüten, worunter das in Trakehnen wohl unstreitig eins der ersten Europa's ist, giebt es eine Menge Privat-Gestüte, und selbst der kleinere Hausbesitzer, der Kölmer und der Bauer, legen sich überall auf die Pferdezucht.

b. Rindviehzucht. Der Schlag des Rindviehes in den Niederungen ist groß und ansehnlich. Er hat im Bau viel von dem Rindvieh in den deutschen Niederungen und Marschen, von wo er wahrscheinlich eingewandert ist *), er ist für die Mast sehr geeignet, aber wohl nicht so milchreich, als

*) Holsche Bd. III. S. 33. sagt, es gebe in der Provinz 2 Gattungen Hornvieh: das der Niederungen und das der Höhe; das erstere scheine nicht einheimisch, sondern von friesischer Race, es sei sehr groß, und gebe 3/4 Jahr täglich 18 bis 20 Quart Milch.

der friesische Schlag. Und wenn er, so lange er in den Niederungen bleibt, auch noch recht milchreich ist, so verliert er dies doch, sobald er ins Innere des Landes verpflanzt wird.

Auf den größeren Oekonomien im Innern des Landes hat man, wo es angeht, theils diesen, theils einen kleinern Schlag, wahrscheinlich durch Kreuzung dieses großen oder auch wohl irgend eines ausländischen friesischen, englischen, schweizer ꝛc., mit dem Schlage des hiesigen kleinen Landviehes gezogen.

Das hiesige Landvieh in den fruchtbaren Strichen ist ein ziemlich guter Mittelschlag, doch nicht so gut wie der gewöhnliche norddeutsche auf gleich gutem Boden. Das Rindvieh in den polnischen und masurischen Gegenden ist klein und schlecht. Es scheint mir ganz dieselbe Race, wie in den benachbarten polnischen Gegenden. Im Allgemeinen scheint mir das Rindvieh überhaupt in der ganzen Provinz nicht besonders gepflegt, daher etwas verkümmert.

c. Schaafzucht. Das hiesige gewöhnliche Landschaaf scheint mir dem Baue nach ganz mit dem deutschen übereinstimmend.

Auf dem Landstriche von Memel nach Tilsit sah ich überall Heerden kleiner schmutzig-schwarzer und brauner, sehr grobwolliger, Schaafe, die mir im Bau und der Beschaffenheit der Wolle den sogenannten Heidschnucken in der lüneburger Heide völlig ähnlich schienen. Ob sie aus jenem Theile Deutschlands eingewandert, oder vielleicht das ursprüngliche Schaaf Litthauens sind, möchte nicht uninteressant zu untersuchen sein. Dann findet sich in den Niederungen ein sehr hochbeiniges und großes Schaaf, welches eine eigne Race zu bilden scheint, der landgebräuchliche Name desselben ist Faggas, ein Wort, welches aus der litthauischen Sprache entnommen sein soll. Außerdem findet man überall treffliche Heerden Merinos und ganz und halb veredelter Schaafe, die hier trotz des nördlichern Klima's wohl eben so gut wie in Schlesien und den Marken gedeihen.

d. Ziegenzucht. Die Ziegenzucht ist unbedeutend; sie hat gegen früher sehr abgenommen. Die Ziege scheint überhaupt hier weniger aufgezogen, als aus fremden Gegenden eingeführt und angekauft zu werden. Ich fand bis in die Gegend von Memel Heerden von Ziegen, welche aus dem Innern von Westphalen, namentlich aus dem Fürstenthume Paderborn, hierher zum Verkauf geführt und getrieben waren.

e. Schweinezucht. Das hiesige Schwein scheint mir zur polnischen Race zu gehören. Die Schweinezucht ist sehr beträchtlich in der Provinz, sie war es früher noch bei weiten mehr, aber die Zunahme der Schaafzucht drängt sie immer mehr zurück. Doch möchte sie in neuester Zeit, wenigstens in einigen westpreuß. Kreisen, wieder etwas in Zunahme be-

griffen sein, indem das gesalzene Schweinefleisch ein nicht unbedeutender Ausfuhrartikel für Preußen scheint werden zu wollen. Bereits hat Danzig einen ziemlichen Export nach New-Foundland. — Besonders für die Bauern und Käthner könnte dies eine gute Einnahmequelle werden!

f. **Fischfang.**

Der Fischfang ist in diesem gewässerreichen Lande überall sehr bedeutend*). Am Strande giebt es viele Dörfer, deren ganze Existenz auf den Fischfang basirt ist. Der Störfang und die Bereitung des Caviar, besonders in Pillau, bildet einen nicht unbedeutenden Handelsartikel.

g. **Federviehzucht.**

Die Federviehzucht ist nicht unbeträchtlich, in Ermeland sind besonders viele Gänse, weshalb in Guttstadt ein bedeutender Federhandel getrieben wird **).

h. **Bienenzucht.**

Die Bienenzucht bildet keinen unbedeutenden Industriezweig dieser Provinz. Doch sind, wie ich gehört habe, keine Beutnerdörfer wie ehemals mehr vorhanden, deren ganze Existenz auf die Bienenzucht basirt war.

Statistische Verhältnisse der Viehzucht.

Ich lasse hier einige statistische Notizen über die Viehzucht der Provinz folgen, welche manche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der landwirthschaftlichen Verhältnisse derselben gewähren können ***).

---

*) In den Landseen ist die Fischerei oft sehr beträchtlich. Im Spirdingsee finden sich Hechte, Barse, Karauschen, Schleien, Welse und vorzüglich Bressen. Ein glücklicher Bressenzug liefert zuweilen 50, 60 bis 100 Tonnen dieser trefflichen Fische, die dann 5, 6 bis 900 Thlr. werth sein können, und im Winter zu Schlitten selbst bis Warschau verfahren werden. Bei Nicolaiken finden sich besonders viele Stinte. S. den Aufsatz des Pfarrers Volk in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. III. S. 314.

**) In den kosmopolitischen Wanderungen durch Preußen ꝛc. 1798 wird S. 351. behauptet, daß im Ermelande damals jährlich für 40,000 preuß. Gulden Gänsekiele und Federn verkauft seien.

***) Die statistischen Notizen sind folgenden Acten und Werken entnommen, und die hier zusammengestellten Resultate durch Combinationen, Vergleichungen und Berechnungen aus ihnen gewonnen worden.

1) Acta der königlichen Regierung Königsberg, die statistischen Tabellen enthaltend.
2) Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preuß. Staats. Berlin 1819.
3) Neueste Uebersicht der Bodenfläche. Berlin 1833. Beide von Hoffmann. Da die Angaben dieses Schriftstellers, dem das umfassendste Material zu Gebote steht, und der mit der größten Vorsicht, tiefer Beurtheilungskraft und unermeßlichem Fleiß gearbeitet hat, überall den größten Glauben verdienen, so habe ich,

Die ganze Provinz Preußen in ihrem alten Umfange, wie sie vor 1807 aus 3 Kammer-Departements bestand, und nach Abzug des Flächeninhalts der Haffe, hat eine Größe von 1064[19] □ Meilen geographisch *); nämlich:

---

wo derselbe nur Zahlen lieferte, sie stets jeder andern Angabe vorgezogen.

4) Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuß. Staats von Leop. Krug. Berlin 1805. Ein sehr fleißig und treu gearbeitetes Werk.

5) Die topographischen Uebersichten der Regierungs-Bezirke Gumbinnen (gedruckt 1818), Königsberg (1820), Marienwerder (ohne Jahr und Datum, wahrscheinlich 1818).

6) Preußische Provinzial-Blätter, von 1820 bis 1836. 16 Bände.

7) Beiträge zur Kunde Preußens, von 1817 bis 1823. 6 Bände. In beiden Zeitschriften finden sich viele statistische Notizen von sehr verschiedenem Werth.

8) Handbuch zu dem Atlas von Preußen in 27 Karten. Erfurt 1833.

9) Der preußische Staat in allen seinen Beziehungen. Bearbeitet von einem Vereine von Gelehrten, unter dem Vorstande des Freiherrn von Zedlitz-Neukirch. Berlin 1836.

Die vier letztgenannten Werke sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Sämmtliche statistische Nachrichten über diese Gegenstände können nie Anspruch auf volle Richtigkeit machen, allein die amtlichen aus der neuern Zeit sind mit viel größerer Sorgfalt gesammelt, wie früher, und daher im Allgemeinen gewiß richtig; die aus älterer Zeit sind auch dies kaum, doch könnten sie wohl relativ richtig sein, wie oben angeführt! — Hier, wo es überhaupt mehr auf die Richtigkeit der Verhältnißzahlen, als auf positive Richtigkeit ankam, möchten sie zur allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wohl ausreichen. — Ich war deshalb anfangs zweifelhaft, ob ich nicht blos runde Zahlen annehmen sollte, weil sie leichter die Verhältnisse übersehen lassen; ich entschloß mich aber doch zuletzt, sie so zu geben, wie ich sie vorfand, höchstens mit Weglassung unbedeutender Brüche.

*) Da die jetzige Provinz Preußen nicht denselben Umfang hat, wie die 3 Kammer-Departements, woraus sie vor 1807 zusammengesetzt war, vielmehr bedeutend größer ist, indem nach dem Frieden von Tilsit der Rest des Netzdistrikts, der der Monarchie verblieb, hinzugeschlagen ward, so habe ich, um statistische Vergleichungen anstellen zu können, den alten Bestand zum Grunde gelegt, und daher bei allen Angaben über den gegenwärtigen Bestand die neu hinzugekommenen Bestandtheile erst zuvor abgezogen. Diese letzteren sind die jetzt zum Regierungs-Bezirke Marienwerder gehörigen Kreise Flatow und Deutsch Krone und 3 □ Meilen des Kreises Thorn. — Der Umfang des alten Kammer-Departements Litthauen stimmt mit dem jetzigen Regierungs-Bezirk Gumbinnen ziemlich überein, wenn man den Kreis Memel hinzusetzt; das alte Kammer-Departement Ostpreußen mit dem Regierungs-Bezirk Königsberg, wenn man den Kreis Memel absetzt; das westpreußische Kammer-Departement mit den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder, nach Abzug jener obigen Kreise. Es ist noch der Austausch einiger einzelnen Orte vorgenommen, die aber nicht berücksichtigt werden konnten, da sonst jede Vergleichung wegen mangelnden Details unmöglich geworden wäre. Bei so ausgedehnten Verhältnissen verschwinden dergleichen kleine Unterschiede.

1) Der Regierungs-Bezirk Danzig, nach Abzug der Fläche des Masters	147^{53}	□ M.
2) Der Regierungs-Bezirk Marienwerder, nach Abzug der Kreise Flatow und Deutsch Krone und 3 □ Meilen des Kreises Thorn. . . .	248^{45}	—
Diese beiden bildeten das westpreußische Kammer-Departement.		
3) Der Regierungs-Bezirk Königsberg, nach Abzug des Kreises Memel und des Wassers der Haffe	393^{05}	—
Dies war der Umfang des ostpreuß. Kammer-Departements.		
4) Der Regierungs-Bezirk Gumbinnen, mit Hinzusetzung des Kreises Memel und Absetzung des Wassers	305^{16}	—
Dies war der Umfang des litthauischen Kammer-Departements.		
Summa:	1064^{19}	□ M.

a. Statistik der Pferdezucht.

Pferdezucht. In der Provinz Preußen, im vorstehenden Umfange, waren im Jahre 1831 — 418,324 Pferde. Es kamen demnach auf die □ Meile 393 Pferde *). Dies Verhältniß erreichte in jenem Jahre keine Provinz der Monarchie. Am nächsten kam demselben die Provinz Westphalen, wo 329 Pferde auf die □ Meile zu rechnen waren, wogegen in der Rheinprovinz am wenigsten, nämlich nur 222 Pferde auf die □ Meile kamen.

Dies stellt sich in den beiden Haupttheilen der Provinz Preußen noch bedeutend anders. Während in Westpreußen nur 259 Pferde auf die □ Meile kamen, sind im eigentlichen alten Königreiche Preußen im Regierungs-Bezirk Königsberg 435, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen aber gar 517 Pferde auf eine □ Meile zu rechnen. Aber im Innern ist dies wieder nach Kreisen sehr verschieden. In den westlichen Kreisen Westpreußens ist der Pferdebestand ungemein niedrig, in den Kreisen Carthaus und Berendt waren nur 122, in Conitz und Schlochau gar nur 78 Pferde auf die □ Meile zu rechnen. Auch in den südlichen Kreisen Ostpreußens und Litthauens giebt es im Verhältnisse wenig Pferde.

*) Ich habe überall bei den statistischen Vergleichungen das Jahr 1831 zur Grundlage genommen, weil mir nur aus diesem Jahre die vollständigen sich über die ganze Monarchie verbreitenden statistischen Notizen vorlagen; erst nach der Vollendung dieser Arbeit erhielt ich aus dem statistischen Bureau und vom Oberpräsidio die nöthigen Zahlen des Jahres 1837, jedoch nur von der Provinz Preußen, daher ich im Allgemeinen bei 1831 stehen bleiben mußte.

In den Kreisen Osterode und Neidenburg waren 191, in den Kreisen Johannesburg 235 Pferde auf die □ Meile zu rechnen, wogegen in dem mittlern und fruchtbaren Theile der Provinz der Pferdebestand zuweilen ungemein hoch ist: so kamen in den Weichselniederungen, in den Kreisen Marienwerder und Stuhm 444, in den Kreisen Elbing und Marienburg 669 Stück auf die □ Meile. Im Regierungs-Bezirk Königsberg hatten die Kreise Rastenburg und Friedland 617; im Regierungs-Bezirk Gumbinnen die Kreise Tilsit 823, und Stallupöhnen gar 878 Pferde auf 1 □ Meile. Diese Verhältnisse werden in den übrigen Theilen der Monarchie in keinem Kreise auch nur entfernt erreicht. Am höchsten standen in jenem Jahre noch in dieser Beziehung die Insel Rügen, wo 529, dann die Gegend von Minden, wo die Kreise Bünde 556 und die Kreise Rahden und Minden circa 450 auf die □ Meile zählten. Dann längs der Lippe, wo die Kreise Lippstadt 447, Soest 605, Hamm 665, Dortmund 655, Bochum 495, Recklinghausen 370 Pferde auf der □ Meile besaßen. Jenseits des Rheins aber hatte nur der Landkreis Aachen 509, und die Kreise längs der Saar, Saarburg 412, Saarlouis 486, Saarbrück 407 Pferde auf der □ Meile. Selbst in den reichsten Gegenden des Oderbruchs, des Magdeburgischen und der goldenen Aue erreichte kein Kreis die Zahl 400. In den fruchtbaren Gegenden Schlesiens, Leobschütz 454, Ratibor 465 und Brieg 400.

Im Ganzen werden in der ganzen Monarchie, außer der Provinz Preußen, etwa 25 Kreise sein, wo damals mehr als 400 Pferde auf der □ Meile zu finden waren. Zwei ziemlich lange Striche der Monarchie zeichnen sich durch einen ungemein geringen Pferdebestand aus, nämlich der Strich von der Warthe nach dem Riesengebirge, wo in den Kreisen Birnbaum und Meseritz, Bomst, Grüneberg, Sprottau, Sagan, Bunzlau, Görlitz, Rotenburg, Hoyerswerda noch nicht 100 Pferde, und der Strich von Wittgenstein bis Neuwied, wo noch nicht 80 Pferde auf der □ Meile zu finden waren. In den Kreisen Siegen nur 28, und Waldbroel gar nur 25!

Der Pferdebestand war übrigens in ältern Zeiten noch sehr viel bedeutender in der Provinz Preußen, wie folgende Vergleichung zeigt.

In Westpreußen waren	1802:	142,277	Pferde,	1831 aber nur	102,145.
In Ostpr. (Rg.-B. Königsb.)	—	216,057	—	— —	157,969.
In Litthauen (Rg.-B. Gumb.)	—	168,595	—	— —	157,804.
In der ganzen Provinz also	1802:	526,879	—	1831: —	417,918.

Es waren demnach 1831 noch über 100,000 oder über 1/5 weniger Pferde in der Provinz *), als 30 Jahre früher. Die

*) Die Angabe über den Pferdebestand von 1802 ist aus Leopold Krug's oben angeführtem Werke entnommen. Sie ist wahrscheinlich

Ursachen dieser so bedeutenden Verminderung des Bestandes sind nicht mit Sicherheit zu ermitteln; folgende mögen darauf bedeutend eingewirkt haben.

1) Durch die Kriege von 1806 bis 1813 möchte wohl keine Provinz so viel gelitten haben, als Preußen *). Schon im Jahre 1807 rechnete man den Verlust an Pferden allein in der Provinz Ostpreußen auf 189,930 Stück **). In der ganzen Provinz war der Bestand 1813 gewiß weit unter der Hälfte des Bestandes von 1805. Seitdem hatte der Bestand sich allmählig wieder gehoben, aber allerdings nicht im gleichen Verhältnisse und gleich rasch, wie andere Branchen der Landwirthschaft, z. B. der Schaafzucht.

2) Die bäuerlichen Regulirungen haben den Bestand der Pferde allmählig vermindert oder auf dem verminderten Bestande festgehalten. Nach dem Wegfallen der Spanndienste kann der Bauer einen bedeutenden Theil seines Zugviehes namentlich der Pferde entbehren, welcher Ausfall durch die vermehrte Anschaffung des Zugviehes auf den Dominien keineswegs völlig ersetzt wird.

3) Veränderte herrschende Bewirthschaftungsansichten haben auch dazu beigetragen, den verminderten Pferdebestand nicht wieder zu erhöhen. Die Zuzucht der Pferde, um einen Handelsartikel zu bilden, bedingt einen bestimmten Oekonomiebestand, der nicht überall mit den jetzigen Verhältnissen zusammenstimmt, er kann häufig auf die andern ökonomischen Zweige störend einwirken, und also nur wo überwiegender Vortheil ist, wird die Pferdezucht im Großen für die Dauer bestehen. Dies ist bis jetzt noch in Litthauen der Fall; ungeachtet große Oekonomien auch dort die Schäfereien und ihre Vermehrung gegenwärtig für einträglicher halten möchten, als die Pferdezucht, so ist doch in der letztern Art ein so lebhafter Verkehr, er befriedigt so unmittelbar augenblickliche Geldbedürfnisse, daß überall dieser Industriezweig mit Leb-

---

noch viel zu niedrig, denn die Unrichtigkeit jener früheren Kammertabellen bestehen fast stets darin, daß der Viehbestand zu niedrig angegeben ist. Dies war besonders beim Pferdebestand der Fall, wo des Vorspanns wegen immer eine große Anzahl verschwiegen blieb.

*) Beitr. z. Kunde Pr. Bd. I. Heft 1. S. 33. werden die unmittelbaren Verluste blos des Gouvernements zwischen der Weichsel und der russischen Grenze in den Jahren 1807, 1812 und 1813 auf 132,558,030 Thlr. und die mittelbaren durch wüste gewordene Ländereien untergegangenen Wirthschaftskapitale ꝛc. auf 130,341,615 Thlr. berechnet.

**) S. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. I. S. 274, wogegen Bd. I. S. 33. nur 75,750 und mit dem Verlust von $18^{12}/_{13}$ zusammen 183,460 Stück oder 68 Procent Gesammtverlust angegeben sind.

haftigkeit betrieben wird *). Bei ganz kleinen Gutsbesitzern und bei Bauern ist auch noch jetzt entschiedener Vortheil nachzuweisen, mehr als bei großen Oekonomien. Daher ersieht man auch aus den vorstehenden Vergleichungen, daß Litthauen seinen Pferdebestand von 1802 im Jahre 1831 bis auf einen Unterschied von circa 6 Procent, wieder erlangt hatte.

Die statistischen Notizen für 1837 erhielt ich erst, als die gegenwärtige Darstellung bereits völlig ausgearbeitet war, ich konnte sie aber nicht zur Grundlage nehmen, weil sie mir von den übrigen Provinzen fehlten. Ich gebe daher hier nachträglich mit Beziehung auf das Vorstehende die Verhältnißzahlen für 1837. In diesem Jahre befanden sich in der ganzen Provinz in ihrem ältern Umfange 431,131 Pferde. Es kamen demnach auf die □ Meile 405 Stück. Im Regierungs-Bezirk Königsberg kamen 412, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen 515 Pferde auf die □ Meile, also nicht unbedeutend weniger als 6 Jahre früher. Dagegen nahm der Pferdebestand in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder sehr zu. Im Kreise Schlochau waren gegenwärtig 87, in den Kreisen Carthaus und Berendt 143 auf die □ Meile zu rechnen, dagegen waren im Kreise Johannesburg nur 215, in den Kreisen Elbing und Marienburg 693, in den Kreisen Rastenburg und Friedland 589, im Kreise Tilsit 766, im Kreise Stallupöhnen 827 Pferde auf die □ Meile zu rechnen.

b. Statistik des Rindviehes.

Rindviehzucht. Im Jahre 1831 waren in der ganzen Provinz in ihrem vorgedachten ältern Umfange 754,215 Stück Rindvieh vorhanden, darunter waren damals 13,301 Bullen, 194,760 Ochsen, 358,053 Kühe und 188,099 Stück Jungvieh. Es waren demnach auf die □ Meile 708 Stück Rindvieh zu rechnen.

*) Für die Remonte der Armee wurden hier in den Jahren 1826 1663 Pferde für 128,704 Thlr., 1827 1841 Pferde für 142,672 Thlr., 1828 1856 Pferde für 143,929 Thlr. angekauft. Diese waren von 76 bis 80 größeren Pferdezüchtern und von 450 bis 546 kleineren Pferdezüchtern, die nicht über 4 Pferde zum Verkauf gestellt hatten, angekauft worden. Die Zahl der letzteren nahm von Jahr zu Jahr zu. (S. Beilage des Landtagsabschiedes vom 9. Jan. 1830. Königsberg, Hartung. 1830. S. 66.) Früher mußte ein großer Theil des Pferdebedarfs der Armee mit großem Kostenaufwande aus dem Auslande bezogen werden, seit einigen Jahren kann der ganze Bedarf im Inlande gefunden werden. Von den von 1833 bis 1837 benutzten 1000 Landbeschälern in der Monarchie kamen circa 301 bis 370 auf Ostpreußen und Litthauen. Von ihnen sind in diesen 5 Jahren im Regierungs-Bezirk Königsberg 9143 und im Regierungs-Bezirk Gumbinnen 28,062 Füllen gezogen worden. Im Regierungs-Bezirk Königsberg wurden in den Jahren 1836, 1837 und 1838 von der Remontecommission 1886 Pferde für 145,934 Thlr. gekauft. (S. Staatszeitung von 1839. Nr. 37.)

In Vergleichung mit andern Provinzen der Monarchie übertraf in dieser Hinsicht Ostpreußen die Provinzen Brandenburg und Pommern um ein Geringes, stand Posen unbedeutend nach, wogegen aber bei den übrigen Provinzen sich die Zahlenverhältnisse dieser landwirthschaftlichen Branche ungemein viel günstiger stellten: so hatte z. B. Sachsen 924, Schlesien 1032, Westphalen 1265 und die Rheinprovinz 1482 Stück, also über das Doppelte auf der □ Meile.

Freilich lebten aber auch in der letzten Provinz 4633 Menschen auf dem Raume, wo in Preußen nur 1796 Menschen leben! —

In den verschiedenen Theilen des Landes kamen in Westpreußen 540, in Ostpreußen 769, und in Litthauen 855 Stück auf die □ Meile. Der vorherrschende Reichthum Litthauens zeigt sich noch deutlicher in den einzelnen Kreisen.

In den in der ganzen Provinz fruchtbarsten Kreisen, den danziger und marienburger Werdern, erreichte die Zahl des Rindviehes auf der □ Meile doch nur 742 Stück; die Kreise Culm und Graudenz, halb Niederung halb Höhe, hatten 763 Stück. Die an Rindvieh reichsten Kreise des königsberger Regierungs-Bezirks, die Landkreise Königsberg und Rastenburg, hatten 985 Stück auf der □ Meile; wogegen in Litthauen im Niederungskreise 1298 und fast in sämmtlichen mittleren Kreisen dieses Landes, in Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupöhnen, Gumbinnen, Insterburg, mehr als 1000 Stück auf die □ Meile zu rechnen waren.

Dies Verhältniß ward in der Provinz Posen nur in 3, in der Provinz Brandenburg nur in 2, in Altpommern auch nur in 2 Kreisen erreicht. Dagegen ward es übertroffen in Schwedisch-Pommern, in Mittel- und Nieder-Schlesien und im Herzogthum Sachsen, wo es etwa 40 Kreise gab, die zwischen 1000 und 1500 Stück Rindvieh auf der □ Meile zählten. Aber in der Rheinprovinz gab es sogar 10 Kreise, die etwa 2000 Stück Rindvieh auf der Meile hatten.

Die an Rindvieh ärmsten Kreise der Provinz Preußen sind in Westpreußen die Kreise Stuhm und Conitz, wo 352 Stück, und Berendt und Carthaus, wo 441 Stück, in Ostpreußen Labiau und Altenstein, wo 527, und in Litthauen, Heidkrug und Johannisburg, wo 588 Stück Rindvieh auf die □ Meile zu rechnen waren.

Beim Rindvieh verdient das Verhältniß der Ochsen oder des Zug- und Mastviehes besonderer Erwähnung, da dasselbe uns Schlüsse auf die Beackerungs- und die Brennerei-Verhältnisse gestattet und z. B. häufig den geringen Pferdebestand eines Kreises erklären möchte. Preußen ist die Provinz, wo sich verhältnißmäßig die meisten Ochsen finden, und nur in der Provinz Posen findet sich ungefähr dasselbe Verhältniß. Sie bildeten 1831 im Regie-

rungs-Bezirk Gumbinnen 21½ Procent, im Regierungs-Bezirk Königsberg über 27 Procent, und in den beiden westpreußischen Regierungs-Bezirken beinahe 24 Procent des ganzen Rindviehbestandes.

In Posen und Bromberg machten sie 26 und 25¼ Procent davon aus. Dies Verhältniß wird aber außerdem nirgends in der Monarchie erreicht.

Am nächsten standen die Regierungs-Bezirke Frankfurt mit 21½, Coblenz mit 19⅓, und Trier mit 18¾ Procent. In den sämmtlich an der Oder liegenden Provinzen, von Oberschlesien bis Pommern hinauf, schwankte das Verhältniß zwischen 12 und 17 Procent. Das ehemalige schwedische Pommern hatte gar nur 8⅓ Procent, und in der Provinz Sachsen waren ebenfalls nur zwischen 8 und 9 Procent.

Im nördlichen Theile von Westphalen stand das Verhältniß am allerniedrigsten, indem im Regierungs-Bezirk Minden nur 2½, im Regierungs-Bezirk Münster gar nur 1½ Procent sich vorfanden, in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg circa 5 Procent, in Düsseldorf 4, Cöln 9, und Aachen 5¼ Procent.

Im Innern der Provinz Preußen stellte sich das Verhältniß deutlich so, daß man sieht, daß in den Niederungen und Werdern die Ochsen als Zugvieh fast gar nicht, sondern nur etwa zur Mast bei den Brennereien verwendet werden. Die dort gezogenen Ochsen werden, weil sie ihrer Größe und Stärke halber überall im Innern des Landes sowohl zum Ziehen, als um sie vor die Branntweinsblase zu stellen, gesucht sind, auch vielfach dorthin verkauft. Deshalb findet man im Kreise Marienburg, daß die Ochsen dort nur 1½ Procent des Rindviehbestandes bildeten, ebenso in dem Kreise Niederung am Memel, wo sie 3 Procent desselben ausmachten.

In den Kreisen, die mehr Niederung als Höhe haben, bildeten die Ochsen z. B. beim Kreise Elbing 8, beim Kreise Danzig 9⅓, beim Kreise Tilsit 7 Procent ꝛc. — In den fruchtbaren mittleren Kreisen des Landes von Ragnit bis Preuß. Holland und längs dem rechten Ufer der Weichsel werden die Ochsen überall mit zum Ackerbau verwendet, zugleich finden sich in diesen Gegenden die bedeutendsten Brennereien der Provinz. Hier steigt daher der Ochsenbestand im Kreise Ragnit auf 19¼, in Pilkallen auf 31⅓, in Stallupöhnen auf 33⅓ Procent, und so fort durch die Kreise Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Wehlau, Friedland, Gerdauen, Rastenburg, Heilsberg, Preuß. Holland, zu den längs der Weichsel liegenden halb Niederungen-, halb Höhen-Kreisen Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Culm, Thorn, überall auf 22 bis 30 Procent des ganzen Rindviehbestandes.

In den südlichen Kreisen, wo, wie wir oben gesehen, der Pferdebestand sehr gering ist, ist dagegen der Ochsenbestand am

höchsten in der Provinz: im Kreise Oletzko beträgt er 36$^{3}/_{5}$, in Lyk und Lötzen über 43, in Sensburg und Johannisburg über 38, in Ortelsburg und Altenstein 35, in Neidenburg 40 Procent des Rindviehbestandes. Fast eben so zahlreich ist er in den links der Weichsel liegenden westlichen Kreisen Westpreußens, wo er in den Kreisen Berendt, Carthaus, Conitz und Schlochau zwischen 30 und 40 Procent des Rindviehbestandes ausmachte *). Dreißig Jahre früher war der Rindviehbestand der Provinz in Bezug auf die Zahl bei weitem höher, wie folgende Vergleichung nachweiset.

In Westpreuß. waren	1802	267,166,	1831	aber nur	213,829	St.	Rindvieh.
In Ostpreußen	—	— 337,217	—	—	—	279,247	—	—
In Litthauen	—	— 265,748	—	—	—	261,139	—	—
In der ganzen Prov.	1802	870,131,	1831	aber nur	754.213	St.	Rindvieh.

Es fanden sich demnach in der neuern Zeit über 115,000 Stück Rindvieh weniger, als in der frühern Zeit. In den Kriegszeiten hatte Ostpreußen und Litthauen bereits 1807 gegen 318,900 Stück Rindvieh verloren, allein daß das Land von diesen Verlusten sich 1831 nicht sollte wieder erholt haben, ist nicht anzunehmen. Man sieht auch aus Obigem, daß Litthauen seinen frühern Bestand wirklich schon fast wieder erreicht hatte, nicht so Westpreußen und Ostpreußen, wo noch über $^{1}/_{6}$ fehlte. Nur die veränderten Bewirthschaftungsansichten bei den größeren Oekono-

*) Nach den mir aus dem statistischen Bureau zugegangenen neuesten Notizen stellen sich die oben angeführten Zahlenverhältnisse des Rindviehbestandes der Provinz Preußen für 1837 folgendergestalt. Es waren in diesem Jahre in der ganzen Provinz vorhanden 835,020 Stück Rindvieh, darunter befanden sich 16,517 Bullen, 211,506 Ochsen, 379,143 Kühe, 227,854 Stück Zugvieh. Es kamen somit auf die □ Meile 785 Stück, und in den einzelnen Theilen in Westpreußen 612, in Ostpreußen 775, in Litthauen 906 Stück. In den einzelnen Kreisen hatten Culm und Graudenz jetzt 842, Königsberg und Rastenburg 919, der Niederungskreis 1176, die mittleren Kreise des Landes Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupöhnen, Gumbinnen, Insterburg 1706. Die ärmeren Kreise hatten: Stuhm und Conitz 523, Berendt und Carthaus 527, Labiau und Allenstein 553, Heidkrug und Johannisburg 650 Stück auf der □ Meile. Der Ochsenbestand bildete im Regierungs-Bezirk Gumbinnen 24$^{3}/_{5}$, im R.-B. Königsberg 26$^{2}/_{3}$, im R.-B. Danzig 20$^{1}/_{3}$, im R.-B. Marienwerder 26$^{1}/_{6}$ Procent des ganzen Rindviehbestandes. Im Kreise Marienburg bilden die Ochsen etwas über 2 Procent, im Kreise Niederung 3$^{3}/_{4}$, im Kr. Elbing 8$^{1}/_{4}$, im Kr. Danzig 10, im Kr. Tilsit 5$^{1}/_{3}$, dagegen im Kr. Ragnit 20$^{1}/_{5}$, im Kr. Pilkallen 30$^{1}/_{6}$, im Kr. Stallupöhnen 29, in den mittleren Kreisen Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Wehlau, Friedland, Gerdauen, Rastenburg, Heilsberg und Preuß. Holland 20 bis 30 Procent, im Kr. Oletzko 34, im Kr. Lyk 43, im Kr. Lötzen 38, in den Kreisen Sensburg und Johannisburg 37, in den Kr. Ortelsburg und Allenstein 31$^{1}/_{2}$, im Kr. Neidenburg 37$^{3}/_{4}$, in den Kreisen Berendt, Carthaus, Conitz und Schlochau zwischen 30 und 38 Procent des ganzen Rindviehbestandes.

mien möchten die Sache erklären, wonach der gewinnreichere, und deshalb vermehrte Schaafviehbestand, überall den Rindviehbestand zurückdrängt. Deshalb ist in Litthauen, wo, wie wir weiter unten sehen werden, die Schaafzucht noch nicht so weit fortgeschritten war, wie in den übrigen Theilen der Provinz, dagegen der Rindviehbestand so ziemlich wieder zur frühern Stufe des Bestandes emporgestiegen.

In einigen Gegenden, z. B. im Kreise Preuß. Holland, mögen auch Gemeinheitstheilungen und Separationen darauf hingewirkt haben, den Rindviehbestand zu vermindern.

Die Verhältnisse des Ochsenbestandes stellen sich folgendermaßen:

Es waren an Ochsen und Bullen vorhanden:

In Westpreußen	1802	84,683 Stück,	1831	aber nur	55,566	Stück,
in Ostpreußen	—	99,284 —	—	—	81,043	—
in Litthauen	—	71,512 —	—	—	71,454	—
In der ganzen Provinz	1802	255,479 —	1831	—	211,063	Stück.

Man sieht hieraus, daß auch hier nur Litthauen sich wieder zu dem frühern Bestande erhoben hatte.

c. Statistik der Schaafzucht.

Schaafzucht. Im Jahre 1831 waren in der Provinz Preußen im vorgedachten Umfange im Ganzen 1,406,854 Schaafe vorhanden. Es kamen demnach auf die □ Meile 1323 Stück. Die Provinz stand in dieser Beziehung noch den übrigen Provinzen, außer Westphalen und den Rheinlanden, wo 1064 und 1137 Stück auf die □ Meile zu rechnen waren, bedeutend nach. Pommern und Brandenburg, haben zwischen 2600 und 2800 auf der □ Meile. Posen und Schlesien über 3100, Sachsen über 4000. In den einzelnen Theilen des Landes stellt es sich so, daß in Westpreußen 1683, im ehemaligen ostpreußischen Departement (Regierungs-Bezirk Königsberg) 1322, in Litthauen 1178 Stück auf die □ Meile zu rechnen waren. In den verschiedenen Landstrichen zeigt es sich, daß in den Niederungen und Werdern nur unbedeutend wenig Schaafe sind. Das Schaaf erträgt keine so fette und nasse Weide. Im litthauischen Kreise Niederung waren etwa 430 Schaafe auf die □ Meile zu rechnen, im Kreise Elbing 340, im Kreise Marienburg gar nur 190. In dem sehr moorreichen Kreise Labiau kamen 330, in den südlichen ganz oder größtentheils unfruchtbaren Gegenden, auf dem Flugsande des Kreises Johannisburg, sind nur 580, in Osterburg 900, in Allenstein 770 zu rechnen. Dagegen fanden sich in sandigen Gegenden, wenn sie nur nicht völlig unfruchtbar sind, z. B. Oletzko, Lyk, Lötzen, Neidenburg, doch zwischen 1100 und 1400 auf der □ Meile. Im Ermelande, sonst zu den im Allgemeinen fruchtbaren Strichen zu zählen, fand sich ein sehr geringer Schaafbestand, im Kreise Brauns-

berg nur 670, in Heilsberg 900 Stück auf der □ Meile. Der stärkste Bestand findet sich dagegen in den westpreußischen Kreisen auf dem rechten Weichselufer, wo sich im Kreise Rosenberg 2800, im Kreise Graudenz 2600, in Culm 3100, und selbst noch in den schlechteren Kreisen Straßburg und Löbau über 1500 Schaafe auf der □ Meile fanden. Ihnen am nächsten stehen die benachbarten ostpreußischen Kreise Morungen, wo 2500, und Pr. Holland, wo 2200 auf der □ zu rechnen waren; dann ist noch der Strich auszuzeichnen, welchen die Kreise Friedland, Rastenburg, Darkehmen und Gumbinnen bilden, wo zwischen 2300 und 2800 Schaafe auf die Meile zu rechnen waren. Der recht reiche Boden von Stallupöhnen, Pilkallen, Ragnit, Tilsit hatte dagegen kaum 1500 auf der □ Meile *).

Im Jahre 1831 war der Bestand der Veredlung der Schaafzucht so, daß in der ganzen Provinz im obigen Umfange 421,240 Merinos, 318,296 halbveredelte und 667,318 unveredelte Landschaafe vorhanden waren. Am weitesten vorgeschritten war damals die Veredlung in einigen westpreußischen Kreisen, z. B. in dem Kreise Rosenberg, wo nur etwa noch $^1/_{10}$, im Kreise Marienwerder, wo $^1/_8$, Graudenz, wo $^1/_6$ des ganzen Schaafbestandes aus unveredelten Landschaafen bestand **). Dann kamen die ostpreußischen Kreise Morungen und Preuß. Holland, wo nur noch $^1/_5$ aus Landschaafen bestand. Litthauen war damals noch sehr zurück,

*) Nach den mir zuletzt zugegangenen Notizen aus dem statistischen Bureau war der Schaafbestand der ganzen Provinz im vorgedachten Umfange im Ganzen 1,949,736 Stück. Es waren demnach bereits 1841 Stück, und in den einzelnen Theilen, in Westpreußen 1959, in Ostpreußen 1747, in Litthauen 1559 Stück auf die □ Meile zu rechnen. In den einzelnen, oben im Text bezeichneten Kreisen hat sich das Verhältniß in den letzten 6 Jahren noch sehr bedeutend geändert und gebessert; im Kreise Niederung waren 637, im Kr. Elbing 527, im Kr. Marienburg 271, im Kr. Labiau 583, im Kr. Johannisburg 719, im Kr. Ortelsburg 1120, im Kr. Allenstein 1035, im Kr. Oletzko 1977, im Kr. Lyk 1336, im Kr. Lötzen 1674, im Kr. Neidenburg 1238, im Kr. Braunsberg 772, im Kr. Heilsberg 1157, im Kr. Rosenberg 3854, im Kr. Graudenz 3477, im Kr. Culm 3749, in den Kr. Straßburg und Löbau über 2500, im Kr. Morungen 2648, im Kr. Preuß. Holland 3027, in den Kr. Friedland, Rastenburg, Darkehmen und Gumbinnen zwischen 3000 und 4300, in den Kreisen Stallupöhnen, Pilkallen, Ragnit und Tilsit dagegen nur 1400 bis 2000 Schaafe auf die □ Meile zu rechnen.

**) Die erste ächte Merino-Schäferei entstand bereits 1797 auf dem Gute Blumberg bei Gumbinnen. In Westpreußen hat die Merinozucht ebenfalls schon früh begonnen. Im Amte Subkau ward 1800 eine bedeutende Heerde gegründet, die einen wohl verdienten Ruf erlangte; und Wagner: Ueber den gegenwärtigen Stand der Merinos-Schaafzucht, Berlin 1835, bezeichnet in den westpreußischen Kreisen rechts der Weichsel 75 Schäfereien als sehr vorzüglich, und 10, die nichts Wesentliches zu wünschen übrig ließen.

doch war im Kreise Insterburg der Schaafbestand bis auf etwa 1/3 veredelt *).

Im Jahre 1837 waren in der ganzen Provinz im obigen Umfange vorhanden 829,244 Merinos, 400,636 halbveredelte und 719,868 unveredelte Landschaafe, so daß gegenwärtig nicht viel über 1/3 des Schaafbestandes ganz unveredelt ist. Da das edle und veredelte Schaaf fast überall in der Provinz ungemein gut gedeihet, so hat die Verbreitung sehr rasch zugenommen. Wie rasch aber die Veredlung der Schaafzucht zugenommen, mögen folgende statistische Notizen nachweisen.

Nach den statistischen Tabellen von 1810 waren damals im ostpreußischen Kammer-Departement nur in dem ehemaligen rastenburger Kreise circa 1906, im morunger Kreise 452, im neidenburger Kreise 430 Merinoschaafe, im ganzen Departement 3071 Stück, statt daß 1831 bereits 174,934 Stück vorhanden waren! halbveredelte waren damals im ganzen Departement 14,426, dagegen 1831 bereits 113,687 Stück.

Im Jahre 1825 waren daselbst 48,008 Merinos und 93,944 halbveredelte Schaafe. Für die ganze Provinz wurden folgende Zahlenverhältnisse angegeben **):

---

*) Im J. 1837 war im Kr. Rosenberg nur etwa noch 1/13, im Kr. Marienwerder 1/8, im Kr. Graudenz 1/7, in den Kreisen Marienwerder und Preuß. Holland 1/5 des vorhandenen Schaafbestandes unveredelt. Es gab keinen Kreis, worin nicht die Veredlung schon begonnen hätte, selbst im Kreise Heidkrug waren bereits 700 Merinos, d. i. 1/17 des Bestandes.

**) Nach kürzlich aus dem statistischen Bureau mitgetheilten Notizen zusammengestellt.

Es waren	In Westpreußen			In Ostpreußen			In Litthauen		
	Merinos	Halbveredelte	Landschaafe	Merinos	Halbveredelte	Landschaafe	Merinos	Halbveredelte	Landschaafe
1812	32,706	63,344	313,241	9,341	42,358	193,275	18,164	27,123	155,606
1837	278,843	238,436	258,481	353,433	117,417	208,845	196,968	44,783	252,540
also 1837									
plus	71,514	131,242	—	344,092	75,059	15,570	178,804	17,660	96,934
minus	—	—	66,489	—	—	—	—	—	—

Auch die Stückzahl der Schaafe hat sich ungemein vermehrt und mehrt sich noch täglich. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie die derjenigen Provinzen, denen Preußen gegenwärtig hierin noch nachsteht, bald erreichen wird.

In welchem Verhältnisse sie in 35 Jahren zugenommen, mag folgende statistische Notiz zeigen:

Zahl der Schaafe

Es waren vorhanden	1802	1822	1831	1837
In Westpreußen	413,217	409,291	566,623	775,760
In Ostpreußen	303,034	244,974	480,155	679,695
In Litthauen	271,501	200,893	359,776	494,281
Summa	988,752	855,158	1,406,554	1,949,736

Die Zahl der Schaafe hatte sich demnach in dieser Zeit beinahe verdoppelt. Sehr auffallend ist es, daß 1822 noch nicht der ältere Bestand von 1802 wieder erreicht war, daß aber von da an binnen 15 Jahren eine unglaublich rasche Vermehrung eintrat, wie sie wohl in keiner Provinz statt gefunden hat. Verhältnißmäßig war die Vermehrung am stärksten in Ostpreußen und am schwächsten in Litthauen, was mit den oben angeführten Verhältnissen des Pferde- und Rindvieh-Bestandes in einer landwirthschaftlich consequenten Wechselwirkung stehen möchte.

d. Statistik der Ziegenzucht. Die Ziegenzucht. 1831 war der Bestand an Ziegen und Böcken in Litthauen 1374, in Ostpreußen 2280, in Westpreußen 2728 Stück. Wie sehr ihr Bestand gegen früher abgenommen, zeigt die Notiz, daß man 1810 in Ostpreußen (über die beiden andern Departements fehlten die Nachrichten) noch 7600 Ziegen zählte *).

e. Statistik der Schweinezucht. Schweinezucht. Es waren 1831 in der ganzen Provinz in ihrem ältern Umfange vorhanden 533,450 Schweine, also waren auf die □ Meile zu rechnen 501 Stück. In den einzelnen Theilen stellte es sich so, daß in Litthauen 621, in Ostpreußen 561, in Westpreußen 354 Stück sich auf der □ Meile fanden. Keine Provinz und kein Regierungs-Bezirk erreichte diesen Bestand.

In Posen kamen zwischen 320 und 360, in Pommern und Brandenburg zwischen 200 und 300, in Schlesien fanden sich in Oppeln 230, in Breslau 104, in Liegnitz aber der schwächste Be-

*) Nach den aus dem statistischen Bureau erhaltenen Notizen waren an Ziegen und Böcken vorhanden:

	1822	1837
In Westpreußen	1602	2425
In Ostpreußen	1415	1846
In Litthauen	886	2027
In Summa	3903	6298

stand in der ganzen Monarchie, nämlich nur 31 Stück auf der □ Meile. In Sachsen und Westphalen war der Bestand am bedeutendsten, nämlich in Merseburg 493, in Erfurt 516, in Minden 512, in Münster 518, in Düsseldorf 517. Die übrigen Regierungs-Bezirke dieser Provinzen haben zwischen 3 und 400 Stück auf der □ Meile.

Die stärkste Schweinezucht in der Provinz Preußen findet sich in den Kreisen Tilsit und Gumbinnen, wo 1068 und 1135 Stück auf die □ Meile zu rechnen waren. In den Werdern ist sie dagegen verhältnißmäßig gering, im Kreise Elbing finden sich 410, in Marienburg 476 auf der □ Meile. Die ärmeren Kreise Oletzko, Johannisburg, Allenstein zählten nur 270 bis 350, und der Kreis Schlochau die wenigsten, nämlich nur 108 Stück auf die □ Meile.

Die Schweinezucht war in früheren Jahren bei weitem bedeutender, es waren an Schweinen vorhanden:

	1802	1822	1831	1837
In Westpreußen	212,442	143,973	140,285	145,096
In Ostpreußen	234,202	175,943	203,616	190,019
In Litthauen	189,136	146,561	189,549	184,444
Summa	635,780	466,780	533,450	519,559

Man sieht daraus, daß in Litthauen noch ungefähr derselbe Bestand geblieben ist, und daß derselbe verhältnißmäßig am stärksten in Westpreußen geschwächt worden.

Die Schaafzucht verdrängt allmählig überall die Schweinezucht.

Um die Verhältnisse der Viehzucht nochmals im Allgemeinen überschauen zu können, gebe ich schließlich eine vergleichende Uebersicht des Viehbestandes der Jahre 1802 und 1831.

Es waren vorhanden:

Namen des Departements	Größe □ M.	Pferde und Fohlen	Rindvieh			Schaafe	Schweine
			Ochsen und Bullen	Kühe	Zugvieh		
1802							
Westpreußen	395,98	142,227	84,683	124,982	57,501	413,217	212,442
Ostpreußen	363,05	216,057	99,284	152,604	85,329	304,034	234,202
Litthauen	305,98	168,595	71,512	112,758	81,478	271,501	189,136
Summa:	1064,19	526,879	255,479	390,344	224,308	988,752	635,780
Hiervon also auf die □ Meile:							
In Westpr.		359	214	316	145	1043	536
In Ostpreuß.		505	273	420	235	809	645
In Litthauen		350	234	360	267	889	619
In d. ganzen Provinz		493	240	366	210	927	597
1822							
Westpreußen		108,416	71,659	109,931	46,043	408,454	143,973
Ostpreußen		167,932	82,420	129,050	65,632	244,974	175,943
Litthauen		157,301	70,534	108,644	57,787	200,893	146,561
Summa:		435,649	224,613	347,625	169,462	854,301	466,477
Hiervon also auf die □ Meile:							
In Westpr.		274	181	278	116	1032	311
In Ostpreuß.		463	227	327	181	675	485
In Litthauen		514	231	355	189	656	479
In d. ganzen Provinz		410	210	320	160	802	430
1831							
Westpreußen		102,445	55,566	109,971	48,292	586,623	140,285
Ostpreußen		157,969	81,043	127,815	70,329	480,155	203,616
Litthauen		157,804	71,454	120,207	69,478	359,770	189,549
Summa:		418,218	208,063	358,053	188,699	1,426,554	533,450
Hiervon also auf die □ Meile:							
In Westpr.		259	140	277	122	1481	354
In Ostpreuß.		435	223	352	194	1324	561
In Litthauen		517	234	394	227	1179	621
In d. ganzen Provinz		393	195	336	176	1341	501
1837							
Westpreußen		115,016	64,568	122,174	59,204	679,696	145,096
Ostpreußen		164,887	87,188	129,490	84,973	494,291	190,019
Litthauen		154,615	76,268	127,489	83,677	775,761	184,444
Summa:		443,518	228,024	379,153	227,854	1,949,748	510,559
Hiervon also auf die □ Meile:							
In Westpr.		290	163	311	150	1959	362
In Ostpreuß.		454	240	357	234	1747	486
In Litthauen		505	249	417	273	1559	581
In d. ganzen Provinz		416	215	357	218	1841	487

Nach diesen mitgetheilten Zahlenverhältnissen scheint es, als ob in quantitativer Hinsicht der Viehbestand der Provinz 35 Jahre

früher etwas höher gestanden hätte. Rechnet man nämlich nach gewöhnlichen ökonomischen Grundsätzen, in Bezug auf Nahrung und Dünger: 10 Schaafe, 8 Schweine und 2 Stück Jungvieh auf 1 Pferd oder auf 1 Stück Rindvieh, und reducirt überhaupt alles auf Großvieh, so wären 1802 1,463,203 Stück, dagegen 1837 nur 1,424,531 Stück Großvieh für den Viehbestand der ganzen Provinz zu rechnen gewesen. Dagegen ist unleugbar, daß in qualitativer Hinsicht der Viehbestand sich ungemein gehoben und dieser daher jetzt bei weitem mehr innern und pecuniären Werth hat, als damals. Die Pferdezucht ist bedeutend besser. Die Schäfereien haben wohl mehr als den dreifachen Werth von damals, und selbst die Rindviehzucht möchte im Ganzen etwas besser als damals sein *).

*) Die gegenwärtige Arbeit ward in ihrem ersten Entwurfe einem der ersten Kenner der ländlichen und staatswirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz Preußen, so wie der Staatswirthschaft überhaupt, vorgelegt. Er äußerte sich in Bezug auf die vorstehende Stelle schriftlich. Ich hatte anfangs vor, den Text nach den in diesen Bemerkungen enthaltenen Materialien umzuarbeiten, allein dies hatte Schwierigkeiten, und ich ziehe vor, da der Text eigentlich nur schärfer und klarer dadurch herausgestellt und durch die gelieferten materiellen Data ihm eine bessere Begründung gegeben wird, jene Bemerkungen hier unverkürzt folgen zu lassen:

„Sie haben keinesweges unbemerkt gelassen, daß es bei der Beurtheilung des Einflusses, welchen der Viehbestand auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Landes äußert, nicht blos auf die Anzahl, sondern auch auf die Beschaffenheit des Viehes ankommt. Es scheint mir aber, daß bei weitem nicht stark genug herausgehoben ist, in welchem Maaße die Wirkungen der verschiedenen Beschaffenheit des Viehes den Einfluß übersteigen, der in einer bloßen Vermehrung oder Verminderung der Anzahl desselben liegt. Bei den Pferden ist dieses schon sehr erheblich, wie die Verschiedenheit des Durchschnittspreises der Pferde beweist, welche außer den eigentlichen Stutereien bei den kleinern und mittlern Landwirthschaften aufgezogen werden. Die jährliche Vertheilung von Hengsten aus den königlichen Landgestüten unter die Domainen-Pächter, um damit den kleinen Wirthen eine Gelegenheit zu verschaffen, ihre Stuten von guten Beschälern decken zu lassen, hat manchem litthauischen Bauer eine schöne Einnahme verschafft, er erhielt dadurch Füllen, die er zwei- bis dreijährig zu 50 und mehr Thalern verkaufen konnte. Noch wichtiger werden die Unterschiede der Beschaffenheit bei dem Milchvieh. Es giebt Gegenden, wo man sehr zufrieden ist, im Durchschnitt 3 Quart Milch täglich von der Kuh zu erhalten. Ich kannte in den Jahren 1791 bis 1798 einen Domainen-Pächter in Preußen, der auf jedem der drei Vorwerke, welche er in Pacht besaß, 60 Stück Kühe stehen hatte, und auf jedem derselben im Durchschnitte des ganzen Jahres täglich 500 Quart Milch empfing, obwohl seine Kühe den ganzen Sommer hindurch nicht im Stalle gefüttert wurden, sondern auf eine freilich nahe und gute Weide gingen. Niederungskühe geben in Preußen, während der 40 Wochen worin sie jährlich gemolken werden, im Durchschnitte 20 Quart Milch. Bei den Schaafen ergiebt die große Verschiedenheit

Ich gebe hier dann am Schlusse dieses Abschnitts auch noch die Statistik des Viehbestandes der Provinz in ihrem gegenwärti-

---

der Wollpreise, verbunden mit dem größern Wollreichthume der bessern Racen, von selbst, daß nach dem Grade der Veredlung eine Verdoppelung und Verdreifachung der Nutzung statt finden kann, wenn auch das edlere Schaaf allerdings bessere Pflege erfordert. Bei Vergleichung des Viehstandes verschiedener Gegenden kommt auch die Anzahl der Jahre, während welcher ein Stück Vieh unterhalten wird, sehr in Betrachtung. Die Zahl der Ochsen ist anscheinend sehr gering in Landestheilen, wo sie nicht zur Arbeit gebraucht, sondern nur zum Schlachten erzogen werden; obwohl die Anzahl der jährlich angezogenen Ochsen dort eben so groß und selbst größer sein kann, als da wo alles Pflügen und selbst das meiste Fuhrwerk mit Ochsen betrieben wird. Sie werden hier, wenn sie dreijährig sind, in einigen Monaten fett geweidet und dann sogleich verkauft; da ist bei der Zählung nur immer ein Jahrgang von der jährlichen Zuzucht auf dem Stalle, während in Gegenden, wo der Ochse bis zum 9ten Jahre zum Ziehen geht, sechs Jahrgänge der Zuzucht, nämlich drei- bis achtjährige zur Zählung kommen. Das in Berlin so beliebte hamburger Rindfleisch kommt von jütländischen Ochsen, die nie gezogen haben, sondern, sobald sie ausgewachsen sind, fett geweidet und nach Hamburg zum Verkauf getrieben werden. Aber auch auf die großen Fleischmärkte, welche den ganzen Winter hindurch wöchentlich in Labiau gehalten werden, kommen Ochsenrümpfe, die gewöhnlich nur 250 Pfund wiegen, von solchem jungen Vieh gewöhnlich zum Verkauf. In Berlin wird dagegen nicht leicht ein Ochse geschlachtet, dessen bloßer Rumpf unter 800 Pfund wiegt. Als noch podolisches Vieh häufiger als jetzt eingeführt wurde, waren das auch Ochsen, die nie gezogen hatten, auch durchgehends nur dreijährig, aber von viel größerm Wuchse; die Schlächter reisten den polnischen Viehhändlern entgegen, kauften ganze Heerden und gaben sie zur Mast in den Oderbruch, von wo die Ochsen dann einzeln zum Schlachten abgeholt wurden, wie man sie eben brauchte. Der berliner Viehmäster kauft große oldenburgsche Kühe, die, nachdem sie zum 2ten Male gekalbt haben, mit ihrem Kalbe zum Verkaufe nach Berlin gebracht werden, setzt das Kalb sogleich ab, nutzt die Milch so lange die Kuh milchend bleibt, läßt sie aber nie wieder belegen, sondern fährt noch fort sie gut zu füttern, wenn sie güste wird; sie wird dann bald fett und nun an den Fleischer verkauft. Gegenden, worin Kühe zu solchem Handel gezogen werden, haben bei einer Zählung nur zwei Jahrgänge ihrer Zuzucht auf dem Stalle, während Gegenden, wo man die Kühe bis über zehnjährig auf Milch nutzt, sieben bis acht Jahre ihrer Zuzucht in Zählung bringen. In beiden Fällen giebt die Zählung bei dergleichen Anzahl jährlich zugezogenen Viehes eine sehr verschiedene Anzahl des in den Ställen der Landwirthe vorhandenen. Die Anzahl der Schweine scheint überall sehr gering im Verhältnisse des großen Verbrauchs von Schweinefleisch: das entsteht aber auch nur daher, weil man die Schweine mit Ausnahme der wenigen Stücke zur Unterhaltung der Zucht nicht älter werden läßt, als es nöthig ist, um die nutzbare Größe zu erreichen; diese ist aber auch sehr verschieden nach Art, Bedürfniß und Gewohnheit. Viele Schweine kommen gar nicht zur Zählung, weil sie noch in dem Jahre geschlachtet werden, worin sie geworfen wurden. Die meisten läßt man anderthalbjährig, höchstens zweijährig werden. In manchen Gegenden, besonders auf dem Lande, schlachtet

gen Umfange, also mit Hinzufügung der Kreise Flatow und Deutsch Krone für die Jahre 1822 und 1837.

Name des Regier.-Bezirks	Größe □ Meilen	Pferde und Fohlen	Rindvieh	Schaafe	Schweine
1822					
Gumbinnen	298,21	149,886	226,007	192,223	141,297
Königsberg	408,13	175,347	288,060	253,644	181,207
Danzig	152,28	48,928	87,313	119,140	52,436
Marienwerder	319,41	68,493	159,680	423,190	103,570
Summa	1178,03	442,654	761,060	988,203	478,510
1837					
Gumbinnen		149,348	272,483	477,722	176,657
Königsberg		170,154	310,492	696,264	197,806
Danzig		51,155	96,965	201,090	54,271
Marienwerder		71,578	185,069	764,501	103,099
Summa	1178,03	442,235	870,009	2,139,577	531,833

man junge halbwüchsige Schweine, deren Rumpf nur dreißig bis funfzig Pfund wiegt. Häufig werden Mittelschweine von ungefähr 80 Pfund geschlachtet. In Berlin schlachtet man nicht leicht Schweine unter 120 Pfund, und die Schwere des Rumpfes der größten Mastschweine übersteigt oft 200 Pfund. Schaafe werden zwar im preußischen Staate überall, hauptsächlich wegen der Wolle, gehalten; aber je höher der Werth der Wolle im Verhältniß gegen den Werth des Fleisches wird, desto länger sucht man das Schaaf auf Wolle zu nutzen. Edle Schaafe läßt man daher im Durchschnitt älter werden, als gemeine grobwollige. Zu dem allen kommt noch, daß die Ergebnisse der Viehzählung viel unsicherer sind, als die Ergebnisse der Einwohnerzählung: sie können weniger controllirt werden, und es ist öfter Veranlassung zu geflissentlich geringen Angaben vorhanden."

Dritter Abschnitt.

Der Anbau des Landes. Die Provinz Preußen ist außer den Städten größtentheils durch Dörfer angebauet, doch giebt es auch ausgedehnte Gegenden, sowohl aus der ältesten Zeit als auch aus neuester Zeit, wo das Land durch einzelne sporadisch liegende Gehöfte angebauet ist. Es zeichnet sich hierin sogar vor allen Provinzen des östlichen Theils der Monarchie aus.

Die Städte in dem nördlichen Theile der Provinz haben in ihrem Aeußern ganz den Charakter der norddeutschen. Danzig, Elbing und der ältere Theil Königsberg gleichen in der Bauart den schönen Hanseſtädten, besonders Lübeck, mit der davon abweichenden Eigenthümlichkeit der sogenannten Beischläge und Vorlauben, welche vielleicht die deutschen Ritter als orientalische Sitte mitgebracht haben. Auch die kleineren Städte Braunsberg, Heiligenbeil ꝛc., gleichen mit ihren hohen Giebelhäusern durchgängig den niedersächsischen Städten, keineswegs den märkischen und pommerschen (mit Ausnahme der in Schwedisch-Pommern). Im Innern des Landes giebt es aber auch manche, die im Aussehen sich mehr diesem letztern Gepräge nähern. Im südlichen Theile giebt es mehrere, die ganz die Anlage der slavischen Städte zeigen.

Bei der Darstellung der Verfassung Schlesiens werde ich eine umständlichere Anlage dieser Art Städte liefern, die insbesondere darin besteht, daß sie ursprünglich nur aus einem großen viereckigen Marktplatz, dem sogenanten Ringe, mit einigen auslaufenden Straßen und einer Anzahl Gebäuden (oft nur allein das Rathhaus) in dessen Mitte bestehen. Zu dieser Art Städten gehört z. B. Heilsberg; auch Culm und Thorn haben ursprünglich diese Anlage.

Das platte Land. Das platte Land Westpreußens auf dem linken Weichselufer, außer den Niederungen und Werdern, ist durchgängig durch Dörfer angebauet, die sich

jedoch in der Anlage von den gewöhnlichen märkischen nicht unbedeutend unterscheiden. Während nämlich die märkischen Dörfer in der Regel ursprünglich nur aus einer langen Straße bestehen, woraus selten, und meist nur aus neuerer Zeit durch Anbau von Käthner-Häusern ꝛc.; kleine Nebenstraßen sich abzweigen, bilden die westpreußischen Dörfer einen Haufen meist unordentlich durch einander liegender Häuser. Ist das Dorf groß, so werden hierdurch eine Menge kreuz und quer durch einander laufender Straßen gebildet. Bei kleineren Dörfern, besonders bei solchen, die in ganz schlechten Gegenden im tiefen Sande liegen, z. B. auf der Halbinsel Hela im Kreise Conitz ꝛc., fand ich häufig jedes Haus für sich isolirt gelegen, kein Gärtchen umgab es. Die grauen, aus Balken zusammengefügten, mit Schindeln gedeckten elenden Hütten, umgeben von klarem Flugsande, woraus kein Baum, kein Strauch hervorgewachsen, sahen den Haufen der Bieberwohnungen, wie sie sich an den Flüssen Nordamerika's finden, ähnlicher, als menschliche Wohnungen! —

In den besseren Gegenden haben die preußischen Dörfer in ihrer verwirrten Anlage mehr das Ansehen niedersächsischer und westphälischer Dörfer. Die märkischen Dörfer sehen eigentlich in der Regel aus, als ob sie nach einem einigermaßen vorgezeichneten Plane unter bestimmten polizeilichen Vorschriften angelegt seien, die westpreußischen sind dagegen ohne Ordnung in Folge von Zufall, Bedürfniß, eigenthümlicher Terrainsverhältnisse entweder bei der ersten Niederlassung schon so geworden, oder allmählig zu ihren jetzigen Beständen herangewachsen *).

Ein großer Theil von Pommern, namentlich der südöstliche Theil Hinterpommerns, hat dieselbe Art von Anlage der Dörfer, wogegen sich die Neumark und die andern Theile Pommerns in ziemlich scharfen Linien mit jenen mehr geregelten Dorfanlagen abschneiden. Außer den Dörfern findet man aber das Land auch durch eine Menge einzeln liegender Vorwerke, kölnischer Höfe, Freischulzereien, Krüge, Mühlen, Förstereien, Pustkovien, Kolonistenhäuser ꝛc. angebauet, welche jedoch größtentheils spätern Ursprungs sein möchten, als die Dörfer.

Ganz anders ist der Anbau in den Niederungen und Werdern der Weichsel. Hier ist das ganze Land durch einzelne sporadisch liegende Höfe angebauet, und nur um die Kirchen herum finden sich eigentliche Dörfer. Dieser Anbau gleicht ganz dem der

*) Diese verwirrte Lage der Häuser in den Ortschaften findet sich sogar zuweilen in den preußischen Städten. So z. B. in Frauenburg, wo es viele Häuser giebt, die völlig isolirt d. h. nach allen Seiten an der Straße liegen als ob sie hinein geregnet wären. Vgl. Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil Preußens. Königsberg 1803. 1. Bd. S. 29.

Marschländer an den Flüssen und Ufern der Nordsee. Auch bei den Dörfern Westpreußens auf dem rechten Weichselufer, so wie Ostpreußens, findet sich jene oben bezeichnete Anlage. Je tiefer nach Litthauen hinein, desto mehr tritt die altlitthauische Sitte des Anbaues uns entgegen. Hier liegen die Häuser und Gehöfte eines Dorfs meist ziemlich weit auseinander*), bis sie nördlich nach Memel hinauf sich fast ganz wieder in einzelne und sporadisch gelegene Höfe auflösen: ein Anbau des Landes, ähnlich dem im benachbarten Curland und, sonderbar genug, dem des nördlichen Westphalens! Eigentliche Dörfer (und auch diese dort schon sehr weit aus einander gebauet!) finden sich dort nur um die Kirchen, außerdem überall Gehöfte, einzeln oder zu zwei, drei bis zu sechs zusammen liegend.

Statistik der Städte und Dörfer. Die Zahl der Städte in der ganzen Provinz beträgt 123. Die Zahl der Ortschaften auf dem platten Lande habe ich nicht genau ermitteln können. Sie wechselt mit jedem Jahre, es verschwinden ganze Dörfer, es entstehen neue; oft weiß man nicht, bilden ein Paar bei einander liegender Häuser wirklich ein Dorf, eine Gemeinde, oder nicht.

Das oben angeführte Handbuch zum Atlas von Preußen giebt pro 1833 folgende Notizen über die Zahl der Städte, Dörfer, Vorwerke, einzelner Etablissements, der Kirchen und öffentlichen Gebäude, der Privatwohnungen, Fabriken, Ställe und Scheunen, wozu nach Hoffmann hier**) noch die Einwohnerzahl pro 1831 hinzugefügt wird.

---

*) Vgl. die fragmentarischen Ueberlieferungen zur Geschichte Litthauens von Gervais in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. II. Heft 2. S. 125, wo mehrere schon seit Alters so ungemein weit aus einander gebauete Dörfer angeführt werden, z. B. Laggarben, Largendorf, Langheim.

**) Zu verbürgen ist die Richtigkeit der Angaben nicht, v. Zedlitz giebt etwas andere Zahlen an, die topographischen Uebersichten wider andere; zu dem Zweck, wozu sie hier gegeben, nämlich eine allgemeine Uebersicht der Landesverhältnisse zum Behuf gewisser Reflexionen zu gewinnen, sind sie hinlänglich. Wo die Zahlen sich in die Tausende verlieren, kann es auf zwanzig, dreißig mehr oder weniger nicht ankommen! Hier, wo keine Vergleichungen mit dem frühern Zustande gegeben werden sollen, ist übrigens der jetzige Bestand der Regierungs-Bezirke, nicht der Umfang der alten Kammer-Departements, zum Grunde gelegt.

Regierungs-Bezirk	Größe nach □ M.	Zahl der Städte	Einwohnerzahl der Städte	Zahl der Dörfer und einzelne Höfe	Einwohnerzahl der Dörfer	Zahl der Kirchen	Zahl der öffentlichen Gebäude	Zahl der Privatwohnungen	Zahl der Mühlen und Fabriken	Zahl der Schweine und Ställe
Königsberg	377,72	48	177,280	5032	526,879	443	2239	75,162	4959	86,744
Gumbinnen	285,72	19	57,510	3972	467,489	132	1761	57,474	3411	85,763
Danzig	147,53	11	93,259	2047	222,472	255	1050	35,228	1551	21,196
Marienwerder	319,41	45	88,788	3777	355,922	238	280	49,720	349	7,390
	1130,38	123	416,837	14,828	1,572,762	1068	5330	217,584	10,270	201,093

Hiernach wäre die Zahl der Ortschaften des platten Landes 14,828.

Die Zahl der Städte ist in der Provinz Preußen verhältnißmäßig sehr gering. Sie steht hierin allen Provinzen weit nach. Während hier auf $9^1/_6$ □ Meilen erst eine Stadt zu rechnen ist, ja im Regierungs-Bezirk Gumbinnen gar nur auf 15, im Regie-

rungs-Bezirk Danzig auf 13½ □ Meilen, sind in der Provinz Posen nicht völlig auf 4, in Brandenburg und Schlesien ungefähr auf 5, in Sachsen, Westphalen und Rheinland auf 3 bis 4 □ Meilen eine Stadt zu rechnen. Diese geringe Zahl der Städte wird auch keineswegs durch ihre größere Bevölkerung ausgeglichen. Nimmt man nämlich die beiden großen Städte Königsberg und Danzig aus, so konnte man 1831 durchschnittlich auf jeder Stadt nur 2442 Einwohner rechnen, ein Verhältniß, das in allen übrigen Provinzen (die Provinz Posen mit ihren vielen kleinen elenden Städtchen ausgenommen, wo nur 1766 Einwohner auf eine Stadt kommen) übertroffen wird; denn in Pommern kommen, wenn man die Bevölkerung der Hauptstadt Stettin abgesetzt, 2956, in der Mark Brandenburg mit Ausschluß von Berlin 2912, in Schlesien mit Ausschluß von Breslau 2642, in Sachsen mit Ausschluß von Magdeburg 3174, in der Rheinprovinz mit Ausschluß von Cöln, Elberfeld und Barmen 3714 Einwohner durchschnittlich auf jede Stadt. Nur in Westphalen kommen unbedeutend mehr, nämlich nach Ausschluß der Hauptstadt Münster 2455 Einwohner auf jede Stadt.

Der ländliche Anbau der Provinz Preußen zeigt dagegen die Eigenthümlichkeit, daß bei weitem mehr Ortschaften auf gleich großem Terrain vorkommen, daß diese Ortschaften auch durchschnittlich kleiner und weniger bevölkert und die dazu gehörigen Feldmarken von geringerer Ausdehnung sind, als in irgend einer der übrigen östlichen Provinzen der Monarchie. Man kann in der Provinz durchschnittlich exclusive der Städte 13 ländliche Ortschaften auf die □ Meile rechnen. Nur im Regierungs-Bezirk Posen finden sich beinahe eben so viel, nämlich 12 auf der □ Meile, in den übrigen Regierungs-Bezirken aber sehr viel weniger, in Breslau 9, in Merseburg 8, in Oppeln 7, in Liegnitz und Erfurt 6, in Bromberg und Stralsund 5, in Cöslin, Stettin, Frankfurt 4, in Potsdam 3 Ortschaften auf der □ Meile.

Nach den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung von 1831 kommen in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen durchschnittlich 117 Einwohner auf jede ländliche Ortschaft, im Regierungs-Bezirk Königsberg 104, Danzig 108, Marienwerder 94, in der ganzen Provinz Preußen aber 106 Einwohner auf jeden Ort. Schon in der benachbarten Provinz Posen muß man im Regierungs-Bezirk Posen 134, Bromberg 196 auf jeden Ort rechnen. In Pommern kommen im Regierungs-Bezirk Cöslin 227, Stettin 293, Stralsund 262; in der Mark Brandenburg im Regierungs-Bezirk Potsdam 321, im Reg.-Bez. Frankfurt 309, und in Schlesien im Regierungs Bezirk Liegnitz 391, in Breslau 323, in Oppeln 330, in der Provinz Sachsen im Regierungs-Bezirk Magdeburg 351, Merseburg 243, Erfurt 442 Einwohner durchschnittlich auf jede ländliche Ortschaft.

In den 3 Regierungs-Bezirken Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder (über Danzig fehlen mir die nöthigen Notizen) zählte man außer den Vorwerken, einzeln gelegenen nicht zu den Dorfgemeinden gehörigen Höfen, Mühlen, Etablissements ꝛc., die einen besondern Namen für sich führten, nach den gedruckten Topographien vom J. 1818, 8204 Dörfer; unter diesen waren jedoch nur 11, welche zwischen 100 und 180 Häuser hatten, 256 Dörfer hatten zwischen 50 und 100 Häuser, 371 zwischen 40 und 50, 503 zwischen 30 und 40, 1010 zwischen 20 und 30, 2225 zwischen 10 und 20, und endlich 3828 Dörfer, welche unter 10 Häuser hatten. Folglich waren in $^7/_8$ aller preußischen Dörfer weniger als 31 Häuser. In den einzelnen Regierungs-Bezirken stellte es sich ungefähr so, daß im Reg.-Bez. Gumbinnen circa $^9/_{10}$, Königsberg $^5/_6$, Marienwerder $^4/_5$ aller Dörfer weniger als 31 Häuser zählten.

Wie ungemein die kleinen Dörfer vorherrschen, davon mag eine kleine Vergleichung zweier preußischen Kreise mit ein Paar schlesischen Kreisen einen Anhaltspunkt für mancherlei Betrachtungen gewähren. Wir wollen hiezu die beiden preußischen Kreise Memel und Heidkrug und die beiden schlesischen Kreise Bunzlau und Görlitz nehmen *). In den beiden erstern fanden sich auf $28^1/_2$ □ Meile 492 Ortschaften, also auf 1 □ Meile über 17 Dörfer, in letztern auf $35^1/_8$ □ Meile 187 Dörfer oder ungefähr 5 Dörfer auf der □ Meile, in den erstern war nur 1 Stadt mit 7734 Einwohnern, in den letztern 4 Städte mit 15,345 Einwohnern. Die ländliche Bevölkerung der erstern betrug 32,093, also auf der □ Meile 1164 Seelen, die der letztern dagegen 67,242, also auf der □ Meile 1921 Seelen, folglich kamen in erstern durchschnittlich nur 65, in letztern aber 359 Einwohner auf jedes Dorf. In den beiden preußischen Kreisen fanden sich 367 Dörfer die unter 10 Häuser, 82 die unter 20 und über 10 Häuser, 23 die unter 30 und über 20 Häuser, 12 die unter 40 Häuser, 2 die unter 50, dann 3 die zwischen 50 und 100 Häuser hatten, endlich 3 mit mehr als 100 Häusern. In den schlesischen Kreisen befanden sich dagegen nur 3 Dörfer die unter 10, dann 13 die unter 20 Häuser, 20 die unter 30 Häuser, 21 die unter 40 Häuser, 19 die unter 50 Häuser, und 56 die zwischen 50 und 100 Häuser zählten, endlich 52 die über 100 Häuser hatten, und zwar zusammen 7281 oder durchschnittlich 140 Häuser. Ja es gab darunter 4 die mehr als 200, und 1 das über 400 Häuser hatte. In jenen beiden preußischen Kreisen bilden demnach die Dörfer, wel-

*) Die Notizen sind genommen aus den schon angeführten topographischen Uebersichten, der Hoffmannschen Uebersicht von 1833 und der topographischen Uebersicht von Liegnitz von 1821.

che unter 30 Häuser haben, fast $^{23}/_{24}$ sämmtlicher Dörfer, in den schlesischen dagegen nur $^{1}/_{5}$.

Daß bei dieser Art Anbau des Landes die Nationalität eingewirkt hat, ist unbestreitbar. Vorzugsweise die Litthauer haben sich in sehr kleinen Dörfern angebauet. In den von ihnen bewohnten Kreisen verhalten sich daher die Dörfer, welche unter 30 Häuser haben, zu denen darüber wie 18 zu 1, bei den Masuren wie 4 zu 1, bei den rein deutschen Kreisen wie 3 zu 1, im Ermelande im Kreise Heilsberg sogar wie 6 zu 5. Auch gegen die neumärkische Grenze hin, in den Kreisen Deutsch-Krone und Flatow, nimmt die Zahl der größern Dörfer wieder zu. Uebrigens üben auch die Beschaffenheit des Bodens und die Gewerbsverhältnisse auf den Anbau des Landes eine bedeutende Wirkung aus. Es ist natürlich, daß in unfruchtbaren und gewerblosen Strichen die Dörfer sehr klein sind. Daß schon ein solcher verschiedener Anbau des Landes auch wieder ganz verschiedene landwirthschaftliche und Verkehrs-Verhältnisse begründet, wird eingeräumt werden müssen, und ich werde anderswo hierauf zurückkommen.

Wenn man den gegenwärtigen Anbau der Provinz Preußen so ganz im Allgemeinen betrachtet, und vergleicht ihn mit dem im ganzen nördlichen Deutschland, so muß man die Ueberzeugung fassen, daß dies letztere in alter Zeit, etwa im 13. oder 14. Jahrh., einen ganz ähnlichen Anbau von unzähligen kleinen Dörfern, mit einzeln gelegenen Häusern und Höfen gemischt, gehabt habe, und daß diese kleinen Dörfer und Höfe in Folge verheerender Ereignisse und unruhiger Zeiten nach und nach eingegangen und zu den größern Dörfern zusammengeschmolzen sind, die wir gegenwärtig vorfinden. Ueberall finden wir solche „wüste Dorfstätten", und es giebt einzelne Länder und Gegenden, z. B. die Altmark, wo sich dergleichen in solcher Menge finden, daß sie die der gegenwärtig noch bestehenden Dörfer noch übertreffen. — Allein selbst auch in Preußen ist die Zahl der Dörfer in früherer Zeit größer gewesen als sie jetzt ist, auch hier wissen die Leute überall die wüsten Dorfstätten nachzuweisen.

Sagen haben sich beim Volke darüber erhalten, tief in den Wäldern finden sich regelmäßige hohe Ackerrücken mit viel hundertjährigen Bäumen bewachsen, die so entfernt von den jetzigen menschlichen Wohnungen sind, daß sie sicher von dort aus nie haben bestellt werden können *). Daß dieser Anbau durch kleine

*) Vgl. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. II. S. 125. Ueberlieferungen zur Geschichte Litthauens von Gervais. „Im ragnitischen Forst, besonders im tschulkimischen Verein, giebt es uralte Eichen und zwar offenbar auf ehemaligen Ackerrücken. In den alten Nachrichten von Litthauen kommen oft Dorf- und Flußnamen vor, von denen auch nicht einmal eine Spur mehr zu finden ist." Daß dieselben Erschei-

Dörfer durchaus in jeder Beziehung der vortheilhafteste für die ethische und moralische Cultur sei, ja auch wohl für die Bodenbewirthschaftung, braucht kaum erwähnt zu werden.

Anlage und Bauart der Gehöfte und Häuser.

Die Lage der bäuerlichen Gehöfte in Preußen unterscheidet sich nicht wesentlich von denen in den Marken und Pommern gewöhnlichen. Es ist stets ein geschlossener Hof, durch dessen Thor man meist treten muß, um zu den, vom Wohngebäude abgesondert liegenden, Scheunen und Ställen zu kommen. Die Lage und Bauart des Wohngebäudes ist aber in den verschiedenen Theilen der Provinz sehr verschieden. Zwei Hauptarten lassen sich besonders unterscheiden, die man nach dem allgemeinen Verhältnisse ihres Vorkommens die preußische und die litthauische nennen möchte: die erstere findet sich durch ganz Westpreußen und in Ostpreußen fast bis Heilsberg und Preuß. Eylau, wo sie allmählig (und oft mit ihr gemischt) in die litthauische übergeht. Das Charakteristische der erstern setze ich in die sogenannte Vorlaube. Schon in den preußischen Städten kommt diese Eigenthümlichkeit vor. Dem Fremden, der Danzig zuerst betritt, muß es ungemein auffallen, wie man nirgends von der Straße unmittelbar in die Hausthür treten kann, sondern wie entweder kleine nur ein Stockwerk hohe Vorgebäude, häufig zu allerhand Kaufläden benutzt, den Eingang zu dem Hause bilden, oder der ganze Raum vor dem Hause, der in andern Städten das Trottoir bildet, einige Fuß erhöhet, mit einem Geländer eingefaßt, eine Art Balkon bildet, zu dem ein Paar Stufen hinauf führen, und von wo man erst in das Haus selbst tritt. Dieser Vorbau oder Balkon ist Eigenthum des Hausbesitzers und wird der Beischlag genannt. An schönen Sommerabenden findet man dann oft alle Hausbewohner draußen, sie sitzen und sprechen zusammen, und man kann nichts Belebteres und Freundlicheres sehen, als einige Straßen Danzigs, Elbings oder Königsbergs.

Das Ganze hat etwas südlich-orientalisches, und man möchte annehmen, daß diese Sitte hier mit den deutschen Rittern eingewandert sei. In Marienburg haben die Häuserreihen auf beiden Seiten breite Arkaden, und die Beischläge wie die offenen Hallen derselben bilden bei guten Tagen die Wohnung der ganzen Familie, sie verzehren dort ihr Abendbrod, die Frauen nehmen ihre Arbeiten dort vor. Der Boden unter diesen Arkaden ist nicht gepflastert, sondern gedielt, und der Fremde kann ohne Störung unter diesen Arkaden bei ihnen vorüber gehen. Dabei herrscht hier dann noch die freundliche Sitte, daß jeden Sonnabend dort Blumen gestreut und besonders längs den Hauptwänden sorgsam ge-

---

nungen auch im ehemaligen Polen sich finden, darüber vergleiche man Holsche der Netzdistrikt. Königsberg 1793. S. 63.

legt werden, die dort die Woche über liegen bleiben. Eine ungemein reizende Sitte!

Derselbe Grundgedanke liegt offenbar den sogenannten Vorlauben auf dem Lande ebenfalls zum Grunde. Schon in den Marken findet man überall die Krüge auf dem Lande (Kreerschams) mit solchen Vorlauben. Sie stehen meist mit der Giebelseite an der Straße, und das Dach tritt dann bedeutend vor und ruht auf freistehenden Pilaren.

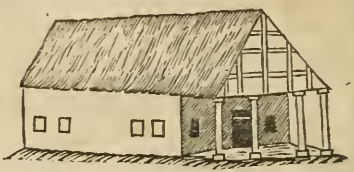

Die Bauerhäuser in den Marken haben indeß diese Vorbaue nicht, aber in Hinterpommern zwischen Stolpe und Lauenburg beginnen sie auch bei diesen, und in dem nordwestlichen Theile Westpreußens sind sie schon allgemein, und selbst die elendesten Hütten haben wenigstens eine Ecke des Hauses auf diese Weise offen, auf einem Pilaren ruhend und eine kleine offene Halle bildend. — Gegen die Weichsel hin sind es stets wirkliche Vorbaue auf der breiten Seite des Hauses über der Thür, bei kleinen

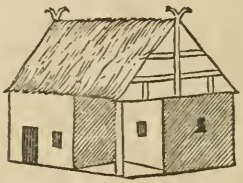

Häusern eine Art Laube über derselben bildend, bei größern einen aus dem Dache vorspringenden Ausbau. Dieser Vorbau kommt

zwar hie und da auch in Deutschland vor, doch nur als irgend eine besondere Idee des Erbauers, nicht als Landesart; nur in Preußen ist er allgemein Sitte. Rechts der Pasarge verliert er sich allmählig, und in Litthauen findet er sich nicht mehr als Sitte. Diese Sitte und die dazu gehörige Bauart und Einrichtung des Bauerhauses findet sich auch durchgehends in den reichen Gegenden der Niederungen, nur daß hier die Häuser viel corpulenter und größer sind, auch bei wohlhabenden Leuten, z. B. bei den Mennoniten in der Gegend von Marienburg, meist 2 Stockwerke haben, wogegen die ächten Bauerhäuser immer nur 1 Stockwerk haben.

Das gewöhnliche litthauische Bauerhaus ist einstöckig, liegt fast stets im Hofe, selten an der Straße, sondern häufig der Einfahrt desselben gegenüber, hat seinen Eingang stets von der Querseite, nicht Giebelseite, hat häufig auf der einen Seite eine Tenne, dagegen die Ställe stets abgesondert. In ihrer reheften Einfalt sind sie wohl nur im russischen Litthauen noch zu finden; hier fand ich noch Häuser, die nur aus 2 großen Gemächern bestanden, worin kein Ofen, sondern niedrige Heerde waren, welche zugleich zum Kochen dienten und wärmten. Es war kein Schorstein vorhanden, keine Fenster, sondern oben in den hölzernen Wänden viereckige, 3 bis 4 □ Fuß große mit Schiebern versehene Löcher, welche, wenn es nöthig war, geöffnet wurden, um den Rauch herausziehen zu lassen. Die Helligkeit ward nur durch das Heerdfeuer gewährt. Eine solche Stube gewährt Menschen und Thieren die gemeinsame Wohnung!

Die Einrichtung in den west- und ostpreußischen Häusern, so wie größtentheils auch in Litthauen, dort wo die Cultur schon vorgedrungen ist, ist übrigens im Wesentlichen dieselbe, wie in den Marken. Sie unterscheidet sich sehr von denen im Innern Deutschlands. Man kann annehmen, daß sie fast überall bis an die Elbe reicht, und die Provinzen Preußen, Posen, das südliche Pommern und die Mark umfaßt, während Schlesien mit Sachsen dieselbe Bauart, das ganze nördliche Pommern aber mit Mecklenburg und den nördlichen Theilen Niedersachsens und Westphalens denselben Grundtypus in der Bauart und Einrichtung des Bauerhauses trägt.

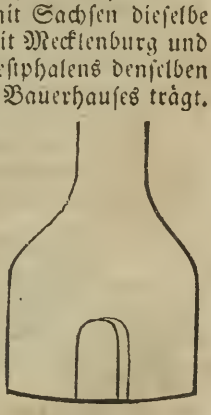

Das preußisch-märkische Haus hat in seiner reinsten Form das Ansehen, als ob es um ein offnes steinernes Gewölbe herum gebauet wäre. Dies Gewölbe ist eigentlich ein ungeheurer Schorstein, worein man durch eine gewölbte Thür tritt. Wenn ein solches Haus abgebrannt ist, dann bleibt dieser in der Regel unversehrt stehen, er hat dann nebenstehendes Ansehen.

Um dies Gewölbe ist dann gewissermaßen der viereckige Kasten des Hauses

herum gebauet, die Balken der Stuben und des Daches ruhen alle an jenem Gewölbe, und der Grundriß bietet uns folgende Form.

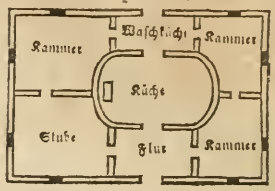

Dies Gewölbe reichte ehemals nur bis an den Boden des Daches; erst die Verordnungen Friedrichs II. erzwangen dessen weitere Aufführung als Schorstein bis über das Dach.

Das westphälische Haus, welches, wie gesagt, in Pommern bis ins blaue Ländchen reicht, hat das Ansehen, als ob es aus einem wie ein Dach gespannten Zelte entstanden sei; das märkisch-preußische, als ob es sich die Höhle zum Muster genommen hätte. Die Sitten halten sich hiebei so streng und fest, daß ich z. B. in der Gegend von Bütow fand, daß die Leute jenes Gewölbe gar nicht als Küche benutzten, sondern ihren Kochheerd in der Stube hatten, jenes Schorsteingewölbe aber in der Regel als Schweinstall benutzten. Hier hatte dasselbe also seinen ursprünglichen Zweck gänzlich verloren, dennoch blieben die Leute bei der nun ganz zweckwidrigen Bauart!

Unerwähnt kann ich nicht lassen, daß ich in der Gegend von Conitz nach der Neumark hin gleichsam eine Oase fand, wo eine völlig verschiedene Bauart und Einrichtung des Hauses allgemein vorkommt. Hier findet sich nämlich wie auf einer Insel ganz vollständig das westphälische Haus und der westphälische Bauerhof, und doch rund umgeben von Gegenden, wo nur das preußisch-märkische Haus vorkommt. — Diese Erscheinung ist mir völlig räthselhaft, da ich von den Einwohnern dieses Landstrichs, ungeachtet die Ortsnamen größtentheils deutsch sind, doch nur polnisch reden hörte. Aber sonderbar genug hatte auch die Tracht der Weiber eine auffallende Aehnlichkeit mit einer westphälischen in der Gegend von Schwalenberg und Steinheim.

Der Sonderbarkeit halber gebe ich hier eine kleine Zeichnung eines solchen Hauses aus der Gegend von Landeck, verglichen mit einem gewöhnlichen westphälischen Bauerhause.

Haus bei Landeck.

Haus bei Münster.

Man sieht daraus, daß das westpreußische im Aeußern sich nur dadurch von dem westphälischen unterscheidet, daß es nicht wie jenes ein großes Einfahrthor von der Giebelseite hat, sondern hier nur eine auf einem Pilaren ruhende Vorlaube, von wo eine kleine Thür ins Haus auf die Tenne führt. Man sieht hiebei die nachbarliche Einwirkung des märkisch-preußischen Hauses, von dem es als etwas Charakteristisches erscheint, daß es stets den Haupteingang von der Querseite, nicht von der Giebelseite hat. Dies letztere geht sogar bis auf die Scheune über. In Westphalen fährt man stets von der Giebelseite auf die Tenne, auf den preußisch-märkischen Höfen stets auf der Querseite. Es ist eine Eigenthümlichkeit, daß die Kretschams (Wirthshäuser) in den Marken in der Regel eine Vorlaube haben, die dortigen Bauerhäuser noch nicht; mit der westpreußischen Grenze erhalten diese letzten Vorlauben, dagegen die Kretschams mit der Weichsel diese verlieren. Von diesem Flusse an ist der Bau eines Krugs (das Wort Kretscham hörte ich nicht mehr, auch nie Wirthshaus, Gasthof, sondern stets Krug oder Gasthaus!) ganz constant derselben durch Preußen, Litthauen, selbst russisch Litthauen und die deutschen Ostseeprovinzen. Der Bau und die Anlage eines solchen hat offenbar ebenfalls Aehnlichkeit mit einem westphälischen Bauerhause, und scheint mit den Einwanderern aus Westphalen und Niedersachsen zur Ordenszeit dort mit eingewandert zu sein. Er hat folgende Gestalt.

Nie findet man an einem solchen Kruge ein Wirthshausschild, sondern neben der Thür hängt ein großer eiserner Ring an der Wand; an diesem und an der oben bezeichneten eigenthümlichen Bauart, die außerdem kein anderes Gebäude hat, erkennt man den Krug.

Die Untersuchung der Bauart und Anlage der Bauerhäuser gewährt unstreitig wichtige Resultate für die Grenzziehung und Scheidung alter Völker und Volksstämme; hier ist jedoch nicht der Ort tiefer darauf einzugehen, und ich behalte mir daher diesen Gegenstand für mehr historische Untersuchungen und Darstellungen vor.

Sämmtliche Häuser eines Bauerhofs in Preußen sind in der Regel blos aus Holz gebauet. Nur in den Werdern fand ich bei reichen Ackerwirthen ganz massiv von Backsteinen aufgebauete Häuser, oder mit Wänden von Fachwerk und dann mit Backsteinen ausgemauert. Seit uralter Zeit ist die gewöhnliche Art des

Baues, daß die Wände durch über einander gelegte und in den Ecken in einander gefügte Balken aufgeführt werden: eine Bauart, die in Deutschland links der Elbe wohl eben nicht mehr vorkommen möchte, von hier an bis in den höchsten Norden aber die gewöhnlichste ist. Sie ist für ländliche Gebäude ungemein vortheilhaft; die so gebauten Häuser sind, wenn sie mit gehöriger Vorsicht gebauet werden, ungemein dauerhaft und fest, der stärkste Orkan wirft sie nicht über den Haufen, sie halten sehr warm, wärmer als selbst massive Gebäude, und sind, wo das Holz keinen Werth hat, auch wohlfeil. Allein bei allmählig eintretendem Holzmangel verursachen sie auch wahre Holzverwüstungen, und es haben daher von Zeit zu Zeit landesherrliche Verordnungen sie zu modificiren oder gänzlich zu verbieten versucht, allein meist vergeblich; neuere Verordnungen haben daher jene Verbote wieder zurückgenommen *). Wo die Gebäude zu lang sind, oder man nur kurzes Holz hat und sparsam sein will, nimmt man auch wohl alle 6 bis 12 Fuß Ständer und fügt die über einander liegenden Querbalken oder Querhölzer in sie ein. Man nennt die eine Art dieses Baues durch ganz Preußen: in Gehrsaß, die andere in Füllholz bauen. Meist werden jedoch nur Scheunen und Ställe, auch Brau- und Brennerei-Gebäude in Füllholz gebauet, nicht die Wohnungen, weil bei denselben diese Bauart nicht fest genug ist und meist auch einen starken Luftzug verursacht, welches letztere bei Brauereien und Brennereien nicht nur nichts schadet, sondern selbst vortheilhaft sein möchte.

Die Kosten eines sochen Gebäudes sind bei den jetzigen Holzpreisen in den meisten Gegenden nicht sehr groß; selbst in den Weichselniederungen, wo beinahe kein Holz ist, kostet der Anbau sämmtlicher Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eines mittelmäßigen Hofes von 2 kulmischen Hufen (134 magdeburger Morgen) nur circa 2200 Thlr. **).

---

*) Siehe Lehmann's Provinzialrecht Westpreußens. Leipzig 1832. 2te Abth. S. 656. Verordnung der königlichen Regierung in Marienwerder vom 12ten Aug. 1818, worin das Verbot in Gehrsaß und Füllholz zu bauen zurückgenommen, und dieser Bau unter gewissen Modificationen gestattet wird. — Schon die Holzordnung von 1582 gebot nur massiv oder von Lehm zu bauen, nicht aber von Holz. S. Beitr. zur K. Pr. Bd. VI. S. 104.

**) S. Preuß. Provinzial-Blätter Bd. IV. Beschreibungen der Weichselniederungen von Pauly S. 153., und Bd. VIII. Bemerkungen eines Reisenden durch Westpreußen S. 331.

Vierter Abschnitt.

Bevölkerungs-Verhältnisse.

Die Bevölkerung der Provinz Preußen stellte sich in den Jahren 1822, 1831, 1834 und 1837 dergestalt, daß

Name des R.-Bez.	Größe in □ M.	1822	1831	1834	1837	also Vermehrung in 15 Jahren	oder in Procentsätzen circa
Gumbinnen	285,72	451,788	525,008	539,741	556,066	104,298	$23^1/_4$ pC.
Königsberg	377,72	634,815	704,159	716,445	735,868	101,053	$15^{15}/_{16}$ –
Danzig	147,48	288,584	315,731	324,571	341,975	53,391	$18^2/_3$ –
Marienwerder	319,41	397,395	444,710	464,357	491,626	94,231	$23^3/_4$ –
In der ganzen Provinz	1130,38	1,772,582	1,989,608	2,045,114	2,125,535	352,973	$19^7/_9$ pC.

gezählt wurden *).

Es kommen demnach auf die □ Meile:

Name des Regierungs-Bezirks	1822 an Seelen	1831 an Seelen	1834 an Seelen	1837 an Seelen
Gumbinnen	1583	1837	1888	1948
Königsberg	1682	1864	1896	1976
Danzig	1956	2140	2200	2319
Marienwerder	1245	1392	1472	1540
In der ganzen Provinz	1568	1760	1809	1880

*) Nach Hoffmann's Uebersichten von 1833 und 1827, und v. Zedlitz a. a. O. Der Flächeninhalt ist nach Abzug der beiden Haffe berechnet.

In den Niederungen des Memels leben 2000 bis 2400 Menschen, in den Weichselniederungen über 3000 Menschen auf der □Meile. In den fruchtbaren mittlern Strichen des Landes von Ragnit durch Litthauen, Ermeland bis Marienwerder circa 2000, in Masuren von Oletzko bis Straßburg durchschnittlich doch noch über 1500, nur in Johannesburg kaum 1200 auf der □ Meile.

In Westpreußen ist die Bevölkerung aber sehr gering, vom Kreise Carthaus bis zum Kreise Deutsch-Krone herab leben nicht über 1000, im Kreise Conitz kaum 950 Menschen auf der □Meile. Die Bevölkerung steht hier wohl am niedrigsten in der ganzen Monarchie.

Im Ganzen aber sind alle Provinzen außer Pommern verhältnißmäßig bevölkerter als Preußen.

Die Zunahme der Bevölkerung war binnen den 3 Jahren 1831 bis 1834 nicht volle 3 Procent. In den übrigen Provinzen der Monarchie stand nur die Provinz Sachsen in der Zunahme der Bevölkerung in diesem Zeitraume etwas nach, wogegen Schlesien und Westphalen aber $3\frac{1}{4}$ Procent, Pommern über $3\frac{2}{3}$, Rheinland und Brandenburg mit Ausschluß von Berlin nicht volle 4 Procent und Posen über 6 Procent an der Bevölkerung binnen 3 Jahren zugenommen hatte. Die Ursachen der Zunahme der Bevölkerung sind sehr räthselhaft, und es möchte interessant sein zu untersuchen, weshalb in der gewerbreichen wohlhabenden Provinz Sachsen die Zunahme der Bevölkerung so sehr gering, und in der verhältnißmäßig gewerblosen und armen Provinz Posen gerade in diesem letztern Zeitraume dieselbe so ungemein groß gewesen.

Im Innern der Provinz Preußen war in diesem Zeitraume die Zunahme der Bevölkerung am stärksten im Regierungs-Bezirk Marienwerder, wo sie fast $4\frac{4}{9}$ Procent betrug, während sie in den Regierungs-Bezirken Danzig und Gumbinnen ohngefähr $2\frac{4}{5}$, in Königsberg aber nur $1\frac{4}{5}$ Procent betrug. Von 1834 bis 1837 betrug dagegen die Zunahme der Bevölkerung in der ganzen Provinz über 4%, im Innern derselben aber im Reg.-Bez. Marienwerder über 6%, im Reg.-Bez. Danzig fast 5%, im Reg.-Bez. Gumbinnen circa 3% und im Reg.-Bez. Königsberg nicht volle 3%. Andere Resultate ergeben sich aber, wenn man entferntere Zeiträume mit einander vergleicht. — Hierüber mag folgende Notiz einen Vergleichungspunkt gewähren.

Es waren vorhanden:

Name des Kammer-Departements	1802			1822			1831			1837		
	Städte	Land	Summa	Städte	Land	Summa	Städte	Land	Summa	Städte	Land	Summa
Litthauen	49,381	348,508	397,889	62,314	421,312	483,626	65,244	497,117	562,361	69,356	527,373	596,729
Ostpreußen	140,038	415,105	555,143	157,306	445,681	602,987	169,546	497,260	666,806	177,485	517,720	695,205
Westpreußen	159,483	414,158	573,641	155,223	464,737	619,960	163,073	520,591	683,664	172,870	574,006	746,876
Summa	348,902	1,177,771	1,526,673	374,843	1,332,730	1,706,573	397,863	1,514,968	1,912,831	419,711	1,619,099	2,038,810

Es hatte hienach die Bevölkerung in 35 Jahren um beinahe 33 1/2 Procent zugenommen. In den einzelnen Theilen stellte es sich so, daß in Litthauen die Bevölkerung um circa 50, in Ostpreußen um 25, in Westpreußen um 30 Procent zunahm.

Es ist aber hiebei noch zu bemerken, daß in den Kriegsjahren von 1807 bis 1815 keine Zunahme, vielmehr ein nicht unbedeutender Rückschritt bemerkbar ist. Ja man kann mit Sicherheit annehmen, daß sie 1817 noch lange nicht den Normalstand von 1802 wieder erreicht hatte. Dies ist aus folgender Vergleichung der Bevölkerungsverhältnisse der Jahre 1817 und 1831 sichtbar, wobei jedoch angemerkt wird, daß dabei, weil mir die Details pro 1817 fehlen, die jetzige Eintheilung der Regierungs-Bezirke zum Grunde gelegt ist, also die Kreise Flatow und Deutsch-Krone u. s. w. hinzugerechnet werden, weshalb auch ein durchaus verschiedenes Resultat in den Zahlen herauskommen mußte, während das Verhältniß natürlich dasselbe bleibt.

Benennung der Regierungs-Bezirke	Einwohner 1817			Einwohner 1831			Zunahme der Bevölkerung nach den Provinzen		
	Städte	Land	Summa	Städte	Land	Summa	in den Städten	auf dem Lande	Summa
Reg.-Bez. Gumbinnen	51,464	315,015	366,479	57,510	467,498	525,008	$10^{153}/_{159}$	$36^{194}/_{393}$	$26^{172}/_{553}$
Reg.-Bez. Königsberg	159,766	393,335	553,101	177,280	526,879	704,159	$11^{38}/_{51}$	$48^{127}/_{315}$	$43^{94}/_{366}$
Reg.-Bez. Danzig	88,474	154,073	242,547	93,259	222,472	315,731	$5^{36}/_{88}$	$44^{60}/_{154}$	$30^{41}/_{242}$
Reg.-Bez. Marienwerder	78,585	260,839	339,424	88,788	355,922	444,710	$12^{76}/_{78}$	$36^{118}/_{260}$	$31^{64}/_{338}$
			1,501,551			1,989,608			

Merkwürdig ist hiebei die so ungemein verschiedene Zunahme der ländlichen Bevölkerung gegen die städtische, es scheint auch daraus ein oft behauptetes Zurückschreiten der Städte, besonders der kleinern, unverkennbar.

In wenigen Provinzen möchte dies aber auch äußerlich so leicht zu erklären sein, wie in der Provinz Preußen, wo sich die Ursachen dazu so sehr häufen, wie weiter unten noch berührt werden soll.

Vergleicht man diese Verhältnisse für die Jahre 1817 und 1831 in andern Provinzen, so zeigt es sich, daß, wo städtische Gewerbe in hoher Blüthe stehen, auch die Bevölkerung in einem hiemit im Verhältniß stehenden höheren Verhältnisse anwächst; so ist z. B. in diesem Zeitraume im Regierungs-Bezirk Düsseldorf die städtische Bevölkerung um $31\frac{2}{5}$ Procent, die ländliche nur um $9\frac{2}{5}$ Procent gestiegen, auch in den gewerbreichen sächsischen Regierungs-Bezirken Merseburg und Magdeburg war sie bei den Städten im erstern um $24\frac{1}{4}$, im zweiten um $21\frac{3}{7}$, auf dem Lande aber nur um $16\frac{1}{3}$ und $15\frac{1}{3}$ Procent gestiegen. Weil Berlin darin gelegen, stellte sie sich auch beim Regierungs-Bezirk Potsdam günstiger für die Städte, nämlich wie $19\frac{1}{4}$ zu $18\frac{9}{10}$ Procent. In allen andern Regierungs-Bezirken aber ist die Zunahme der städtischen Bevölkerung geringer als die der ländlichen; um ein Geringes differirend bei Frankfurt $17\frac{3}{4}$ zu $17\frac{1}{4}$, Erfurt $14\frac{1}{4}$ zu $15\frac{1}{3}$, Aachen $12\frac{1}{2}$ zu $13\frac{1}{4}$, schon bedeutender bei Bromberg $19\frac{1}{2}$ zu $24\frac{9}{10}$, Oppeln $34\frac{9}{10}$ zu $40\frac{1}{50}$, Münster $11\frac{1}{2}$ zu $17\frac{9}{10}$, Posen $15\frac{2}{3}$ zu $26\frac{1}{2}$, Stettin $20\frac{1}{5}$ zu $31\frac{9}{10}$, Cöslin $20\frac{2}{5}$ zu $35\frac{1}{2}$, Stralsund $7\frac{1}{22}$ zu $16\frac{1}{3}$, Breslau und Liegnitz $9\frac{2}{3}$ zu $17\frac{1}{5}$, Arnsberg $11\frac{1}{10}$ zu $25\frac{3}{7}$, Cöln $8\frac{3}{8}$ zu $17\frac{1}{60}$ am bedeutendsten differirend, endlich bei Trier $4\frac{9}{10}$ zu $25\frac{4}{9}$, und Coblenz $2\frac{1}{8}$ zu $19\frac{6}{7}$ *).

Im Allgemeinen geht hieraus hervor, daß keine Provinz in Bezug auf Zunahme der Bevölkerung sich in diesem Zeitraume mit Preußen messen konnte, daß aber namentlich die im Regierungs-Bezirk Königsberg die der meisten übrigen Regierungs-Bezirke um das Doppelte, manche um das Drei- und Vierfache übertrifft, und daß nur der Regierungs-Bezirk Oppeln mit $39\frac{1}{5}$ Procent Zunahme und dann Cöslin mit $32\frac{1}{4}$ und Stettin mit $28\frac{1}{8}$ Procent ihm hierin nahe oder am nächsten kommen.

---

*) Für die westlichen Provinzen der Monarchie möchte die vorstehende Berechnung wohl nicht ganz richtig sein, da in den Hoffmannschen Uebersichten pro 1817 alle damaligen Städte, pro 1831 aber nur die, welche auf dem Provinziallandtage repräsentirt werden, aufgenommen sind, was für jenen Theil der Monarchie allerdings differirt.

Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1837 Einwohnerzahl deutsche	polnische	litthauische	1825 Einwohnerzahl deutsche	polnische	t
II. Reg.-Bezirk Königsberg.						
1. Kreis Allenstein.						
a) Stadt Allenstein	1451	1511	—	1371	1266	
— Wartenburg	756	1794	—	590	1500	
b) plattes Land	3762	22762	—	2966	22764	
Summa	5979	26067	—	4927	25530	
2. Kr. Braunsberg.						
a) Stadt Braunsberg	7746	—	—	6971	—	
— Frauenburg	2205	—	—	1897	—	
— Mehlsack	2687	—	—	2422	—	
— Wormditt	3087	—	—	2571	—	
b) plattes Land	23872	—	—	21493	—	
Summa	39597	—	—	35354	—	
3. Kr. Fischhausen.						
a) Stadt Fischhausen	1644	—	—	1412	—	
— Pillau incl. Festung	3548	—	—	3666	—	
b) plattes Land	27502	—	—	25439	—	
Summa	32694	—	—	30517	—	
4. Kr. Friedland.						
a) Stadt Bartenstein	4111	—	—	3498	—	
— Domnau	1316	—	—	1224	—	
— Friedland	2317	—	—	2142	—	
— Schippenbeil	2867	—	—	2087	—	
b) plattes Land	21112	—	—	20898	—	
Summa	31723	—	—	29844	—	
5. Kr. Gerdauen.						
a) Stadt Gerdauen	2251	—	—	2108	—	
— Nordenburg	2186	—	—	1985	—	
b) plattes Land	23809	—	—	21789	—	

Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1837 Einwohnerzahl			1825 Einwohnerzahl		
	deutsche	polnische oder Masuren	litthauische	deutsche	polnische oder Masuren	litthauische
I. Reg.-Bezirk Gumbinnen.						
1. Kreis Angerburg.						
a) Stadt Angerburg	2893	13	—	2651	238	—
b) plattes Land	17941	8981	4	9105	12297	66
Summa	20834	8994	4	11756	12535	66
2. Kr. Darkehmen.						
a) Stadt Darkehmen	2205	—	—	2058	7	22
b) plattes Land	24446	339	1068	18315	478	2970
Summa	26651	339	1068	20373	485	2992
3. Kr. Goldapp.						
a) Stadt Goldapp	3602	—	—	2888	136	13
b) plattes Land	21914	3333	2854	14524	3804	3546
Summa	25516	3333	2854	17412	3940	3559
4. Kr. Gumbinnen.						
a) Stadt Gumbinnen	6255	—	—	6219	—	—
b) plattes Land	33393	8	85	27432	19	254
Summa	39648	8	85	33651	19	254
5. Kr. Heidkrug.						
a) keine Stadt	—	—	—	—	—	—
b) plattes Land	6679	—	19407	6446	—	16502
Summa	6679	—	19407	6446	—	16502
6. Kr. Insterburg.						
a) Strafanstalt Stadt Insterburg	8386	—	—	6828	—	—
b) plattes Land	37526	—	8972	23565	—	10108
Summa	46212	—	8972	30393	—	10108
7. Kr. Johannesburg.						
a) Stadt Arys	491	676	—	354	778	—
— Bialla	725	488	—	293	787	—
— Johannesburg	1208	728	—	896	1053	—
b) plattes Land	1271	27491	—	603	25934	—
Summa	4695	29383	—	2146	28552	—
8. Kr. Lötzen.						
a) Stadt Lötzen	1018	664	—	1095	443	—
— Rhein	497	891	—	606	572	—
b) plattes Land	1571	19651	6	1258	17434	—
Summa	3086	21207	6	2959	18449	—
9. Kr. Lyk.						
a) Stadt Lyk	2057	1083	—	1748	1394	—
b) plattes Land	1578	26635	6	1548	24750	5
Summa	3635	27718	6	3296	26144	

Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1837 Einwohnerzahl			1825 Einwohnerzahl		
	deutsche	polnische oder Masuren	litthauische	deutsche	polnische oder Masuren	litthauische
10. Kr. Niederung.						
a) keine Stadt	—	—	—	—	—	—
b) plattes Land	24748	115	18927	18711	291	18336
Summa	24748	115	18927	18711	291	18336
11. Kr. Oletzko.						
a) Stadt Mark, Grutowo oder Oletzko	2428	200	1	1174	1021	—
b) plattes Land	3838	21874	6	3560	17807	22
Summa	6266	22074	7	4734	18828	22
12. Kr. Pillkallen.						
a) Stadt Pillkallen	1605	—	68	1374	—	87
— Schirwind	1291	—	21	1020	—	32
b) plattes Land	15804	—	13277	14638	—	11152
Summa	18700	—	13366	17032	—	11271
13. Kr. Ragnit.						
a) Stadt Ragnit	2284	—	281	1814	—	211
b) plattes Land	18302	—	18805	15326	192	15311
Summa	20586	—	19086	17140	192	15522
14. Kr. Sensburg.						
a) Stadt Nicolaiken	271	1692	—	301	1402	1
— Sensburg	1311	991	—	1168	585	3
b) plattes Land	3326	25275	—	2300	20404	1
Summa	4908	27955	—	3769	22391	5
15. Kr. Stallupöhnen.						
a) Stadt Stallupöhnen	2769	12	37	2520	20	28
b) plattes Land	26192	24	5087	17910	336	5407
Summa	28961	36	5124	20430	356	5435
16. Kr. Tilsit.						
a) Stadt Tilsit	10323	—	856	10038	—	308
b) plattes Land	12440	—	21389	9245	660	17749
Summa	22763	—	22245	19283	660	18057
Der ganze Regierungs-Bezirk Gumbinnen . . .	302888	141170	111157	—	—	—

Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1817 Einwohnerzahl			1825 Einwohnerzahl		
	deutsche	polnische	litthauische	deutsche	polnische	litthauische
II. Reg.-Bezirk Königsberg.						
1. Kreis Allenstein.						
a) Stadt Allenstein	1451	1511	—	1371	1266	—
— Wartenburg	750	1793	—	590	1500	—
b) plattes Land	3762	24762	—	2966	24764	—
Summa	5979	26067	—	4927	25530	—
2. Kr. Braunsberg.						
a) Stadt Braunsberg	7746	—	—	6971	—	—
— Frauenburg	2205	—	—	1897	—	—
— Mehlsack	2687	—	—	2422	—	—
— Wormditt	3087	—	—	2771	—	—
b) plattes Land	23872	—	—	21493	—	—
Summa	39597	—	—	35554	—	—
3. Kr. Fischhausen.						
a) Stadt Fischhausen	1644	—	—	1412	—	—
— Pillau incl. Festung	3548	—	—	3666	—	—
b) plattes Land	27502	—	—	25439	—	—
Summa	32694	—	—	30517	—	—
4. Kr. Friedland.						
a) Stadt Bartenstein	4111	—	—	3498	—	—
— Domnau	1316	—	—	1224	—	—
— Friedland	2317	—	—	2142	—	—
— Schippenbeil	2867	—	—	2087	—	—
b) plattes Land	21412	—	—	20898	—	—
Summa	31723	—	—	29844	—	—
5. Kr. Gerdauen.						
a) Stadt Gerdauen	2251	—	—	2108	—	—
— Nordenburg	2186	—	—	1985	—	—
b) plattes Land	23809	—	—	21789	—	—
Summa	28246	—	—	25882	—	—
6. Kr. Heiligenbeil.						
a) Stadt Heiligenbeil	2733	—	—	2347	—	—
— Zinten	2184	—	—	1955	—	—
b) plattes Land	26345	—	—	23270	—	—
Summa	31262	—	—	27272	—	—
7. Kr. Heilsberg.						
a) Stadt Glottstadt	3249	—	—	3141	—	—
— Heilsberg	4228	—	—	3926	—	—
b) plattes Land	34721	—	—	29435	3	—
Summa	40198	—	—	36502	3	—
8. Land-Kr. Königsberg.						
Summa per se	34046	—	—	32104	—	—
9. Stadt-Kr. Königsberg.						
a) Stadt Königsberg	64200	—	—	62749	—	—
b) Umgebungen	1957	—	—	1943	—	—
Summa	66157	—	—	64692	—	—
10. Kr. Labiau.						
a) Stadt Labiau	3515	—	—	3071	—	—
b) plattes Land	21667	43	12948	19186	58	8806
Summa	25182	43	12948	22257	58	8806
11. Kr. Memel.						
a) Stadt Memel	8100	22	912	8419	—	—
b) plattes Land	8340	5	23284	8932	190	9422
Summa	16440	27	24196	17351	190	9422

Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1817 Einwohnerzahl			1825 Einwohnerzahl		
	deutsche	polnische	litthauische	deutsche	polnische	litthauische
12. Kr. Mohrungen.						
a) Stadt Liebstadt	1702	—	—	1573	—	—
— Mohrungen	2597	—	—	2338	—	—
— Saalfeld	1813	—	—	1545	—	—
b) plattes Land	32439	696	—	29017	883	—
Summa	38451	696	—	34473	883	—
13. Kr. Neidenburg.						
a) Stadt Neidenburg	1719	986	—	1147	1225	—
— Soldau	497	1395	—	386	1496	—
b) plattes Land	1010	26610	—	616	24746	1
Summa	3226	28991	—	2149	27467	1
14. Kr. Ortelsburg.						
a) Stadt Ortelsburg	938	464	—	661	817	—
— Passenheim	176	967	—	134	1006	—
— Willenberg	862	1025	—	686	1176	—
b) plattes Land	2231	35223	—	1619	31929	—
Summa	4207	37679	—	3100	34928	—
15. Kr. Osterode.						
a) Stadt Gilgenburg	658	465	—	431	740	—
— Hohenstein	730	334	—	243	963	—
— Liebemühl	1206	10	—	1092	—	—
— Osterode	2146	237	—	2366	—	—
b) plattes Land	5995	23287	—	4888	20849	—
Summa	10735	24333	—	8920	22552	—
16. Kr. Pr. Eylau.						
a) Stadt Pr. Eylau	2718	—	—	1844	1	—
— Kreuzburg	1671	—	—	1545	—	—
— Landsberg	1725	—	—	1763	—	—
b) plattes Land	31536	—	—	28785	26	2
Summa	37650	—	—	33937	27	2
17. Kr. Pr. Holland.						
a) Stadt Pr. Holland	3112	—	—	2872	—	—
— Mühlhausen	1443	—	—	1396	—	—
b) plattes Land	27370	—	—	25617	—	—
Summa	31925	—	—	29885	—	—
18. Kr. Rastenburg.						
a) Stadt Barten	1533	—	—	1567	—	—
— Dreugfurth	1643	—	—	1379	—	—
— Rastenburg	3786	—	—	3485	—	—
b) plattes Land	25091	606	—	24603	1744	—
Summa	32053	606	—	28034	1744	—
19. Kr. Rossel.						
a) Stadt Bischofsburg	1724	524	—	830	1358	—
— Bischofstein	2622	—	—	2324	25	—
— Rossel	2808	—	—	2344	—	—
— Seeburg	2078	—	—	1693	5	—
b) plattes Land	19332	4423	—	17736	4390	—
Summa	28654	4947	—	23927	6778	—
20. Kr. Wehlau.						
a) Stadt Allenburg	1722	—	—	1601	—	—
— Tapiau	2272	—	—	2181	—	—
— Wehlau	3492	—	—	2903	—	—
b) plattes Land	29425	—	—	26565	—	—
Summa	36911	—	—	33250	—	—
Der ganze Regierungs-Bezirk Königsberg . . .	575335	123389	37144	—	—	—

litthauische	Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1837 Einwohnerzahl deutsche	polnische	litthauische	1825 Einwohnerzahl deutsche	polnische	litthauische
	12. Kr. Mornungen.						
	a) Stadt Liebstädt	1702	—	—	1573	—	—
	— Mornungen	2597	—	—	2338	—	—
	— Saalfeld	1813	—	—	1545	—	—
—	b) plattes Land	32339	696	—	29017	883	—
—	Summa	38451	696	—	34473	883	—
—	**13. Kr. Neidenburg.**						
	a) Stadt Neidenburg	1719	986	—	1147	1225	—
	— Soldau	497	1395	—	386	1496	—
—	b) plattes Land	1010	26610	—	616	24746	1
—	Summa	3226	28991	—	2149	27467	1
	14. Kr. Ortelsburg.						
	a) Stadt Ortelsburg	938	464	—	661	817	—
—	— Passenheim	176	967	—	134	1006	—
	— Willenberg	862	1025	—	686	1176	—
—	b) plattes Land	2231	35223	—	1619	31929	—
—	Summa	4207	37679	—	3100	34928	—
	15. Kr. Osterode.						
	a) Stadt Gilgenburg	658	465	—	431	740	—
—	— Hohenstein	730	334	—	243	963	—
	— Liebemühl	1206	10	—	1092	—	—
	— Osterode	2146	237	—	2366	—	—
—	b) plattes Land	5995	23287	—	4888	20849	—
—	Summa	10735	24333	—	8920	22552	—
	16. Kr. Pr. Eylau.						
	a) Stadt Pr. Eylau	2718	—	—	1844	1	—
—	— Kreutzburg	1671	—	—	1545	—	—
	— Landsberg	1725	—	—	1763	—	—
	b) plattes Land	31536	—	—	28785	26	2
—	Summa	37650	—	—	33937	27	2

Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1837 Einwohnerzahl deutsche	polnische	litthauische
III. Reg.-Bezirk Danzig.			
1. Kr. Berendt.			
a) Stadt Berendt	1106	607	—
— Schoneck	1365	431	—
b) plattes Land	13219	7812	—
Summa	15690	8850	—
2. Kr. Carthaus.			
a) keine Stadt	—	—	—
b) plattes Land	14712	16694	—
Summa	per se		
3. Stadt-Kr. Danzig	50206	—	—
dessen Vorstadt	6051	—	—
Summa	56257	—	—
4. Land-Kr. Danzig.			
a) keine Stadt	—	—	—
b) plattes Land	52772	2310	—
Summa	per se		
5. Kr. Elbing.			
a) Stadt Elbing	18725	—	—
— Tolkemit	1818	—	—
b) plattes Land	25265	—	—
Summa	45808	—	—
6. Kr. Marienburg.			
a) Stadt Marienburg	5700	8	—
— Neuteich	1560	—	—
b) plattes Land	40945	343	—
Summa	48205	351	—
7. Kr. Stargard.			
a) Stadt Dirschau	2560	307	—
— Stargard	3241	437	—
b) plattes Land	13591	20408	—
Summa	19392	21152	—
8. Kr. Neustadt.			
a) Stadt Neustadt	1680	146	—
— Putzig	1683	—	—
b) plattes Land	21995	13918	—
Summa	25358	14424	—
Der ganze Regierungs-Bezirk Danzig	278194	63781	—

Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1837 Einwohnerzahl deutsche	polnische	litthauische
IV. Reg.-Bezirk Marienwerder.			
1. Kr. Conitz.			
a) Stadt Conitz	3284	50	—
— Tuchel	965	470	—
b) plattes Land	13489	21073	—
Summa	17738	21593	—
2. Kr. Adels-Crone.			
a) Stadt Adels-Crone	2973	—	—
— Friedland	2180	—	—
— Justrow	3114	—	—
— Schloppe	1604	—	—
— Fuß	1046	—	—
b) plattes Land	30098	—	—
Summa	41015	—	—
3. Kr. Culm.			
a) Stadt Brieten	1150	240	—
— Culm	4405	989	—
b) plattes Land	18860	1000	—
Summa	24415	11229	—
4. Kr. Flatow.			
a) Stadt Gammin	521	316	—
— Flatow	1437	540	—
— Krojanka	1863	382	—
— Mandsburg	796	210	—
— Zempelburg	2718	436	—
b) plattes Land	20008	10072	—
Summa	27283	11956	—
5. Kr. Graudenz.			
a) Stadt Graudenz u. Festung	5030	888	—
— Lessen	529	907	—
— Neyden	620	498	—
b) plattes Land	18903	9263	—
Summa	25162	11556	—
6. Kr. Löbau.			
a) Stadt Kawernick	76	546	—
— Löbau	1209	1527	—
— Neumark	539	822	—
b) plattes Land	1906	22455	—
Summa	3720	25350	—
7. Kr. Marienwerder.			
a) Stadt Garnsee	979	22	—
— Marienwerder	5520	—	—
— Mewe	1970	192	—
b) plattes Land	22776	14611	—
Summa	31245	14825	—

Name des Regierungs-Bezirks und der Kreise	1837 Einwohnerzahl deutsche	polnische	litthauische
8. Kr. Rosenberg.			
a) Stadt Bischofswerder	1356	163	—
— Freistadt	1494	10	—
— Enlau	1781	284	—
— Riesenburg	2875	16	—
— Rosenberg	1850	—	—
b) plattes Land	20575	5438	—
Summa	29931	5911	—
9. Kr. Schlochau.			
a) Stadt Baldenburg	1223	—	—
— Friedland	1787	—	—
— Hammerstein	1580	—	—
— Landeck	690	—	—
— Schlochau	1723	—	—
b) plattes Land	25098	4226	—
Summa	32101	4226	—
10. Kr. Schwetz.			
a) Stadt Neuenburg	2229	270	—
— Schwetz	1036	1742	—
b) plattes Land	22408	16965	—
Summa	25673	18977	—
11. Kr. Strasburg.			
a) Stadt Gollub	1195	881	—
— Gurzno	183	852	—
— Lautenburg	648	1032	—
— Strasburg	2294	1052	—
b) plattes Land	8785	23953	—
Summa	13105	27770	—
12. Kr. Stuhm.			
a) Stadt Christburg	2111	258	—
— Stuhm	639	449	—
b) plattes Land	12762	12317	—
Summa	15512	13024	—
13. Kr. Thorn.			
a) Stadt Culmsee	580	792	—
— Thorn	4326	3342	—
b) plattes Land	12666	16593	—
Summa	17572	20727	—
Der ganze Regierungs-Bezirk Marienwerder..	304482	187144	—
Wiederholung			
I. Reg.-Bez. Gumbinnen	302888	141170	111157
II. — Königsberg	575335	123389	37144
III. — Danzig	178194	63781	—
IV. — Marienwerder	304482	187144	—
Summa der Provinz Preußen	1460899	515484	148301

Anmerk. Die Zählung von 1837 ist nach einer mir vom Hrn. Oberpräsidenten mitgetheilten Tabelle gegeben, sie differirt von der mir aus dem statistischen Büreau mitgetheilten oben angeführten Zahl um eine Kleinigkeit, was sich aber aufklärt, wenn man die in den letzten Jahren angesiedelten Russen, Philipponen, hinzuzählt.
Die Angaben pro 1825 sind aus den Regierungsacten der Regierungen Gumbinnen und Königsberg genommen.

Die Provinz Preußen wird von 3 durchaus verschiedenen Völkern bewohnt, von litthauischen, polnischen und deutschen Volksstämmen. **Die Volksstämme.**

Der nordöstliche Theil des Landes gehört den litthauischen Stämmen an, der ganze südliche und westliche den polnischen Stämmen, in der Mitte sitzen die Deutschen.

Der litthauische Stamm theilt sich in 2 Hauptäste, in eigentliche Litthauer, welche sich wieder in Litthauer im engsten Sinne und in Schamaiten abtheilen lassen, und in jene von Sarkau an nur noch in ein paar Dörfern der kurischen Nehring sich befindenden räthselhaften Ueberreste eines Volksstammes, den Einige für einen Ueberbleibsel der alten Preußen, Andere für verwandt mit den kurischen Letten oder vielmehr einen Zweig derselben ansehen.

Die Litthauer bewohnen die Kreise Memel, Heidekrug, Tilsit, Niederung, Labiau, Insterburg, Ragnit, Pilkallen, Stallupöhnen, Gumbinnen, und scheiden sich in den Kreisen Goldapp und Darkehmen von dem polnischen Stamme der Masuren.

Die Masuren bewohnen die kleineren Theile der Kreise Goldapp und Darkehmen, dann die Kreise Oletzko, Lyk, Johannesburg, Sensburg, Lötzen, Angerburg, Theile der Kreise Rastenburg, Rössel, Allenstein und Osterode, in welchen sie sich mit deutschen Stämmen scheiden, dann die Kreise Ortelsburg und Neidenburg. In den Kreisen Rosenberg und Straßburg scheiden sich die Masuren von dem ihnen verwandten polnisch-preußischen oder westpreußischen Stamme, der die Kreise oder Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder außer den Niederungen und Werdern bewohnt, und in den Kreisen Berendt, Carthaus und Neustadt in den kassubischen Stamm übergeht.

Die Zahlenverhältnisse dieser Volksstämme, und wie dieselben in den verschiedenen Theilen des Landes ausgebreitet leben, mag folgende detaillirte Uebersicht nachweisen, wobei ich zur Vergleichung noch eine Zählung der beiden Regierungs-Bezirke Gumbinnen und Königsberg pro 1825 hinzufüge. (S. beiliegende Tabelle.)

Hiernach sind also, wenn man die Juden von den Deutschen abzieht und besonders zählt, und dann die vorhandenen Russen hinzufügt (die Zigeuner sind überall nicht besonders aufgeführt), pro 1837 in der ganzen Provinz Preußen an Einwohnern verschieden nach den Volksstämmen folgende Zahlen annehmen:

Deutsche	1,437,052	Seelen
Polen und zwar Masuren	269,559	—
— — — Westpreußen	245,925	—
Litthauer	148,301	—
Russen (Philipponen)	851	—
Juden	23,847	—
Summa	**2,125,535**	—

Die Litthauer. Das Terrain, was der Litthauische Volksstamm bewohnt, mag etwa 200 □ Meilen betragen, er wohnt darauf überall mit Deutschen gemischt, die sogar die Mehrzahl der Bevölkerung auf demselben bilden; es lebten nämlich 1825 auf demselben circa 148,242 Litthauer und 301,444 Deutsche. Die sämmtlichen Städte in diesem Landstriche waren fast nur von Deutschen bewohnt, unter 46,000 darin lebenden Einwohnern waren kaum 700 Litthauer. — Seitdem haben sie sich noch mehr verloren, nur in Memel und Tilsit hatten sie sich nach den Listen von 1837 sehr bedeutend vermehrt.

Vor 130 Jahren mochten diese Landstriche wohl nur von Litthauern bewohnt gewesen sein; erst nach der großen Pest 1709 und 1710 fing man im Großen an, diese damals ganz entvölkerten Gegenden mit deutschen Colonisten zu besetzen. Doch hielten sich von da an die Litthauer ziemlich stabil in dem einmal festgestellten Verhältnisse bis in die neueste Zeit. Allein seit 25 Jahren ist es auffallend, wie schnell die litthauische Nationalität, ihre Sprache, ihre Sitten und Trachten verschwinden, und wie sich die Leute allmählig völlig germanisiren. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in 50 Jahren in diesen Landstrichen nur noch geringe Ueberbleibsel eines rein litthauischen Volkes, insbesondere in Bezug auf die Sprache, vorhanden sein werden.

Statistische Nachrichten aus den Jahren 1817, 1825 und 1837 gewähren hierüber interessante Notizen *). Es waren im Regierungs-Bezirk Gumbinnen vorhanden

	1817	1825	Also Zunahme in 8 Jahren	1837	Also Zunahme in 12 Jahren
Deutsche	177,798	229,531	51,733	302,888	73,357
Litthauer	91,301	102,134	10,833	111,157	9,023
Masuren	108,401	133,034	24,633	141,170	8,136

*) S. Acta der Königlichen Regierung in Königsberg; die statistischen Tabellen vom Jahr 1812 bis 1827. Vol. 1., darin Promemoria zu der Nachweisung der schulfähigen Kinder des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, so wie Nachweisung aller Einwohner nach der deutschen und litthauischen und polnischen Sprache. Uebrigens scheinen mir die Zahlen pro 1817 und 1825 nicht ganz zuverlässig. Es kommen z. B. in den Listen pro 1825 in der Stadt Memel gar keine Litthauer vor, wogegen in der mir vom Hrn. Oberpräsidenten zugegangenen Liste pro 1837 sich daselbst 912 Litthauer finden. Nun ist aber doch sehr unwahrscheinlich, daß diese erst seit 1825 hineingezogen sein sollten.

Folglich hatte die deutsche Bevölkerung in den ersten 8 Jahren um mehr als 29 Procent, die polnische um circa 22½, die litthauische Bevölkerung aber nur um 12 Procent zugenommen. In den darauf folgenden 12 Jahren hatte die deutsche Bevölkerung um 32%, die polnische etwas über 6%, die litthauische um beinahe 9% zugenommen. In diesen letzten Jahren scheint also die litthauische Bevölkerung in Bezug auf die Zunahme weniger in Rückstand geblieben zu sein.

Die Vergleichung der Schultabellen gewährt uns aber für die Erhaltung der litthauischen Nationalität, insbesondere der Sprache, ein noch viel ungünstigeres Resultat. Es waren an schulfähigen Kindern vom 6ten bis 14ten Jahre vorhanden:

	1817	1825	Zunahme binnen 8 Jahren	Abnahme binnen 8 Jahren
deutsche Kinder	27,284	36,057	8773	—
litthauische —	11,540	11,394	—	146
polnische —	16,547	21,271	4724	—

Es hatten demnach die schulfähigen deutschen Kinder binnen 8 Jahren zugenommen um 32 Procent, die polnischen über 28 Procent, die Zahl der litthauischen Schulkinder hatte dagegen gar nicht zu-, vielmehr um 146 Individuen abgenommen: ein sicheres Zeichen, daß sich die deutsche Sprache unter den Litthauern dergestalt verbreitet, daß das Bedürfniß von litthauischen Schulen mit jedem Jahre geringer wird, die litthauischen Kinder vielmehr die deutschen Schulen ohne das Hinderniß des Verstehens besuchen können.

Es zeigt sich dies auch im gewöhnlichen Leben; der Fremde findet in allen, auch rein litthauischen, Dörfern eine Menge Menschen, die das Deutsche wenigstens verstehen, und ist dies der Fall, so setzen sie einen Stolz darin, es, wenn auch schlecht, zu sprechen; die Kinder lernen das Deutsche gern und ohne Widerwillen. Der dreijährige Militairdienst vollendet bei den Männern die Annahme der deutschen Sprache und Nationalität. Der zurückkehrende Soldat hat mit der litthauischen Tracht auch gewöhnlich schon die Sitte und die Sprache abgelegt *).

*) S. Preuß. Prov.-Blätter Bd. III. S. 347: „Das Aufgeben der Nationaltracht hält mit der Gleichgültigkeit gegen die Sprache gleichen Schritt. Kann man in der Kirche die Leute an der Kleidung nicht mehr erkennen, so kann man auch fast sicher sein, daß sie neben dem Litthauischen auch schon deutsch können."

Ganz anders der Masure, dieser hängt hartnäckig an seiner Sprache, und selbst wenn er das Deutsche versteht, so spricht er es nur, wenn er muß. Er ist daher unfreundlich gegen den Fremden, der ihn deutsch anredet, thut als verstände er es nicht, und giebt ihm keine Auskunft. — Das Litthauische ist eine ungemein wohllautende Sprache. Die neuesten Untersuchungen scheinen es festgestellt zu haben, daß sie von allen europäischen Sprachen dem Sanskrit am nächsten steht. Allein da sie in den höheren Ständen selbst in Russisch Litthauen *) nicht gesprochen wird, keine Litteratur **) hat, so wird und kann sie dem Eindringen fremder Cultur und Bildung nicht widerstehen und muß allmählig verschwinden.

Der Litthauer ist eigentlich ein sehr tüchtiger und interessanter Schlag Menschen, wohlgebaut, von offenem freien Wesen, treu, zuthulich, mildthätig, gastfrei, sehr sittenrein und äußerst brav und tapfer, dabei munter und vergnügungssüchtig ***). Er ist für jede Bildung empfänglich und hat ein feines Gefühl für Poesie †), besitzt Scharfsinn, selbst Witz, besonders Spottlust, die sich gern in Beinamen, die er Jemanden anhängt,

*) Ungeachtet der Adel in Russisch Litthauen größtentheils ein eingeborener ist, so hat er sich allmählig doch völlig polonisirt, er spricht nur polnisch und hat ganz polnische Sitten angenommen. Die Landessprache spricht er nur mit seinen Bauern, nicht mehr in seiner Familie. Dies ist um so merkwürdiger, da mit den Jagellonen die Litthauer eigentlich die Herrschaft von Polen überkamen, und die großen litthauischen Familien die Radziwils, Czartorinskys, Sanguško u. s. w. bis jetzt noch immer die mächtigsten in Polen geblieben sind. Allein Litthauen hatte keine Cultur und Litteratur, in Polen war aber bereits der Anfang von beiden.

**) Außer einem litthauischen Katechismus von 1547, einigen Theilen der Bibel von 1559, eines Psalters von 1625, einem Theil des Gesangbuchs und vielleicht noch einem Paar dergleichen religiöser Bücher, giebt es, so viel mir bekannt, keine in dieser Sprache gedruckte Bücher.

***) Dies hat er überall als Soldat gezeigt, und zeigt es auch jetzt noch täglich in dem kleinen Schmugglerkriege mit den russischen Grenzzollinien. Seine Sittenreinheit ist anerkannt, und zeigt sich am deutlichsten aus den Tabellen über die Zahl der unehelichen Kinder.

†) Kein europäisches Volk hat eine so zarte, lieblich naive, aber zugleich contemplative, sinnige und schwermüthige Volkspoesie, als die Litthauer, und eine Verwandtschaft mit indischer Poesie scheint in dieser Hinsicht nicht unmöglich nachzuweisen; auch mit ihren Melodieen möchte dies der Fall sein, die zum Theil etwas Uneuropäisches, daher für unser Ohr Unmelodisches haben. Eine treffliche Sammlung litthauischer Volkslieder ist von Rhesa herausgegeben.

äußert. Ueberhaupt hat er eine Neigung zu Namen, er nennt sich gern nach dem Gewerbe, das er treibt, und giebt dann seinen Familiennamen ganz auf, unterschreibt sich so, worüber nicht selten gerichtliche Verwirrungen entstehen. Die litthauischen Dörfer haben oft 3—4 verschiedene Namen gewöhnlich nach einer Eigenschaft, Sonderbarkeit, einem schönen Baume u. s. w., daher noch bis auf diese Stunde dies nicht zu erhellende Dunkel in der litthauischen Geographie *)! Knechtische Arbeit liebt der Litthauer nicht, er kann zwar tüchtig arbeiten, thut es aber nur, wenn er durchaus muß, und behilft sich mit dem Schlechtesten, um nur nicht arbeiten zu dürfen. Züge eines frühern nomadischen Charakters scheinen noch Spuren zurückgelassen zu haben; z. B. scheint er, obgleich er sonst eben keine diebische Natur zeigt, doch das Eigenthum gewisser Dinge durchaus nicht anerkennen zu wollen: so glaubt er, was die Natur frei ohne des Menschen Zuthun gäbe, gehöre allen gemeinsam; Holz und Wild rechnet er hierzu, auch die Pferde, vielleicht weil sich die Tradition, daß sie wild in den Steppen leben, von seinem eigenen Zuge daher erhalten haben mag. Daher ist das Sprichwort entstanden: „Der Litthauer wird mit Axt und Zaum geboren" **).

---

*) Vergleiche Beiträge zur Kunde Preußens Bd. II. H. 2. S. 112. Fragmentarische Ueberlieferungen zur Geschichte Litthauens, von Gervais.

**) Vielleicht bezieht sich aber dies Sprichwort auch auf seine Reitergeschicklichkeit und die Kunst der Pferdebändigung.

Die vorstehende Schilderung des Nationalcharakters der Litthauer war aus eigener Anschauung entsprungen, und so niedergeschrieben, als mir jetzt ein nie sehr verbreitetes, nunmehr wohl sehr seltenes, Buch in die Hände fällt: Litthauisch-deutsches, und deutsch-litthauisches Wörterbuch von Ch. G. Mielke, Königsberg 1800, mit Vorrede des Prediger Jenisch in Berlin, des Kriegsrath Heilsberg in Königsberg, und einer Nachschrift Imm. Kant's. Zur Vergleichung lasse ich hier das Urtheil dieser Männer über den litthauischen Nationalcharakter folgen.

(Mielke schlägt die Anzahl der Litthauer in der Provinz [damals 1800] auf 200,000 an).

Jenisch, der lange in Litthauen lebte, sagt: „Der Litthauer hat alle Tugenden einfach — und abgesondert — lebender Völker, und wenige ihrer Fehler. Schätzenswerth ist insbesondere die Vertragsamkeit und Brüderlichkeit, in welcher sie mit einander leben, die thätige Theilnahme für den Unglücklichen, die edle Gastfreundschaft gegen den Fremden. Höchst selten sind unter ihnen die Beispiele von großen Verbrechen. Rühmlich zeichnen sie sich vor ihrem öffentlichen Nachbar dem Polen durch ein an Stolz grenzendes Selbstgefühl aus; unterdeß der Beobachter an diesen von jeher einen gewissen Geist der Kriecherei und der Wegwerfung zu tadeln fand. Es verräth eine achtungswürdige Selbstständigkeit des litthauischen Nationalcharakters, daß sich jener edle Zug, selbst wäh-

Die Masuren. Die Masuren sind polnischen Stammes und sprechen einen polnischen Dialekt. Sie bewohnen einen Landstrich von circa 300 □ Meilen. Auch sie wohnen überall gemischt mit Deutschen. Doch sind sie in der Ueberzahl, denn auf jenem Terrain wohnen 124,000 Deutsche und 250,000 Masuren.

In einzelnen Kreisen z. B. Johannesburg, Lyk, Sensburg, findet man fast gar keine Deutsche, kaum 5 Procent der Bevölkerung. Auch haben sie sich keineswegs aus den Städten

---

rend der, manche Jahrhunderte durch, daurenden Herrschaft der Polen über die Nation, nicht verwischte. Weiber und Mädchen der Litthauer hatten von jeher ein vorzügliches Lob der Keuschheit: und es gereicht ihnen zur Ehre, daß die Sprache für das Laster des Ehebruchs kein eigenthümliches Wort hat, und es umschreiben muß. — Nationalstolz, Hang zur Trunkenheit und Aberglauben sind vielleicht die einzigen Fehler der Litthauer. (Vom erstern zeigt das oft gemein gehörte: Aklas Wokietis = dummer Deutscher, oder das ironische Sprichwort: Siehe da, der Deutsche will klug sein wie ein Litthauer!)"

Heilsberg sagt: „Der Litthauer ist im Durchschnitt gastfrei, edeldenkend, menschenfreundlich, tapfer. Er zeichnet sich durch seine Zufriedenheit mit seiner augenblicklichen Lage aus, ist einheimisch, und kein Freund zahlreicher Zusammenkünfte, noch weniger abgesonderter Gesellschaften; er ist religiös, aber auch nicht frei von Aberglauben. Sein Körper ist stark und dauerhaft und trotzt den Strapazen des Kriegs. Er ist dienstfertig, leihet ohne Zinsen, haßt den Wucher. Er ist großmüthig, nicht streitsüchtig, und, obgleich er Beleidigungen auf der Stelle rächt, doch leicht zu versöhnen. Als Landwirth ist er thätig, selbst raffinirt, hängt aber zugleich sehr an alten Gewohnheiten, unterwirft sich jedoch leicht neuen obrigkeitlichen Anordnungen und Gesetzen, vorzüglich wenn sie in seiner Sprache gegeben sind. Er ist nicht mißtrauisch, aber zurückhaltend gegen andere Nationen. Angeboren ist dem Litthauer eine grenzenlose Verehrung seines Königs, den er mit Entblößung des Haupts stets seinen gnädigen und selbstständigen König in seiner Sprache nennt. Seine Anhänglichkeit an sein Vaterland und den anererbten Boden wirkt in ihm einen Gemeinsinn, der sich überall äußert. Beim Sarge des Nachbars bezeigt er dem nächsten Erben zuerst sein Beileid und fügt gleich diese Erinnerung hinzu: Du wirst doch dein Väterliches (Tewiskes) behalten! — Die Litthauerinnen sind stärker gebaut, aber auch häuslicher, arbeitsamer, reinlicher, als die deutschen Frauen. Sie werden später mannbar, und können nur unter Vorspiegelung der Ehe verführt werden. — Die Litthauer lieben den Gesang vor und nach der Arbeit, ihre Daynos hauchen die zärtlichsten Gefühle der Liebe und Freundschaft! — Ihr Scharfsinn in Beurtheilung zeichnet sie aus, daher auch das Treffende der Beinamen, die sie geben, und die das Individuelle, das Vorstechende des Charakters so richtig bezeichnen. Sie heirathen sich in keine fremde Nation ein, und sprechen kein Deutsch, wenn sie es gleich können. (Gegenwärtig gerade das Gegentheil!) Wer den Einfluß deutscher Sitten und Sprache auf die Litthauer an der Grenze oder in den Städten zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, wird überzeugt

verdrängen lassen wie die Litthauer; vielmehr haben sie in 12 von 21 Städten ihres Gebiets das Uebergewicht; ja einige von denselben, wie Nicolaiken, Wartenburg, Soldau, Willenberg, Passenheim, Hohenstein sind fast polnische Städte zu nennen.

Es ist schon oben gesagt, daß dieser polnische Stamm keineswegs bis jetzt im Absterben begriffen ist, sich keineswegs germanisiren oder verdrängen läßt, vielmehr behauptet er sich hartnäckig in seinem Bestande. Dies liegt zum Theil in seinen Nationalcharakter, zum Theil in der Landesbeschaffenheit, daß er im Allgemeinen in einem wenig fruchtbaren Landstriche wohnt, weshalb Fremde, besonders Deutsche, keine große Neigung noch Drang haben, dorthin zu ziehen und sich niederzulassen, theils auch wohl in einer sich dort findenden Art einer kirchlichen Familien-Hierarchie, worüber ich später eine kleine Notiz geben werde.

Der Masure ist größtentheils, mit Ausnahme der im ehemaligen Ermeland wohnenden, seit Jahrhunderten durch Landesherrschaft, Verfassung und Religion von den eigentlichen Polen geschieden, es herrscht daher auch nicht die geringste Sympathie für diese, vielmehr hat er eine entschiedene Abneigung gegen sie. Aber dennoch hat er noch unverkennbar den Typus des polnischen Charakters, nur modificirt durch die ihm von der Reformation und die beständige Berührung mit den deutschen Nachbarn und der deutschen Landesherrschaft zugeführten Bildung und Denkweise.

Der Masure ist wohl gebaut, nicht groß, aber gewandt, beweglich, leichtsinnig, gescheit, selbst listig, ein ungemein dauerhafter vortrefflicher Soldat.

Wenn er gut behandelt wird, ist er außerordentlich anhängig, läßt sich allenfalls für seinen Herrn todt schlagen, ohne eben einen großen Unterschied zwischen des Herrn, eines Fremden und eigenem Vermögen zu machen, ist bei allen landwirthschaftlichen Arbeiten sehr anstellig und willig, besonders wenn er kleine Geschenke oder einen Schnapps erhält, aber ohne Aufsicht ist er unzuverlässig.

Die Polen in Westpreußen haben ganz den Charakter ihrer Brüder im eigentlichen Polen; ich werde denselben bei der

---

sein, daß der Litthauer mit seiner Sprache seine Nationalität verlieren würde."

Endlich fügt Kant noch hinzu, „daß der Litthauer von Kriecherei weiter, als die ihm benachbarten Völker, entfernt, gewohnt ist, mit seinem Obern im Tone der Gleichheit und vertraulichen Offenherzigkeit zu sprechen; welches diese auch nicht übel nehmen, oder das Händedrucken spröde verweigern, weil sie ihn dabei zu allem Billigen willig finden."

Darstellung der Verfassung der Provinz Posen zu bezeichnen versuchen, und enthalte mich daher hier einer nähern Andeutung darüber.

Im Lande der Masuren im Walde bei Johannesburg hat sich seit einigen Jahren eine Colonie von einigen hundert Russen, von der Sekte der Philipponen oder Roskolniken (Altgläubiger) ansässig gemacht, deren Art vom Wirthschaftsbetrieb im höchsten Grade interessant ist, und wovon ich wohl einmal an einem andern Orte eine kleine Mittheilung machen werde.

Zigeuner. Zigeuner finden sich vielleicht im Ganzen ein Paarhundert in der Provinz. Noch im vorigen Jahrhundert galt ein Gesetz vom 5ten October 1725, welches ihnen den unmittelbaren Tod am Galgen androhete, wenn sie sich irgendwo auf Grund und Boden des Königreichs Preußen ertappen ließen. Bei Stallupöhnen sind einige mit Grundeigenthum angesessen, die meisten halten sich aber in Litthauen besonders in den Kreisen Labiau, Insterburg, Pilkallen, Niederung und Stallupöhnen vagirend auf, vielleicht aus innerer geheimer Ahnung der nähern Verwandtschaft und gemeinsamer Abstammung! vielleicht auch weil ihr Hauptnahrungszweig der Pferdediebstahl dort leichter Sympathie, Duldung, Entschuldigung und Hülfsleistung findet *).

Juden. Juden gab es 1837 in Ostpreußen und Litthauen nur in Königsberg und einigen andern Städten circa 4560 Seelen, auf dem Lande sehr wenige, kaum 480 (1817 nur 51 Seelen auf dem Lande).

In Westpreußen giebt es im Ganzen 18,800 Juden. In Danzig wohnten 1817: 2148, 1837 aber 2750. Auf dem Lande in den Regierungs-Bezirken Danzig circa 250 und Marienwerder 1660. In den kleineren Städten, besonders wo die polnische Bevölkerung ist, haben sie sich sehr angehäuft, es giebt einzelne Städtchen, wo sie wie in Zempelburg die Hälfte, Krojanken, Tuchel und Friedland, wo sie $^1/_3$ der Gesammtbevölkerung ausmachen. Sie scheinen überall erst aus Polen in die Seestädte eingewandert zu sein, haben alle Beziehungen und Verbindungen vorzugsweise mit Polen und daher in ihrem Wesen und ihren Sitten mehr den Charakter der polnischen als der deutschen Juden.

Die Deutschen. Die deutsche Bevölkerung ist in der Provinz Preußen durchaus vorherrschend. Sie beträgt jetzt gegen $^2/_3$ der gesammten Volkszahl. Die Deutschen sind in Preußen ursprünglich eigentlich sämmtlich eingewanderte Colo-

*) Vergl. Acta der Königl. Regierung Königsberg über die Zigeuner, und Preuß. Prov.-Blätter Bd. VII. S. 553. und Bd. VIII. S. 621.

nisten. Preußen ist die älteste und mächtigste Colonie, die Deutschland je gehabt *). Von dem 13ten bis ins 18te Jahrhundert hinab ist es das Land der Einwanderung für Deutsche gewesen!

Da nun aus allen Theilen und Gegenden Deutschlands Einwanderer nach Preußen gekommen, und ihre Sprache und Sitte dorthin gebracht, sich demnächst aber auch wieder unter einander sehr gemischt haben, so ist für den Reisenden nichts so auffallend, als fast an jedem Orte einen andern Dialekt zu finden **), dieser Dialekt ist dann aber keineswegs einer, den er irgendwo in Deutschland auch gefunden, sondern ein componirter aus vielen Dialekten; so hört ein darauf eingeübtes Ohr in Danzig z. B. ganz deutlich Anklänge aus dem Gelderischen und zugleich dem Niedersächsischen, in Königsberg aus dem Kölnischen, gemischt mit lübecker und zugleich mit oberländischen Accenten. Die beiden Hauptdialekte des Oberdeutschen und Plattdeutschen hört man aber freilich im Ganzen und Großen durch: so herrscht der letztere vorzugsweise in den Niederungen der Weichsel, aber am rechten Ufer derselben in den Höhegegenden fängt schon in der Gegend der Dohna'schen Güter am linken Ufer der Passarge der oberdeutsche Dialekt an, und erstreckt sich von da nach dem Süden des Ermelandes. Es scheint geschichtlich festzustehen, daß alle Niederungen vorzugsweise von Holländern (Flamänder), Friesen und Nordsachsen, die den Deichbau verstanden, bevölkert sind, daher man sie in den Weichsel-, Pregel- und Memel-Niederungen fast allein und ohne fremde Zumischung findet. In keiner einzigen Niederung sollen sich Oberdeutsche finden. — Aus dem Namen der Ortschaften kann man häufig, wie auch jetzt wieder in Amerika, den Schluß machen, aus welcher Gegend Deutschlands die ersten Einwanderer kamen. Sie gaben den Orten in der neuen den Namen der verlassenen Heimath.

Die Stadt Preuß. Holland soll z. B. von holländischen Einwanderern gegründet sein. Den Namen der Städte Morungen, Osterode, Saalfeld, Mühlhausen und der meisten Orte, welche auf rode oder walde sich endigen, hört man es an, daß ihre Gründer aus Thüringen und vom Harze her eingewandert waren.

Bis zum Anfange des 18ten Jahrh. mochten die 3 Hauptstämme der Provinz die Litthauer, Masuren und Deutschen wohl

*) Zwar sind die Marken Mecklenburg, Pommern, Schlesien, ein Theil des Kreises Oesterreich u. s. w. ebenfalls in gewisser Weise deutsche Colonien, allein außer den sogenannten flämischen Kolonien in den Niederungen der Flüsse ist die Verbreitung des deutschen Wesens doch wohl im Grunde mehr einer Germanisirung als einer Colonisation zuzuschreiben.

**) Preuß. Prov.-Bl. Bd. III. Aprilheft 1830. S. 340.

so ziemlich unvermischt auf dem Territorio, wo wir sie jetzt finden, gesessen haben, wenigstens auf dem Lande; denn in den masurischen und noch mehr in den litthauischen Städten haben schon von Alters her viele Deutsche gewohnt *). Als aber im Anfange des 18ten Jahrhunderts eine ungeheure Pest im Lande ausbrach und besonders 1709 und 1710 in Litthauen wüthete, wodurch in diesem Landstriche über 154,000 Menschen d. h. weit über die Hälfte aller damals vorhandenen hinweggerafft wurden, und viele Dörfer, ja ganze Striche, namentlich in der Mitte des Landes um Gumbinnen und Stallupöhnen, gänzlich verödeten: da nahm sich der König Friedrich Wilhelm I. des unglücklichen Landes mit einer ungemeinen Energie an. Er half nicht blos den noch vorhandenen Einwohnern auf jede nur mögliche Weise wieder auf, sondern entwickelte nach einem beharrlich ausgeführten Plane ein großes Colonisationssystem, wonach er eine ungemein große Menge Colonisten aus allen Gegenden Deutschlands dorthin zog und unter vortheilhaften Bedingungen ansiedelte. Nassauer, Pfälzer, Schweizer und vorzüglich die damals gerade wegen Religionsbedrückungen auswandernden Salzburger kamen in großen Zügen nach Litthauen, um die 12 bis 15 Städte und 4 bis 500 verödeten Dörfer wieder zu bevölkern **).

So ist dann jene Mischung der Bevölkerung der Deutschen, Litthauer und Masuren in jenen Gegenden entstanden, wie wir sie noch vor Augen haben, wobei die Deutschen in Litthauen allmählig das Uebergewicht bekommen, und die Litthauer gewiß, später auch wohl die Masuren, völlig mit sich verschmelzen werden. — Diese Colonisten haben jedoch ihre eigenthümlichen Sitten und Trachten jetzt größtentheils völlig verloren, und es gehört schon ein sehr geübtes Ohr dazu, um aus den sehr ver-

*) Die slavischen und lettischen Nationen die Böhmen, Wenden, Preußen, Litthauen, Polen, selbst Russen, haben viele Jahrhunderte mit den germanischen gekämpft, aber zugleich ihre Bildung von ihnen geholt. Der Hansebund ist dabei von unermeßlichem Einflusse gewesen. Der von diesem angeregte Handel und die Gewerbe haben bei den Polen und Russen die Städte hervorgerufen, in Polen sind die meisten daher erst im 14ten Jahrh. entstanden, bei ihrer Anlegung wurden deutsche Handwerker und Gewerbsleute mit großen Privilegien hineingezogen, sie bildeten Zünfte und Innungen wie in ihrer Heimath. Nowgorod hatte eine ganz deutsche Stadtverfassung. In Wilna existirten schon im 15ten Jahrh. deutsche Zünfte. Fast in allen bedeutenden russischen und polnischen Städten leben eine große Anzahl deutscher Handwerker meist in geregelter Zunftverfassung.

**) Brief Friedrichs II. an Voltaire vom 27. Juli 1739, s. Hinterlassene Werke Bd. VIII. Ueber die Verwüstungen der Pest vergl. Beitr. zur Kunde Preußens Bd. VI. Heft 1. S. 27: die Pest in Preußen 1709 bis 1711, von Hagen.

waschenen Dialekten jetzt noch zu erkennen, woher der Sprechende ursprünglich stammt.

Daß man bei einem so sehr gemischten Volke, wie die Deutschen und Preußen sind, nicht von Gleichheit und Einheit des Charakters sprechen kann, ist einleuchtend. Die Bewohner jedes Kreises oder Landstrichs, selbst des einzelnen Dorfes, haben ihren eigenthümlichen Charakter, und nur in einigen guten Eigenschaften kommen sie fast alle überein: sie sind ordentlich, mäßig, fleißig, äußerst folgsam und anhänglich an jede Obrigkeit, sehr tüchtige tapfere Soldaten ohne gerade so kriegslustig und hartnäckig zu sein wie der Pommer, sie sind gastfrei und mittheilend. Allen gemeinsam scheint eine gewisse Milde und Weichheit des Charakters, die sich deutlich in ihren poetischen Productionen zeigt. Daß solche Weichheit des Gemüths mit dem concentrirtesten Scharfsinn verbunden sein kann, hat sich am deutlichsten in den größten Männern, die Preußen hervorgebracht, in Copernicus und Kant gezeigt. — Am strengsten und abgesondertesten haben ihren ursprünglichen Charakter erhalten die Bewohner der Niederungen und Werder, sie haben noch ganz die Abgeschlossenheit, Förmlichkeit, strenge Hausitte, wenige Geselligkeit, den ruhigen Fleiß ohne sich je besonders stark anzustrengen, die berechnende Klugheit ihrer friesisch-sächsischen Vorfahren. — Der deutsche Ermeländer hält ungemein fest an alter Sitte und Tracht, ist sehr religiös, und man hat ihn in dieser Beziehung den Vendeer Preußens genannt. Er ist im Ganzen mäßig, und noch vor wenigen Jahren kannte man dort den Branntwein kaum; es gilt in manchen Dörfern noch jetzt für eine Schande, sich im Branntwein zu betrinken, während ein Bierrausch nicht verpönt ist *).

*) In den ermeländischen Städten gestattete ehemals der Magistrat keine Arrestlegung bei dort sich zufällig aufhaltenden Fremden: „das sei der Gastfreundschaft zuwider!" Beitr. z. Kunde Preußens Bd. III. Heft 5. S. 389. — Der letzte Probst (Praepositus) von Guttstadt, welches zwischen 1810 und 1816 aufgehoben ward, hielt 20 Jahre hindurch jährlich auf jedem der 15 zum Gerichtsbezirk gehörigen Dörfer Gericht, und schlichtete in der Regel alle Streitigkeiten und Prozesse mündlich. Es fanden sich bei Auflösung dieses Gerichts nur acta voluntariae jurisdictionis, aber keine Prozeßakten. Von Appellationen soll sich keine Spur gefunden haben.

Fünfter Abschnitt.

Die Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft steht in allen ihren Zweigen in der Provinz Preußen in einer Entwickelungsperiode. Ein für alle Klassen der Einwohner, die sich mit dem Landbau beschäftigen, und für alle Theile und Striche des Landes allgemein gültiges gerechtes Urtheil, wie man dies z. B. ganz ohne Scheu und mit, einem Jeden einleuchtender, Wahrheit über den Standpunkt der Landwirthschaft in den Provinzen Sachsen und Schlesien aussprechen kann, wird man über Preußen nicht fällen dürfen. Wenn irgendwo ein Theil der neuern Gesetzgebung, nämlich die Ausführung der Separationen und Gemeinheitstheilungen, eine durchweg günstige Einwirkung auf die Landwirthschaft, wenigstens bei gutem und mittlerm Boden ausgeübt hat, so ist es in Preußen; allein die Sache ist noch nicht beendigt, und wenn auch an vielen, doch lange nicht an allen Orten in allen ihren Wirkungen zu übersehen. Um also ein vollständig begründetes Urtheil auszusprechen, müßte man den Zustand der Landwirthschaft vor der Ausführung der neuesten Gesetzgebung genau zu überschauen vermögen, dies ist aber für Jemand, der nicht sein ganzes Leben dort zugebracht, und nicht blos sich mit der Landwirthschaft beschäftigt, sondern ihren Zustand in allen Theilen des Landes vor etwa 35 Jahren genau untersucht und verglichen hat, unmöglich. Denn der Zustand unmittelbar vor der Ausführung jener neuen Gesetzgebung, also etwa in den Jahren 1815 bis 1818, kann gar kein Bild von der ältern Landwirthschaft geben; durch die Kriege und Drangsale von 1807 bis 1815 war diese vielmehr so vollständig zerrüttet, ihrer Inventarien und Betriebskapitale beraubt *), also bis in ihre Fundamente so

*) Keine Provinz der Monarchie hat durch die Kriege und Durchzüge von 1807 — 1815 so unermeßlich in ihrem Wohlstande gelitten, als Preu-

zerstört, daß man aus ihrem damaligen Bestande allerdings den Normalzustand, wie er 1806 gewesen war, nicht beurtheilen konnte.

Die gedruckten und aktenmäßigen Notizen aus jener Zeit sind sehr unvollständig und unzuverlässig. Wären die alten Kammertabellen, die Erndtetabellen und Viehstandstabellen zuverlässig, so könnte man wenigstens die relativen Verhältnisse der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft unter einander übersehen, allein, wie schon oben angeführt, aus neuerer Zeit fehlen die Erndtetabellen gänzlich, und so ist jede Art der Vergleichung unmöglich. Ich habe daher mich begnügen müssen, den Viehstand in den verschiedenen Epochen zu vergleichen. Aus diesem allein kann man aber, wie ich mich davon persönlich vollständig überzeugt habe, keineswegs einen allgemeinen Schluß auf den Stand der ganzen Landwirthschaft in beiden Epochen machen. Man würde der jetzigen dadurch sehr zu nahe treten. Denn die Ackerwirthschaft und übrigen damit verbundenen Gewerbe, namentlich die Brennereien, haben mancherlei Fortschritte gemacht. Die Schafzucht hat sich unermeßlich gehoben, und wenn auch die andern Viehharten in quantitativer Hinsicht nicht den Bestand von 1802 erreichen, so sind sie doch qualitativ viel besser als damals.

a) In dem westlichen Westpreußen.

In den westlichen Kreisen Westpreußens steht der Landbau im Allgemeinen auf sehr niedriger Stufe. Unter den größern Gütern, sowohl den adlichen als den kölmer, giebt es zwar manche, wo eine recht gute Cultur in allen Zweigen herrscht. Sie bilden aber nur eine Ausnahme, es sind in der Regel nur deutsche Besitzer, bei denen man die bessere Cultur findet; erst in allerneuester Zeit haben auch einige polnische Gutsbesitzer angefangen, ökonomische Einsichten zu gewinnen, feine Schafe anzuschaffen, Kartoffelbrennereien einzurichten u. s. w.

Bei den Polen, namentlich bei den dortigen polnischen Bauern, herrscht in der Regel viel Trägheit, wenig Cultur, wenig Einsicht, sie bewegen sich noch größtentheils in dem Schlendrian der gewöhnlichen und dazu verwahrlosteten Dreifelderwirthschaft. Nur wo die Separationen vorgenommen und durchgeführt sind, regt sich häufig ein beginnendes Leben in der ländlichen Wirthschaft. Im Allgemeinen scheint mir jedoch der westpreußische Pole nicht so empfänglich für Cultur und Bildung, als der Pole

---

ßen; in den sogenannten Friedensjahren 1811 und 1812 fast noch mehr als in den Kriegsjahren. In den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. I. S. 33. werden, wie schon oben angeführt, die möglicher Weise zu berechnenden Leistungen und Verluste, außer dem noch etwas mehr betragenden baaren Gelde, auf 130,341,615 Thlr. angegeben. Die Bevölkerung nahm in dieser Zeit um 14 Procent ab.

im Großherzogthum Posen. So wie man sich aber der Weichsel nähert, wird es anders. Schon auf der sogenannten Höhe nimmt die mit den Polen gemischte deutsche Bevölkerung bedeutend zu. In den Höhegegenden der Kreise Danzig, Stargard, Marienwerder und Schwetz herrscht auf den größeren Gütern fast durchgängig eine sehr gute Cultur, aber auch bei den Bauern ist schon mancherlei Betriebsamkeit sichtbar. Die Viehzucht wird schon mit größerer Einsicht und mit Eifer getrieben, ich fand überall Futterkräuterbau und viele meist gute Wiesen, besonders im Kreise Stargard.

b) In den Niederungen und Werdern der Weichsel.

Die Weichsel mit ihren Nebenflüssen möchte wohl von allen Strömen Europa's die meisten sogenannten Niederungen gebildet haben, nämlich Landstriche, deren Boden durch die jährlichen Ueberschwemmungen eine eigenthümlich humose und fruchtbare Mischung erhalten haben. Sie kömmt hierbei dem Nil am nächsten, mit dem sie auch die Aehnlichkeit hat, daß sie bei ihrem Ausflusse eine Art Delta bildet *). Die in Polen liegenden Niederungen sind jedoch noch größtentheils in ihrem ursprünglichen Zustande, d. h. der Fleiß des Menschen hat sie noch nicht der Cultur unterworfen, deren sie fähig wären, nur ein Theil derselben wird in der Jahreszeit, wo er nicht überschwemmt ist, zu Wiesen benutzt, der größere Theil liegt uncultivirt und unbenutzt als Bruch und Moor, häufig bewachsen mit Strauchwerk, Erlen und Birken, und vom Wilde bewohnt. — So weit jedoch die Weichsel das preußische Gebiet durchströmt, sind ihre Niederungen von Thorn bis Danzig und Elbing durch Menschenhand geschützt vor den Zerstörungen des Wassers und völlig cultivirt.

Dieser vortreffliche Strich Landes zerfällt in 2 Abtheilungen, nämlich die eigentlichen Niederungen und die sogenannten Werder, die erstern sind mehr Alluvionen des Flusses, die letztern des Meeres. Die letztern liegen bedeutend höher als die erstern. Die Oberfläche der erstern möchte auf 12 □ Meilen, die der letztern auf circa 25 □ Meilen zu berechnen sein.

*) Man vergleiche den interessanten Aufsatz von Pauly über die Weichselniederungen in den Preuß. Prov.-Bl. Bd. IV. S. 105. Die jährlich überschwemmten Niederungen des Nils sollen über 300 □ Meilen betragen (im 16ten Jahrh. sogar über 800 □ Meilen). Die Niederungen der Weichsel und ihrer Nebenflüsse werden wohl schwerlich 100 □ Meilen erreichen. Das Königreich der Niederlande hat im Ganzen über 300 □ Meilen. Ostfriesland 31½ □ Meile. Das Königreich Hannover längs der Weser und Elbe und an der Nordsee gegen 65 □ Meilen Marsch- oder Niederungs-Ländereien.

Der deutsche Orden hat diese Ländereien durch Eindeichungen gegen die Ueberschwemmungen des Wassers und durch Colonisation der Cultur unterworfen. Das Weichsel-Delta oder die Werder insonderheit sind das herrliche Werk des Landmeisters Meinhardt v. Querfurt, welcher die Deiche an der Weichsel und Nogat von 1288 bis 1294 in einer Länge von mehr als 25 Meilen mit unermeßlicher Anstrengung aufschütten ließ. Damals rief der Orden die Vorfahren der jetzigen Bewohner aus den Niederlanden und Niederdeutschland ins Land, um das neu gewonnene Terrain anzubauen *).

Die Eintheilung des Landes schreibt sich aus jener Zeit her, und möchte sich seitdem im Ganzen wohl nur wenig geändert haben, dies sieht man auf den ersten Blick, so wie man die Situationskarte irgend eines Ortes ansieht.

Sie ist nämlich durchaus künstlich und, auf die von der Natur gegebenen Verhältnisse sich stützend, planvoll angelegt. Wo die Niederungen breiter werden, und das Terrain etwas erhöhet ist, findet man Ortschaften aus zusammenliegenden Häusern, wo dann auch in der Regel die Kirche auf dem höchsten Punkte des Terrains liegt. Wo die Niederung schmal ist, oder wo große Flächen in gleicher Erhöhung liegen, ist das Land durch lauter einzelne Gehöfte angebauet, die ihre Ländereien unmittelbar neben sich liegen haben, und zwar fast stets in langen Striemen, alle vom Flusse ab nach der Höhe hin parallel neben einander liegend. Eine solche Landfläche erreicht oft eine Länge von 6 bis 900 Ruthen oder mehr als eine Stunde Weges, während die Breite oft nur die des Gehöftes hat, und also nur 25 Ruthen beträgt **). Dort, wo diese Niederungen eine große Breite haben, d. h. in den Werdern, sind sie überall durch sich einander kreuzende Kanäle durchschnitten, das Land ist hier wie in lauter wagerechte Tafeln abgetheilt, und hierdurch ist wieder die Eintheilung und Zutheilung der Lände-

*) Der niederdeutsche Stamm hat sich bei Colonisationen stets nur in Niederungen angesiedelt, daher auch selbst die noch in den letzten Jahrhunderten auswandernden Friesen (die Mennoniten) sich vorzugsweise in den Weichselniederungen ansässig gemacht haben. — Selbst in Polen hießen von jeher die Colonisten, welche die Brücher urbar machten, Holländer. S. Holsche Bd. III. S. 43.

**) Alle niederländische und deutsche Marschen und Niederungen, die ich gesehen, haben genau dieselben Landeseintheilungen. Vergleicht man die Karte eines Orts im Altenlande des Herzogthums Bremen oder in einem Polder Frieslands mit einer aus den Weichselniederungen, so erblickt man genau dieselbe Landeseintheilung: ein Zeichen, daß sie, aus den natürlichen Verhältnissen und der Lage des Landstrichs hervorgegangen, gar nicht anders hat werden können, vielleicht auch wohl zum Theil, daß sie demselben Volksstamm ihren Ursprung verdanken.

reien für die einzelnen Gehöfte wie von selbst gegeben und vorgeschrieben.

Der Boden ist in diesen Gegenden, wie schon oben angeführt, durchgängig vortrefflich, und man findet eigentlich nur schlechten Boden dort, wo nach einem Durchbruch der Strom eine Versandung zurückgelassen hat. Die Werder sind vermöge ihrer höhern Lage selten den Ueberschwemmungen der Frühjahrsgewässer, und im Sommer, bei Gewittern oder mächtigen Regenwettern, der Brunnengewässer ausgesetzt, eignen sich daher für Winter- und Sommer-Getreidebau gleich gut; die tiefer liegenden Niederungen sind dagegen den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzt und eignen sich daher mehr zum Sommer-Getreidebau und zu Wiesen und Weiden, in der tiefsten Abdachung aber nur zu Wiesen und Weiden *). Diese natürliche Beschaffenheit des Bodens begründet daher auch eine dreifache Art von Landwirthschaften: solche, wobei die Ackerwirthschaft vorherrscht, solche, die halb Acker- halb Viehwirthschaft sind, und endlich solche, die fast rein auf Viehzucht basirt sind (Holländereien).

In den Niederungen und Werdern giebt es keine so große Abstufungen in dem Umfange und der Ausdehnung der Wirthschaften als anderswo, es giebt fast keine ganz große noch auch ganz kleine Güter, die meisten sind zwischen 3 und 5 kölmische Hufen groß, nur als Ausnahme findet man einige große von 10 und 12 Hufen. Was nun die Landwirthschaft selbst betrifft, so ist zwar in neuerer Zeit einiger Fortschritt sichtbar, und namentlich hat z. B. der Landrath des marienburger Kreises auf alle Weise zu Verbesserungen und zu Fortschritten in der landwirthschaftlichen Cultur angeregt und aufgemuntert. Er veranlaßte es sogar, daß sich 1817 eine Anzahl von Wirthen aus dem marienburger Werder zusammen that, und eigens ein paar Leute auf ihre Kosten nach dem landwirthschaftlichen Institute in Möglin schickten, den einen zur empirischen Kenntnißnahme der Ackerwirthschaft, den andern zur Erlernung der Verfertigung von allerhand fremden Ackerinstrumenten. Dies hat unstreitig ausnahmsweise manches Gute, und in einzelnen Wirthschaften mancherlei Fortschritte bewirkt; auch sind wirklich an einigen Orten seitdem z. B. schon Verkoppelungen vorgenommen, im Allgemeinen wird aber die Landwirthschaft ungefähr noch wie schon seit alter Zeit auf folgende Weise getrieben **).

---

*) Ueber die Wirthschaft in den Werdern ist ein amtlicher Bericht des Landraths des marienburger Kreises an die königl. Regierungen über den Zustand der Gewerbsamkeit vom 28. Decbr. 1818 sehr belehrend, und daher hier vielfach benutzt.

**) Es ist unverkennbar, daß in neuester Zeit der sich immer mehr in den Niederungen ausdehnende Rapsbau, dort wo er im ausgedehnten

a. In den eigentlichen Werdern. Die Ackerländereien zerfallen in 4 Felder: Winterfeld, Sommerfeld, Weide und Heuschlag, Brachfeld. Es wird demnach eigentlich nur die Hälfte der Ländereien bestellt, denn ins Brachfeld wird in der Regel nichts gesäet. Das Winterfeld besteht in den einfachsten Wirthschaften gewöhnlich zu $^1/_3$ aus Weizen, $^2/_3$ aus Roggen, das Sommerfeld zu $^1/_3$ aus Gerste und Erbsen, zu $^2/_3$ aus Hafer. Da meist keine Stallfütterung eingeführt, so ist der Gewinnst an Dünger an vielen Orten nur eben hinreichend, um in 9 bis 10 Jahren herum zu düngen.

Als Besatzvieh werden durchschnittlich für jede Hufe gerechnet und gehalten: 4 Abeitspferde, 2 Kühe, 6 Schaafe und 4 Schweine. Die Zahl der Pferde erscheint besonders groß, und es kann vorkommen, daß man auf einem großen Bauerhofe von 12 Hufen 48 Pferde findet; man muß aber bedenken, daß der Boden meist so schwer ist, daß man selten weniger als 4 Pferde vor den Pflug spannt. — Auch erfordern die Deichlasten viel Gespannkraft. Vor 20 Jahren bauete man fast noch gar keine Winterrübsen, der jetzt in bedeutender Quantität gebauet wird, auch der Tabacksbau hat bedeutend zugenommen, Kümmel wird im tiegenhof'schen Gebiet gebauet, wo man auch nicht unbedeutend Flachs zieht.

b. In den höheren Theilen der Niederung ist theils so ziemlich dieselbe Bewirthschaftungsart, nur der sich darin findenden trefflichen Wiesen halber mit einem größern Viehstapel verbunden; theils scheidet, der Ueberschwemmungen der Frühlingswesten halber, das Winterfeld ganz aus, und der Wirthschaftsbestand besteht nur aus den Früchten des Sommerfeldes und aus der Viehzucht.

c. In den tiefern Theilen der Niederung besteht durchgängig nur eine reine Viehwirthschaft (Holländerei) und daneben gewöhnlich guter Gartenbau und Obstbaumzucht, besonders Pflaumen. Nie in meinem Leben sah ich reichbeladenere Pflaumenbäume, als im vergangenen Herbst (1837) in den Niederungen zwischen Culm und Thorn. Bei solchen Wirthschaften wird der größere Theil zur Viehweide und nur der kleinere zum Heugewinn benutzt. Wo es angeht, d. h. wo etwas höher gelegene Stellen vorhanden sind, wird etwas Korn, jedoch blos zum eigenen Wirthschaftsbedarf, gebauet. Es sind dies im Ganzen nur Milchwirthschaften, worin gute werdersche Kühe 12 bis 18 Stof Milch geben, und wo der Verkauf von Butter und Käse die Haupteinnahme bildet.

Die Schaafzucht ist in den Niederungsgegenden unbedeutend, das Terrain ist zu feucht und fett für das Schaaf, desto bedeuten-

---

Maaße getrieben wird, auf den ganzen Wirthschaftsbetrieb sehr kräftig und selbst umwandelnd einwirkt.

der ist die Schweinezucht. An manchen Orten ist eine nicht unbedeutende Pferdezucht, selbst zum Verkauf außer Landes, und man findet daher sogenannte Roßgärten, wovon der zu Neuteich der bedeutendste ist. Holzungen giebt es in den eigentlichen Niederungen fast gar nicht; da jedoch die Zufuhr aus den Höhegegenden nicht gar fern ist, so ist eben kein Holzmangel, wenn auch etwas Theurung *). Dagegen haben die Werder gar kein Holz, als einen kleinen Wald an der montauer Spitze. In der Nähe der Flüsse können sie es wenigstens zu Wasser beziehen, allein im Innern ist wirklicher Holzmangel, und die Leute haben als Brennmaterial häufig nur Stroh und Rohr, und in den höchsten Gegenden Torf. Die Werder haben überhaupt ein reiches aber zugleich ermüdend kahles Ansehen; soweit das Auge reicht üppige Fruchtfelder, durchschnitten von schnurgeraden Gräben und Wegen, und dazu kein Zaun, kein Strauch, kein Baum, außer einigen melancholischen geköpften Weiden **)!

Als Nebengewerbe des Landbaues werden besonders in neuerer Zeit stets zunehmend und steigend die Branntweinbrennereien betrieben, mit welchen dann auch der Kartoffelbau ungemein zugenommen hat. Die Bierbrauereien gehen dagegen immer mehr zurück.

Die diese Niederungen und Werder bewohnenden Leute gehören bis auf wenige südliche Striche, wo sich Polen eingemischt finden, durchgängig dem niederländisch-niederdeutschen Stamme an, Oberdeutsche möchten sich hier niemals angesiedelt haben; scharf auf der Grenze der Niederung nach Osten hin findet man dagegen vorherrschend Oberdeutsche. Dieser niederdeutsche Volksstamm hat noch ganz den Charakter sich erhalten, der ihn in seinem ersten Vaterland auszeichnet; verständig, aber langsam und kalt überlegend; bei der Landwirthschaft betriebsam, fleißig, aber nie sich übermäßig anstrengend ***). Der Ackerbau steht daher in den

*) Bauholz, zum Theil auch Brennholz, kommt die Weichsel herab aus Polen.

**) Vgl. Bemerkungen auf einer Reise durch Preußen von einem Oberländer (Wedicke), Königsberg 1803. 2ter Bd. S. 67: über den kleinen Werder, und S. 414 über die Niederungen. Nicht ohne Geist und lebendige Anschauung!

***) Das deutlichste Charakterbild eines dortigen Bauers gewährt dem Beobachter die Untersuchung der Wirthschaft eines dortigen Mennoniten-Hofes. Alles ist da in der besten Ordnung; im Hause findet man eine fast holländische Reinlichkeit und Opulenz, alles Metall geputzt, alles Holz sauber gehobnt oder mit Oelfarbe angestrichen, in Küche, Keller, Scheuer alles vollauf, dazu in den bessern Häusern durchaus kein moderner Flitter, selbst die alte Bauerntracht wird ziemlich vollständig beibehalten. Der Viehstapel ist vortrefflich, gut gehalten und blank geputzt. Hauswirth und Wirthin sind fleißig und achtsam, aber fast nur im Hause und auf dem Hofe zu sehen. Der Hauswirth bekümmert sich gern um Brennerei und Brauerei, allein

Werdern im Ganzen auf einer ziemlich niedern Stufe; allein der Boden ist so fruchtbar, daß er auch schon die geringste Mühe sehr reich lohnt, und da der Landmann dabei eine sehr ordentliche und gut eingerichtete Hofwirthschaft hat, so ist im Allgemeinen noch großer Wohlstand, selbst Reichthum zu finden *). Die schwere Hof- und Feldarbeit wird durch Knechte, die meist von den Höhegegenden sich hierher vermiethen, verrichtet, auch haben die Bauern in ihren Kothen meist Tagelöhner-Familien zur Aushülfe wohnen. Bei der Erndte und den Deicharbeiten jedoch reichen diese gewöhnlichen Arbeitskräfte nicht hin, und es kommen große Züge Arbeiter, meist eben nicht die zuverlässigsten Leute, aus den polnischen Gegenden herab, um sich hier Verdienst zu suchen.

c. Die Höhegegenden am rechten Weichselufer.

In den Höhegegenden auf dem rechten Weichselufer, sowohl in den westpreußischen, als den daran stoßenden ostpreußischen Kreisen, bis etwa an die Passarge, dann aber auch in einem Theile Litthauens, möchte wohl im Allgemeinen die landwirthschaftliche Cultur in dieser Provinz am höchsten stehen, wenigstens ist dieses wohl auf den größeren Gütern durchschnittlich der Fall. Aber auch unter den Bauern ist hier überall landwirthschaftliche Intelligenz und Cultur zu finden. Unter den Bauern in den Dohna'schen Gütern fand ich so verständige und umsichtige Ackerwirthe, wie nur irgendwo in Deutschland **). Im Ganzen herrscht hier die sogenannte Dreifelderwirth-

---

um die Ackerwirthschaft fast gar nicht, die wird durch die Knechte, meist Oberländer, erhalten; der Wirth greift nie selbst an, pflügt und eggt nicht, kömmt oft in Tagen nicht aufs Feld. Man sieht ihn stets in wollenen Strümpfen und Pantoffeln im Hause und auf dem Hofe herumschlendern.

*) Es sollen einst Zeiten unglaublichen Reichthums in den Werdern gewesen sein; so ist eine alte Sage, daß die Bauern in Großlichtenau, um ein verübtes Verbrechen zu sühnen, sich erboten, den Weg bis Marienburg — eine halbe Meile lang — mit preußischen Groschen zu belegen. — Eine andere Sage erzählt von dem reichen Bauer Weitholzer aus Nickelswalde, daß er den Hochmeister Ulrich von Jungingen, mit andern Gästen, gut bewirthet, aber dabei nicht auf Stühlen, sondern auf kleinen Tonnen, mit Brettern darüber, habe sitzen lassen; als die Bretter fortgenommen, habe sich gezeigt, daß 11 Tonnen voll und die 12te halb voll Goldstücke gewesen! — Am Ende des vorigen Jahrhunderts und bis 1806 hatte sich hier ein unermeßlicher Reichthum angehäuft, allein mit demselben leider auch großer Luxus; durch die Kriegsjahre ist der erstere verschwunden, der letztere aber mehr geblieben, als gut ist. Die alten Sitten und Trachten sind auch hier im Begriff, allmählig unterzugehen, doch machen die Mennoniten hiervon größtentheils eine rühmliche Ausnahme.

**) Ich fand Gelegenheit, den Schulzen in Ebersbach (einem Dohna'schen Dorfe) über den Stand der Landwirthschaft, sowie über manche Ver-

schaft, jedoch mit theilweiser Benutzung des Brachfeldes. Dort wo die Separationen beendet sind, und der Boden fruchtbar, fand ich auch schon hin und wieder Verkoppelungen. Auf schlechten Boden haben sich die Separationen nicht so vortheilhaft erwiesen, und sind in neuerer Zeit daher weniger verlangt und vorgekommen. Als Beispiel, und um einen Begriff dortiger bäuerlicher Landwirthschaft zu gewähren, führe ich den Bestand der bäuerlichen Dreihüfner in Ebersbach im Kreise Preuß. Holland, welches nicht separirt ist, an. Die Feldmark ist hier in 3 Felder abgetheilt, und jedes Feld vollständig umzäunt. Jeder Bauer säet in das Winterfeld 20 bis 22 Scheffel Roggen und 15 Scheffel Weizen, und auf den nassen bruchartigen Stellen desselben etwas Hafer, in's Sommerfeld 5 bis 6 Scheffel Lein *), 8 bis 10 Scheffel Erbsen und 30 Scheffel Hafer. Der Ertrag ist beim Weizen und Roggen 3 Korn, bei Hafer und Erbsen 4 Korn. Der Viehbestand ist für jeden Wirth: 10 Pferde, 5 Stück Rindvieh, 8 Schaafe, 8 bis 10 Schweine. Die Gemeinde hat einen gemeinsamen Rinderhirten und Schweinhirten, der zugleich die Schaafe mit den Schweinen gemischt hütet.

Der Hausstand besteht außer Mann und Frau, wenn keine erwachsene arbeitende Kinder vorhanden sind, aus 1 Knecht, 2 Jungen und 1 Magd; außerdem sind, zur Aushülfe bei dringender Arbeit, im Dorfe sogenannte Instleute (wovon weiter unten) vorhanden, welche für ein bestimmtes Tagelohn (in der Erndte aber 2 Tage umsonst) jedem Bauer zu arbeiten verpflichtet sind.

d. **Im Ermelande.** Im Ermelande herrscht in Bezug auf Landwirthschaft bei den Bauern großer Fleiß, im Innern der Haushaltung Ordnung und Sparsamkeit, aber zugleich große Anhänglichkeit am Alten, Hergebrachten, und Scheu und Mißtrauen gegen das Neue.

---

hältnisse des innern Bauernhaushalts und der Gemeinde-Verfassung zu befragen und zum Theil zu Protokoll zu vernehmen, und fand bei ihm eine Klarheit der Einsicht, eine Tüchtigkeit der Gesinnung, daß ich wohl sagen kann, ich habe mehr von ihm gelernt, als aus manchen dickleibigen Acten.

*) In dieser ganzen Gegend wird ungemein viel Lein gesäet, eigentlich mehr, als eine gute Ackerwirthschaft ertragen kann. Im benachbarten Deutschendorf, wo aber allerdings besserer Boden als in Ebersbach ist, säet jeder Bauer 15 Scheffel Lein. Die Verführung hierzu ist leicht zu begreifen, da der Flachs sich dort ziemlich vortheilhaft versilbert. Im ganzen Ermeland ist der Flachsbau von jeher ziemlich ansehnlich gewesen, daher auch schon die letzte Landesordnung, vom 4ten Juli 1766, ihn, weil er dem Ackerbau schädlich sei, einzuschränken versuchte: es sollte nach derselben auf jeder Hufe nur $1\frac{1}{2}$ Scheffel Lein ausgesäet werden dürfen.

c. In Ostpreußen und Litthauen.

In den reicheren Gegenden Ostpreußens und Litthauens haben die Separationen sich ungemein vortheilhaft erwiesen, und beginnen schon überall eine große Umwälzung in der ganzen Ackerwirthschaft zu begründen und zu bewirken; ich fand selbst bei einzelnen Dörfern, die von dem litthauischen Volksstamm bewohnt waren, Versuche zu Verkoppelung. Die Bestellung eines Theils des Brachfeldes ist fast allgemein. — Merkwürdig ist, daß im Samelande (Kreis Fischhausen und Landkreis Königsberg) von jeher Fünffelderwirthschaft gebräuchlich war, während in dem angrenzenden Kreise Labiau sich nur die gewöhnliche Dreifelderwirthschaft findet.

f. In Masuren.

In den besseren Strichen Masurens verhält es sich, wie im übrigen Ostpreußen; allein ein großer Theil dieses Landes ist so unfruchtbar, so menschenleer und abgelegen von jedem Verkehr, daß die Landwirthschaft, wenigstens bei den Bauern, noch auf einer sehr niedrigen Stufe steht, und auch wohl noch lange bleiben wird. Wo der Acker nicht das 3te Korn gewährt, ernährt die Ackerwirthschaft für sich den Landmann nicht, noch vermag sie die Lasten und Abgaben zu tragen. Hier werden die etwaigen Nebengewebe: Kohlenbrennen, Theerschwelen ꝛc., zum Haupternährungszweige, und der Ackerbau sinkt zum Nebengewerbe herab *).

Allgemeine Betrachtungen über die preuß. Landwirthschaft.

Man darf den Maaßstab, den man in Deutschland an die Verhältnisse des Landbaues zu legen gewohnt ist, nicht an die in Preußen legen, besonders muß man sich hüten, aus den Bodenmischungs- und Fruchtbarkeits-Verhältnissen, die man etwa denen in manchen Gegenden Deutschlands völlig gleichartig gefunden, auch auf dieselben Wirthschaftsverhältnisse zu schließen. Der Reisende, welcher die vortrefflich stehenden Feldfrüchte und die große Fruchtbarkeit Preußens zuerst sieht, möchte wohl versucht sein, die Bewirthschaftungsart und die Einträglichkeit des preußischen Ackerbaues nach Verhältnißsätzen zu beurtheilen, die er im Innern von Deutschland oder etwa in Schlesien gewohnt ist. Er würde aber hierdurch ein völlig unrichtiges Urtheil abgeben. Die Landwirthschaft, vorzüglich der Ackerbau, ist in der Provinz Preußen viel schwieriger, viel gebundener, viel kostbarer, als im Ganzen in irgend einer der übrigen Provinzen der Monarchie. Eine große und nicht zu hebende Schwierigkeit, womit die preußische Landwirthschaft zu kämpfen hat, ist das Klima. Die Wirkung des Klima's aber ist, daß in

*) Vgl. den interessanten Aufsatz des Hrn. v. Farenheid über den Wohlstand eines masurischen Kalkbauern, in den Preuß. Prov. Bl. Bd. IV. S. 66.

der Provinz Preußen (die südlichsten Striche etwa ausgenommen) die landwirthschaftlichen Feldarbeiten, welchen in den mittleren Provinzen der Monarchie ein Spielraum von 7, in den südlichsten Theilen sogar von 7½ Monaten gegeben und gewährt ist, durchschnittlich in den besseren Strichen in 6, in den kaltgründigen aber in 5 Monaten abgemacht werden müssen. Wie unermeßlich dies aber auf alle Verhältnisse des Ackerbaues, sowie der ganzen Landwirthschaft einwirken müsse, liegt zu Tage *).

*) Der gründlichste und scharfsinnigste von unsern Statistikern, Hoffmann, sagt in seiner Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats (Berlin 1819. S. 19), nachdem er die Bevölkerungsverhältnisse der verschiedenen Provinzen zusammengestellt, und daraus gezeigt, wie in den nördlichen Provinzen, selbst dort wo vortrefflicher Boden ist, die Bevölkerung doch nicht so dicht ist, als in den südlichen Provinzen auch auf ganz sterilem Boden: „Etwas von diesem auffallenden Unterschiede ist ohne Zweifel klimatisch. Ein Land, das auf der Ebene und in gutem wohlgebauten Boden, blos vermöge der nördlichen Lage, die Sommersaat nicht vor dem Anfange des Mai beginnen kann, und die Wintersaat vor Ausgang des Septembers verrichtet haben muß, ist in ganz andern wirthschaftlichen Verhältnissen, als ein Land, worin unter übrigens gleichen Umständen, blos vermöge der südlichen Lage, die Sommer-Aussaat zu Anfang des Aprils anfangen darf, und das Winterfeld erst zu Ende des October zugesäet sein muß. Derselbe Kreis von ländlichen Arbeiten muß in dem einen Lande in 5, in dem andern in 7 Monaten vollendet werden: nothwendig muß man aber 7 Menschen und 7 Stück Zugvieh unterhalten, um in 5 Monaten dasselbe zu leisten, was von 5 Menschen und 5 Stücken Zugvieh in 7 Monaten verrichtet werden kann. Derselbe Boden liefert einen Schnitt mehr Gras, wenn die Vegetation 2 Monate länger dauert; und man bedarf in dreifacher Rücksicht mehr Land zu Winterfutter, weil für die gleiche Arbeit mehr Vieh unterhalten werden muß, weil der längere Winter längere Fütterung erfordert, und weil die gleiche Fläche weniger Futter giebt. In kälterem Lande bedarf der Mensch bei gleicher Wohlhabenheit und Cultur kräftigere Nahrung, dichtere Kleidung und Wohnung, längere und stärkere Heizung, um dem Einflusse des Klima's zu widerstehen. Wo das Reaumürsche Thermometer Wochen, zuweilen selbst Monate lang mehr als 8 Grad unter dem Gefrierpunkte bleibt, wo auch der gemeine Mann von der Mitte des Octobers bis zur Mitte des Aprils nicht ohne Heizung bestehen kann, und wo vermöge der kürzeren Sommer das Schlagholz um ein Drittel der Zeit langsamer heranwächst, da müssen viel größere Flächen zum Holzwuchse liegen bleiben, als im mittleren Deutschlande unter den gewöhnlichen Verhältnissen der Ebene. Der schnellere Wechsel der Witterung macht die Erndten mißlicher; die Kürze des Sommers beschränkt die Wirthschaftspläne: aus beiden Ursachen giebt der Landbau bei größeren Kosten doch weniger Rohertrag: und um somehr steht das reine Einkommen zurück. Darum können die Niederungen an der Weichsel und Nogat, von freien Eigenthümern seit Jahrhunderten fleißig bebauet, nicht dasselbe Gewicht in die Waagschale Danzigs legen, was die warmen Thäler an der Mosel und Saar in die Waagschale von Trier zu legen vermögen. Selbst nur 2 Grade südlicher nur 1 Monat länger Vegetation gleicht schon große Nachtheile in dem Culturgrade und in der

Preußen hat vortrefflich fruchtbaren Boden und gewiß höchst intelligente Landwirthe, allein alle kommen darin überein, daß die Verhältnisse des Klima's unendlich schwer, ja in gewissen Fällen es unmöglich machten, von den neueren Erfahrungen und Fortschritten in den ökonomischen Wissenschaften denjenigen ausgedehnten Gebrauch zu machen, der sich in andern Provinzen wie von selbst findet. Man hört z. B. wohl den großen sowohl wie kleinen Landwirthen in Preußen den Vorwurf machen, wie es käme, daß man in einer Provinz, wo alle Regulirungen der Bauern beendet, wo Separationen und Gemeinheitstheilungen in größerm Umfange

---

Verfassung der Provinzen aus; und nur dadurch ist zu erklären, wie Stralsund mit Posen auf gleicher Bevölkerungsstufe steht. Der Fleiß fabrikreicher Gegenden thut viel für die Bevölkerung; aber abgerechnet, daß ein Erwerb stets sehr unsicher bleibt, der in Entfernungen von mehreren hundert Meilen, unter der freien Mitwerbung aller handelnden Völker, mehr auf die Zufälligkeit der Sitten und des Geschmacks, als auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens gegründet wird; so kann der Unterhalt der großen Masse des Volks doch niemals aus weiter Ferne herbeigeholt werden."

„Unmittelbar neben den übervölkerten Gebirgen müssen die reichen Ebenen liegen, die sie nähren, und der Ueberfluß an Früchten, den sie geben können, hängt nicht allein vom Fleiße des Menschen, sondern auch von der Macht des Klima's ab. Ueberhaupt liegt im Reinertrage des Bodens der mächtigste Hebel für Gewerbe, Wohlstand und Bevölkerung. Wenn in einem Lande von 108 Millionen Morgen, wie der preußische Staat, der Ertrag des Morgens im Durchschnitte in einem glücklichen Jahre um 8 Groschen über den Ertrag eines Mitteljahres steigt, so sind 36,000,000 Thlr. gewonnen, um für minder dringende Bedürfnisse, für bessere Kleidung, besseres Hausgeräth, bessere Wohnung verwendet zu werden; und wenn in einem unglücklichen Jahre diese 8 Groschen auf den Morgen im Durchschnitte an dem Ertrage fehlen, so fehlen 36,000,000 Thlr. auf den Märkten, wo das Bedürfniß des Volkes gekauft wird; und da Jedermann leichter an Kleidung und Hausrath, als an Nahrung sparen kann, so leiden zunächst die Webereien und Schmieden. Also reift der Ueberfluß und der Mangel auf den Feldern, im Großen kaum erkannt, während der Handelsgeist ihm im Kleinen auf hundert Nebenwegen nachspürt."

„Gleichermaßen muß auch ein Land, unter übrigens gleichen Umständen, überhaupt ärmer, gewerbloser und volksleerer bleiben, wenn das Klima — eine Macht, auf die aller menschliche Fleiß nur einen sehr langsamen und beschränkten Einfluß hat — seine Wirthschaftskosten vermehrt, seine Erndten unsicher macht, und den reinen Ertrag seines Bodens durch Beides mindert."

Der gegenwärtige Oberpräsident der Provinz äußert sich über die Hindernisse, welche das Klima den Fortschritten der Landwirthschaft in Preußen entgegensetzen soll, daß man darauf ein viel zu großes Gewicht lege. Gegen die Marken könne man höchstens einen Unterschied von 8 Tagen im Frühjahr, und 8 Tagen im Herbst annehmen, die Erbsen würden im April gesäet, und im October würde selbst noch in den nördlicheren Gegenden geackert; die Viehhirten würden bei Königsberg bis Catharinentag gemiethet, die Arbeitszeit dauere demnach 6 bis 6½ Monate.

ausgeführt, als irgendwo, wo schon von jeher keine so ausgebreitete und verwickelte Servitutverhältnisse vorhanden waren, als in den übrigen Provinzen, wo sich also der Landbau fast ganz frei bewegen könne, dennoch die, wenn auch nicht grade die strenge alte, doch eine nur wenig modificirte Dreifelderwirthschaft noch stets in den neuesten Gegenden vorherrsche und bestehen bliebe; aber wer tiefer eindringt in die dortigen von der Natur gegebenen Verhältnisse und Gesetze, muß anerkennen, daß es im Großen und Ganzen theils unmöglich ist, ein anderes landwirthschaftliches System durchzuführen, theils wenigstens ganz unvortheilhaft *). Man nehme z. B. jenen berühmten Grundsatz, den Thaer in England praktisch ausgeführt fand, und ihn zu einem rationellen erhob: wir meinen den Grundsatz des Fruchtwechsels zwischen Halmgewächsen und Blattgewächsen, wodurch die Sommerbrache ausgemerzt wird; — so wird sich finden, daß dies in Preußen keineswegs so ohne Weiteres auch nur möglich ist. Wollte man z. B. nach der Bohnen-, Erbsen- oder Kartoffel-Erndte im selben Herbst das Land mit Winterkorn bestellen, so würde jeder preußische Landwirth uns sagen, daß das gar nicht angeht, denn der Roggen muß bereits Mitte September dort eingesäet sein, wenn er sicher überwintern soll, und in diesem Zeitpunkte ist noch keineswegs die Erndte jener Sommergewächse mit Sicherheit beendigt. Wenn der Weizen nicht gar vor dem 10ten September eingesäet ist, so kommt er zu zart in den Winter, und man riskirt, daß er bei 18 bis 20 Grad Kälte ausfriert, wie 1821, 1823 und 1828 geschehen. Hafer und Flachs wird im Frühjahr oft erst den 20sten Juni gesäet **)! Die preußischen Landwirthe sind überzeugt, daß eine vollständige Abschaffung der Brache in Preußen unmöglich ist. Dagegen hat man jedoch auf den meisten größeren Gütern (und dies hat auch schon Nachfolger bei einzelnen Bauern gefunden) angefangen, eine mehrfeldrige Wirthschaft einzuführen, wodurch dann die Brache auf den 4ten, 5ten bis 9ten Theil des Feldes eingeschränkt worden ist. Hierdurch geht aber der Wintergetreidebau verhältnißmäßig zurück, indem meist nur soviel, als die Brache beträgt, gebauet wird. Statt desselben tritt dann der Kartoffelbau mit großer Uebermacht ein. Wenn der Rohertrag der Feldwirthschaft in Preußen auch der Bodenmischung und Frucht-

*) Vgl. über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Preußens verschiedene Aufsätze in den Preuß. Prov.-Bl., namentlich Bd. I. S. 27; Bd. IV. S. 66 und 452; Bd. VIII. S. 471, 605; Bd. IX. S. 590, 700; Bd. XI. S. 85, 201, 436, 655; Bd. XII. S. 84, 194; Bd. XIV. S. 383. Der Hr. Oberpräsident führt hiergegen an, daß es dennoch schon Orte gäbe, wo ein solches System völlig durchgeführt sei. Das Klima müsse nur zu oft den Deckmantel für faule ungebildete Landwirthe abgeben. Vgl. auch Pr. Prov.-Bl. Bd. XV. S. 192.

**) S. die oben angeführten Preuß. Provinzial-Blätter.

barkeit angemessen erscheint, so ist er doch bei weitem mehr den Einflüssen der Witterung und des Klima's ausgesetzt, als in andern Provinzen *).

Der Reinertrag steht dagegen ohne Vergleich tiefer, als in andern Provinzen, und hieran ist das Klima vorzugsweise dadurch Schuld, daß es die Landwirthschaft so ungemein kostbar macht. Die landwirthschaftlichen Feldarbeiten sind nämlich in einen so kurzen Zeitraum zusammengedrängt, daß sie deshalb eine ungemeine Menge Arbeitskräfte nöthig machen. Man kann fast rechnen, daß man in Preußen 1/3 mehr an Kosten für Zugvieh und Arbeits- und Knechtslohn zu tragen habe, als etwa in Schlesien oder Sachsen. Landwirthe, die sächsische Verhältnisse kannten, haben mir versichert, daß sämmtliche Wirthschaftskosten zusammen in Preußen verhältnißmäßig beinahe doppelt so hoch wären, als z. B. in der Gegend von Halberstadt. Während man in Norddeutschland durchschnittlich rechnet, daß die Wirthschaftskosten höchstens 1/3 Feldes Rohertrages absorbiren, absorbiren sie in Preußen mehr als die Hälfte **). Der preußische Landwirth muß mehr Zugvieh und Gesinde halten, als er in den übrigen Monaten des Jahrs mit Vortheil beschäftigen kann. — Allein er vermag gar nicht einmal genug hiervon für die Sommermonate aufzubringen; die Zeit drängt ihn so, daß er sich noch nach fremder Beihülfe umsehen muß. Hierbei tritt dann aber der Umstand ein, daß

*) Daß übrigens das Klima auf die Ausbildung der Feldfrüchte wesentlich nachtheilig einwirkt, ist dem Landwirthe wie dem Handel treibenden Publicum bekannt. Weizen und Roggen liefert in nördlicheren Gegenden nicht so starkes mehlreiches Korn. Der Weizen hat nur an wenigen Orten helles und volles Korn, er ist meist von brauner und bunter Farbe, mit verkrumpften Körnern vermischt, die beim Verkauf ausgesiebt werden müssen und kaum zum Viehfutter dienen. Der Hafer ist dagegen durchgängig sehr gut, und nur in den Niederungen von schmälerem und leichterem Korn, als auf der Höhe. Das Heu soll nicht so kräftig in der Futterung sein, als in südlichen Gegenden. Vgl. Pr. Prov.-Bl. Bd. XI. S. 436 bis 439, 539, 635.

**) S. Erörterungen über die Eigenschaften und Verhältnisse der Lohnmüller, Danziker ꝛc. des Hrn. Landraths in Culm vom 10ten März 1830: „— hier das Ackerland also einen bedeutend geringern Werth hat, und ein so großer Mangel an Arbeitsleuten vorhanden ist, daß die Wirthschaftskosten in der Regel die Hälfte des Ertrags überwiegen, der Gutsherr leider also gezwungen wird, bei dem in hiesiger Provinz gewöhnlich weit größerm Flächenumfange der Vorwerke mit jeder Aufopferung Arbeitsleute unter verschiedenen Benennungen anzunehmen, mit Ackernutzungen in Stelle der Beköstigung auszustatten (weil überdem der Acker hier keinen so hohen Werth hat!), überhaupt diesen Arbeitsleuten alle nur möglichen Vortheile zu gewähren; indem der Gutsherr das zum Wirthschaftsbetriebe der großen Vorwerke nöthige lose Gesinde nicht erhalten, und auch hin und wieder das erforderliche Gespann-Inventarium nicht anschaffen kann."

noch keineswegs ein Ueberfluß von Menschen hier vorhanden ist; er kann sich also etwa nicht mit blos freien Tagelöhnern, die er heute in Arbeit hat und morgen nicht ferner bestellt, wenn er ihrer gerade nicht benöthigt ist, behelfen, denn deren giebt es in den meisten Gegenden fast gar nicht, es giebt keine Concurrenz. Er muß vielmehr Leute haben, die ihm sicher sind, wenn er sie nöthig hat, und dies ist denn die Veranlassung zu dem Instleute-Verhältniß, ein Verhältniß, welches ungemein kostspielig ist, ohne welches jedoch die Landwirthschaft in Preußen gar nicht scheint bestehen zu können.

Das Instleute-Verhältniß. Auch in Deutschland findet man, besonders bei großen und allein liegenden Oekonomien, dies Verhältniß, allein es hat dort eine andere Bedeutung. Bei solchen Oekonomien sind einige Tagelöhner-Häuser, und man schließt mit einer Tagelöhner-Familie den Vertrag ab, daß sie gegen freie Wohnung und einige Naturalien in jedem Augenblicke für bestimmten Tagelohn sich zur Arbeit stellen muß. —

In einem großen Theile von Schlesien besteht das Gärtner-Verhältniß, welches in seiner Grundlage dieselbe Wurzel hat, und dort nur provinziell eine sehr vollständige Ausbildung erhalten hat. In Preußen besteht dies Verhältniß äußerlich in derselben Art, allein es ist viel fester, und dazu nachtheiliger gestellt für den gutsbesitzenden Landwirth Er hat, wie gesagt, eigentlich nur in den Sommermonaten das Bedürfniß der Beihülfe dieser Leute, im Winter würde er sie gar nicht oder doch nur als Beihülfe beim Ausdrusch nöthig haben, wenn er eine völlig wie in Deutschland übliche Gesindewirthschaftseinrichtung besäße. Er weiß in dieser Zeit kaum sein eigenes Zugvieh und Dienstpersonal zweckmäßig zu beschäftigen, da er eigentlich dessen schon viel zuviel unterhalten muß. Allein es fehlt in der Provinz im Ganzen an Menschen und also namentlich an Tagelöhnern. Er ist also gezwungen, einen Vertrag für das ganze Jahr einzugehen, wodurch er, um sich die Arbeiter für den Sommer zu sichern, ihnen einen so bedeutenden Verdienst, nämlich im Winter den Ausdrusch um den 9ten oder 10ten Scheffel zusichern muß, daß eine tüchtige Instmannsfamilie sich eigentlich besser steht als ein Bauer *). Ja, da es ihm in der

*) Während in Deutschland es der Bauer für einen großen Makel hält, sein Gut aufzugeben und Tagelöhner zu werden, ein freiwilliger Verkauf für eine Art Schande gilt, sind in Preußen Tausende von Bauern ohne große Schwierigkeit ausgekauft worden. Der Uebergang zum Instmannsstande wird weder für im mindesten herabwürdigend noch für unvortheilhaft erachtet, wie dies in Deutschland in den Getreideländern, wo die großen Bauerwirthschaften vorherrschen, überall der Fall ist.

dringenden Zeit oft selbst an Zugvieh fehlt, so stipuliren manche (freilich meist die verschuldeten) Gutsbesitzer, daß auch der Instmann ein oder ein paar Zugthiere hält, um ihm im benöthigten Falle damit zu Hülfe zu kommen.

Daß dies Verhältniß sehr kostspielig ist, leuchtet ein. Nur wenn man diese, in gewissen Zeiten des Jahrs fast überflüssigen Arbeitskräfte zweckmäßig und vortheilhaft verwenden könnte, würde kein Verlust eintreten, allein es fehlt in Preußen bis jetzt an Nebengewerben und Verkehr, wodurch dann allmählig auch eine größere ländliche Bevölkerung, Concurenz der Arbeit und niedrigerer Tagelohn sich finden würde. Während in Deutschland dieses Verhältniß nur bei einzelnen, großen und allein liegenden Oekonomien vorkommt, findet es sich in Preußen nicht blos bei allen Domainen und Dominien, sondern bei jedem kölmischen Gute, ja selbst bei den Bauergütern, so daß fast in jeder Bauergemeinde eine Anzahl Instleute recipirt sind, welche zu den einzelnen Bauerhöfen in demselben Verhältnisse stehen, wie sonst die Instleute zu den Dominien. Die Instleute sind eine der zahlreichsten Klassen der Einwohner in Preußen, und ich werde späterhin noch einmal auf sie zurückkommen, da die Rechtsverhältnisse, worin sie stehen, tief in die gesammte ländliche Verfassung eingreifen, und bis jetzt keineswegs vollständig regulirt sind.

Das Instleute-Verhältniß ist von jeher in Preußen vorhanden gewesen. Es gab dort von jeher eine Menge mittelgroßer Güter, die keine Bauergüter sondern freie Güter waren (kölmische Güter ꝛc.). Die Besitzer derselben waren keine eigentliche Bauern, sie unterzogen sich daher mit ihren Familien nicht unmittelbar den schwereren landwirthschaftlichen Arbeiten. Frohnden, Dienst- oder Schaarwerks-Bauern hatten sie nicht; bei ihnen bildete sich also ganz natürlicherweise das Instleute-Verhältniß zuerst aus. — Als nun durch die neuere Gesetzgebung die Schaarwerks-Verhältnisse abgelöset und aufgehoben wurden, recipirten nun auch die großen Güter das Instleute-Verhältniß. Die Landwirthschaft in Preußen scheint nicht ohne ein gewisses, sicheres und festes Dienstverhältniß bestehen zu können. Nach Aufhebung des Schaarwerks ist offenbar das Instleute-Verhältniß in dessen Stelle getreten, und unterscheidet sich von demselben wesentlich dadurch, daß es freiwillig und nur immer wieder auf bestimmte Jahre eingegangen wird. Es wäre höchst interessant, die quantitativen Verhältnisse, in denen dies Verhältniß in der Provinz seit Aufhebung des Schaarwerks zugenommen, kennen zu lernen; es fehlt darüber aber an Nachrichten. Diese Zunahme muß ungemein groß sein, da die Zahl der Knechte und Mägde sehr bedeutend abgenommen hat, und doch der landwirthschaftlichen Arbeiten gewiß nicht weniger geworden sind; man kann nämlich rechnen, daß 1802 in der Provinz in runder Zahl 110,000 männliche und 96,300 weibliche

Dienstboten waren, wogegen sich 30 Jahr später, 1831, nur 67,300 männliche und 70,100 weibliche Dienstboten finden; ein Verhältniß, welches bei dem steigenden Luxus und der so sehr angewachsenen Bevölkerung völlig unerklärlich wäre, wenn die Zunahme des Instleute-Verhältnisses es nicht hinreichend erklärte *).

Instleutelohn, Knechtslohn, Tagelohn.

Um Anhaltspunkte für die Vergleichung und Beurtheilung dieses Verhältnisses zu finden, lasse ich hier einige Notizen über ihr Contractsverhältniß, sowie über den Knechtslohn und Tagelohn, aus verschiedenen Gegenden der Provinz folgen.

1. In den südlichsten Theilen derselben in Westpreußen, im alten Culmer Lande, beruhete die Bewirthschaftung der dort in sehr großer Anzahl sich befindenden großen Güter fast ganz auf einer Naturalwirthschaft **). Es kommen hier demnach vor:

a) Danniker. Sie erhielten außer Behausung und Garten 2 bis 9 Morgen culmisch, in jedem Felde zur eigenen Benutzung, und die Weide für ein oder ein paar Stück Vieh auf den herrschaftlichen Wiesen, und mußten dafür Pflugdienste thun. (Von diesen sind, wie bekannt, ein Theil nämlich, die über 25 Morgen preußisch in Benutzung hatten, durch

*) Nach Leopold Krug und dem Handbuche zum Atlas von Preußen, durch Berechnung, Absetzung für die Kreise Flatow ꝛc. ausgemittelt. Durch neuerdings mir zugekommene Notizen aus dem statistischen Bureau stellt sich das Verhältniß folgendergestalt für die neueste Zeit:

Name des Regierungs-Bezirks	1822		1837	
	Knechte	Mägde	Knechte	Mägde
Königsberg, Städte	2,506	5,602	2,623	6,733
plattes Land	22,481	16,843	28,336	22,076
Gumbinnen, Städte	1,238	2,936	1,447	1,912
plattes Land	16,133	12,517	18,336	13,441
Danzig, Städte	1,080	4,176	1,123	3,937
plattes Land	9,356	7,807	11,133	8,842
Marienwerder, Städte	1,454	2,779	1,821	2,719
plattes Land	14,444	9,420	19,731	12,991
Summa	68,692	62,080	84,551	72,651

Auf dem Lande waren hiernach 1822: 62,414 Knechte und 56,587 Mägde, 1837 aber 77,537 Knechte und 57,350 Mägde. Strenge Anhaltspunkte zur Beurtheilung möchten diese Notizen jedoch wohl nicht gewähren, da in einzelnen Gegenden manche Klassen der Instleute unter den Knechten aufgeführt sein werden.

**) Diese Notizen sind theils der oben angeführten Erörterung des Hrn. Landraths in Culm, vom 10ten März 1830, theils den Acten der königl. Regierung in Marienwerder, die Ermittelung der Tagelöhner auf dem platten Lande, 1833, worin sich die Berichte der Hnn. Landräthe über diesen Gegenstand befinden, entnommen.

das Gesetz vom 10ten Juli 1836 für regulirungsfähig erklärt worden.)

b) Ratteier, Pflugknechte, erhalten eine Wohnung, 1 Morgen Garten, 1 Morgen Acker in jedem Felde, die Weide für einige Stück Vieh, 6 Thlr. Lohn, 4 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Hafer, 6 Stof Salz; und müssen dafür täglich — vom 25sten März bis Martini — sobald es verlangt wird, mit 4 von ihnen gehaltenen Ochsen pflügen, sind jedoch statt dessen zu keiner andern Arbeit verpflichtet *). Von Martini bis 25sten März dreschen sie um den 11ten Scheffel.

c) Formals, Pferdeknechte, sind eben so gestellt, wie die Ratteier, müssen aber statt Ochsen Pferde halten und mit ihnen pflügen.

d) Lohnschmiede erhalten die Benutzung von Haus, Garten und einem Stück Acker, und müssen für bestimmte Preise die Schmiedearbeit übernehmen.

e) Lohnmüller stehen auf ähnliche contractliche Bedingungen. Auf gleiche Art giebt es auch Lohnschirrarbeiter und andere Lohnhandwerker.

f) Eigentliche Instleute. Sie erhalten freie Wohnung, 1 Morgen Gartenland, 1 Morgen culmisch Acker in jedem Felde, und müssen dafür, wenn sie bestellt werden, in Tagelohn kommen, in der Erndte zu zweien und dreien, d. h. mit Frau und Kind oder Magd, erhalten dann: der Mann mit der Sense, die Frau mit der Sichel 5 bis 6 Sgr. Tagelohn, bei der Harke 4 Sgr., bei anderer Arbeit 3 Sgr. **), beim

---

*) Sollte hierin der Bericht des Hrn. Landraths ganz richtig sein? — Daß der Ratteier von seinem geringen Landbestande 4 Ochsen für seinen Herren sollte halten können, scheint mir nicht recht wahrscheinlich! — Dies ist noch mehr bei der folgenden Klasse der Pferdeknechte (Formals) der Fall.

**) Der Landrath v. Thorn bemerkt hierbei in seinem Berichte, (s. obige Regierungs-Acten): Es habe kein Gut hinreichende Instleute, man sei daher gezwungen, besonders während der Erndte sich nach freien Tagelöhnern umzusehen, deren seien nun eigentlich im dortigen Kreise hinreichend vorhanden, sie scheueten sich jedoch, Instleute zu werden und sich streng zu binden, zögen vielmehr vor, in den kleinen Städten, Vorstädten und großen Niederungsbauern-Dörfern sich für 1 bis 2 Thlr. einzumiethen, etwas Kartoffelnland zu pachten, und den größten Theil des Jahres entweder herumzuschleudern, oder für geringe Arbeit geringen Verdienst zu suchen. In der Erndtezeit hätte ein jedes Gut, z. B. von 30 Hufen, eine Menge, nämlich wenigstens 25 bis 30 Tagelöhner, außer Knechten und Instleuten, nöthig, und da fänden sie ihren sichern, ganz enormen Tagelohn, nämlich neben 4maligem warmen Essen des Tags, während der sechswöchentlichen Erndtezeit 9 bis 10 selbst 12 Sgr.! Hiermit behülfen sie sich die

Getreideausdrusch den 12ten Scheffel. Im Kreise Graudenz: der Mann im Sommer 4 bis 5 Sgr., im Winter 3 Sgr.; die Frau im Sommer 3 Sgr., im Winter 2½ Sgr.

2. In der Gegend von Conitz, Behrendt ꝛc. Die Instleute werden hier auch Gärtner und Einlieger genannt, erhalten freie Wohnung, ½ bis 1 Morgen Garten, einige Beete Aussaat, freie Weide für 1 Kuh, freies Brennholz, freie Beköstigung, während der Heu- und Getreideerndte (wenigstens bei den kleineren Wirthen), und dann der Mann 5 Sgr., die Frau 3½ Sgr. Tagelohn, jedoch selten baar; in der übrigen Zeit der Erstere 3 Sgr., die Frau 2 Sgr., und beim Ausdrusch den 14ten bis 15ten Scheffel.

Der freie Tagelohn steht in Westpreußen sehr verschieden, aber doch durchschnittlich hoch *).

Im Kreise Thorn:
der Mann bei freier Kost in der Erndte 9 bis 12 Sgr.

Im Kreise Straßburg:

der Mann in der Erndte	10 Sgr.
die Frau in der Erndte	7 bis 8 Sgr.
der Mann in anderer Jahreszeit	6 Sgr.
die Frau	4 —

Im Kreise Marienwerder:

im Sommer, bei freier Kost,	der Mann	4 bis 5 Sgr.	
		ohne Kost	7 bis 8 —
— — —	die Frau	3 bis 4 —	
		ohne Kost	5 bis 6 —
im Winter, bei freier Kost,	der Mann	2½ Sgr.	
		ohne Kost	5 —
— — —	die Frau	2 —	
		ohne Kost	4 —

Im Kreise Deutsch-Crone:
der Mann im Sommer 6 Sgr., in der Erndte 7½ Sgr., im Winter 5 Sgr.
die Frau in jeder Jahreszeit 5 Sgr.

Im Kreise Conitz:
der Mann, bei freier Kost, in der Erndte 5 Sgr., im Winter 3 Sgr.
die Frau — — — 3½ — — 2 —

übrige Zeit. Eigentliche feste Knechte seien im Kreise kaum zu haben, und nur für außerordentlich hohen Lohn, nämlich 27 bis 28 Thlr.

*) Je geringer die Rente, je höher der Arbeitslohn! — Adam Smith.

3. In den westlichen Theilen Ostpreußens *). Im Kreise Preuß. Holland, in den Lauk'schen Gütern, erhalten die Instleute freie Wohnung und Garten, 2 Morgen culmisch Acker, und Weide für 1 Pferd und 1 Kuh, dann an Tagelohn der Mann 3 Sgr., die Frau 2½ Sgr. Jahr aus Jahr ein, und den 10ten Scheffel beim Getreideausdrusch.

Die Instleute der Bauern im Dorfe Ebersbach erhalten von dem Bauer, der sie in seine Wohnung aufnimmt, an Tagelohn nebst freier Kost, in der Erndte 4 Sgr., im Herbst und Frühjahr 3 Sgr., im Winter 2 Sgr.; sie müssen ihm außerdem in der Erndte 2 Tage umsonst arbeiten, nämlich 1 Tag beim Weizenmähen, 1 Tag beim Roggenmähen, und müssen hierbei als volle Sense, d. h. der Mann mit der Sense, die Frau zum Binden, erscheinen. Sie haben dann das Recht, auf die Gemeindeweide 1 Kuh für 15 Sgr., und 1 Schwein für 4 Sgr. Weidegeld zu treiben.

Der Lohn eines Knechtes auf den Gütern beträgt 18 bis 19 Thlr., der einer Magd 12 Thlr., und außerdem bei beiden an Naturalien etwa für 3 Thlr. Werth.

Bei den Bauern in Grünhagen der Knecht 14 Thlr., die Magd 5 Thlr. 15 Sgr., wobei jedoch einige Naturalien im Werthe von 5 bis 8 Thlr. hinzuzurechnen sind.

Die Beköstigung der Leute besteht in Lauk: des Morgens Mehl- oder Milchsuppe, Mittags Gemüse und Suppe, Abends ein Gericht, und 2mal in der Woche Fleisch à Person ½ bis ¾ Pfund. Gewöhnlich ist in dieser Gegend die Beköstigung des Gesindes auf den Gütern einem s. g. Leutespeiser oder Speisehofmann in Verding gegeben, und erhält dieser für jede Person jährlich 9 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer und ein bestimmtes Salzgeld.

Die gewöhnliche Kost der Bauern ist in dieser Gegend des Morgens graue Erbsen oder Kartoffeln, Mittags Kartoffeln und Klöße (Keilchen), Abends Schamperſuppe (ein Nationalessen, aus Bier, Milch und Brod bereitet).

Im Kreise Ortelsburg erhalten die Knechte auf den großen Gütern 16 bis 18 Thlr. Lohn und noch etwa für 2 Thlr. Naturalien; bei den Bauern aber nur 11 Thlr., jedoch dazu für mehr als 7 Thlr. Naturalien; die Mägde auf ersteren 11 Thlr. und für 2 Thlr. 20 Sgr. Naturalien, bei letzteren 4 Thlr. nebst Naturalien im Werthe von 8 Thlr. 2 Sgr. Die Instleute erhalten hier Wohnung, Garten, 3 Morgen Land und Weide für 1 Kuh, wo-

*) Theils nach mündlichen Erkundigungen, theils den Acten der königl. Regierung in Königsberg: Lohn des Gesindes, der Gesellen ꝛc., entnommen.

für ihnen aber 5 Thlr. angesetzt werden, welche sie abverdienen müssen; dreschen um den 10ten Scheffel.

4. Im Ermelande. Hier steht der Lohn der Leute bedeutend höher. Im Kreise Heilsberg erhält auf den Gütern (z. B. Bundien) der Knecht 21 bis 25 Thlr. baar und für 6 bis 7 Thlr. Naturalien, die Magd an Lohn 11 bis 13 Thlr. und an Naturalien für 6 Thlr. 20 Sgr. bis 7 Thlr. 20 Sgr.; bei den Bauern aber der Knecht 15 bis 19 Thlr. baar und an Naturalien für 8 Thlr., die Magd 11 Thlr. baar und an Naturalien ebenfalls für 8 Thlr.

Die Instleute erhalten freie Wohnung, Garten und Holz, und nach den Zeiten verschieden der Mann 3 Sgr. 4 Pf. bis 4 Sgr., die Frau 2 Sgr. 6 Pf. bis 3 Sgr. 4 Pf. Tagelohn, und dreschen um den 11ten Scheffel (im Braunsberger Kreise um den 10ten Scheffel) *).

5. Im nördlichen Ostpreußen. Bei Preuß. Eylau ist auf den Gütern der Knechtslohn 18 bis 22 Thlr. und für 3 Thlr. Naturalien (die letzteren doch gewöhnlich nur bei verheiratheten Knechten), der Lohn einer Magd 9 bis 13 Thlr. und für 3 Thlr. Naturalien. Bei Bauern der Knechtslohn 15 bis 18 Thlr., das Uebrige dasselbe.

Im Samelande erhält der Knecht 18 bis 20 Thlr. baar und 4 bis 6 Thlr. in Naturalien, die Magd 10 bis 16 Thlr. baar und 2 bis 4 Thlr. in Naturalien. Auf dem Amte Schaaken im Samelande (Landkreis Königsberg) erhält der Großknecht 18 Thlr., der Kleinknecht 12 Thlr. und Jeder $^1/_4$ Lein ausgesäet.

---

*) Man hat eine alte Landesordnung für das Ermeland vom Fürstbischof Adam Stanislaus vom 4ten Juli 1766, worin der Lohn der Knechte und Mägde, Tagelohn, Deputat der Instleute, genau festgesetzt ist. Ein Großknecht soll erhalten 39 Fl. (Sind dies polnische oder preußische Fl.? im erstern Falle wären es 6 Thlr. 15 Sgr., im andern 13 Thlr., also wahrscheinlich das letztere!) 1 Fl. an Gottespfennig, 6 Ellen Leinen zu Strümpfen und Beinkleidern, und 4 Hemden; ein Mittelknecht 24 Fl. (= 8 Thlr.) und das Uebrige; eine Großmagd 15 Fl. (= 5 Thlr.), $^1/_2$ Schock Leinwand; eine Viehmagd 12 Fl.; eine Kleinmagd 8 Fl. ꝛc. — Ein Tagelöhner soll erhalten, bei Wirthskost, 5 Gr. ($1^2/_3$ Sgr.?), bei eigener Kost 12 Gr. 4 Pf. (4 Sgr. 2 Pf.). Es wird streng verboten, daß die Knechte sich nicht bedingen, statt Lohns auf den Hufen einige Scheffel mit auszusäen. Ebenso sollen auch die Instleute, auch Lohngärtner genannt, keine Landnutzung, sondern reines Deputat erhalten, nämlich freie Wohnung und Küchengarten und Weide für 1 Kuh, 1 Kalb und 2 Ferkeln, dann baar 10 Fl. (3 Thlr. 20 Sgr.), 8 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Hafer, 2 Viertel Erbsen, 1 Kornviertel Salz, 4 Pfund Schmeer, 15 Pfund Speck, 4 Fuder Heu oder 3 Fl., und die nothdürftigen Sträuche und Aeste zu Brennholz.

Wie haben sich in 70 Jahren die Preise verändert!

Die Küchenmagd (Köchin) erhält 12 Thlr., die andern Mägde 10 Thlr. Lohn und $^1/_4$ Lein ausgesäet. Die Beköstigung ist des Morgens um halb 7 Uhr das Frühstück von grauen Erbsen und Milchsuppe, (eine Suppe von saurer Milch und Tafelbier (Schamper) *); Mittags 11 Uhr Essen von jener Schampersuppe, und Gemüse, meist Erbsen, Rüben, Kohl ꝛc. Donnerstags und Sonntags Fleisch soviel sie mögen, circa 1 Pfund, und dazu Kartoffeln; an den übrigen Tagen der Woche zuweilen einen Hering oder etwas Speck; zur Vesper um halb 4 Uhr erhält Jeder $^1/_2$ Stof Bier; nach Sonnenuntergang in der Erndte $^1/_4$ Hering und Kartoffeln, in anderer Zeit nur Kartoffeln und jene Schampersuppe; nur bei schwerer Arbeit zuweilen einen Schnapps. Außerdem gewogen Brod, nämlich 2 Pfund für jeden Tag.

Auch hier dreschen die Instleute um den 10ten Scheffel, daneben erhalten sie den 4ten Theil des Hintergetreides und den 3ten Theil der Spreu.

6. In Litthauen. Im Kreise Memel ist der Knechtslohn auf den Gütern 18 bis 21 Thlr. baar und 2 Thlr. 7 Sgr. bis 2 Thlr. 16 Sgr. an Naturalien; das Lohn einer Magd 12 Thlr. baar und 2 Thlr. 9 Sgr. bis 3 Thlr. 4 Sgr. in Naturalien. Bei den Bauern aber erhält der Knecht nur 5 Thlr. baar, und dagegen 12 Thlr. 20 Sgr. in Naturalien; die Magd 4 Thlr. baar und 8 Thlr. 22 Sgr. in Naturalien.

Bei den Oekonomien im Kreise Heidkrug kommen folgende Arten arbeitender Leute vor:

a. Knechte und Mägde. Der Knecht erhält 16 Thlr. Lohn und 1 Paar Stiefel; die Magd 10 bis 12 Thlr. Die Beköstigung ist: um 7 Uhr zum Frühstück Gerstgrütze mit Milch, um 12 Uhr graue Erbsen und Kartoffeln, und 2 mal in der Woche 1 Pfund Fleisch; im Sommer (im Winter nicht!) zur Vesper um 4 Uhr einen Schnapps, Abends Kartoffeln und dicke Milch. Die Knechte erhalten im Sommer wöchentlich 16 Pfund Brod, im Winter 14 Pfund; die Mägde im Sommer 13 Pfund, im Winter 11 Pfund Brod.

b. Verheirathete Knechte. Dieselben haben ihre eigene Haushaltung, erhalten freie Wohnung, frei Holz, einen kleinen Garten (Gekochgarten, Krautgarten) von 10 Ruthen, Weide und Futter für 1 Kuh und 2 Schaafe, das Land für 10 Scheffel Kartoffelaussaat, 16 Thlr. Lohn, 12 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer, 20 Sgr. Salzgeld. Sie müssen täglich in derselben Art und für dieselbe Zeit zur Arbeit erscheinen, wie die andern Knechte; allein sie müssen auch, so oft es verlangt wird,

*) Die grauen Erbsen und die Schampersuppe sind ein paar ächte Nationalgerichte durch ganz Preußen.

die Frau und außerdem noch ein erwachsenes Kind, einen Knecht oder eine Magd (Anteninker auf litthauisch) für einen Tagelohn von $2\frac{1}{2}$ Sgr. stellen. Haben sie keine erwachsene Kinder, so halten sie sich in der Regel einen Knecht oder Jungen, der 4 bis 6 Thlr. Lohn, Essen und Trinken und abgelegte Kleider erhält.

c. Sonnenknechte oder Gärtner. Diese sind das, was man sonst Instleute nennt, doch sind sie etwas gebundener. Sie erhalten freie Wohnung und Garten und Land für 5 bis 6 Scheffel Kartoffel-Aussaat, 8 Thlr. Lohn, 10 Sgr. Salzgeld, 6 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Hafer, Weide und Futter für 1 Kuh und 2 Schaafe, haben im Winter den Ausdrusch gegen den 10ten Scheffel, müssen in eigener Person von Ostern bis Michaelis — 155 Tage — sobald sie bestellt werden, sich zur Arbeit ganz wie die Knechte stellen, und außerdem zugleich, wie die obigen verheiratheten Knechte, ihre Frau und Knecht oder Magd zum Tagelohn.

d. Looßleute. Mit ihnen besteht ein reiner Pachtvertrag, statt des Pachtgeldes sind aber Handdienste stipulirt, und zwar ganz in einzelnen Positionen; so z. B. müssen sie für die freie Wohnung in der Regel 24 Tage, für Weide und Unterhalt einer Kuh 36 Tage, für dito eines Schaafs 10 Tage arbeiten; sie erhalten Land zu 5 bis 10 Scheffel Kartoffel-Aussaat, und müssen für jeden Scheffel 5 Tage arbeiten ꝛc. Was sie über diese stipulirten Tage arbeiten, dafür erhalten sie den gewöhnlichen Tagelohn von 4 bis 5 Sgr. In der Gegend von Insterburg erhält der Knecht 18 bis 21 Thlr. Lohn; die Magd 12 bis 15 Thlr., — an Beköstigung um 7 Uhr Suppe von saurer Milch mit Mehl, Mittags Gemüse und 2mal in der Woche reichlich 1 Pfund Fleisch, Abends Suppe oder Gemüse, ein- bis dreimal täglich einen Schnapps, und der Knecht 15 Pfund Teig oder 13 Pfund gebackenes Brod; die Magd aber nur 10 Pfund. Aus dem übrigen Masuren (von Ortelsburg ist bereits oben Einiges gesagt) fehlen mir die nöthigen Notizen *).

Von Landwirthen, die andere Provinzen und Deutschland genau kennen, habe ich wohl die Behauptung aufstellen gehört, der preußische Arbeiter beschaffe durchschnittlich mit seiner Arbeit nicht so viel als der deutsche, er habe nicht das Geschick, sie anzugreifen, sei dabei nicht so anstellig, habe auch vielleicht nicht die Kräfte. Sie berufen sich hierbei auf ein Factum: in Westphalen und Niedersachsen werde überall um den 16ten, selbst 18ten Scheffel gedroschen; in Preußen dagegen nur durchschnittlich um den

*) Alle diese verschiedenen Arten von Leuten lassen sich im Allgemeinen unter 4 Kategorien bringen: Instleute, Deputanten, Gesinde und Käthner oder freie Tagelöhner. Hofleute, Schirrarbeiter, Hirten, Schäfer, Gärtner, Jäger, Schmiede sind hier in der Regel Deputanten.

10ten oder 11ten Scheffel. Ich kann kein Urtheil darüber fällen, allein, wenn der Landrath des Kreises Königsberg (s. die obigen Regierungsacten über die Tagelöhne) behauptet, durchschnittlich verdiene der Drescher täglich $2^2/_3$ Metzen, so scheint mir die Sache mehr durch den theuern Preis für die landwirthschaftliche Arbeit, als durch den Mangel an Arbeitskraft oder Geschick des Arbeitenden zu erklären *).

Wirthschafts-Instrumente und -Sitten.

Die in Preußen gebräuchlichen Ackerinstrumente, das Pferdegeschirr, die Art der Bespannung ꝛc. haben manches Eigenthümliche, worüber ich an einem andern Orte einige Notizen zusammenstellen werde. Man kann an solchen Dingen häufig die Scheidelinien der Volksstämme erkennen, ungeachtet sich auch hierin allmählig mehr und mehr verwischt. — So scheidet z. B. in Preußen mit ziemlicher Schärfe die Anspannung von Pferden die Deutschen und Polen; erstere spannen sie nämlich lang, d. h. 2 Hinterpferde und 2 Vorderpferde, und lenken sie vom Sattel aus; der Pole spannt sie dagegen immer neben einander, sitzt nicht auf dem Pferde, sondern auf dem Wagen, und lenkt sie von dort aus. Dies ist zwar auch bei den Bewohnern der Marken, außer der Ukermark, und eines Theils von Pommern der Fall; allein ich halte diese auch für germanisirte Slaven, und deshalb jene alte Sitte dort noch vorhanden. In ökonomischer Hinsicht kann ich aber nicht des altlitthauischen Pflugs, der Zoche, unerwähnt las-

*) Das Dreschermaaß möchte sich auch wohl etwas nach der Bodengüte richten; wo diese überwiegt, wird der 13te bis 15te Scheffel gegeben, auf leichtem Boden und bei magerer Erndte der 10te Scheffel. Das auf warmem kultivirten Boden erzeugte Getreide drischt sich leichter, als das auf hungrigem kalkgründigen Boden. — Das Angebot der Arbeit wirkt auch darauf hin, und dies ist in Preußen der dünnen Bevölkerung und der geringen Cultur des gemeinen Mannes wegen sehr gering; endlich wird man über die Höhe des Lohns und über den Erwerb der Arbeiter nur urtheilen können, wenn alle Leistungen und Gegenleistungen zugleich abgeschätzt und in Rechnung gestellt werden. In einzelnen Wirthschaften wird höherer Geldlohn gezahlt, aber die Naturalien sind gering; in andern besteht das umgekehrte Verhältniß. Zuweilen haben die Instleute viel freien Schaarwerk zu leisten, oder hohen Pacht-, Miethe- oder Weidezins zu zahlen, auch ansehnliche Communalsteuern, Jurisdictionsgefälle ꝛc. zu entrichten, während sie öfter in dieser Beziehung mäßig oder gar nicht besteuert werden. Im Durchschnitt wird das Reineinkommen der Instleute überall ziemlich gleich sein, und sie werden bei einigem Fleiß sich vortrefflich stehen. Die Instleute sind häufig wohlhabender als die Bauern in den schlechten Gegenden, und nur die Miethe- und Eigenkäthner, welche zu keinen bestimmten Arbeiten verpflichtet sind, erregen durch ihren starken Zuwachs und durch die Unsicherheit der Existenz (fast nur auf erschöpfte Kartoffelgärten basirt) ernstliche Besorgnisse.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

sen, da ich sie für das vollkommenste und angemessenste Ackerinstrument halte, was es giebt *). Es ist übrigens nicht auf Litthauen eingeschränkt, sondern auch in ganz Ostpreußen verbreitet, es scheint bis in die Höhegegenden über die Werder- und Weichselniederungen sich ausgebreitet zu haben. Dagegen habe ich es in den Niederungen und auf dem linken Weichselufer nicht mehr gesehen **).

Schlußbetrachtungen über die preußische Landwirthschaft.

Wollte ich mir ein allgemeines Urtheil über die preußische Landwirthschaft erlauben, so würde ich sagen, daß ich den Ackerbau durchgängig recht gut, und dem vorhandenen natürlichen und klimatischen Verhältnisse an-

*) Die Zoche ist besonders auf schwerem thonigen Boden ein sehr vollkommenes Instrument, weil sie den Boden zerbröckelt und umlegt, und weil sie auch die härteste Brache mit 2 Ochsen zu bearbeiten gestattet. Westpreußen hat in der Regel den deutschen Räderpflug, welcher auch auf leichtem Boden 4, im günstigen Falle 3 Ochsen erfordert. In den südlichen Kreisen des Königsberger Regierungs-Bezirks im Neidenburger, Ortelsburger und Osteroder Kreise ist die Plusitze üblich; der deutsche Pflug ohne Räder sehr leicht gebauet. Er wirkt auf jenem leichten steinigen Boden mit 2 schwachen Ochsen vortrefflich. Die Niederungen haben den deutschen Pflug und brauchen zur Querfurche den großen Karrhaken, auch ein treffliches Instrument! Auf den großen rationell betriebenen Wirthschaften findet man Extirpatoren und alle nützlichen Geräthe des Auslandes.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

**) Eine andere Eigenthümlichkeit, die dem norddeutschen Reisenden auffällt, sind die schmalen Ackerbeete. In Norddeutschland haben die Ackerbeete meist eine mit der Länge proportionirliche Breite, von 25 bis 100 Fuß, — sie sind mehr oder weniger mollenartig, d. h. in der Mitte hoch und von beiden Seiten sich abtiefend, so daß eine Art Rinne die Scheidung vom nächsten Ackerbeet macht; ein solches Ackerbeet heißt daher auch Ackerrücken. In der Altmark ist er oft in der Mitte 3 bis 4 Fuß höher als an den Seiten. Diese Ackerrücken finden sich bis tief in die Neumark; in Westpreußen aber nicht mehr, dort sind vielmehr durchgängig ganz schmale Ackerbeete gebräuchlich, und finden sich von hier östlich, soweit ich gekommen bin, d. h. bis in russisch Litthauen, (nur in den Werdern, soviel ich mich entsinnen kann, finden sich breite Ackerbeete), sowie südlich in Polen, allein westlich erstrecken sie sich noch durch das Großherzogthum Posen, ganz Schlesien, Böhmen, bis ins südliche Franken und durch ganz Baiern. Diese Eigenthümlichkeit hat ganz das Ansehen, als ob sie uralte Volksgrenzen bezeichnete, aber die Linien, worauf man gegenwärtig diese Scheidung findet, sind, soviel die Geschichte uns lehrt, niemals Volksscheiden gewesen. In Ostpreußen bezeichnen diese schmalen Beete an manchen Orten sogar ein Maaß. Es kommt z. B. der Ausdruck in Acten vor: Ein Stück Acker 2 Pfluggewende lang, 3 Roggenbeete Breite, und hierbei bezeichnet der Ausdruck Pfluggewende eine Länge von 180 Schritt, und Roggenbeet eine Breite von 6 Ackerfurchen. Selten ist in diesen Ländern ein Ackerbeet breiter als 10 Fuß; neuere landwirthschaftliche Ansichten verdrängen diese schmalen Beete jedoch allmählig.

gemessen behandelt gefunden habe; daß dagegen die Behandlung der Weiden, der Futterkräuterbau und der Wiesenbau noch auf niedriger Stufe der Cultur steht, und daß daher die Viehzucht noch keineswegs in quantitativer und qualitativer Hinsicht das richtige Verhältniß zur Ackercultur erreicht hat. — In neuerer Zeit ist allerdings vieles für die innere Verbesserung und Veredelung der Vieh-Arten geschehen Die Fortschritte in der Veredlung der Pferdezucht und Schaafzucht sind augenfällig und zum Theil überraschend; dagegen hat die Rindviehzucht sich nur unbedeutend gehoben. Was aber die quantitativen Verhältnisse betrifft, so ist schon oben durch die statistischen Notizen nachgewiesen, daß die Viehzucht im Ganzen in dem Zahlenverhältnisse seit 35 Jahren sich nicht bedeutend gehoben hatte, und in dieser Beziehung erst in den letzten Jahren wieder den frühern Bestand so ziemlich erreicht hat, und dies muß wohl vorzüglich den geringen Fortschritten, welche die Wiesencultur und der Futterbau bis jetzt noch gemacht, zugeschrieben werden *). Freilich stand dies vor 35 Jahren auf noch niedrigerer Stufe, allein bei geringerer Bevölkerung und den ungemein ausgedehnten uncultivirten Weideflächen wurde eine große Menge Vieh gehalten, wenn auch von schlechterer Qualität als gegenwärtig. Es darf nebenbei auch nicht übersehen werden, daß die Schuld-, Steuer-, Handels und Erwerbs-Verhältnisse und überhaupt die Staatshaushalts-Principien nicht ohne Einfluß auf den Wohlstand und daher auch auf den Viehstand der Nationen sind. Für Futterkräuterbau und anzusäende künstliche Weidefelder ist schon manches geschehen, und auf den besseren Oekonomien ist hin und wieder schon erreicht, was erreicht werden konnte; auch findet sich selbst bei den Bauern schon Nachahmung und Nacheiferung, allein für die natürlichen Wiesen und Weiden ist — mit seltenen Ausnahmen — im Allgemeinen noch gar nichts geschehen. Ich bin aber überzeugt, ihr Ertrag könnte ohne allzugroße Anstrengungen unendlich gehoben werden.

Daß der Ertrag der preuß. Wiesen niemals der der siegenschen und trierschen Wiesen werden kann, verbieten freilich die klimatischen Verhältnisse. Diese Gegenden haben 2 Monate länger eine kräftigere Vegetation, also einen ganzen Schnitt des Graswuchses voraus. Allein in den gemeinschaftlichen Zeiten ist hier die Vegetation so üppig als dort. Die Aufgabe ist demnach, in dieser

*) Das wahre Geheimniß der Landwirthschaft ist eigentlich nur, daß man das richtige Verhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht finde; zwischen den Thieren, die dem Landbaue angehören, und den Pflanzen, die der Boden hervorbringt, ist eine geheimnißvolle Sympathie und Wechselwirkung, und selbst die Zahlenverhältnisse beider bedingen die gegenseitigen Productionen.

Zeit die Vegetation bis auf den möglichst höchsten Punkt zu erregen und zu heben, und dies kann nur durch Bedüngung, Ueberrieselung und Reinhaltung erreicht werden *). — Was namentlich durch Ueberrieselung an Wiesencultur gewonnen werden kann, davon hat in neuester Zeit Pommern ein höchst glänzendes Beispiel aufgestellt. Dort sind im Kreise Neu-Stettin, auf dem Gute Gramenz, mehrere tausend Morgen größtentheils elender sumpfiger Brüche binnen wenigen Jahren in die herrlichsten Wiesen verwandelt worden. Ja ich sah Flächen reinen Flugsandes, nachdem sie den Wirkungen einer wohlgeleiteten Berieselung unterworfen waren, binnen 2 Jahren in einen grünen Teppich verwandelt. Das ganze Geheimniß der Anlage bestand in dem richtigen Auge des Besitzers für Terrains-Verhältnisse. Das Land ist dort hügelig und kuppig; oben zwischen den Hügeln entspringen Quellen, diese wurden in großen Teichen, als Wasser-Reservoirs gefangen, und von hier aus, nach richtig berechnetem Nivellement, das Wasser in meilenlangen Rinnen und kleinen Kanälen über das zu berieselnde Territorium geleitet **).

Ich bin völlig überzeugt, daß man mit nicht großer Mühe, namentlich in Masuren, wo das Terrain für dergleichen Anlagen außerordentlich ungünstig ist, dieselben Resultate gewinnen, und diesen Landstrich dadurch zu einer Cultur erheben könnte, wovon man sich gegenwärtig wohl noch gar keinen Begriff machen möchte. In Masuren würde man ungemein ausgedehnte und zusammenhängende Anlagen der Art unternehmen können, aber auch in den übrigen Theilen der Provinz ließen sich, wenn auch nicht in der Ausdehnung, solche Verbesserungen ausführen.

Die Obstbaumzucht ist in dieser Provinz im Allgemeinen wohl zurückgegangen. Friedrich II. hatte sie sehr angeregt, und sie

---

*) Zwar fehlt es zu den beiden ersten häufig an Kraft und Gelegenheit. In Gegenden, wo selbst der Acker nur alle 9—12 Jahre gedüngt werden kann, findet sich für Wiesen gar kein Dünger. Zur Ueberrieselung ist nicht überall die Lokalität vorhanden und günstig. Aber man muß die Wiesen wenigstens trocken legen, und den Wasserabfluß in seine Gewalt zu bekommen suchen, was meist überall angeht. Die Moornarben werden durch Brennen verbessert und mit süßen-gesunden Gräsern, besonders Timothygras, besamt werden können, und einzelne Landwirthe in Preußen haben auch wirklich dadurch ihre Wiesen von 2 Centnern zu 15 bis 20 Centnern Heugewinn pro magdeburger Morgen emporgebracht.

**) So wie es gegenwärtig noch steht, können Ueberrieselungen in der Regel freilich nur auf großen Gütern möglich gemacht werden; doch könnten mit Hülfe einer ordnenden Gesetzgebung und durch sich bildende Associationen der Grundbesitzer sich hier eben so gut große Ueberrieselungssysteme bilden, wie schon seit alten Zeiten in Oberitalien und in Spanien, ja selbst in kleinerem Maaßstabe in einigen Gegenden Deutschlands, z. B. an der fränkischen Saale, bestehen.

befand sich 1807 auf einem blühenden Punkte; allein die Kriege bis 1813 zerstörten sie fast gänzlich. Seitdem ist wieder Manches für ihre Cultur geschehen, die Resultate davon zeigen sich jedoch natürlich erst nach einer Reihe von Jahren.

Die ungemeine Zunahme des Kartoffelbaues ist zum Theil, wenigstens auf großen Gütern, durch die Kartoffelbrennereien begründet, von denen es wohl zweifelhaft sein könnte, ob die Landwirthschaft im Allgemeinen von ihnen einen nachhaltigen Segen haben wird. Sie scheinen mir nur Kinder der Noth zu sein, und möchten wohl nicht entstanden sein, wenn die Production und Consumtion der landwirthschaftlichen Producte im Gleichgewicht geblieben, und der frühere Reinertrag des Grund und Bodens durch das entstandene Mißverhältniß nicht so unermeßlich herabgedrückt wäre. Die so ungemein steigende Consumtion des Kartoffelbranntweins hat wohl unstreitig auf den sittlichen Zustand des Volks ungünstig eingewirkt, — vielleicht auch auf den physischen! *)

*) Jetzt entstehen, um den bösen Wirkungen wenigstens einigermaßen entgegenzutreten, überall sogenannte Mäßigkeitsvereine; so lange jedoch das Bier verhältnißmäßig so theuer ist, möchte ihre Wirksamkeit nicht groß sein.

Sechster Abschnitt.

Handel und Gewerbe. Was im Allgemeinen die mit der Landwirthschaft unmittelbar verbundenen Gewerbe und Nebenverdienste, sowie überhaupt Handel und Gewerbe betrifft, so sind sie allerdings nicht in dem Umfange in der Bedeutung und mit den lucrativen Vortheilen vorhanden, wie in andern Provinzen. Drei Hauptursachen möchten hierbei als besonders einwirkend zu betrachten sein: die geographische Lage, der Mangel an hinreichenden Communications-Mitteln, und die dünne ländliche Bevölkerung.

Was 1tens die geographische Lage betrifft, so ist dieselbe sehr ungünstig. Preußen hat zwar eine lange Seeküste und 5—6 gute Häfen, die Seefahrt auf der Ostsee hat aber sehr lange Winter, große Witterungshinderniße und Gefahren *) und bedeutende Unkosten, z. B. den Sundzoll, zu überwinden und zu tragen, so daß sie, wie es jetzt einmal steht, niemals die Concurrenz auf dem Ocean mit andern Nationen ertragen kann. Die nordamerikanischen Schiffe sind z. B. früher, schneller, sicherer und wohlfeiler an den Küsten Portugals, Spaniens, Frankreichs, Englands, Hollands und Deutschlands, als die aus dem baltischen Meere; dies giebt ihnen unermeßliche Vortheile bei allen Producten, worin sie mit den Ostseeländern concurriren. Diese Concurrenz war aber in früheren Zeiten nicht in dem Maaße vorhanden. Namentlich brachte Preußen früher Getreide, Holz und Flachs, in einem Maaße und ohne bedeutende Concurrenz zu finden, zu Markte, woran jetzt gar nicht mehr zu denken ist, da seit den großen Seekriegen theils in den Ländern, die früher Einfuhr nöthig hatten, die Production selbst bedeutend gestiegen ist, theils, wie angeführt,

*) Das alle Schifffahrt so lange unterbrechende Eis, und die gefahrvollen Stürme der Ostsee und des Kattegats!

eine Concurrenz der Einfuhr eingetreten ist, wobei Preußen im Nachtheil steht.

Der Handel zu den Küstenländern der Ostsee selbst, wobei Preußen noch in vortheilhafter Concurrenz steht, ist aber ebenfalls gesunken, weil jene von Preußen gelieferten Producte entweder überhaupt nicht begehrt sind, indem man sie selbst in Ueberfluß hat, wie z. B. Holz, oder weil bei andern Producten eben die Production in neuerer Zeit auch dort bedeutend zugenommen hat, wie dies mit der Getreide-Production in Schweden der Fall ist. — Dann hat auch der Handel in den preußischen Seehäfen um deshalb abgenommen, weil diese zu wenig Binnenland haben, und der ehemals blühende Transit-Handel gesunken ist. Ehemals, wo Polen bis an die Karpathen seine Producte nach den preußischen Häfen verführte und dort seine Bedürfnisse einkaufte, waren die Verhältnisse des Handels und Verkehrs ungemein günstig für Preußen. Gegenwärtig erschweren die russisch-polnischen Zolllinien die Einfuhr der dortigen Producte, und zeigen ihnen den Weg nach Odessa und den russischen Ostseehäfen *), und lähmen den Einkauf der Bedürfnisse jener Länder in den preußischen Städten. Der auswärtige Handel, obgleich er der Regulator der Preise aller Producte des innern Verkehrs wird, und deshalb allen geistigen und physischen Kräften des Volks erst die wahre Spannkraft gewährt, ist in Bezug auf den Wohlstand desselben doch eigentlich nur die Butter zum Brode, wie man zu sagen pflegt.

Pitt erkannte an, daß selbst der auswärtige Handel, der Welthandel Großbritanniens, nicht den 10ten Theil der Bedeutung und Intensität habe, als der innere Verkehr und Handel.

Preußens Boden und Populations-Verhältnisse sind gegenwärtig noch lediglich und naturnothwendig auf die Landwirthschaft in allen ihren Producten und Zweigen basirt. Es kann, wie es gegenwärtig steht, gar nicht zu einem Fabrikl ande umgestaltet werden. Fabrikländer können eigentlich nur in Gebirgsgegenden, oder Gegenden, die mit diesen gleiche Vortheile gewähren, nämlich hinreichendes Wasser und hinreichende Menschen haben, entstehen und fortblühen. Wo dichte Bevölkerung ist, wo Spatencultur statt Ackercultur — durch das Terrain oder die große Vertheilung geboten — herrscht; wo viele und rasch fließende Gewässer die nöthigen mechanischen Kräfte gewähren, werden sich stets von selbst und naturgemäß Fabrikgegenden ausbilden, — so in den

*) Würde der Plan, womit Rußland lange droht, den Niemen mit der Windau durch einen Kanal zu verbinden, trotz der entgegenstehenden großen Schwierigkeiten, ausgeführt, so würden Memel und Königsberg unermeßlich einbüßen.

Gebirgen Schlesiens, im Erzgebirge, in den westphälischen Gebirgen, in den Thälern der Ruhr und Wupper.

Ein Fabrikland muß aber stets zugleich eine reich producirende Ackerbaugegend neben sich haben, damit es sich sicher, leicht und nicht zu kostbar verproviantiren kann, — oder das Meer, um sich die Nahrungsmittel leicht zuführen lassen zu können. Das ist denn auch gewöhnlich von der Natur so angeordnet, und die reichen Fluren Schlesiens und Sachsens lehnen sich unmittelbar an die dortigen Gebirgs- und Fabrikgegenden an, um diese Stellung einzunehmen, so daß durch den Austausch und die Wechselwirkung beider ein rascher Verkehr und ein allgemeiner Wohlstand verbreitet wird.

Eine solche glückliche Lage hat Preußen nicht, es schließt weder in sich, noch grenzt es an eine gewerb- und fabrikreiche Gegend, vielmehr ist es wieder von größtentheils noch fruchtbareren und noch gewerb- und fabrikloseren Gegenden, wie es selbst ist, umgeben; dorthin finden seine Naturproducte gar keinen Absatz, und auch seine wenigen gewerblichen Erzeugnisse, welche früher dorthin einigermaßen Abnehmer fanden, sind durch die russischen Zollinien gegenwärtig fast gänzlich vom Markte ausgeschlossen.

Daß sich in Preußen eine bedeutende Gewerbsamkeit verbreiten sollte, und etwa eine eigene stark bevölkerte Fabrikgegend entstehen und ausbilden könnte, dazu ist wenigstens für den Augenblick weder Aussicht noch Hoffnung *), aus den zwei einfachen Gründen, weil es gegenwärtig an Menschen und an Capitalien mangelt.

Wenn in dem so gewerbreichen Regierungs-Bezirke Düsseldorf ungefähr 2 Morgen des der Landwirthschaft unterworfenen Bodens auf einen Kopf der Bevölkerung fällt, so begreift man, daß der Ackerbau überflüssige Hände besitzt, um gehörig betrieben zu werden, daß er sogar nicht hinreichende Beschäftigung der gesammten Bevölkerung gewährt, und daß sich daher nothwendig ein großer Theil derselben, wenn nicht unermeßliche Arbeitskräfte müßig liegen sollen, den Gewerb- und Fabrik-Arbeiten zuwenden müssen; und wohl diesem Landstriche, daß seine Lage, die natürliche Beschaffenheit des Bodens, die Cultur und das Geschick seiner Bewohner, und die vorhandenen Capitalien dies zu thun gestattet haben!

*) Für unmöglich halte ich es nicht, daß sich dereinst in Masuren, wo das von so vielen Gewässern durchschnittene Terrain nicht ungünstig ist, und der Volksschlag gewiß sich als höchst anstellig und brauchbar zeigen würde, eine solche Gewerbsamkeit entwickeln könnte. Bis jetzt ist dies freilich noch nicht gelungen: die dort früher etablirten Tuchwebereien sind zu Grunde gegangen, weil sie mit den großen märkischen Fabriken nicht concurriren können.

Wie anders in der Provinz Preußen! Hier kommen in Litthauen 7 Morgen, in Ostpreußen 8 Morgen, in Westpreußen 9 Morgen Acker auf jeden Kopf der Bevölkerung. Rechnet man nun Kinder, Altersschwache, bürgerliche Gewerbetreibende und endlich alle Personen weiblichen Geschlechts davon ab, so bleiben für jeden arbeitskräftigen Mann in Litthauen 28 Morgen, in Ostpreußen 32 Morgen, in Westpreußen 36 Morgen cultivirten Bodens — durchschnittlich zur Bebauung überwiesen *). Hält man dann noch die besonderen Schwierigkeiten, welche das Klima der preußischen Landwirthschaft entgegenstellt, im Auge, so wird man anerkennen müssen, daß hier der Landbau keineswegs überflüssige Hände hat, und nothwendig zurückgehen müßte, wollte man bedeutende menschliche Kräfte auf selbstständige, vom Ackerbau unabhängige, Gewerbs- und Fabrik-Unternehmungen lenken und drängen. Preußen wird demnach vielleicht noch für Generationen eine vorzugsweise nur auf Ackerbau, Viehzucht und Holzzucht basirte Provinz bleiben, und die Aufgabe wird für jetzt stets sein, diese Grundlagen in sich zu heben, die Gewerbe, welche auf dieselben unmittelbar gegründet sind, zu ermuntern und zu unterstützen, den Seehandel auf alle Weise zu befördern, und die Communicationsmittel im Innern der Provinz nach Möglichkeit zu bauen, zu erhalten und zu beleben.

Für die Fortschritte der Landwirthschaft ist in Preußen viel geschehen. Cultur und Intelligenz haben von unten herauf in allen Klassen des Volks zugenommen. Von oben herab hat aber ein Theil der neuern Gesetzgebung ungemein wohlthätig auf die landwirthschaftliche Cultur eingewirkt **), endlich ist der König auch durch unmittelbare Hülfe nach Möglichkeit zugetreten; es sind große Capitalien zur Unterstützung verwendet worden. Die mächtigste und zweckmäßigste Unterstützung ist aber unstreitig wohl durch die Hebung der Schäfereien, durch die Einführung einer großen Anzahl feiner Schaafe gewährt worden. In den Jahren 1824 und 1825 allein wurden 323 Stähre und 11723 Merino-Mutter-Schaafe, zum Werthe von 102,993 Thlr., vom Könige geschenkt ***).

---

*) Vergl. Handbuch zum Atlas von Preußen I. S. 368 u. 402; ein sehr gut ausgearbeiteter, belehrender Abschnitt!

**) Uebrigens möchte die Verleihung des Eigenthums und die Zusammenlegung der Grundstücke wohl noch keineswegs hinreichen, um die vegetations ärmeren Bauerhöfe zu höherer Productivität zu erheben. Außer unmittelbarer praktischer Belehrung würde die Einführung des Koppelwirthschaftssystems und ein angemesseneres Steuersystem hinzutreten müssen, um dies Ziel zu erreichen. — Man darf nie auf halbem Wege stehen bleiben!

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

***) S. Preuß. Prov. Bl. Bd. IX. S. 606.

Es ist ein großes Verdienst des jetzigen Herrn Oberpräsidenten, der landwirthschaftlichen Cultur diese Richtung gegeben, sie befördert und jene Wohlthat bewirkt zu haben.

Der Seehandel ist für Preußen eine Nothwendigkeit; es ist der einzige Weg, seine Producte umzusetzen; es kann also nicht ohne denselben existiren. Wie ihm aber unter die Arme zu greifen sei, wie etwa der drückende Sundzoll abzulösen, wie im mittelländischen Meere der preußischen Flagge größerer Eingang zu verschaffen sei u. s. w., ist zu sehr Sache der höhern Politik, als daß es nöthig wäre, hier ein Wort darüber zu verlieren.

Für die Communication im Innern der Provinz ist mancherlei geschehen, es bleibt aber allerdings noch viel zu wünschen übrig. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß man Chausseen bauen soll, um einen Verkehr zu begründen, sondern der Verkehr soll die Chausseen erst hervorrufen; allein bei der den preußischen Landwirthen ohnehin so kärglich zugemessenen Zeit und dem so niedrigen Preise der landwirthschaftlichen Producte erscheint eine sichere, leichte, schnellere und nicht kostspielige Communication als ein wirkliches Bedürfniß *).

Für die Wasser-Communication ist bis jetzt am meisten geschehen. Die Ströme, z. B. die Weichsel, versanden sehr häufig, und müssen daher mit großen Kosten rein gehalten werden. Die mittelgroßen Flüsse wurden nach Möglichkeit schiffbar gemacht und erhalten. Von den Kanälen ist der wichtigste der große und kleine Friedrichs-Graben, zusammen circa 8000 Ruthen lang. Schon vom deutschen Orden im 13ten Jahrh. unternommen aber nicht ausgeführt, ward er von 1688 bis 1696 gebauet und vollendet. Er verbindet den einen Arm des Memels, die Gilge genannt, mit der vom Pregel sich abzweigenden Deine, und verbindet Litthauen mit Königsberg durch eine sichere und gefahrlose Wasser-Communication, die sonst über das kurische Haff sehr gefahrvoll gewesen war. Der Timber-Kanal und der Kanal der neuen Deine sind in derselben Gegend; dann ist 1709 ein wichtiger Kanal in Masuren, der Johannesburger-Kanal, gebauet, welcher 6 Seen unter einander verbindet, und vorzüglich zu Holztransport dient **).

---

*) Das Bedürfniß nach Chausseen sprach sich auf den Landtagen von 1829 und 1831 lebhaft aus; die Stände erboten sich, den Bau selbst zu übernehmen, wenn ihnen nur etwa $^1/_4$ in Gelde vergütet würde.

*) Hier könnte allerdings noch mehr geschehen; es erschien in der Provinz dermaßen als anerkanntes Bedürfniß, daß auch die Landstände auf dem Landtage von 1825 vorstellten: „die entfernte Lage von Masuren von den Handelsplätzen stelle es sehr ungünstig; man möge mehrere Landseen mit der Alle durch Kanäle verbinden u. s. w.“

Name des Regierungs-Bezirks	Getreidemühlen zu Mehl, Grütze, Schrot und Malz				
	Wassermühlen		Windmühlen		dun Ki
	Zahl der Mühlen	Zahl der Mahlgänge	Zahl der Bockmühlen	Zahl der holländischen Mühlen	Z d M l
1822					
Königsberg, die Städte	33	102	6	13	
das platte Land	340	671	116	61	
Gumbinnen, die Städte	5	10	13	6	
das platte Land	133	264	247	56	
Danzig, die Städte	17	56	4	3	
das platte Land	157	295	68	11	
Marienwerder, die Städte	20	45	17	8	
das platte Land	339	559	133	18	
Summa	1054	2002	604	178	3
1837					
Königsberg, die Städte	30	94	8	14	
das platte Land	348	702	167	67	1
Gumbinnen, die Städte	6	15	17	3	
das platte Land	124	255	265	19	
Danzig, die Städte	20	65	5	4	
das platte Land	164	312	81	11	1
Marienwerder, die Städte	21	47	27	2	1
das platte Land	336	598	170	9	
Summa	1049	2088	740	129	5
Also 1837 plus:	—	86	136	—	—
minus:	5	—	—	49	17

e n.

aupen, ierische getrie- n Zahl der Mahl- gänge	Oel- müh- len Zahl	Walk- müh- len Zahl	Loh- müh- len Zahl	Sägemühlen durch Dampf getrieben		Papier- mühlen	
				Zahl d. dent- schen mit einer Säge	Zahl d. holl. mit mehre- ren Sägen	Zahl der Müh- len	Zahl der Bütten
—	5	23	66	10	12	—	—
—	31	12	5	90	16	11	17
—	16	3	70	1	4	—	—
—	140	17	11	16	2	5	9
—	1	7	12	1	2	—	—
—	4	3	2	44	5	11	15
—	2	14	27	7	—	—	—
—	15	16	4	109	4	12	17
—	211	95	197	278	45	39	58
29	9	19	82	9	8	—	—
138	70	14	6	85	16	13	19
49	22	1	72	2	4	—	—
90	154	21	8	11	2	5	11
28	4	5	9	1	1	—	—
112	10	5	4	36	1	12	18
11	6	8	32	7	—	1	2
52	55	21	5	132	1	14	17
519	330	94	218	283	33	45	67
—	119	—	21	5	—	6	9
—	—	1	—	—	12	—	—

Im J. 1816 gab es noch keine Chausseen in Preußen; 1828 waren 78 3/4 Meilen, 1831 — 109 16/20 M. vorhanden, und gegenwärtig möchten wohl vielleicht schon 200 Meilen Chausseen gebauet sein. Die große durch die nördlichen Theile der Provinz quer durchlaufende Straße von Berlin nach Rußland hat für die gewerblichen Verhältnisse der Provinz weniger Werth, als die aus Masuren nach Königsberg dirigirte — und die Gumbinnen mit Königsberg verbindende — Chaussee u. s. w.

Die mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbe.

Die aus der Landwirthschaft hervorgegangenen und mit ihr verbundenen Gewerbe sind vorzugsweise folgende:

Mühlen. Die Getreidemühlen haben in neuerer Zeit viel Mehl zur Verschaffung über See bereitet. Die Oelmühlen vermehren sich bei der Zunahme der Oelgewächse. 1822 waren in der Provinz 865 Oel-, Mahl-, Loh-, Säge- und Papier-Mühlen, wogegen 1825 — 889, 1831 — 920, 1837 aber 1004 vorhanden waren. Aus den mir aus dem statistischen Bureau zugekommenen Notizen möge die nebenstehende Tabelle über die Zahl der Mühlen aus den Jahren 1822 und 1837 zur Vergleichung dienen.

Brennereien. Sie finden sich auf den meisten großen Gütern, und sind fast alle auf Kartoffeln basirt. Ob sie in ihrer so sehr großen Ausdehnung zum wahren Nutzen der Landwirthschaft und der Provinz gereichen, ist, wie schon oben gesagt, problematisch. Ein völlig unbestrittener Vortheil für den Landwirth ist, daß der Branntwein leichter und wohlfeiler zu transportiren ist, als das Product, woraus er fabricirt ist.

Brauereien. Sie existiren auf dem Lande, vielleicht mit Ausnahme einiger in den Werdern, wohl nur zum eigenen Bedarf; sie sind dagegen in einigen Städten nicht unbedeutend, und bilden und gewähren z. B. in Danzig und Elbing einen nicht unbedeutenden Ausfuhr-Artikel über See.

Spinnerei und Weberei. Ich gebe hierüber (S. 131) eine mir aus dem statistischen Bureau mitgetheilte vergleichende Tabelle aus den Jahren 1822 und 1837. Es geht daraus hervor, daß die Wollweberei als Gewerbe nur in den Städten der Reg.-Bezirke Königsberg und Marienwerder in einiger Bedeutung betrieben wurden, aber allmählig sehr abgenommen hatten.

Auf dem Lande wurde sie dagegen als Nebengewerbe in Litthauen, und sehr bedeutend, betrieben, und war in großer Zunahme, verbreitet sich aber allmählig in der ganzen Provinz auf dem platten Lande. — Die als selbstständiges Gewerbe be-

S. Landtags-Abschied vom 17. August 1825. Vergl. auch einen Aufsatz von Wutzke in den Beitr. z. K. Preußens Bd. II. H. 3.

triebene Leinweberei hatte in 15 Jahren bedeutend abgenommen, es waren 1837 um $^1/_5$ weniger Webstühle. Dagegen hatte die Leinweberei als Nebengewerbe außerordentlich, besonders auf dem Lande, zugenommen. In den letzten Jahren waren auch allmählig einige Spinnmaschinen aufgekommen. Es waren deren im J. 1837 — 24 Anstalten zu Wollen-Streichgarn mit 1030 Spindeln, und 83 Anstalten zu Wollen-Kammgarn mit 2520 Spindeln vorhanden. Flachsspinnmühlen gab es noch nicht, daher die englischen Flachsspinnmühlen den Garnhandel der Provinz in der letzten Zeit sehr herabgedrückt hatten. Während z. B. größtentheils vom ermländischen Garn im Jahr 1805 gegen 299,239 Bunde — zu 60 Tall — allein im Hafen zu Braunsberg verladen wurden, fiel die Ausfuhr dieses Artikels während der Continental-Sperre im Jahre 1811 auf 13000, 1812 auf 15000 Bunde herab, hob sich nach dem Frieden bis 1822 wieder auf 161,000 Bunde, sank dann aber allmählig so, daß sie 1832 nur 35637 Bunde betrug *).

*) S. Pr. Prov. Bl. Bd. X. S. 360.

Name des Regierungs-Bezirks	Gehende Weberstühle: Gewerbsweise: Zu Zeugen aller Art: In Seide und Halbseide	In Baumwolle und halbe Baumwolle	In Wolle und halbe Wolle	In Leinen	Strumpfweberstühle	Bandstühle	als Nebenbeschäftigung: Zu Leinwand	Zu groben wollenen Zeugen	Zu andern Stuhlwaaren
1822									
Königsberg, die Städte	—	2	300	84	20	4	6001	68	—
das platte Land	—	—	2	22	1	—	33475	56	—
Gumbinnen, die Städte	—	—	51	123	8	—	1171	64	—
das platte Land	—	1	14	133	1	—	25075	717	21
Danzig, die Städte	—	18	65	252	16	—	194	—	—
das platte Land	—	—	1	159	—	—	822	5	—
Marienwerder, d. Städte	—	8	304	104	6	1	549	19	—
das platte Land	—	1	13	131	—	—	5711	72	—
Summa	—	30	750	1008	52	5	72998	1001	21
1837									
Königsberg, die Städte	—	—	251	75	15	3	5120	70	—
das platte Land	—	—	3	16	—	—	44578	93	1
Gumbinnen, die Städte	—	19	56	94	6	—	1255	5	1
das platte Land	—	1	2	86	—	2	35419	1849	5
Danzig, die Städte	—	25	42	184	9	8	183	3	—
das platte Land	—	—	2	144	—	—	1269	16	1
Marienwerder, d. Städte	—	1	173	83	6	—	710	15	—
das platte Land	—	—	28	107	2	—	10315	134	25
Summa	—	46	557	789	38	13	98859	2185	33
Also 1837 plus:	—	16	—	—	—	8	25861	1184	12
minus:	—	—	193	219	14	—	—	—	—

Talgbereitung und Seifensiederei findet sich hin und wieder z. B. in den Werdern. Berühmt sind die Elbinger Lichter.

In neuester Zeit haben sich auch bereits 7 Runkelrüben-Zuckerfabriken, so wie 3 Stärke- und Kraftmehl-Fabriken etablirt, auch bestehen 11 Zuckerraffinerien.

Lederbereitungen, besonders in Danzig, Elbing, Stargard, Pr. Holland, Darkehmen, Christburg u. s. w.

Wollenwebereien und Tuchmachereien (s. oben die Tabelle). In den meisten Städten wird sie betrieben, hat jedoch gegen ehemals sehr abgenommen. Friedrich II. suchte durch deren Anlage und Begünstigung die kleinern Städte zu heben, allein es wurden Treibhauspflanzen, deren künstliches Leben sank, sobald sie nicht mehr durch äußerliche Mittel gehalten wurden.

Schon sehr früh, 1708, sind in Preußen Versuche mit dem Seidenbau getrieben, allein allmählig wieder aufgegeben, doch in neuester Zeit wieder kleine Versuche gemacht.

Die Producte der Waldungen begründen mancherlei Gewerbe. Behauene Hölzer, Schiffsmasten, Bauholz, Latten, Dielen werden über See, besonders stark von Memel ausgeführt.

In Masuren und dem westlichen Theile von Westpreußen befinden sich bedeutende Theerschwelereien, Pottaschesiedereien, Kohlenbrennereien, auch einige wichtige Glashütten.

Die Bernsteinfischerei gewähren den Stranddörfern an der samländischen Küste fast ausschließlich die Lebensbasis. Auch im Innern des Landes wird der Bernstein hin und wieder gegraben.

Mineralien, besonders Metalle, hat Preußen außer Eisenerz fast überall, und unter allen möglichen Vorkommensarten nur wenig. Der Raseneisenstein im Kreise Johannesburg, basirt auf das Eisenhüttenwerk von Wondollnek *). Im Kreise Goldapp besteht eine Eisenhütte und eine Kupferhütte. Etwas Marmor und bedeutende Kalksteinbrüche finden sich fast überall nesterweise. — Die Provinz Preußen besitzt weder Salzquellen noch Salzlager. Die Quelle bei Ponau hat nur unbedeutenden Salzgehalt.

Die angeführten Waldproducte und Mineralien beschäftigen nicht unbedeutende Fabriken. Ich gebe hierüber folgende kleine Tabelle, die aus Notizen zusammengesetzt ist, welche mir aus dem statistischen Bureau zugekommen sind.

---

*) S. Preuß. Prov. Bl. Bd. X. S. 309.

Name des Regierungs-Bezirks	Eisenhämmer	Kupferhämmer	Andere Hüttenwerke	Ziegeleien	Kalkbrennereien	Glashütten	Theeröfen
1822							
Königsberg, die Städte	—	1	—	18	8	—	—
das platte Land	2	4	—	131	35	3	33
Gumbinnen, die Städte	—	—	—	8	1	—	—
das platte Land	—	2	—	40	135	—	11
Danzig, die Städte	—	—	—	2	3	—	—
das platte Land	21	2	1	36	3	2	11
Marienwerder, d. Städte	—	—	—	15	12	—	—
das platte Land	1	1	—	83	28	9	88
Summa	24	10	1	333	225	14	143
1837							
Königsberg, die Städte	1	—	—	14	11	—	—
das platte Land	7	2	—	140	50	3	57
Gumbinnen, die Städte	—	—	—	8	1	—	—
das platte Land	1	2	—	63	121	—	38
Danzig, die Städte	—	—	2	5	2	—	—
das platte Land	33	1	1	37	24	—	17
Marienwerder, d. Städte	—	1	—	18	12	—	—
das platte Land	1	1	—	105	53	8	113
Summa	43	7	3	390	274	11	222
Also 1837 plus:	19	—	2	57	49	—	79
minus:	—	3	—	—	—	3	—

Von den Handwerken sind in der Provinz Preußen nur die gewöhnlichen auf dem Lande, die dort immer vorhanden waren und die zur Befriedigung der allernothwendigsten und nächsten Bedürfnisse gehören. In dieser Hinsicht hat die Gewerbefreiheit bis jetzt keinen bedeutenden umwälzenden Einfluß geäußert. Vielleicht möchten höchstens aus den großen Städten, Danzig und Königsberg, einige Handwerker, z. B. Tischler, in benachbarte Dörfer, des wohlfeilern Unterhalts halber, gezogen sein.

Handel und Gewerbe in den Städten. Die 123 Städte der Provinz sind fast alle vom deutschen Orden im 13ten und 14ten Jahrhundert angelegt und erbauet*). Der Orden mußte feste Punkte gewinnen, um die Herrschaft über die unterjochten Preußen erhalten zu können; man kann ihnen allen daher ansehen, daß sie eine militairische Bedeutung gehabt haben: sie beherrschen die Flüsse, und von Anhöhen aus das flache Land; sie erhielten deutsche Städteverfassungen und wurden bald der Mittelpunkt und der Markt des Landes, sie hatten wohl im 15ten Jahrh. ihre glänzendste Periode, trugen dann mit zum Sturze des Ordens bei, und sanken endlich allmählig bis zu großer Unbedeutenheit herab.

Von den gegenwärtig vorhandenen 123 Städten der Provinz sind kaum mehr als ein Dutzend noch von Bedeutung in gewerblicher Hinsicht. Nur die Städte längs der Weichsel, — das alte Thorn, Culm, Graudenz, Marienwerder, endlich Danzig (wohl eine der schönsten alterthümlichen Städte Europa's), dann die Seehäfen: Elbing, Braunsberg, Königsberg mit seinem Vorhafen, Pillau, Memel, endlich im Innern: Tilsit, Insterburg, Gumbinnen und Heilsberg, — sind fast allein noch als wahre Städte anzuerkennen. Die übrigen sind Ackerstädte mit einigen Gewerben und Märkten für die Umgegend.

Ehemals waren diese Städte, besonders die Seestädte, von großer, selbst welthistorischer Bedeutung**). Durch sie versorgte

*) S. Hartknoch — altes und neues Preußen — S. 441. Nach ihm scheint nur Danzig und Putzig aus dem 12ten Jahrh. (1185 und 1145), Allenstein aus dem 15ten und Oletzko und Goldapp aus dem 16ten Jahrh. herzustammen. Danzig soll jedoch schon im 10ten Jahrh. ein wichtiger Marktplatz der alten Preußen gewesen sein. S. Baczko I. S. 29. — Die neueste Stadt ist Gumbinnen, welche Friedr. Wilh. I. im Anfange des vorigen Jahrhunderts erbaute.

**) Der schon oben bei der Statistik des Viehstandes angeführte Staatsmann, welchem gegenwärtige Arbeit vorgelegt wurde, schrieb mir zu dem gegenwärtigen Abschnitte Bemerkungen. Sie sind zum Theil bestätigend, zum Theil die von mir ausgesprochenen Ansichten berichtigend, zum Theil endlich gewähren sie eine Menge einzelner Data. Diese Bemerkungen haben eine solche innere Einheit, daß es mir zu schwierig vorkam, den gegenwärtigen Abschnitt nach ihnen umzuarbeiten und mit denselben zu verschmelzen; ich ziehe es daher vor, dieselben hier unverkurzt zu geben, und bemerke nur noch dazu, daß ich sie für so überlegen richtig und wahr halte, daß ich meine Ansichten, in sofern sie mit diesen nicht übereinstimmen, aufgebe und nach ihnen modificire.

„Einige Städte sind ohne Zweifel vormals volkreicher und wohlhabender gewesen, als jetzt; aber die Nachrichten, welche man aus Chroniken in dieser Beziehung entnimmt, sind doch mit großer Vorsicht zu gebrauchen. So bestimmte Angaben als wir jetzt durch polizeiliche Zählungen und mit Hülfe der Steuerregister über die Zahl der Gewerbetreibenden und über den Umfang der Einfuhr, Ausfuhr und Verzehrung erhalten, lagen den Chronikenschreibern wohl

Polen und Preußen das nördliche Europa, England, Holland, Norwegen, Schweden mit rohen Producten, mit Korn, Holz,

---

selten vor. Das Außerordentliche regt immer die Einbildungskraft zu Uebertreibungen auf, und die Beschreibungen hohen Wohlstandes, wie tiefer Noth, welche bei geringerem Culturgrade viel schneller wechselten als jetzt, sind daher mit Vorsicht zu benutzen. Ich erinnere mich bis weit in das 17te Jahrhundert zurückgehende Angaben von der Danziger Getreide-Ausfuhr gesehen zu haben, kann aber leider nicht mehr angeben, wo sich dieselben befinden. Erinnerlich ist mir noch, daß die einzelnen Jahre sehr verschieden waren, und der Durchschnitt daher gar sehr unter dasjenige fallen dürfte, was als Ergebniß guter Jahre so gern herausgehoben wird. Die Anstalten, welche in Danzig für einen großen Getreidehandel gemacht sind, dienen indeß als unverwerfliche Zeugen für dessen frühe Wichtigkeit. Bezeichnend ist namentlich die große Anzahl der Speicher, die sich innerhalb der Stadtmauern selbst auf einer Insel vereinigt befinden, welche die Motlau bildet."

„Der Getreidehandel Königsbergs scheint viel später erheblich geworden zu sein, wenn man nach der Lage der Getreidespeicher urtheilen soll. Sie sind auch dort in großer Anzahl vorhanden, befinden sich aber nicht innerhalb der Mauern der alten Stadttheile, sondern in Gegenden, die erst viel später gebauet und in die äußere Umfassung durch Erdwälle eingeschlossen sind, deren Aufschüttung nicht viel über die Mitte des 17ten Jahrhunderts hinauf steigt."

„Der große Handel Memels ist vollends erst in der Mitte des achtzehnten Jahrh. entstanden; man weiß noch, daß zwei von auswärts hergezogene Kaufleute, Beerbohm und Rohrtauß, ihn gründeten, und daß ein aus Holstein angezogener Mühlenbaumeister Kaspar Diettrich die ersten holländischen Sägemühlen dort bauete. Enkel derselben leben noch in Preußen, und ein Sohn jenes Beerbohms starb erst kürzlich im hohen Alter. So lange das schwarze Meer noch der christlichen Schifffahrt verschlossen war, und so lange die Schifffahrt auf der Düna noch höchst beschwerlich, und der Beresina-Kanal, welcher sie mit den Gewässern des russischen Polens verbindet, noch nicht vorhanden war: hatte der ungeheure Landstrich zwischen der Weichsel und dem Dnieper, den Karpathen und der Ostsee nur die Wahl, ob er seine Erzeugnisse zu Lande nach Breslau und Leipzig, oder zu Wasser in die preußischen Ostseehäfen schaffen wollte. Der weite Landweg konnte nur für Vieh, das sich selbst transportirte, und außerdem für einige Waaren von größerm Werthe bei mäßigem Gewichte, wie Borsten, Häute und Leder, Wachs, allenfalls noch Talg und Pottasche, benutzt werden, und ich erinnere mich noch aus meiner frühesten Jugend der zahlreichen Züge von Wagen mit acht Ochsen bespannt, welche diese nach Breslau brachten und auf offenem Markte bivouakirten, weil jeder Aufenthalt im Gasthofe zu theuer für sie war. Für Getreide und Holz mußte der Wasserweg gewählt werden, der sie Danzig, Königsberg und Memel zuführte. Die Ausfuhr dieser drei Plätze bestand demnach größtentheils aus polnischen und russischen Erzeugnissen. Die Länder, woraus sie kamen, waren sehr schlecht angebaut, und litten bei ihrem niedrigen Culturgrade oftmals durch Mißwachs. Nicht ihre Fruchtbarkeit, sondern ihr ungeheurer Umfang, wenigstens so groß als ganz Deutschland, und der geringe Verbrauch ihrer dünnen Bevölkerung, machten die Zufuhren ansehnlich, welche sie nach guten Erndten in die preußischen Häfen brachten. Der

Talg, Leder u. s. w. Danzig ward einst Europae totius granarium genannt. Ein Schriftsteller (Cellarius) behauptet, daß

Landmann dieser Gegenden trägt Bastschuhe und brennt Kienspliſſen, damit Leder und Talg für die Ausfuhr erspart werden. So konnte in guten Jahren die Ausfuhr Danzigs und Königsbergs wohl beträchtlich sein; der Handel wandte sich von Königsberg nach Memel, weil die Verlagerungskosten durch die örtliche Lage daselbst sehr vermindert wurden. Thorn war immer nur eine Zwischen-Niederlage für Danzig, wie Tilsit für Königsberg und Memel. Bis zum Jahre 1772 wurde Elbing durch die Eifersucht des übermächtigen Danzigs niedergehalten: überdies steht es diesem an günstiger Lage für den Seehandel bei weitem nach, aber in den 20 Jahren 1772 bis 1793 zwangen die preußischen Zölle die polnische Ankunft auf der Weichsel den Weg nach Elbing zu nehmen; den Danzigern blieb nichts anderes übrig, als mit ihren Capitalen Handelshäuser in Elbing zu gründen, um den alten Verkehr dort fortzusetzen. Als dieser Zwang im Jahre 1793 aufhörte und Danzig als preußische Stadt in der Besteuerung der dahin gehenden Waaren wieder mit Elbing gleichgestellt war, konnte doch der Verkehr nicht sogleich wieder die alte Richtung nehmen: der Arm der Weichsel, welcher vom Danziger Höft ab, nur durch eine Reihe Dünen von der Ostsee getrennt, Danzig zufließt, war versandet, weil die nördlichen Stürme den beweglichen Sand der von Waldung unvorsichtig entblößten Dünen hinein werfen. Erst nach zwölf Jahren gelang es der unermüdeten Vorsorge des Ministers von Schrötter, durch einen dazu berufenen Schweden, Namens Sören-Bioren, den Sand durch Bepflanzung der Dünen stehend und eine dauerhafte Vertiefung der Weichsel durch Ausbaggern möglich zu machen. Elbing nutzte inzwischen noch das außergewöhnliche Bedürfniß von Weizen wegen der mißrathenen Erndten in England, wodurch die Ausfuhr im Jahre 1802 zu einer ganz ungewöhnlichen Höhe stieg. Unmittelbar nach der Wiederherstellung der Stromschifffahrt nach Danzig trat im Jahre 1805 das feindliche Verhältniß gegen England wegen der Besitznahme von Hannover, und sodann der Krieg von 1806 ein, welcher sieben Jahre lang den Handel der preußischen Häfen größtentheils hemmte. Aber als auch dieses Hinderniß vorüber und Danzig zum zweiten Mal für den preußischen Staat wieder gewonnen war, trat dieses allmählig wieder in die Verhältnisse zurück, wozu es seine günstigere Lage für den Seehandel und seine alten, durch den Krieg zwar sehr verminderten, doch noch nicht ganz aufgezehrten Capitale erheben mußte, sobald kein Zwangsverhältniß es daran hinderte. Der Handel zog sich wieder nach Danzig, und Elbing sank eben dadurch in das Verhältniß zurück, worin es vor 1772 gestanden hatte. Es war damals der Markt für das Land zwischen der Weichsel, Nogat und Passarge gewesen, welches jetzt bevölkerter und bebaueter ist, als vor 1772. Dieser Verkehr und ein sehr untergeordneter Antheil an den Zufuhren von der Weichsel her, ist das natürliche Erwerbsmittel der Stadt Elbing; es wird ihr immer einen Rang unter den ansehnlichen Mittelstädten sichern; aber die glänzende Stellung, worin es durch außerordentliche Zwangsmittel auf Kosten Danzigs versetzt wurde, ist allerdings verschwunden. Es war wohl vorauszusehen, daß diese nur so lange dauern konnte, als Danzig durch ein unnatürliches Verhältniß der Provinz entfremdet blieb, deren Haupt-

im 15ten Jahrhundert in einem Jahre 365,900 Last Getreide in Danzig eingeführt seien. Gewöhnlich wurden damals jähr-

---

stadt es ist; aber gleichwohl richtete man sich in Elbing ein, als ob es ewig dauern würde, nun sind Gebäude und Anstalten zu groß für den jetzigen Zustand und gewähren allerdings einen traurigen Anblick. Dieses ist die treue Geschichte dessen, was man den Verfall von Elbing nennt. Nicht die Provinz Preußen ist dadurch ärmer geworden, sondern der Verkehr innerhalb derselben hat nur den Sitz gewechselt. Königsberg ist von den veränderten Verhältnissen viel härter berührt worden, als Danzig. Danzigs Handel ist auf ein natürliches Verhältniß gegründet. Was aus Polen, Gallizien und selbst aus dem nächst angrenzenden Ungarn die Weichsel herabkömmt, kann nur zum Nachtheil dieser Länder selbst von dem Wege nach Danzig abgelenkt werden. Das natürliche Handelsgebiet Königsbergs und Memels ist der nördliche Theil des ehemals polnischen Litthauens, welcher sehr viel weniger fruchtbar und bevölkert ist, als die Gegenden an der obern Weichsel; der werthvollste Theil der Erzeugnisse, welche sonst Königsberg zuströmten, gehört dem Flußgebiete des Dniepers an, und nimmt mit diesem jetzt seinen natürlichen Zug nach dem schwarzen Meere. Vieles geht auch nunmehr die Düna hinab nach Riga, nicht blos durch die russische Zollverfassung, sondern auch durch den kürzern Weg dahin gewiesen. Die Kanäle, welche vormals dienten um Waaren aus andern Flußgebieten dem Memelstrome zuzuführen, erleichtern es jetzt der russischen Zollverfassung, ihm in entgegengesetzter Richtung Waaren zu entziehen."

„Der Handel der preußischen Städte, außer Danzig, Elbing, Braunsberg, Pillau, Königsberg und Memel, beschränkte sich immer nur darauf, Lodererzeugnisse für die Seestädte der Provinz aufzukaufen und überseeische Waaren zur Vertheilung dagegen von ihnen zu empfangen. So weit dieses Geschäft sich auf preußisches Gebiet selbst bezieht, ist es wohl eher gestiegen als gesunken, denn das Land verbraucht bei wachsender Bevölkerung und verbessertem Anbaue jetzt gewiß mehr, als etwa vor 50 Jahren; aber die dauerhaften Winterwege jener Gegend machten beträchtliche Zufuhr auf Entfernungen bis zwanzig Meilen und darüber aus dem benachbarten Polen möglich, welches dafür seinen Bedarf an überseeischen Waaren zurücknahm; und dieser Verkehr ist jetzt allerdings durch das russische Handelssystem zerstört. Am meisten hat Tilsit hierdurch gelitten, welches bei vormals offener Grenze eine große Zufuhr aus Szamaiten und der Woiwodschaft Grodnow empfing. Auch Insterburg erhielt vormals durch den Winterweg beträchtliche Zufuhren aus den benachbarten Gegenden Polens, obwohl es schon viel entfernter von der Grenze liegt. In Westpreußen haben Thorn und, wiewohl in viel geringerm Maaße, auch Culm und Graudenz in ähnlicher Weise gelitten. Aber es ist durchaus nicht erweislich, daß der Wohlstand aller Städte in Preußen in früheren Zeiten beträchtlicher gewesen sei, als jetzt. Die große Anzahl der festen Schlösser, welche der Orden erbauete, und die großartige Bauart der Kirchen, die er anlegte, ist kein Beweis des Wohlstandes der Städte, welche daneben erbauet wurden. Der Orden konnte reich werden, ohne daß es deshalb die ehemaligen Kleinhändler und Handwerker wurden, die sich neben jenen großen Bauwerken in dürftigen Wohngebäuden ansiedelten. Die kleinen Städte enthalten sehr wenig Spuren eines frühern Wohlstandes ihrer Bürgerschaft.

lich gegen 100,000 Last eingeführt. 1618 wurden noch in 8 Monaten 228,987 Last eingeführt und in 9 Monaten ausgeführt. Am Ende des 17ten Jahrhunderts wurden in der Regel jährlich 50 bis 60,000 Last verschifft. Am Ende des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts wurden kaum 45 bis 50,000 Last verschifft *), jetzt vielleicht kaum die Hälfte.

Noch mehr herabgekommen ist Elbing. So lange Preußen Danzig noch nicht besaß, ward Elbing nach Möglichkeit gehoben, und ward deshalb ungemein blühend. Während dort unter polnischer Hoheit 1758 nur 1587 Last Getreide verschifft wurden, wurden unter preußischer Hoheit 1780 gegen 14320 Last verschifft! Gegenwärtig ist diese Stadt sehr herabgekommen. Selbst Königsberg, die Hauptstadt des Königreichs, der Centralpunkt der Behörden, hat von ihrem ältern Wohlstande wenig gerettet.

Während die Bevölkerung des ganzen Regierungs-Bezirks Königsberg von 1816 bis 1828 um fast 35 Procent zugenommen, hatte die Stadt Königsberg 1816 — 63239 Einwohner, 1828 aber 64692 Einwohner, also in 12 Jahren nur etwas über 2 Procent Zuwachs an Menschen erhalten. Wahrscheinlich giebt es keine Stadt der Monarchie, worin diese geringe Zunahme der Bevölkerung während jenes Zeitraums vorgekommen ist! Die Zahl der Privatgebäude in Königsberg war 1810 — 4151, und 1831 nur 4102 **).

In Memel, welches ehemals unter seinen Kaufleuten Millionäre zählte, findet man gegenwärtig nur wenige mittelmäßig reiche Leute. In welcher Weise und in welchem Maaßstabe der äußere Handel und der Transithandel dieser Städte seit 1806 gesunken

---

Bei vielen Schlössern entstanden sogar niemals Städte, sondern der Anbau daneben blieb ein Flecken oder Dorf."

„Derjenige Theil Westpreußens, der zwischen der Weichsel und neumärkischen und pommerschen Grenze liegt, hat im vorigen Jahrhundert ein ziemlich lebhaftes Gewerbe mit groben Tüchern getrieben: dieses entstand durch Einwanderungen aus der nächsten deutschen Nachbarschaft erst im 17ten Jahrhundert, kann aber jetzt nicht mehr fortgesetzt werden, in Folge der gänzlich veränderten Richtung, welche die Tuchmacherei in den neuesten Zeiten genommen hat. Dieser Landestheil hat hierin ein gleiches Schicksal mit den zahlreichen, größtentheils von Tuchmachern bewohnten Städten in Hinterpommern, der Neumark, dem westlichen Theile des Großherzogthums Posen und Niederschlesien ostwärts der Oder."

„Es liegt hierin nicht, was für einen die Provinz Preußen insbesondere treffenden Unfall gelten könnte."

*) Vergl. Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ost-Preußen von Holsche, Berlin 1800. Bd. II. S. 168, und Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. I. S. 157.

**) S. v. Zedlitz a. a. O. 8te Lieferung. S. 430.

sein mögen, darüber fehlt es mir an den nöthigen Nachrichten gänzlich, eben so wie etwa der innere Handel und die Betriebsamkeit sich gestaltet haben mögen. Daß in erster Hinsicht gegen 1806 gerechnet ein großer Rückschritt geschehen, ist gewiß, allein der Stand dieser Verhältnisse war z. B. vor etwa 10 Jahren noch viel tiefer und trostloser, und hat sich doch seitdem wieder allmählig langsam, aber um so sicherer gehoben. Folgende statistische Notizen mögen Veranlassung zu einigen Betrachtungen hierüber geben.

Die Zahl der Seeschiffe, welche die preußischen Seestädte besaßen, war in den Jahren 1805, 1825 und 1831

	1805		1825		1831	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
Königsberg	82	12327	13	1617	11	3228
Pillau	10	1145	11	1767	14	2589
Memel	25	4155	36	4229	38	4543
Elbing	21	2870	12	1430	20	3154
Danzig	114	24268	67	12309	76	15934
Summa	252	44765	139	21352	159	29448

Man sieht hieraus, daß in dieser Beziehung eigentlich nur Königsberg und Danzig verloren hatten, daß zwar 1825 überhaupt nicht voll $^3/_5$ der Schiffe, von nicht einmal die Hälfte der Lasten, vorhanden war, als 1805, daß aber in den folgenden 6 Jahren eine bedeutende Steigerung sich einfand, so daß fast $^2/_3$ des frühern Bestandes an Schiffen und $^2/_3$ der Lastenstärke da war. — Diese Schicksale in Bezug auf die Schifffahrt mit eigenen Schiffen theilt übrigens die Provinz Preußen mit der ganzen Seeküste der Monarchie und zeichnet sich hierbei keineswegs vielleicht zu ihrem Nachtheil aus, denn die Zahl aller preußischen Seeschiffe war

1805: 1102 Schiffe von 106994 Lasten
1825: 576 — — 58007 Lasten
1831: 652 — — 76087 Lasten *).

Wie es sich mit dem Eingang und Ausgang aller Schiffe sowohl fremder als einheimischer in den preußischen Häfen verhält, darüber mag folgende Notiz aus dem Jahre 1828 hier einen Platz finden.

*) Diese Notizen sind größtentheils dem 3ten Abschnitt des Handbuchs zum Atlas von Preußen S. 500 entnommen.

1828	Eingegangen		Ausgegangen	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
Memel	869	99,193	875	99,301
Pillau (wohl incl. Elbing und Königsberg?)	623	43,675	638	46,295
Danzig	1050	101,231	1072	105,669
	2542	244,099	2585	251,265

Aus früherer Zeit fehlen mir die zur Vergleichung nöthigen Notizen, doch bemerke ich, daß in Memel 1792— 1092 Schiffe eingegangen und 1032 Schiffe ausgelaufen waren *). In demselben Jahre liefen in Königsberg (wahrscheinlich incl. Pillau) ein: 1720 Schiffe, und aus: 1667 Schiffe. Wenn der äußere Handel der Provinz gegen früher sehr zurückgegangen ist, so ist dies jedoch wohl keineswegs mit dem innern Handel der Fall.

Was z. B. ein Zeichen desselben, die Stromschifffahrt betrifft, so ist sie wenigstens in neuerer Zeit im beständigen Zunehmen gewesen, wie folgende Notiz zeigt **).

Stromschifffahrt

	1822		1825		1831		1837	
	Zahl der Schiffe	können Lasten tragen	Zahl der Schiffe	können Lasten tragen	Zahl der Schiffe	können Lasten tragen	Zahl der Schiffe	können Lasten tragen
Königsberg	259	5408	272	8026	332	10867	287	9705
Gumbinnen	284	5081	287	4454	336	7220	346	8204
Danzig	265	7429	356	7176	377	7291	324	7219⅕
Marienwerder	152	1751	149	1550	168	1911	214	3104
Summa	960	19670	1065	21206	1213	27289	1171	28232⅜

Auch die folgende Tabelle mag dazu dienen, über den innern Verkehr uns einige Notizen zu gewähren.

---

*) S. v. Zedlitz a. a. O. 9te Lieferung S. 518. Ueber die in den Jahren 1828 und 1831 ein- und ausgelaufenen Schiffe vergl. die Regierungsberichte abgedruckt in den Preuß. Prov. Bl. Bd. I. S. 141. und Bd. VII. S. 281.

**) S. Handbuch zum Atlas von Preußen Th. I. S. 481. pro 1822 und 1837 aus dem statistischen Bureau.

	Fuhrleute zu Fracht und Lohn		Gasthöfe für Fremde			
	Zahl derselben	Zahl der Pferde	Gasthöfe	Krüge u. Ausspänne reien	Speisewirthe	Schenkwirthe
1822						
Königsberg,						
sämmtliche Städte	126	573	62	238	88	1762
plattes Land	12	37	28	1045	3	1125
Gumbinnen,						
sämmtliche Städte	11	38	28	92	18	456
plattes Land	1	2	18	645	3	944
Danzig,						
sämmtliche Städte	144	572	54	54	39	892
plattes Land	19	37	9	385	1	726
Marienwerder,						
sämmtliche Städte	18	55	42	113	51	734
plattes Land	33	80	3	695	12	1039
Summa	364	1394	244	3267	215	7678
1837						
Königsberg,						
sämmtliche Städte	124	525	78	184	53	1309
plattes Land	13	56	65	1034	12	948
Gumbinnen,						
sämmtliche Städte	19	51	40	214	24	325
plattes Land	1	2	27	645	2	770
Danzig,						
sämmtliche Städte	165	521	61	61	47	672
plattes Land	18	54	22	422	2	713
Marienwerder,						
sämmtliche Städte	46	112	84	119	20	730
plattes Land	9	19	17	672	—	6523
Summa	395	1340	394	3351	160	6523
Also 1837 mehr	31	—	150	84	—	—
weniger	—	54	—	—	55	1155

Man sieht hieraus, daß in den letzten 15 Jahren die Zahl der Fuhrleute nicht unbedeutend zugenommen hatte, wogegen die Zahl der von ihnen gebrauchten Pferde etwas abgenommen hatte. Dies ist wohl nur die Folge der Anlage der neuen Chausseen, wodurch das Bedürfniß an Zugpferden so sehr viel geringer wird. Die Zahl der Gasthöfe hat ungemein zugenommen, was einen Schluß auf die Zunahme der Reisen und somit des innern Verkehrs gestattet.

Allgemeine Betrachtungen über die Gewerbe in Preußen.

Daß die Fabrications-Gewerbe im Allgemeinen in der Provinz gegen die Kriegszeiten in ihrem Umfange gestiegen sind, versteht sich von selbst, allein sie sind auch noch fortwährend im Steigen begriffen, dies läßt sich wie an einem Barometer am besten an dem Steigen der Gewerbesteuer beobachten; dagegen scheint es nach den statistischen Tabellen, daß die Handwerke im Sinken begriffen sind, und der Handwerksstand immer mehr zurückgehe. Ich gebe hierüber eine kleine statistische Tabelle, und füge zur Vergleichung eine dergleichen von der Rheinprovinz bei *).

*) Aus den im Handbuche zum Atlas ꝛc. befindlichen Notizen zusammengestellt.

Die Provinz Preußen. Regierungs-Bezirk	Größe □ M.	Einwohnerzahl 1825	Einwohnerzahl 1831	Zahl der mechanischen Künstler und Handwerker 1825	Zahl der mechanischen Künstler und Handwerker 1831	also mehr	also weniger	Zahl der Gehülfen und der Gesellen 1825	Zahl der Gehülfen und der Gesellen 1831	also mehr	also weniger	Es kam überhaupt an Gewerbesteuer (nicht blos von den Handwerkern) ein 1825	Es kam überhaupt an Gewerbesteuer (nicht blos von den Handwerkern) ein 1831
Königsberg	408,13	682,844	704,159	15,355	14,586	—	769	7,810	8,148	238	—	84,306	89,127
Gumbinnen	298,21	480,505	525,008	8,582	8,540	—	42	3,087	3,367	280	—	26,308	31,225
Danzig	152,28	317,066	315,731	6,140	5,558	—	587	4,800	4,724	—	76	56,034	58,058
Marienwerder	319,41	434,310	444,710	8,755	8,176	—	579	3,036	3,102	66	—	31,881	41,523
Ueberhaupt	1178,03	1,914,725	1,989,608	38,832	36,860	—	1977	18,733	19,341	584	76	199,429	219,933
Prov. Rheinland													
Düsseldorf	100,29	660,476	694,727	23,081	25,826	2,745	—	16,015	13,801	—	2,214	105,647	144,689
Cöln	73,08	369,726	388,654	10,527	11,175	648	—	6,781	6,475	—	306	56,906	83,651
Coblenz	109,54	399,235	417,333	13,322	14,813	1,491	—	4,902	4,506	—	396	45,842	60,235
Trier	121,54	350,679	371,816	9,388	11,096	1,708	—	3,483	3,540	57	—	38,662	48,372
Aachen	75,54	337,453	351,157	8,445	9,040	595	—	6,244	4,505	—	1,739	51,264	60,921
Ueberhaupt	479,99	2,117,569	2,223,687	64,763	71,950	7,187	—	3,7425	32,827	57	4,655	298,321	397,868

Es giebt dies zu folgenden Betrachtungen Veranlassung. Die Zahl der Handwerker hat in Preußen in 6 Jahren um nahe an 5 Procent abgenommen, in der Rheinprovinz nahm sie dagegen um 11 Procent zu. Die Zahl der Gehülfen und Gesellen nahm in derselben Zeit in Preußen um etwas über 3 Procent zu, in dem Rheinlande nahm sie dagegen um mehr als 12 Procent ab. In Preußen kamen 1825 auf jede □ Meile 33 Handwerker und 16 Gesellen, am Rhein 144 Handwerker und 83 Gesellen; in der ersten Provinz war unter 49 Menschen der Bevölkerung ein Handwerker, sowie unter 102 Menschen ein Geselle, in der letzten Provinz war dagegen schon unter 32 ein Handwerker und unter 56 Menschen ein Geselle.

Hieraus ergiebt sich, in welchem Maaße die Rheinprovinz in Bezug der Gewerbe und hier insbesondere der Handwerke Preußen voraus ist, und wie sie noch stets in Bezug auf die Zahl der Handwerksleute im Zunehmen begriffen ist, nämlich in jenen 6 Jahren fast um $2^1/_2$ Procent. Die Zahl der Handwerksleute nahm dagegen in Preußen in dieser Zeit nicht unbedeutend ab, nämlich Meister und Gesellen zusammen in jenen 6 Jahren ebenfalls beinahe um $2^1/_2$ Procent. Eine andere Erscheinung ist, daß überall verhältnißmäßig so ungemein wenige Gesellen vorhanden waren, nämlich kaum halb so viel, als Meister. Rechnet man, daß die wohlhabenden Meister natürlich mehrere Gesellen haben, so möchten wohl mehr als $^2/_3$ der Handwerker ohne Gesellen arbeiten. Es scheint dies eine Folge der Auflösung der Zunftverhältnisse zu sein, wo die Gesellen zu rasch sich selbstständig als Handwerker setzen, und dann freilich schnell genug in ein verkümmertes Leben gerathen.

Man sieht, dies stellt sich in Preußen doch noch etwas besser und naturgemäßer als in der Rheinprovinz, indem dort doch wenigstens die Zahl der Meister im Abnehmen und die der Gesellen im Zunehmen begriffen, während es am Rhein umgekehrt der Fall ist. Ich lasse nun noch nachträglich eine später aus dem statistischen Bureau erhaltene (hier anliegende) Tabelle über die Zahl der Handwerker aus den Jahren 1822 und 1837 folgen.

Die Gewerbesteuer hat in Preußen in jenen 6 Jahren um 10 Procent zugenommen, in den Rheinlanden dagegen um 33 Procent. Bei den Rheinlanden wird man hieraus unbedingt auf einen großen Fortschritt des Verkehrs und der Gewerbe schließen müssen; ich glaube aber nicht, daß man deshalb denselben Schluß für Preußen zu ziehen wagen darf. Wir haben oben gesehen, daß in Preußen das Handwerk in derselben Zeit Rückschritte gemacht hat, die Vermehrung der Gewerbesteuer kann daher nicht aus der Zunahme der Handwerksgewerbe herrühren. Welche Gewerbe könnten demnach zugenommen haben? — Wohl unstreitig die

Statistische Tabelle

über die Zahl der Handwerker und mechanischen Künstler und ihrer Gesellen und Gehülfen für **1822** und **1837**.

Namen der Regierungs-Bezirke	Bäcker, Fleischer, Kuchenbäcker		Seifensieder, Lichtzieher, Gerber, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Rauchwaarenhändler, Zobelfärber		Schuhmacher, Pantoffelmacher, Altflicker		Schneider		Riemer, Sattler Seiler, Reepschlager		Posamentirer, Putzmacher, Hutmacher, Filzmacher		Zimmerleute, Schiffszimmerleute, Röhrenmeister		Tischler, Stuhlmacher, Möbelpolirer, Rademacher, Böttcher, Kleinbinder		Drechsler, Kammmacher, Bürstenbinder, Korbmacher		Maurer, Schieferdecker, Steinmetzer, Töpfer		Glaser, Schildermaler, Stubenmaler, Vergolder, Buchbinder		Grobschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Messerschmiede, Nagelschmiede, Sporer, Gürtler, Schwerdfeger, Kupferschmiede		Roth-, Gelb-, Zinngießer, Klempner		Mechanici, Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter, Steinschneider, Petschaftstecher	
	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge	Meister	Gehülfen und Lehrlinge
1822																												
1) Königsberg, sämmtliche Städte	1081	661	693	180	2551	1512	1038	598	417	259	220	67	139	517	1223	918	341	—	519	587	254	—	653	692	75	69	105	47
sämmtliches plattes Land	148	3	31	2	691	71	1581	150	94	28	1	0	279	221	1220	146	62	—	270	163	16	—	1563	235	1	—	3	—
2) Gumbinnen, sämmtliche Städte	293	220	286	168	853	587	335	203	156	96	104	36	46	122	382	285	179	—	260	245	95	—	242	256	37	29	39	8
sämmtliches plattes Land	229	10	90	5	921	143	1645	182	58	3	13	2	211	130	1000	105	53	—	163	126	18	—	1161	194	—	—	5	—
3) Danzig, sämmtliche Städte	338	237	155	57	942	757	497	242	121	112	93	47	50	228	503	417	157	—	121	282	165	—	253	347	56	52	87	34
sämmtliches plattes Land	178	26	14	5	429	34	395	61	73	9	5	1	141	77	361	48	16	—	115	11	23	—	532	126	3	—	12	1
4) Marienwerder, sämmtl. Städte	524	168	218	67	1296	670	485	242	158	79	131	42	92	178	569	299	141	—	268	294	118	—	342	257	25	17	43	24
sämmtliches plattes Land	179	2	49	4	517	27	970	53	43	3	—	—	161	51	615	67	40	—	139	47	8	—	1094	93	—	—	2	1
Summa	2975	1327	1541	488	8200	3801	7146	1731	1120	589	567	195	1119	1524	5873	2285	989	—	1855	1755	697	—	5840	2200	197	167	386	115
1837																												
1) Königsberg, sämmtliche Städte	1023	905	547	388	2163	1784	927	928	392	307	187	38	95	686	1233	1282	355	—	467	934	233	81	669	839	84	108	95	64
sämmtliches plattes Land	189	40	48	10	858	142	1392	219	143	41	9	—	212	481	1461	252	69	—	273	423	29	—	1739	381	2	1	8	4
2) Gumbinnen, sämmtliche Städte	337	331	311	280	731	793	312	276	156	135	96	41	36	150	382	397	156	—	195	409	118	20	236	353	42	38	32	13
sämmtliches plattes Land	263	41	119	20	911	87	1545	215	90	14	12	1	102	253	1172	162	98	—	187	301	41	—	1364	247	3	—	5	0
3) Danzig, sämmtliche Städte	304	357	134	149	909	1434	479	501	123	166	112	28	43	451	569	805	172	—	131	446	203	44	302	534	67	74	69	49
sämmtliches plattes Land	179	42	10	7	482	92	498	95	89	26	6	2	65	94	442	110	6	—	89	43	30	—	587	267	5	3	10	2
4) Marienwerder, sämmtl. Städte	599	265	228	157	1464	1005	490	394	177	134	130	12	70	184	685	528	138	—	274	431	174	20	397	353	39	22	48	22
sämmtliches plattes Land	277	21	15	6	707	109	874	119	79	12	6	—	107	158	844	153	62	—	153	176	14	—	1239	212	1	—	2	—
Summa	3171	2002	1410	1017	8225	5446	7517	2747	1249	835	558	122	730	2457	6788	3689	1056	—	1769	3163	942	165	6533	3188	243	246	269	154

Hienach betrug die Anzahl der Meister 1822: 38,504, und im Jahre 1837: 40,457, und die der Gesellen 1822: 16,177, und 1837: 25,231. Man kann nicht beurtheilen, ob die vorige Tabelle von 1825 und 1831 denselben Umfang der Handwerke umfaßt, als die gegenwärtige.

Gewerbe der Krüger *), Höker, Hausirer ꝛc. oder die nicht handwerksartigen Gewerbe.

Ist dies der Fall, so kann man aus jener Zunahme der Gewerbesteuer durchaus keinen Schluß auf die Zunahme des Wohlstandes der Provinz machen; denn jene Gewerbe, worauf die Vermehrung sich gründet, sind keine producirende den Nationalreichthum vermehrende Gewerbe! Es wäre sehr interessant und belehrend, diese Verhältnisse einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mir fehlen jedoch die Materialien dazu.

In Preußen kam 1825 auf jede □Meile circa 169 1/5 Thlr., dagegen 1831 gegen 186 8/11 Thlr. Gewerbesteuer; in der Rheinprovinz dagegen 1825, 621 2/3 Thlr., und 1831 beinahe 829 Thlr. Merkwürdig ist, wie sehr verschieden sich diese Verhältnisse in den Jahren 1825 und 1831 im Innern der Provinz Preußen selbst gestellt hatten. So war die Verminderung der Handwerker am stärksten im Regierungs-Bezirke Danzig, nämlich über 9 Procent, und hier hatten sogar die Handwerksgesellen um 1 1/2 Procent abgenommen, wogegen die Handwerker im Regierungs-Bezirke Marienwerder nur um etwas über 6 Procent abgenommen, die Gesellen aber über 2 Procent zugenommen hatten. Im Regierungs-Bezirke Königsberg hatten die Handwerker um 5 Procent ab- und die Gesellen um 3 Procent zugenommen **). Am günstigsten stellte es sich aber in Gumbinnen, wo die Handwerker nur um 1/10 Procent abgenommen, die Zahl der Gesellen dagegen über 9 Procent zugenommen hatte.

Nachträglich erhielt ich aus dem statistischen Bureau die Notizen pro 1822 und 1837, woraus folgende Tabelle zusammengestellt ist:

---

*) Nach der früher gegebenen Tabelle scheint dies doch zweifelhaft; zwar haben die Gastwirthschaften und Krüge bedeutend zugenommen, dagegen hatten die Schenkwirthschaften sehr abgenommen.

**) Der Landbau hat in neueren Zeiten einen solchen Aufschwung bekommen, daß ein Theil der Handwerker es vorzieht, Landarbeit zu verrichten, statt als Fabrikationsarbeiter in hoher Dürftigkeit, wie der schlesische Weber, zu leben.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

	Handelsgewerbe								
	mit kaufmännischen Rechten						ohne kaufm. Rechte		
		mit offnem Laden							
	En gros ohne offenen Laden	Buch-, Kunst-, Musikalien-	Gewürz-, Material-	Ausschnitt-	Eisen-, Stahl-	andere Waaren	Krämer	Victuale	herumziehende Krämer
1822									
Königsberg, Städte	206	21	419	201	92	106	195	712	95
plattes Land	5	—	10	4	4	1	17	579	37
Gumbinnen, Städte	18	1	158	51	34	37	35	194	3
plattes Land	7	8	—	—	—	1	53	673	20
Danzig, Städte	310	—	185	123	25	170	228	548	90
plattes Land	—	—	4	1	—	—	89	520	25
Marienwerder, Städte	10	1	165	106	28	93	455	273	82
plattes Land	—	—	1	2	—	2	15	274	61
Summa	556	31	942	488	183	410	1087	3773	413
1837									
Königsberg, Städte	152	8	508	215	53	138	206	805	96
plattes Land	—	—	109	9	—	1	7	1018	44
Gumbinnen, Städte	11	3	159	70	19	16	75	175	3
plattes Land	12	—	46	4	—	—	68	812	1
Danzig, Städte	120	11	232	200	17	98	163	558	65
plattes Land	—	—	9	4	0	5	35	840	238
Marienwerder, Städte	16	6	285	165	25	44	481	439	92
plattes Land	2	—	29	4	1	5	45	984	82
Summa	313	28	1377	671	115	307	1080	5631	621

Die Gewerbesteuer hat im Regierungs-Bezirke Danzig nur um beinahe 2 Procent, im Regierungs-Bezirke Königsberg um $5\frac{1}{2}$ Procent, im Regierungs-Bezirke Gumbinnen um 19 Procent, im Regierungs-Bezirke Marienwerder aber um mehr als 30 Procent zugenommen.

Die Ursache dieser letztern ungeheuern Zunahme ist mir völlig unerklärlich *).

*) Zur Beurtheilung der landwirthschaftlichen wie der gewerblichen Verhältnisse in Preußen, vgl. einen interessanten Aufsatz in den staatswirthschaftlichen Anzeigen von Leop. Krug. 1826. Bd. 1. Heft 2. S. 409.

Siebenter Abschnitt.

Eintheilung des Landes.

Man muß bei Betrachtung und Beurtheilung aller preußischen Verhältnisse eine dreifache Eintheilung des Landes stets im Auge behalten, da dieselbe überall mehr oder weniger eingewirkt hat und noch einwirkt: die Eintheilung nach den Volksstämmen, die nach den Grenzen der alten Territorien und der dadurch geschaffenen Rechtsverhältnisse, endlich die nach den Grenzen der neuen Administrations-Bezirke.

1. Nach Volksstämmen.

Ad 1. Die Eintheilung nach den Volksstämmen. Diese begründet eine große wesentlich tief in alle Lebensverhältnisse eindringende Verschiedenheit. Sprache, Volkscharakter, Neigungen, Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Lebensansichten, selbst ethische Grundsätze, sind bei den verschiedenen Volksstämmen sehr verschieden, und wenn sich auch allerdings im Laufe der Zeiten, in Folge der modernen Cultur und der Grundsätze gleicher Regierungsweise hierin vieles ausgleicht, das Eigenthümliche sich verliert, und mit Sprache, Tracht und Haussitte allmählich der alte Volkscharakter untergehet, so möchten doch wohl noch Generationen darüber vergehen, ehe der Pole mit dem Deutschen in der Provinz Preußen ein Volk ausmacht, und also ganz völlig auf gleiche Weise von der Regierung behandelt werden könnte und dürfte. — Wenn nun auch die gegenwärtige Regierung aus im politischen Sinne zu rechtfertigenden Gründen danach strebt, jene Einheit herbeizuführen, und jene Eigenthümlichkeiten der Volkscharaktere allmählich aufzulösen, so geschieht dies doch mehr auf indirecte Weise, indem sie allmählich deutsche Sprache, Bildung und Cultur durch die Schulen, den dreijährigen Militairdienst u. s. w. bei den fremden Volksstämmen zu verbreiten sucht, von der Zeit erwartend, daß diese höhere Bildung die mindere volks-

thümliche verdrängen werde, als auf directe und gewaltsame Weise. — Im Sinne dieser politischen Maxime konnte demnach auch die Gesetzgebung jene Volkseigenthümlichkeiten nicht berücksichtigen, und etwa für die Litthauer, Masuren, Polen eigne Gesetze geben, um so mehr als jene Volkseigenthümlichkeiten schon lange mehr in das Gebiet der Hausitten und der Lebensgewohnheiten, als in dem der positiven Rechtsverhältnisse fortlebten. In der Gesetzgebung wie in der Administration begnügt man sich daher jene Volkseigenthümlichkeiten zu ignoriren, sie weder direct anzugreifen und zu zerstören, noch sie zu begünstigen und aufrecht zu erhalten. Allein wie gesagt, jene Verschiedenheiten der Volksstämme sind einmal da, haben noch Kraft des Lebens und werden auch noch viele Jahre fortexistiren, man wird sie daher wohl noch immer etwas berücksichtigen müssen, und sowohl in rechtlicher als administrativer Hinsicht z. B. bei der Art, ihre Gemeindeverhältnisse zu ordnen, die mannigfaltigen Dispositionen über Eigenthum ꝛc. zu treffen, vieles ihrer Willkühr überlassen müssen *).

Die Grenzen dieser Volksstämme sind nicht mit Sicherheit zu ziehen, sowohl weil fast überall Deutsche mit den fremden Stämmen gemischt wohnen, als auch, weil sich auf den Grenzscheiden jene Nichtdeutschen immer mehr dadurch verlieren, daß sie sich germanisiren. In Dörfern, wo vor 20 Jahren noch die Hälfte der Einwohner litthauisch sprach, hört man schon jetzt nichts als deutsch!

Von dem altpreußischen mit dem litthauischen verwandten Stamme ist schon lange keine Spur mehr übrig, die Sprache ist gänzlich ausgestorben **). Die völlig germanisirten Nachkommen des alten preußischen Urvolks möchten sich wohl in einigen Gegen-

---

*) Es würde überaus schwierig sein, die aus der verschiedenen Abstammung hervorgehenden Eigenthümlichkeiten der Volkscharaktere so gründlich festzustellen, wie dies nothwendig sein würde, um Gesetzgebung und Verwaltung danach zu modificiren. Nicht minder schwierig würde die Uebertragung der verschiedenen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Principien auf die einzelnen Volksstämme sein, da diese Stämme sich häufig in den einzelnen Ortschaften und selbst in den Familien vermischt finden. Wenn Gesetzgebung und Verwaltung den verschiedenen Vermögens- und Culturstand der einzelnen Landestheile und Volksklassen, insonderheit bei der Steuervertheilung, bei Bestimmung der Strafen und bei Organisation der Gemeinde- und Polizeiverfassungen berücksichtigen, so scheint dies alles zu sein, was von einer rationellen Volksthätigkeit gefordert werden darf.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

**) Einige behaupten, in den Fischerdörfern der kurischen Nehrung habe sich noch ein Rest der alten Preußen erhalten, es ist aber zweifelhaft, ob diese Leute nicht mit den in Kurland ansässigen Letten, einem mit dem altpreußischen ebenfalls verwandten Volksstamme, näher verwandt sind. Ihre Sprache soll von dem eigentlich Litthauischen nicht unbedeutend abweichen.

den in den ehemaligen Scharwerksbauern erhalten haben, jedoch, wie gesagt, ohne daß sich eine Spur der Sprache (mit Ausnahme, doch vielleicht von einzelnen Worten, z. B. Palve, Hütung, Weide ꝛc.) bei ihnen findet.

Nach dem Vorkommen der Sprachen, worüber in den schon oben bezeichneten Regierungsacten die Notizen enthalten sind, läuft die Grenze des litthauischen Stammes ungefähr vom kurischen Haff durch die Kreise Labiau, Insterburg, Darkehmen und Goldapp bis an die russisch-litthauische Grenze, wobei dann auf der nordöstlichen Seite das Gebiet der Litthauer liegt.

Im Süden der Litthauer wohnen die Masuren, ein polnischer Stamm, welcher mit den Litthauern im Kreise Goldapp zusammenstößt. Von da laufen die Grenzen der Masuren durch den Kreis Angerburg; die südlichen Theile der Kreise Rastenburg und Rössel, den größten Theil des Kreises Allenstein für das Gebiet der Masuren abschneidend, dann durch die Kreise Osterode und Löbau nach der Weichsel auf Graudenz zu. Aber schon in diesen letzten beiden Kreisen, sowie in den südlich derselben liegenden Kreisen Straßburg, Culm und Thorn, gehen die Masuren über und vermischen sich mit den eigentlichen Polen, welche von da auf dem linken Ufer der Weichsel im sogenannten Westpreußen oder Pomerellen bis an Pommern und die Neumark wohnen, und rechts fast überall sich bis an die Niederungen der Weichsel ansässig gemacht haben.

Das Land im Innern, welches von diesen Grenzen eingeschlossen wird, ist von Deutschen bewohnt *).

---

*) Als der deutsche Orden das Land eroberte, fanden wir es in folgende Landstriche abgetheilt, deren Lage uns Henneberg in seiner preußischen Landtafel verzeichnet hat.

1) Schalavonia, Schalauen, die Gegend der jetzigen Kreise Memel, Heidkrug, Niederung, Tilsit und Ragnit. 2) Nadrovia, Nadrauen, die südlich von jenem liegenden mittlern Kreise des jetzigen Regierungs-Bezirks Gumbinnen, die Kreise Pilkallen, Stallupöhnen, Goldapp, Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg nebst dem Kreise Labiau bis an die Deime. 3) Sudovia oder Sudinia, Sudauen, die südlichsten Kreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, Angerburg, Oletzko, Lyk, Lötzen, Johannesburg. 4) Sambia, Samland, das vom Meere, dem Pregel und der Deime eingeschlossene Viereck, nämlich der Kreis Fischhausen und Theile der Kreise Königsberg, Wehlau und Labiau. 5) Natangia, Natangen, die Kreise Heiligenbeil, Preuß. Eylau, Friedland und der unterhalb dem Pregel liegende Theil der Kreise Königsberg und Wehlau. 6) Bartania, Bartenland, die Gegend der jetzigen Kreise Gerdauen und Rastenburg und vielleicht ein Theil des Kreises Angerburg. (Nach der alten Homannschen Karte gehörten die Kreise Sensburg und Johannesburg größtentheils zum Bartenlande, während sie nach der Hennebergschen Landtafel der erste zum Galinderlande, der zweite zu Sudinien zu gehören scheinen.)

2. Nach alten Territorien u. Rechtsverfassung.

Ad 2. Die alten Territorien und die dadurch geschaffenen Rechtsverfassungen. Es liegt nicht in dem Plan der gegenwärtigen Abhandlung, in das sehr verwickelte Detail der Abweichungen in den Rechtsverhältnissen bei den verschiedenen Territorien einzugehen, was man

---

7) Galindia, Galinderland, die Kreise Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg. 8) Warmia, Ermeland, die jetzigen Kreise Heilsberg, Rössel und Allenstein und Braunsberg rechts der Passarge. 9) Pogesania oder Oggerlandia, Hockerland, der Winkel zwischen der Passarge und Weseke, oder Theile der Kreise Braunsberg, Pr. Holland und Elbing. 10) Pomesania, Pomesanien, der Rest des Kreises Pr. Holland und die Kreise Mohrungen, Osterode, Rosenberg, Stuhm, Marienwerder bis an die Weichsel, und der Kreis Graudenz bis an die Ossa. 11) Culmigeria oder Culmia, Culmerland, die Gegend zwischen der Ossa, Weichsel und Drawenz, nämlich die Kreise Culm, Thorn und Theile der Kreise Graudenz und Straßburg und Löbau. 12) Michelavia, Michelauerland, der auf dem linken Ufer der Drewenz liegende Theil des Kreises Straßburg. 13) Loebovia der auf dem linken Ufer der Drevenz liegende Theil des Kreises Löbau. 14) Sossovia, vielleicht die Gegend zwischen Gilgenburg und Soldau im Kreise Neidenburg. 15) Widuvaria, Witland, die Weichselniederungen und Inseln, die Gegend am Drausensee und die Halbinsel bis am Lochstädter Tief. 16) Pomerellia das jetzige Westpreußen. — Die Entstehung dieser Landstriche ist räthselhaft; bezeichnen sie die Sitze alter Völkerschaften? und welcher? Welchem Hauptstamme gehörten diese einzelnen Völkerschaften an? dem litthauisch-preußischen oder slavischen? Die Pomesanen nennt die culmische Handveste als gleichbedeutend mit Prutenen oder Preußen, die Galinder, Sudiner, Schalauer kennt schon Ptolomäus; es scheint also allerdings, daß die obigen Stämme nicht blos Landstriche, sondern Völkerschaften bedeuten, allein da ist dann doch sonderbar, daß man gegenwärtig keine Eigenthümlichkeiten mehr findet, die die alten Grenzen dieser Völkerschaften oder Landstriche bezeichnen, während man dagegen wirklich hier Völker vorfindet, die durchaus nicht eingewandert scheinen, sich aber ganz anders abgrenzen als jene alten Landschaften, und ganz andere Namen führen, diese Namen auch nicht etwa erst später angenommen haben. Wie sonderbar, daß gegenwärtig ein jeder das Volk und Land Masuren kennt, dies Volk sich auch kenntlich genug als ein eigenthümliches abgrenzt, und doch dieser Name nie eine politische und geographische Bedeutung gehabt, nie ein wirkliches von Regierungen und Geographen anerkanntes Land ausgemacht hat, nicht einmal einen besondern Verwaltungsbezirk! Die Litthauer existirten zwar schon immer unter diesem Namen, aber doch eigentlich nur in dem benachbarten noch jetzt ihren Namen führenden Lande; wie kommt es, daß die Schalauer und Nadrauer ihr Namen aufgegeben, ihre Grenzen verwischt haben, und dagegen den generellen Namen ihrer Stammesgenossen, der Litthauer, angenommen? Und noch sonderbarer! die Regierung hat bis in neuere Zeiten noch einige jener alten Namen wirklich beibehalten. Noch vor hundert Jahren existirte ein Circulus Sambiensis und Natangiensis, er ist auf den Homannschen Karten verzeichnet, dennoch hat sich dies Volk schon damals im erstern nicht Sambier sondern Litthauer, im andern nicht Natanger

bei Leman Provinzialrecht von Westpreußen in der historischen Einleitung gründlich aus einander gesetzt finden kann. Hier wird es hinreichen, nur die wichtigsten Rechtsterritorien aufzuzählen. Ich beginne bei Westpreußen.

1) Der Rest des Netzdistrictes oder der Kreise Flatow und Deutsch-Crone. Sie waren Theile Großpolens; 1772 von Preußen erworben, blieben sie in dessen Besitz, als durch den Frieden von Tilsit 1807 der übrige Theil des Netzdistricts an das Herzogthum Warschau abgetreten werden mußte.

2) Westpreußen, vom deutschen Orden 1310 erobert, 1454 an Polen abgetreten, in polnischer Zeit in die Palatinate Culm, Marienburg und Pomerellen abgetheilt, kam 1772 an die Krone Preußen. Ein Theil, nämlich der größte Theil des Palatinates Culm, ward aber im Frieden von Tilsit an das Herzogthum Warschau abgetreten.

Der an Preußen verbliebene Theil besteht aus dem gegenwärtigen Regierungs-Bezirke Danzig, mit Ausnahme der Stadt nebst deren bedeutendem Gebiete, und vom Regierungs-Bezirke Marienwerder die Kreise Schlochau, Conitz, Schwetz und der Rest des Kreises Graudenz; auch sind einige neumärkische Enclaven darin gelegen, welche 1816 hinzugeschlagen sind.

3) Der übrige Theil des Kreises Graudenz und die Kreise Culm, Thorn, Straßburg und Löbau bilden ein Territorium, welches (außer der Stadt Thorn und ihren Gebieten) 1772 erworben, 1807 verloren, und 1804 wieder gewonnen ward.

4) Die Stadt Danzig und ihr altes und neues Gebiet; sie ward 1793 erworben, ging 1807 verloren, und zwar mußte mit ihr noch ein Landstrich von dem 1772 erworbenen Pomerellen abgetreten werden. 1814 wurden beide Gebietstheile nebst der Stadt wieder gewonnen. Ein kleiner Theil des alten Danziger Gebiets, der 1793 mit erworben, war dagegen 1807 bei Preußen geblieben.

---

sondern Masuren genannt; wie ist das zu erklären? — Einige jener alten Benennungen haben sich noch im gewöhnlichen Leben erhalten, andere nicht. Westpreußen wird noch Pomerellen genannt, das Culmerland hat auch seinen Namen noch erhalten. Von Pogesanien und Pomesanien hört man nichts mehr, aber wohl hat sich noch der Name Hockerland auch Oberland für beide Landstriche erhalten, während in alten Zeiten eigentlich nur der erstere so genannt wurde. Der Name Ermeland ist noch gebräuchlich, dies war aber auch noch bis in neuerer Zeit ein wirkliches Territorium. Die Namen Natangen und Bartenland hört man wohl noch, aber äußerst selten; die Namen Galinderland und Sudauen sind ganz untergegangen, und diese Striche heißen jetzt nur Masuren. Die Namen Schalauen und Nadrauen sind nicht mehr vorhanden, und der Landstrich heißt jetzt Litthauen, und der äußerste Winkel bei Memel mitunter Schamaiten. Der Name Samenland ist noch gebräuchlich, und dort findet man auch noch einen Sudauer Winkel, während das eigentliche Land Sudauen nicht mehr existirt.

5) Das Bisthum Ermeland, 1772 erworben. Es besteht aus den gegenwärtigen Kreisen Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein.

6) Ostpreußen, seit dem 16ten Jahrhundert dem Königlichen Hause angehörig, besteht aus dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen, dem Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Ausnahme des Ermelandes, und den Kreisen Rosenberg und Marienwerder des jetzigen Regierungs-Bezirks Marienwerder, welche letztere jedoch, da sie 1781 (die Hauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau erst 1804) zu Westpreußen geschlagen wurden, eine durch die Provinzial-Gesetzgebung begründete etwas verschiedene Rechtsverfassung haben.

Ad 3. Die administrative Eintheilung des Landes. Sie hat vielfach gewechselt. Ob zur Zeit des Ordens jene alten Landschaften oder oben angeführten abgegrenzten Sitze der verschiedenen Völkerschaften, die später auch wohl Provinzen genannt wurden, wirkliche Administrativ-Bezirke gewesen, und welche administrative Einrichtung sie etwa gehabt haben möchten, wird wohl schwerlich mit Bestimmtheit ausgemittelt und festgestellt werden können. Bei der Auflösung des Ordensregiments finden wir das Land überall in Comthureien, Vogteien ꝛc. eingetheilt, deren Begrenzung sich wohl, wenigstens zum größern Theile, in den Hauptämtern und Aemtern in Ostpreußen und den Starosteien in Westpreußen bis in neuere Zeiten erhalten haben möchten. Im 18ten Jahrhundert findet man folgende Eintheilung.

1) Westpreußen, es war in 3 Palatinate oder Woiwodschaften eingetheilt.

a) Die Woiwodschaft oder das Palatinat Pomerellen. Es bestand aus dem ganzen Landstriche zwischen dem Meere, Pommern, der Neumark, Polen und der Weichsel, welche dasselbe von den beiden andern Palatinaten Marienburg und Culm trennte. Es war in 7 Territorien getheilt. Territorium Puscense, ungefähr der jetzige Kreis Neustadt. Territorium Zuccoviense, ungefähr der jetzige Kreis Danzig. Territorium Dirschaviense, der Kreis Stargard und ein Theil des Kreises Berendt, und der nördliche Theil des Kreises Schwetz, sowie der auf dem linken Ufer liegende Theil des Kreises Marienburg. Territorium Mirachoviense, der Rest des Kreises Berendt und der Kreis Carthaus. Territorium Schluchoviense, der Kreis Schlochau und der obere Theil des Kreises Conitz. Territorium Tucholiense, die südlichen Theile der Kreise Conitz und Schwetz. Territorium Succense, der mittlere Theil des Kreises Schwetz. In polnischer Zeit gehörten zu diesem Palatinate auch die Starosteien Draheim, Bütow und

Lauenburg, welche aber nach der preußischen Besitznahme 1772 zu Pommern geschlagen wurden.

b) Das Palatinat Marienburg, nebst der Starostei Tolkemit. Es bestand aus dem auf dem rechten Weichselufer liegenden Theile des Kreises Danzig und den Kreisen Marienburg, Stuhm, Elbing und den jetzigen 4 ermländischen Kreisen, welche ein Bisthum bildeten, das in 9 bischöfliche und 3 kapitularische Aemter oder Burggraviate eingetheilt war, und worüber der Fürstbischof eine den deutschen geistlichen Fürsten analoge Herrschaft ausübte.

c) Das Palatinat Culm bestand aus den jetzigen Kreisen Graudenz, Löbau, Straßburg, Culm und Thorn, und ward in 2 Landschaften, das Culmerland und das Michelauerland, welche durch die Drewenz von einander geschieden wurden, eingetheilt.

d) Die Städte Danzig, Elbing und Thorn mit ihren Gebieten bildeten von den Woiwoden unabhängige Territorien. Sie hatten ungefähr die Stellung der deutschen Reichsstädte.

Nach der preußischen Besitznahme im J. 1772 wurde das Land in 6 landräthliche Kreise getheilt, in den Dirschauer, Marienburger, Stargarder, Conitzer, Culmer und Michelauer, wozu dann von Ostpreußen der Marienwerdersche Kreis hinzugelegt ward, wogegen das Ermeland zu Ostpreußen geschlagen wurde. Jedem Kreise ward ein Landrath vorgesetzt, und für das ganze Land eine Kriegs- und Domainen-Kammer in Marienwerder eingerichtet. 1793 kamen Danzig und Thorn mit ihren Gebieten hinzu, durch den Frieden von Tilsit wurden Danzig und das Palatinat Culm wieder abgerissen, 1814 aber wieder erworben. Von da blieb das Kammerdepartement Westpreußen bestehen bis 1816, wo es in 2 Regierungs-Bezirke getheilt und eine neue Kreiseintheilung angenommen ward, wie wir weiter unten sehen werden.

2) Ostpreußen. Auch Ostpreußen war in 3 große Landstriche getheilt, die den Namen Kreise führten: der Kreis Sameland, der Kreis Natangen, der Kreis Hockerland oder Oberland. Diese Namen sind Benennungen uralter Landstriche oder Völkerschaften, auf deren alten Grenzen diese Kreise aber keineswegs eingeschränkt waren. *)

*) Die Entstehung der Begrenzung dieser Kreise möchte wohl ziemlich dunkel sein, wenigstens habe ich bis jetzt nichts darüber gelesen oder finden können, woraus mir die Sache klar geworden wäre. Der samelándische Kreis begriff übrigens in sich das alte Sameland, Schalauen und Nadrauen; der natangensche Kreis das alte Natangen, Wartenland, Sudauen, Galinden; der hockerländische Kreis das ehemalige Pogesanien und Pomesanien.

a) Der samländische Kreis bestand aus dem jetzigen Kreise Fischhausen, die auf dem rechten Ufer des Pregels liegenden Theile der Kreise Königsberg und Wehlau, den Kreisen Labiau, Memel, Heidkrug, Niederung, Tilsit, Pilkallen, Stallupöhnen, Goldapp, und von den Kreisen Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen und Insterburg die Theile, welche auf dem rechten Ufer der Goldapp, Angerapp und des Pregels liegen.

b) Der natangensche Kreis bestand aus den auf dem linken Ufer der vorgedachten Flüsse liegenden Theilen der Kreise Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg, Wehlau und Königsberg und dann den Kreisen Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Gerdauen, Rastenburg, Lötzen, Oletzko, Lyk, Johannesburg, Sensburg, Ortelsburg.

c) Der oberländische Kreis, er bestand aus den Kreisen Neidenburg, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland, Rosenberg und Marienwerder auf dem rechten Weichselufer.

Diese Kreise waren nun in Aemter eingetheilt (im Wesentlichen noch die alten Comthureien und Vogteien, im 16ten Jahrhundert Starosteien, später Hauptmannschaften genannt). Es waren deren 34 Hauptämter und 5 Erbhauptämter (erblich verliehene), und es lagen davon im samländischen Kreise die 10 Hauptämter Fischhausen, Schaaken, Neuhausen, Labiau, Tapiau, Taplaken, Insterburg, Ragnit, Tilsit und Memel; im natangenschen Kreise die 13 Hauptämter Brandenburg, Balga, Pr. Eylau, Bartenstein, Rastenburg, Barten, Angerburg, Lötzen, Sehesten, Rhein, Oletzko, Lyk und Johannesburg und die 2 Erbämter Gerdauen und Neuhoff; im oberländischen Kreise die 11 Hauptämter Pr. Holland, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Hohenstein, Riesenburg, Marienwerder, Pr. Mark, Ortelsburg, Neidenburg, Soldau und die beiden Erbämter Deutsch-Eylau und Schönberg und das Erbhauptamt Gilgenburg.

Diese Eintheilung in Aemter hat noch gegenwärtig eine wirkliche administrative Bedeutung bei dem Contributionswesen und der Führung der Hypothekenbücher. *) Diesen Aemtern standen Hauptleute vor, in deren Händen sich die Justiz-, Polizei- und Militair-Gewalt nebst der Finanzverwaltung vereinigten. 1721 und 1725 wurde ihnen aber die Justizverwaltung abgenommen und theils neu creirten Justizräthen, theils den Domainenämtern

*) Vgl. die Darstellung der gegenwärtigen Eintheilung des Königreichs Preußen, insbesondre des Regierungs-Bezirkes Königsberg, vom RR. Reusch, in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. II. 447, ein sehr lehrreicher Aufsatz, dem hier die Notizen über die Eintheilung Ostpreußens größtentheils entnommen sind.

beigelegt. An der Spitze der drei Kreise standen drei Kreisräthe zur Aufsicht der Verwaltung und Polizei.

1752 ward diese Eintheilung in 3 Kreise abgeändert, und aus denselben 10 Kreise, nämlich aus Samland 3, aus Natangen 4 und aus Oberland 3 Kreise gebildet, denen Landräthe nach dem Vorbilde der märkischen vorgesetzt wurden.

Diese neuen Kreise hießen im Samlande die Kreise Schaaken, Tapiau, Insterburg; in Natangen Brandenburg, Rosenburg, Sehesten und Oletzko; im Oberlande Mohrungen, Marienwerder, Neidenburg. Diese Einrichtung blieb bestehen bis 1818, nur daß nach der Erwerbung Westpreußens 1772 das Ermeland zu Ostpreußen geschlagen und 2 Kreise daraus gebildet wurden, Braunsberg und Heilsberg, wogegen der Kreis Marienwerder zu Westpreußen geschlagen ward (die Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau jedoch erst 1804).

Die Kreise wurden zweien Kriegs- und Domainen-Kammern untergeordnet, nämlich der ostpreußischen Kammer in Königsberg 8 Kreise: Schaaken, Tapiau, Brandenburg, Rastenburg, Mohrungen, Neidenburg, Braunsberg und Heilsberg, und der litthauischen Kammer 3 Kreise, nämlich Insterburg, Sehesten und Oletzko.

Der Landrath hatte die Polizei über die adlichen Güter und Dörfer, wogegen dieselbe in den Städten von den Magistraten und Localcommissarien, und in den Domainenämtern und über die Kölmer von den Domainen- und Intendantur-Beamten ausgeübt wurde.

3. Nach der neuesten administrativen Eintheilung.

Ad 3. Nach den Grenzen der neuen administrativen Eintheilung. Diese vorgedachten Einrichtungen zeigten sich besonders in den Kriegsjahren als sehr unvollkommen. Es war keine Einheit der Verwaltung in den Kreisen, die Kreise waren viel zu groß. Schon 1809 wurde eine Abänderung dahin gemacht, daß jene Localpolizeibehörden in den Damainen und Städten den Landräthen untergeordnet wurden, und daß man jedem Landrathe einen oder mehrere Gehülfen zuordnete, welchen gewisse Abschnitte des Kreises zur Polizeiaufsicht überwiesen wurden.

So ward dann 1818 eine neue Kreiseintheilung für die ganze Provinz zu Stande gebracht, worin mit vieler Umsicht die vorhandenen staatswirthschaftlichen, rechtlichen und naturgemäßen Verhältnisse berücksichtigt sind *).

*) Da die preußischen Kreise nicht, wie die märkischen, ständische Corporationen gebildet hatten, so war dort eine solche neue Einrichtung ohne Verletzung des reellen Interesse auszuführen.

Die beiden Kammerdepartements von Ostpreußen und Litthauen blieben im Wesentlichen in ihren alten Grenzen, und veränderten nur ihre Namen in die der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, nur ward der neu gebildete Kreis Memel aus überwiegend vortheilhaften administrativen Rücksichten vom Regierungs-Bezirke Gumbinnen abgenommen und Königsberg zugelegt *).

Westpreußen ward dagegen schon 1816 in 2 Regierungs-Bezirke getheilt, Danzig und Marienwerder, und letzterem der an Preußen im Frieden von Tilsit verbliebene Ueberrest des Netzdistricts und ein kleiner Bezirk um Thorn zugelegt. Es besteht demnach:

1) der Regierungs-Bezirk Gumbinnen aus den 16 Kreisen: Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupöhnen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Angerburg, Goldapp, Johannesburg, Oletzko, Lyk, Lötzen, Sensburg;
2) der Regierungs-Bezirk Königsberg aus 20 Kreisen, nämlich: Memel, Fischhausen, Stadtkreis Königsberg **), Landkreis Königsberg, Labiau, Wehlau, Gerdauen, Heilsberg, Rastenburg, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Braunsberg, Rössel, Allenstein, Ortelsburg, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland;
3) der Regierungs-Bezirk Danzig aus 8 Kreisen, nämlich: Elbing, Marienburg, Stadtkreis Danzig, Landkreis Danzig, Stargard, Berendt, Carthaus und Neustadt;
4) der Regierungs-Bezirk Marienwerder aus 13 Kreisen, nämlich: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Löbau, Straßburg, Thorn, Culm, Graudenz, Schwetz, Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Crone.

Die beiden letzteren sind aber der im Frieden von Tilsit Preußen verbliebene Ueberrest des Netzdistricts.

---

*) S. die vorangeführte Abhandlung von Reusch S. 453.

**) Die Stadtkreise sind in Folge einer Kabinetsordre von 1828 in der Art umgebildet und resp. aufgehoben, daß die Ordnungs- und Sicherheits-Polizei den Polizeipräsidenten der resp. Städte übertragen wurden, während die übrige Verwaltung an die Landräthe der angrenzenden Kreise übergegangen ist. Es bezog sich jene Kabinetsordre nicht blos auf Königsberg und Danzig, sondern auch auf Magdeburg und Trier. Doch mögen bei der Ausführung über die Begriffe Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, und über die Ausdehnung derselben Verschiedenheiten obgewaltet haben. — In ständischer Beziehung gehören die Reviere der großen Städte überall zu den angrenzenden Landkreisen, eben so in Betreff der Steuer- und Militair-Verwaltung ꝛc.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

Darstellung

der

ländlichen Verfassung in der Provinz Preußen.

Zweite Abtheilung.

Die ländliche Rechtsverfassung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Einleitung.
Preußen, eine vom deutschen Orden gegründete Colonie.
Die Verleihungen nach culmischem Recht.
Die Verleihungen nach preußischem Recht.
Die Verleihungen nach magdeburgischem Recht.

Zweiter Abschnitt.

Vertheilung des Grund und Bodens nach den Klassen der Besitzer.
1. Umfang des landesherrlichen Grundbesitzes.
2. Der Grundbesitz der Kirche.
3. Der Grundbesitz der Gemeinde.
4. Der Grundbesitz des Adels.
5. Der Grundbesitz der Kölmer und der Bauern.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden:
1. des Adels und des Ritterstandes an seinen Gütern,
2. der zum Stande der Landgemeinden gehörigen Landleute:
A. der freien Eigenthümer,
a) der Kölmer,
b) der magdeburgischen Freien,
c) der preußischen Freien.
Betrachtungen über den Stand der Freien und über die Colonisationen in Preußen.
d) der Chatoullkölmer.
B. der Besitzer mit erblichen Nutzungsrechten:
a) der Chatouller,
b) der Chatoullbauern,
c) der Erbpächter,
d) der Zinsgüter-Besitzer,
e) der Erbzinser und Emphyteuten,
f) der Besitzer der Gratial-Quarte und Lan-Güter,
g) der Scharwerksbauern,
h) der Hochzinser,
i) der Colonisten,
k) der Bewohner der Fischer-Dörfer,
l) — — der Strandbauer-Dörfer,
m) — — der Floßbauer-Dörfer,
n) — — der Beutner-Dörfer,
o) — — der Eigenkäthner-Dörfer,
p) — — der Pustkowienbesitzer,
q) — — der Zeitpachtbauern.

Vierter Abschnitt.

Die ländliche Gemeinde-Verfassung.

Die Gemeinde-Verfassung durch den Anbau bedingt.
Die Hofs-Verfassung und Dorfs-Verfassung in ihren Gegensätzen.
Die Hofs-Verfassung in den Niederungen.
Die Deich-Verfassung.
Die Dorfs-Verfassung.
Ihre Entstehung in Preußen:
a) bei Freikölmer-Dörfern,
b) bei Schulzen-Dörfern,
c) bei Scharwerks-Dörfern.
Innere Verfassung. Die verschiedenen Klassen der Eingesessenen.
Die Gemeinde-Obrigkeit.
Der Gemeinde-Haushalt.
Die Gemeinde-Einnahme.
Die Gemeinde-Ausgaben und Lasten.

Fünfter Abschnitt.

Das Familienrecht der Landleute in Beziehung auf Grund und Boden.
Die Elemente des Familienrechts.
Das Familienrecht in Beziehung auf den Grundbesitz.
1. Das Familienrecht des Adels:
   A. bei Lehngütern
      a) in Litthauen und Ostpreußen,
      b) in Ermeland;
   B. bei Allodialgütern in Ostpreußen;
   C. bei Allodialgütern in Westpreußen.
2. Das Familienrecht der Kölmer und Freien.
   Das Beneficium taxae und das Vorrecht des Besitzers des größern Theils.
3. Das Familienrecht des Bauernstandes.

Darstellung

der

ländlichen Verfassung der Provinz Preußen.

Zweite Abtheilung.

Die ländliche Rechtsverfassung der Provinz Preußen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Die ländliche Rechtsverfassung der Provinz Preußen, in sofern sie hier in Betracht gezogen werden kann, zerfällt in fünf Hauptabtheilungen.

1. Allgemeine Verhältnisse der das Land bewohnenden Klassen von Einwohnern;
2. Gemeinde-Verfassung;
3. Kirchen- und Schul-Verfassung;
4. Contributions- und Abgaben-Verfassung;
5. Rechte an Grund und Boden und Familienrechts-Verfassung der Eingesessenen.

Seit 30 Jahren hat eine durchgreifende Gesetzgebung fast alle Rechtsverhältnisse der ländlichen Verfassung in der Provinz Preußen mehr oder weniger berührt, modificirt, umgeschmolzen, aufgelöset; die Wirkung derselben ist auch noch nicht beendet, und wir sehen täglich, wie sich die älteren Rechtsverhältnisse, nachdem im Großen schon so viel geschehen, noch nachträglich in den einzelnen stehen gebliebenen Resten immer mehr und mehr auflösen oder verwandeln, und wie sich neue bilden. Von der einen Seite ist demnach der gegenwärtige Zustand dieser ländlichen Verfassung von der Art, daß man mit Bestimmtheit und Genauigkeit den au-

genblicklichen Bestand derselben eigentlich noch nicht feststellen kann. Von der andern Seite ist dieser Zustand aber auch gar nicht richtig zu erkennen und zu verstehen, ohne den genau zu kennen, aus welchem er sich unmittelbar entwickelt hat, und noch täglich mehr und mehr entwickelt. — Es wird daher nöthig sein, diesen früheren Zustand genau aufzufassen und darzustellen.

Es überschritte hiebei jedoch den Plan der gegenwärtigen Arbeit, wollte man weiter zurückgehen, als auf den Bestand, der unmittelbar vor dem Eintritt der neuen Gesetzgebung vorhanden war. Eine Entwickelung dieses Bestandes der Verfassung aus der frühesten Vorzeit, so interessant sie auch wäre, erfordert, da eigentlich für die Untersuchung der wichtigsten Theile dieser Verfassung nur sehr wenige Vorarbeiten existiren, ein mühsames, Jahre langes gründliches Studium, wozu es dem Verfasser bis jetzt an Veranlassung und Zeit gefehlt hat.

Nur wo es daher zur Erläuterung der Sache oder des Verhältnisses nöthig erscheint, wird kurz auf die Vorzeit, wo es entstand, oder sich ausbildete, zurückgewiesen werden.

Preußen eine vom deutschen Orden gebildete Colonie.

Zuerst muß man bei Beurtheilung preußischer Verfassungsverhältnisse nie aus den Augen verlieren, daß Preußen in seinen vorwiegendsten Bestandtheilen ein Colonieland ist. Als der deutsche Orden vom 13ten Jahrhundert an das Land eroberte, fand er einen so grimmigen Widerstand sowohl gegen seine Herrschaft als gegen das Christenthum und dessen Civilisation, daß mehr der Charakter eines Vertilgungskrieges gegen die Urbewohner, als eines Unterwerfungskrieges hervortrat. Der Orden war in sich selbst viel zu schwach an materiellen Kräften, als daß er die zwar oft geschlagenen, ihm aber an materiellen Kräften weit überlegenen Urbewohner in der Unterwerfung zu halten vermocht hätte, ohne sich selbst eine zuverlässige und völlig ergebene Bevölkerung zu schaffen, mit deren Hülfe er sich zu erhalten vermochte. Der Orden war in Deutschland ansässig, dort sammelte er seine Heere. Zwei Motive trieb die Menschen damals dazu, in diese Heere einzutreten; zuerst der religiöse romantische Geist jener Zeiten, denn der Zug nach Preußen ward von der Kirche als ein Kreuzzug, d. h. dem Seelenheil unmittelbar wohlthätig, proclamirt: dann aber auch vielfach die Aussicht, in dem fremden Lande eine neue Heimath zu finden. Der Orden versprach aber nicht blos Jedem, der als Krieger ihm zur Hülfe zog, ein seinen Diensten angemessenes Grundeigenthum in dem zu erobernden Lande, sondern verlieh dies auch jedem sich sonst meldenden Colonisten gegen die Uebernahme von eventuellen Kriegsdiensten bei der Vertheidigung des neuen

Vaterlandes. Nur hieraus, und aus der ungemeinen, Jahrhunderte hindurch dauernden Beharrlichkeit, welche jene wunderbare kirchliche Institution des Mittelalters auszeichnet, ist es erklärlich, wie es einem so kleinen Haufen armer Rittermönche gelingen konnte, ein von so kriegerischen Eingeborenen bewohntes und auf das tapferste vertheidigte Land nicht blos vorübergehend zu erobern, sondern auch daraus ein so blühendes Reich zu stiften, das in seinem Höhepunkte von Ingermanland bis in die Neumark reichte, und einen Umfang hatte, der dem 4ten Theile Deutschlands gleich zu achten ist.

Das Land war zwar fruchtbar, allein das Klima war nördlicher, die Bearbeitung schwieriger, dazu die unruhigen Nachbaren, die Aussicht beständiger Kriege, und daß das eben bebauete Eigenthum gegen beständige Ueberfälle vertheidigt werden mußte, so konnte daher der Reiz, das mildere Klima und die ruhigeren Sitze des Vaterlandes zu verlassen und sich hier anzusiedeln, nicht so gar groß sein, wenn nicht andere überwiegende Vortheile geboten wurden, die die Lust auszuwandern und sich anzusiedeln mächtig erhöhet hätten.

Es mußte daher nothwendig in der Politik des Ordens liegen, den neuen Einwanderern die Ansiedelung dergestalt zu erleichtern und vortheilhaft zu machen, daß ihnen dadurch die alte Heimath vergessen gemacht werden konnte. Dies konnte, da Natur und Klima diese vorwiegendern Vortheile nicht boten, nur dadurch geschehen, daß sie in ihren persönlichen Verhältnissen gebessert wurden. Dies ward dadurch bewirkt, daß denen, die in Deutschland als Knechte und Hörige einen Boden bebauet hatten, der nicht ihr eigen war, durch die Annahme des Kreuzes für freie Männer erklärt wurden, und daß ihnen in der neuen Heimath ein wirkliches entweder ganz freies oder nur unter den milderen Formen des Lehnsverbandes stehendes nutzbares Eigenthum zugetheilt wurde; denen aber, die aus solchen Gegenden Deutschlands gebürtig waren, wo schon stets persönliche Freiheit unter allen Klassen der Eingesessenen vorgeherrscht hatte, und wo wirkliches und freies Grundeigenthum unter allen Klassen verbreitet war (in den friesisch-niederländischen Gegenden!), wo aber die Bevölkerung sich ungemein gehäuft hatte, wurde die Aussicht eröffnet, daß sie, bei ihnen zugesicherten, ganz denen in der Heimath vorhandenen gleichen, persönlichen Verhältnissen, hier vollständig und sogar überflüssig dieselbe Art Land, mit derselben Bebauungsweise (in den Niederungen der Flüsse) vorfinden und überwiesen erhalten sollten, die sie in der alten Heimath verlassen, aber dort wegen der Ueberzahl der Bevölkerung persönlich nur sehr schwer hätten erlangen können.

Diesen von der Natur der Verhältnisse gegebenen staatswirthschaftlichen und politischen Grundsatz muß man im Auge behalten, um sowohl die Eroberung Preußens von Seiten des Ordens überhaupt, als die schnelle Colonisation des Landes durch deutsche Einwanderer begreifen und richtig beurtheilen zu können.

Der Orden ging, wie es äußerlich scheint, und doch vielleicht unbewußt nur dem Drange der Verhältnisse folgend, höchst planvoll und vorsichtig bei dieser Eroberung und Colonisation zu Werke *).

*) Wie sehr die Natur der Dinge und Verhältnisse die Behandlung und Ausführung derselben beherrscht, sehen wir in der ganz verschiedenen Weise und Politik, womit derselbe Orden bei der Eroberung von Livland und Kurland verfuhr. Die dortige Handelsweise bildet in jeder Beziehung einen Gegensatz zu der bei der Eroberung Preußens befolgten Politik. Während der Orden Preußen von der Landseite aus eroberte, eroberte er jene Länder von der Seeseite her; dort war der Ackerbau, hier der Handel die erste Grundlage der Macht; hier wurde er daher ungemein von den Hansestädten, welche in Riga und Reval die Punkte fanden, von wo aus sie ihre Handelsverbindungen ins Herz von Rußland bis nach Asien hinein ausdehnen konnten, unterstützt. Hier fand er Völker, die Liven und Esthen, eben so kriegerisch und hartnäckig und noch treuloser und grausamer als die Preußen, aber zugleich schon neben denselben zum Theil von ihnen unterdrückt und mit ihnen gemischt wohnend; ein anderes zahlreicheres Volk, die Letten, welches furchtsam, weichlich, gar nicht kriegerisch und dabei gutmuthig und anhänglich war; dieses schloß sich bald an die Deutschen an, die wenigstens doch noch mildere Herren waren, als jener grausame finnische Volksstamm der Esthen, Liven und Kuren: so kam es hier dann zu einem Vertilgungskriege, worin die Liven und Kuren bis auf geringfügige Ueberbleibsel völlig ausgerottet wurden. — Erst hierdurch war die Eroberung des Landes beendet und gesichert. — Allein wie konnte und sollte es nun mit der Bebauung des Landes werden? — Das Klima war noch rauher, der Boden keineswegs so fruchtbar als der preußische, es war also unmöglich, selbst unter den günstigsten Bedingungen, hierher aus dem milderen Deutschland Colonisten zu ziehen, besonders da diesen doch die Wahl frei stand, in das wärmere, fruchtbarere und nähere Preußen sich anzusiedeln; es blieb daher nichts übrig, um Herr des Landes zu werden, als daß der Orden seine Brüder und Vettern d. h. die jüngeren Söhne des Adels aus Niederdeutschland hineinzog, ihnen Strecken Landes mit denen dasselbe bebauenden Letten übergab, und dadurch die dort noch jetzt vorfindlichen — den norddeutschen ähnliche landwirthschaftliche Verhältnisse, nämlich daß das ganze Land nur in große adliche Güter ungetheilt und diese nur von leibeigenen Letten angebauet wurden, — begründet; während in Preußen in den deutschen Strichen sich keine Spur von Leibeigenschaft findet, der Adel als solcher auch gar nicht prädominirend hervortritt, vielmehr neben ihm sich ein ungemein zahlreicher Stand von freien Eigenthümern (Kölmer ꝛc.) stets befunden hat, und fast gleiche Rechte mit jenem genoß; und selbst da, wo große Gutswirthschaften mit Feudaldiensten sich befanden, die dienstthuenden

Durch Thorn drang der Orden in Preußen ein, und Thorn und Culm waren die ersten festen Punkte, worauf er sich stützte; die ersten Einwanderer und Colonisten scheinen Flamänder, Niederländer und Friesen gewesen zu sein.

Die Verleihungen nach culmischem Rechte.

Den Colonisten in Thorn und Culm wurden sogenannte Handvesten über die ihnen zugestandenen Rechte gegeben, und die Handveste von Culm von 1232 und 1251 ist demnach die Grundlage der innern Verfassung von ganz Preußen geworden. Dieses sogenannte culmische Recht ist aus mannigfaltigen Bestandtheilen zusammengesetzt, so wie es für die örtlichen Verhältnisse passend erschien; es hat zum Theil dieselben Quellen wie der Schwabenspiegel *) und enthält z. B. schlesisches Gesdrecht, freiberger Silberrecht. Aus dem magdeburger Rechte sind die Jurisdictionsverhältnisse entnommen, und durch die späteren Rechtsholungen vom Schöppenstuhl in Magdeburg haben sich auch manche Rechtsansichten über reelle Verhältnisse von dort her verbreitet und eingebürgert. Der wichtigste Bestandtheil aber ist aus dem flämischen Rechte genommen, nämlich das Erbrecht **), d. i. das Erbrecht beider Geschlechter und das Recht der Frau auf die Hälfte ohne Aufgabe ihres eigenen Guts. Auch das flämische Hubenmaaß ist darin recipirt ***). 1258 scheint dieses culmische Recht

---

Leute, wahrscheinlich die Nachkommen des unterdrückten Urvolks, wohl in einem Abhängigkeits- aber nicht Leibeigenthums-Verhältnisse standen. Wir finden daher in jenen nördlichsten Ordenslandern ganz andere Volkselemente, eine ganz andere ländliche Verfassung, daher ganz andere staatswirthschaftliche und politische Maximen und eine ganz andere Regierungsweise und Gesetzgebung, als in dem preußischen Ordenslande. Dort sind nur die Städte von Deutschen — durch die Hansestädte und den Handel dorthin geführt — bewohnt; auf dem Lande ist nur ein herrschender geschlossener deutscher Adel vorhanden, während der Bauer überall nur dem Volke der Leiten angehört, und bis vor wenigen Jahren leibeigen war. In Preußen ist dagegen wenigstens in den ausgedehntesten Strichen die ganze sowohl städtische als ländliche Bevölkerung deutsch, das Land ist bebauet von freien theils adlichen, theils nichtadlichen Eigenthümern; und selbst in den Gegenden, wo die alten Landeseingeborenen sich erhalten haben, ist zwar ein nach Gegenden und Orten verschiedenes mehr oder weniger strenges Abhängigkeitsverhältniß, aber keineswegs ein wirkliches strenges Leibeigenschaftsverhältniß, wie in Livland und Kurland ausgebildet worden.

*) S. Abhandlung von Schweikart in v. Kamptz'schen Jahrbüchern Bd. 26. S. 257 und Bd. 31. S. 227.

**) Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Ordensherrschaft, von J. Voigt. Marienwerder bei Baumann 1834.

***) Außen an dem östlichen Theile der Kirche in Culm ist noch gegenwärtig das Rüthenmaaß, welches als Regulator für ganz Preußen gilt, — in Stein ausgehauen.

zuerst auch auf das platte Land seine Anwendung gefunden zu haben.

Der Orden begann sich zuerst längs der Weichsel festzusetzen; hier legte er eine Menge feste Burgen, aus denen sich dann meist Städte bildeten, an, unter deren Schutz sich dann jene Colonisten, Niederländer und Niederdeutsche, ansiedelten. Diese Ansiedelung, welche später durch die Trockenlegung der Werder, jedoch ganz in derselben Weise, unter denselben Bedingungen erweitert und mit demselben Volksstamme besetzt wurde, ist die eigenthümlichste unvermischteste geblieben. Die Einwanderer fanden nicht blos ihr heimathliches Recht dort wieder, sie brachten nicht blos ihre Sitten und Gewohnheiten dorthin, sie fanden sogar dieselbe Natur und natürliche Beschaffenheit des Bodens dort wieder, und niemand siedelte sich dort an, als eben wieder Nachzügler aus ihren Heimathsgegenden. Was Wunder also, daß der Reisende, der diese Gegend betritt, sich plötzlich in die Marschen Frieslands versetzt glaubt! Die Colonisation geschah hier durchgängig an Freie, aus dem niederländisch-niederdeutschen Bauernstande, daher die Neigung, sich abgesondert anzubauen, verbunden mit einer durch die Wasser- und Deich-Arbeiten gebotenen, sehr festen und abgeschlossenen Gemeindeverfassung.

Adliche Güter giebt es in diesen Niederungen mit geringer Ausnahme gar nicht *), es ist ein Land von lauter größtentheils vortrefflichen Bauerhöfen **). Nach der Besetzung der Weichselniederung und Weichselufer setzte sich der Orden längs den Ufern der Drevenz fest und suchte von hieraus Pomesanien und Pogesanien zu erobern, und auch hier erbauete er eine Menge Schlösser zum Schutz seiner Eroberung, z. B. Gollup, Neumark, Straßburg, Brattian, Kauernick, Löbau, Osterode, Hohenstein ꝛc. Die sich in Pomesanien angesiedelt habenden Colonisten scheinen aber mehr aus dem mittlern Deutschland ***) eingewandert zu sein. Auch ihnen ward das culmische Recht verliehen, allein es kam, je nach dem Stande oder dem Unternehmungsgeiste dessen, dem der Grund und Boden verliehen war, zu einer andern Bedeutung. Fünf Arten von Verleihungen sind vorzugsweise auszuzeichnen.

---

*) In den Werdern, so viel ich mich erinnere, nur ein einziges, die sogenannte Schönberger Fähre.

**) Freie Bauerhöfe, in dem Sinne, in welchem dieses Wort in Deutschland, besonders in Friesland gilt. In den ehemals slavischen Landstrichen versteht man unter Bauer, Bauergut, stets einen Dienstbauer, ein Frohndienstgut.

***) Die Namen der Städte Mohrungen, Hohenstein, Osterode, Mühlhausen, Saalfeld scheinen anzudeuten, daß ihre Erbauer und ersten Einwohner aus Thüringen und vom Harz hergekommen seien.

1) Entweder es ward einem freiem Manne und seiner Familie ein unbebaueter Distrikt zur Ansiedelung übergeben, und dieser legte dann ein einsam liegendes Gehöfte darauf an; das ist die Entstehung der einzeln gelegenen sogenannten culmischen Höfe.
2) Oder es wurde einer Anzahl freier Männer ein solcher Distrikt zur Anlegung eines Dorfs übergeben. Diese hatten dann unter einander gleiche Rechte, keiner ein Vorrecht; sie theilten nach Belieben den Grund und Boden unter sich, und richteten ihre Gemeindeverfassung nach Willkühr ein. Dies ist die Entstehung der freien culmischen Dörfer.
3) Oder man gab die Anlegung eines Dorfs gewissermaßen in Entrepriſe, und dabei bewirkte gewöhnlich der Stand des Unternehmers einen Unterschied in den Rechten der Verleihung. War dieser blos ein freier Mann, so ward ihm die Entrepriſe meist nach Schulzenrecht übertragen *), d. h. er setzte von ihm geworbene Colonisten zu einem Dorfe an, und hatte dann das Recht, eine Anzahl Hufen für sich selbst zu behalten, ein Gehöfte darauf anzulegen, und mit demselben das Schulzenamt über das Dorf und gewisse mit diesem Amte verbundene Rechte und von den Dorfseingesessenen zu leistende Dienste und Abgaben zu verbinden.
4) Ward aber einem vom Adel eine solche Entrepriſe übertragen, so geschah dies in der Regel zu sogenannten „adlichen Rechten", d. i. dem Unternehmer ward gestattet, das Dorf mit hörigen Leuten, die er etwa aus Deutschland mitbrachte, oder sonst anwarb, oder gefangen und zu Knechten gemacht hatte, zu besetzen, welche dann kein Eigenthumsrecht, sondern irgend eine Art des Nutzungsrechtes an den ihnen zugetheilten Hufen besaßen, gewisse Dienste oder Abgaben übernehmen mußten, und der Jurisdiction des aus den zurückgehaltenen Hufen gebildeten adlichen Guts unterworfen waren.
5) Bei der Gründung einer Stadt wurde diese als Corporation mit dem ganzen Grundeigenthume nach culmischem Rechte

*) Selbst in späterer Zeit finden sich Beispiele von Verleihungen des Schulzenrechts. In einer Urkunde des Herzogs Albrecht Friedrich vom 1. Mai 1568 heißt es: „Nachdem verschiedener Zeit von „Uns Unser Untersaaß Bronisch Rosteck aus dem Rheinischen in „dem neuen Städtlein, so Wir im Insterburgischen anzulegen ange„fangen, das Schulzenamt mit 10 Hufen von 1000 Mark abge„kauft ꝛc." Hier ward also das Schulzenamt sogar über ein kleines Städtchen verliehen, nämlich Goldapp früher ein Marktflecken, welches 1570 ein besonderes Stadtprivilegium erhielt. S. Preuß. Prov. Bl. Bd. VII. S. 434. Höchst interessant ist das Hausprivilegium der Stadt Mewe von 1297, worin Conr. v. Reden das Schulzenamt übertragen wurde. (Abgedruckt in der Uebersetzung in den Preuß Prov. Bl. Bd. IV. S. 336.)

beliehen; ein Statut setzte dann die Jurisdictionsverhältnisse fest, und wie viel von dem Grundeigenthume unter die neuen Bürger vertheilt werden sollte, wie viel für die Stadt und ihre Kämmerei zurückbehalten, und welche Nutzungen die Bürger etwa von diesem letztern genießen sollten. Auf dem Kämmerei-Grundeigenthume wurden von der Stadt später häufig besondere Dörfer angelegt *).

Dies waren die Hauptarten, es gab hiervon aber eine Menge mehr oder weniger wesentliche Abweichungen, die durch die Colonisten —, oder die Unternehmer, oder die Localitäten hervorgebracht oder bedingt wurden. Es gab Dörfer, die zur Hälfte von freien Leuten, Culmer, zur Hälfte von hörigen Leuten, welche irgend einem im Dorfe oder außer demselben belegenen adlichen Gute unterworfen waren, bewohnt waren; es gab auch einzelne abgesondert liegende Höfe, die zu adlichen Rechten verliehen waren. Manches verwandelte sich auch erst im Laufe der Zeit, es wurden z. B. Höfe wüst, und dann später nach andern Rechten besetzt ꝛc., als unter denen sie früher verliehen waren. So möchten die vielen emphyteutischen Höfe in den Niederungen wohl anfangs meist freie Culmerhöfe gewesen sein, die durch Zeitereignisse in fremde Hände gekommen und dadurch diese ihre frühere Eigenschaft verloren hatten

So gab es denn auch adliche Höfe, die keine Jurisdiction über irgend ein Dorf hatten, und umgekehrt bloße Culmerhöfe, selbst Pfarrhöfe, die irgend eine Jurisdiction besaßen. Man band sich, wie gesagt, nicht an strenge Regeln, sondern ließ bei den Verleihungen Personalitäten und Localitäten auf sich einwirken.

Die Archive in Danzig, Culm, Thorn, Königsberg ꝛc. bewahren eine Unzahl von solchen Verleihungsurkunden, — Handvesten ꝛc., welche bis jetzt noch viel zu wenig benutzt sind, und die die Grundlagen einer Anzahl von Monographien einzelner Ortschaften werden könnten, welche die allerinteressantesten Resultate

*) Verleihungen an Städte finden sich bis in die neueste Zeit. Die Stadt Preuß.-Holland ward vom Landmeister Meinhard von Querfurt 1297 gegründet.; es wurden ihr 139 Hufen zu culmischem Rechte verliehen, und davon 74½ Hufen unter die neuen Bürger vertheilt; 4 Hufen erhielt die Pfarre und 60½ Hufe behielt die Stadt, und gründete darauf das Kämmereidorf Neuendorf mit 16 Wirthen. Der Comthur H. v. Isenburg in Elbing verlieh ihr dann 1319 das Dorf Bürgershofen von 9 Hufen, mit 5 Wirthen und 24 Hufen Wald. Später 1566 und 1617 wurden der Stadt vom Landesherrn 4 Hufen, 6 Morgen Säeland und 2 Hufen (kölmisch) Wald verliehen, worauf sie das Vorwerk Warnikau anlegte. Auch erhielt sie 1617 noch 2 Hufen 27 Morgen Wiesen. Ja selbst 1805 erhielt die Stadt noch den Comthurwald 933 Morgen Magdeb. groß, auf Erbpacht gegen 30 Groschen Canon pro Morgen. S. Beiträge z. K. Preußen Bd. 2. Heft 3. S. 194.

für die ländliche Verfassung und Culturgeschichte gewähren würden, wenn sie dann mit dem gegenwärtigen Zustande genau verglichen, und dadurch erst wahrhaft verständlich gemacht würden.

Die Verleihungen nach preuß. Rechte.

Neben dieser Colonisirung hatte aber der Orden noch andere ländliche Verhältnisse zu ordnen; ein Theil der Ureinwohner nahm nämlich das Christenthum an, und unterwarf sich freiwillig durch Vertrag dem Orden, ein anderer Theil ward im Kriege unterjocht, aber nicht vertilgt oder vertrieben.

1249 unterwarf sich durch Vertrag *) ein Theil der alten Preußen dem Orden; es ward ihnen die Wahl des Rechts gelassen, worunter sie leben wollten, und sie wählten das sogenannte polnische Recht, eine Art Lehnrecht, wobei sowohl Söhne als Töchter folgten, das Gut aber untheilbar war; sie waren dabei frei von Zehnten und von bäuerlichen Diensten, thaten aber Kriegsdienste mit sogenannten preußischen Waffen. Ganze Dörfer wurden damit bewidmet, wodurch dann sehr abgeschlossene Gemeinden ausgebildet wurden. So durfte z. B. keiner, der etwa aus einem solchen Dorfe fortziehen wollte, sein Grundvermögen veräußern, sondern er mußte darauf ohne weiteres Verzicht leisten **).

Häufig erhielt der preußische Lehnsmann die Erlaubniß, seine Besitzung mit Bauern zu besetzen; im Sameland mußten sie die Umgebungen der Ordensburgen mit wehrhaften Leuten besetzen. Die Jurisdictionsverhältnisse waren von den culmischen verschieden. Nur eingeborenen Preußen, niemals Deutschen, wurden Güter zu diesem Rechte verliehen ***). Allein der größere Theil der Preußen empörte sich nach dem Unterwerfungsvertrag von 1249 von neuem, und ward erst nach langem Kampfe wieder unterjocht. Zur Strafe wurden ihnen die zugestandenen Rechte theilweise wieder genommen. So ward z. B. ihr Erbrecht auf das sogenannte ununterbrochene Erbrecht eingeschränkt, wonach das Gut nur stets in directer absteigender Linie auf einen männlichen Erben und mit dem Tode des letztern an den Orden zurückfällt. Die gefangenen und ein großer Theil der unterjochten Preußen, Litthauer und Polen, wurden Hörige oder unterthänige Knechte des Ordens; dies waren aber keineswegs Leibeigene; vielmehr ist Leibeigenschaft in sensu stricto niemals in Preußen gesetzlich vorhanden gewesen †); erst durch den Einfluß römischer Juristen vom 15ten

*) S. v. Baczko Geschichte Preußens Thl. I. S. 92.

**) S. vorgedachte Abhandlung von Voigt.

***) S. Voigt Geschichte Preußens Bd. III. S. 434. und Bd. IV. S. 594.

†) Unter dem Großmeister Conrad v. Relinghausen durfte jeder Bauer auf den adlichen Gütern nach vorhergegangener Aufkündigung

Jahrh. an, die jedes Hörigkeitsverhältniß mit dem Namen und Begriff des römischen servus zu belegen pflegten, hat sich in den Gerichtshöfen die Meinung, daß es in Preußen Leibeigenschaft gäbe, eingeschlichen; sie ist im 18ten Jahrh. aber auch wieder ganz von selbst, ohne daß ein directes Gesetz dagegen eingeschritten wäre, verschwunden —, selbst der Name kommt nicht vor, sondern nur der der Erbunterthänigkeit, über deren Begriff weiter unten.

Die Verleihungen nach magdeburgischem Rechte.

Im 15ten Jahrh. verbreitete sich das sogenannte magdeburger Lehnrecht sehr in Preußen. Der Orden fühlte damals eine Abnahme seiner materiellen Kräfte, die Verleihungen nach culmischem Recht machten die Unterthanen zu unabhängig; auch fehlte es jetzt nicht mehr an Colonisten und deutscher Bevölkerung; so verlieh denn der Orden nur noch nach magdeburgischem Lehnrecht, welches ihm wenigstens den Rückfall sicherte. Es war besonders in Pomerellen häufig. Anfangs galt es nur auf männliche Erben, später aber ward es wieder gemildert und die Güter wurden zu beider Kinder Rechten verliehen *). Städten und Dörfern ward es jedoch nie gegeben, sondern diese erhielten nur stets culmisches Recht. Uebrigens hatten alle Städte culmisches Recht, ausgenommen Memel, Braunsberg, Frauenburg, Elbing und Hela, welche mit lübeckschem Rechte bewidmet waren. In Westpreußen hob der König von Polen 1476 alle magdeburgischen Rechte auf, und ließ nur culmische Rechte gelten.

Das culmische Recht ist noch jetzt bei weitem vorherrschend das Familienrecht der Eingesessenen in Preußen geblieben, allein die Besitzrechte von Grund und Boden hatten allmählig eine ungemeine Mannigfaltigkeit erlangt, und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts waren die ländlichen Verfassungsverhältnisse in folgendem Bestande.

---

das Erbe verlassen. Baczko Geschichte Preußens Bd. 1. S. 364. Bei dem Vertrage von 1249 erklärte der päbstliche Legat: die Knechtschaft sei nur Folge des Unglaubens, jeder Preuße, der Christ werde, müsse frei sein. Nach dem Jus culmense muß Leibeigenschaft streng bewiesen werden. Jus Culm. ex ult. Rec. Tit. VIII. Cap. 3.

*) Das Gnadenprivilegium von 1540 gab Bestimmungen, wodurch die Besitzer magdeburgischer Lehne viel vortheilhafter gestellt wurden, als früher.

Zweiter Abschnitt.

Vertheilung des Grund und Bodens nach den Klassen der Besitzer.

Stellen wir zuerst allgemeine Betrachtungen über die Vertheilung des Grund und Bodens in der Provinz Preußen an, so finden wir denselben vor den Zerrüttungen des Krieges von 1806, und der Ausführung der neuern Gesetzgebung in folgenden Händen:

1) des Landesherrn,
2) der Kirche und ihr verbundener Corporationen,
3) der Gemeinden und weltlicher Corporationen,
4) des Adels,
5) der Bürger, Culmer und sonstigen Freien,
6) der Bauern.

Es wäre höchst interessant, könnte man den Umfang und den Werth des Besitzes an Grund und Boden der verschiedenen Stände und Klassen der Eingesessenen in der Provinz Preußen und somit das Verhältniß ihres Grundvermögens gegen einander ausmitteln, wie dieser Besitz etwa 1805 bestand und wie er sich gegenwärtig stellt. In einer Provinz wie Preußen, deren Vermögensgrundlagen so vorherrschend und von jeher im Landbau zu finden gewesen sind, würde uns dies und dann die Vergleichung mit denselben Verhältnissen in anderen Provinzen einen Blick in die materiellen und politischen Kräfte der verschiedenen Klassen der Besitzer werfen lassen, der vielleicht von überraschender Wirkung auf alle staatswirthschaftlichen Ansichten und somit auf den Gang der Gesetzgebung in dieser Richtung hin sein könnte; allein es fehlen mir hierüber die genügenden übersichtlichen Notizen *). Ich muß

*) Ich halte eine solche Ausmittelung und Zusammenstellung allerdings für möglich, wiewohl es eine weitläufige und mühsame Arbeit wäre, deren Resultate dann bei der Beendigung auch nur im Großen und

mich daher auf wenige von mir gesammelte allgemeine Nachrichten beschränken.

1. Umfang des landesherrlichen Grundbesitzes.

Ad 1. Den Besitzstand des Landesherrn betreffend, so war diese Provinz früher wohl an Domainen die reichste. Namentlich war in Litthauen wohl mehr als die Hälfte des Grund und Bodens unmittelbarer und mittelbarer Domainengrund.

Ueber das unmittelbare Domainenterrain giebt L. Krug I. S. 132 und 332 für 1802 folgende Notiz:

Umfang und Größe in Morgenzahl.

Kammer-Departemente	die Zeitpacht-Grundstücke	die Erbpacht-Grundstücke	die Waldungen
Ostpreußen	167,217	55,340	997,912
Litthauen	230,262	—	970,242
Westpreußen	138,390	—	1,332,442

Hienach wäre damals im ostpreußischen Departement zwischen $^1/_8$ und $^1/_7$ und im litthauischen beinahe $^1/_5$, im westpreußischen Departement über $^1/_6$ des ganzen Areals Domainengrund gewesen, ohne den von den Domainenbauern besessenen Grund und Boden zu rechnen. Seitdem war durch die Aufhebung so vieler katholischen Stifter und Klöster eine Masse von Grund und Boden hinzugekommen *). Allein seit 1810 hat auch der Verkauf der Do-

Ganzen richtig sein würden, während im Allgemeinen und im Detail manche Lücken und Unrichtigkeiten sich finden könnten. Das Material zu einer solchen Arbeit ist bei den Regierungen aufgehäuft, die Grundlage würde vor allem den Acten der General-Commissionen, namentlich den Eingangsprotokollen derselben bei Regulirungen ꝛc., welche in der Regel eine vollständige Beschreibung sämmtlicher Real- und Personal-Verhältnisse eines Dorfs, Guts ꝛc. enthalten, zu entnehmen sein; dann fänden sich Hülfsmaterialien: für Ostpreußen in den General-Hufenschoßregistern aus dem Anfange des 18ten Jahrh., die Consignation von 1750 u. s. w.; für Westpreußen: die Kataster von 1773, ferner die Acten zur Entwerfung der topographischen Uebersicht der verschiedenen Regierungs-Bezirke von 1817 und 1818 ꝛc. Hieraus müßten monographisch sämmtliche Notizen eines jeden Dorfs zusammengestellt sein und den Landräthen zur Revision und Berichtigung zugesendet werden. Hierdurch ließe sich dann eine Topographie und Statistik des Landes zusammenstellen, die ihres gleichen suchen würde.

*) Schon bei der Besitznahme 1772 wurden den Klöstern ihre Güter genommen und unter Administration des Fiscus gesetzt, dem Klostergeistlichen aber 50 Procent des Ertrags als Competenz ausgezahlt.

mainen angefangen, und ist noch nicht beendigt. Im Regierungs-Bezirke Gumbinnen soll kaum noch 1/3 der früheren Domainenvorwerke sich in den Händen des Fiscus befinden. Von den bedeutenden Waldungen scheint nichts verkauft zu sein, vielleicht aber einzelne Waldparzellen. Das mehrmals angeführte Handbuch zum Atlas von Preußen giebt als Bestand (pro 1831) der Waldungen an:

im Regierungs-Bezirke		Königsberg	867,073	Morgen
—	—	Gumbinnen	170,222	—
—	—	Danzig über	400,000	—
—	—	Marienwerder	762,941	—

Hiebei scheint jedoch die Angabe über Gumbinnen auf einem Irrthum oder Druckfehler zu beruhen, denn die Regierungs-Acten*) geben pro 1832 in jenem Bezirke als Forstbestand 34,676 Hufen 4 Morgen oder 1,030,284 Morgen königlicher Waldungen an, wonach es sogar scheinen möchte, als ob dieselben seit 1802 sich vermehrt hätten, was aber wohl nicht der Fall ist. Die größere Zahl rührt wahrscheinlich daher, weil die Waldungen 1802 noch nicht vermessen waren. —

2. Der Grundbesitz der Kirche.

Ad 2. Das Besitzthum der Kirche und der ihr verbundenen Corporation betreffend, so fehlen mir alle Nachrichten über den Umfang und Werth desselben Bei der Eroberung Preußens durch den deutschen Orden wurden vier Bisthümer gestiftet, das culmische, pomesanische, ermländische und samländische. (Pomerellen gehörte zum leslau'schen Bisthum.)

Auf der Synode von Thorn 1243 ward den Bischöfen 1/3 der Einkünfte des Landes zugesprochen, dem Orden aber 2/3. Hiebei sollte der Orden setzen, d. h. das Land in 3 Theile eintheilen, der Bischof aber kühren, d. h. unter diesen 3 Theilen die Wahl haben. Das hat denn die Grundlage des höhern Kirchenguts des Landes gebildet; denn die Pfarren mußte jeder in seinem District, also der Orden von seinem 2/3, noch außerdem ausstatten. In den culmischen Handvesten ist bestimmt, daß die Pfarren mit vier Hufen dotirt werden sollten **), und noch gegenwärtig besitzen in den

---

Die Weltgeistlichen behielten damals noch die Güter. S. Holsche der Netzedistrict 1793. S. 212. Später sind auch diese eingezogen.

*) Acta. Die Ermittelung über den Flächeninhalt der adlichen und kölmischen Güter im Regierungs-Bezirk Gumbinnen 1832.

**) Parochiam in Culmen dotavimus octo mansis juxta civitatem etc. promisimus parochiarum quamlibet praedictarum quatuor mansis de nostra speciali parte dotare, et jus patronatus perpetuo habebimus in donatis etc. (Privilegium culmense de 1233 bei Hartknoch Th. II. S. 665.) Daher auch wohl noch gegenwärtig der Satz im westpreußischen Provinzialrechte, daß Kirchen- und Pfarrhöfe, insofern

Niederungen und Werdern die Pfarrer in der Regel 4 Hufen. Außerdem erhielten sie zu ihrer Dotirung die Kalende und das Meßkorn. Decem, eigentliche Natural-Zugzehnten, existiren jedoch in ganz Preußen nicht. Jene Geldabgabe heißt in Ostpreußen auch Real- und Personalzehnten. Im Ermlande erhalten die Pfarrer eine fixirte Kornabgabe, unter dem Namen: Sackzehnten *).

Von jenem 1/3 des Landes stifteten dann die Bischöfe, außer ihren Pfarren, Klöster, Domstifter, Hospitäler ꝛc. Das Domkapitel im Ermelande wurde vom Bischofe Anselmus 1260 und 1267 gestiftet, und ihm 1288 ein Drittel des bischöflichen Landes mit ganz gleichen Rechten, wie sie der Bischof in seinem 2/3 ausübte, abgetreten. Vieles wurde zu Lehn an Weltliche gegeben. Dies Kirchengut ist unstreitig sehr bedeutend gewesen. In Ostpreußen, dem Bezirke der Bisthümer Pomesanien und Sameland, ist dies Kirchengut aber nach der Reformation theils landesherrliche Domaine geworden, theils zu gelehrten und milden Stiftungen verwendet. So ward die Universität in Königsberg daraus gestiftet, aus einem Armenkloster auf dem Löbenicht ward ein Hospital u. s. w.

In Litthauen waren vor der Reformation noch nicht hinreichend Pfarreien gestiftet. So waren im ganzen Hauptamte Insterburg nur 2 Kirchen: in Insterburg und Georgenburg. Zwischen 1544 und 1589 wurden sehr viele gestiftet, z. B. Gumbinnen, Gewaihten, Kattenau, Kraukischen, Kussen, Nemmersdorf, Pillupöhnen ꝛc. (S. Beiträge z. K. Preußen Bd. 2. Heft 2 1818. S. 135.)

In Westpreußen hatte das Kirchengut sich in den Händen der katholischen Kirche größtentheils erhalten, nur in den großen Städten Danzig, Elbing und Thorn ging es zum Theil auf die evangelische Kirche, aber nicht auf die Landesherrschaft oder die Magistrate über, und da durch den Abtretungsvertrag vom 18ten September 1773 **) der katholischen Kirche in Bezug auf das Kirchengut der Status quo garantirt war, so blieb das auch vorläufig bestehen, nur ward den Klöstern die Administration ihres Vermögens abgenommen und ihnen 50 Procent der Einnahme als Competenz ausgezahlt, die andern 50 Procent aber für Contri-

---

sie nicht mehr als 4 culmische Hufen betragen, von der Contribution befreiet sind. S. Leman I. S. 278. — Auch in Litthauen sollen nach einer Bemerkung des Oberpräsidii alle Pfarrer mit 4 Hufen dotirt seyn

*) S. Vorarbeiten zum ostpreuß. Provinzialrechte S. 126, und revidirter Entwurf nebst Motiven S. 107.

**) Abgedruckt bei Holsche Netzdistrict 1793. S. 41.

bution und Administrationskosten angerechnet *). In neuerer Zeit sind dann die Klöster und Stifter aufgehoben und den Domainen einverleibt worden.

Die Schulen waren überall in den Provinzen sehr dürftig dotirt. Bei der Repartition und Gemeindetheilung ist überall darauf gesehen, ihnen wenigstens ein kleines Grundeigenthum zuzuweisen.

3. Der Grundbesitz der Gemeinden.

Ad 3. Das Besitzthum der Gemeinden und weltlichen Corporationen betreffend. Auch hierüber fehlen mir die nöthigen Nachrichten. Bei den Gemeinden muß man Stadt und Land unterscheiden. Die großen westpreußischen Städte Danzig, Thorn und Elbing hatten, wie die deutschen Reichsstädte, wirkliche Territorien; Danzig konnte sich hierin wohl mit den mächtigsten in Deutschland messen. Außer einem Theil der Souverainitätsrechte hatten diese Städte und ihre Kämmereien aus den Ortschaften des Territorii bedeutende gutsherrliche Gefälle zu heben. Sie besaßen außerdem Vorwerke, Waldungen, nutzbare Gerechtigkeiten ꝛc.

In einem geringeren Maaße ist dies bei allen übrigen Städten der Provinz ebenfalls der Fall. Die meisten haben Kämmereidörfer und Einnahmen daraus zu beziehen, nur durch die neue Gesetzgebung mannigfach modificirt und verwandelt. Außer diesem Kämmereivermögen, welches vom Magistrate für die Gemeindecorporation verwaltet wurde, war aber in der Regel ein Theil des Gemeinde-Grundvermögens und seiner Gerechtigkeiten den Stadtbürgern zur Nutzung überwiesen, Garten, Weiden und Hütung, gewisse Holzungsgerechtsame, Fischereien, Jagden ꝛc.; oft umsonst, zuweilen gegen einen an die Kämmereikasse zu erlegenden Zins. Man nennt dies auch wohl im Gegensatz zum Kämmereivermögen: das Bürgereivermögen.

Das merkwürdigste und für die Geschäfte höchst belehrende Verhältniß dieser Art besteht in Culm in dem sogenannten Locationswesen **). Der deutsche Orden hatte der Stadt Culm in der Handveste von 1232 ein bedeutendes Territorium von circa 420 Hufen culmisch überwiesen. Dies lag lange wüst, war theils Sumpf, theils mit Strauchwerk bewachsen, theils ward es als Weide benutzt, einiges war urbar gemacht und wurde davon ein Geringes an die Kämmereikasse bezahlt. Auf Antrag der Bürgerschaft bewilligte der Magistrat 1599 eine Vertheilung dieser Län-

*) Kabinetsbefehl an den Oberpräsidenten v. Donichard vom 2. November 1772.

**) S. einen Bericht des Hrn. Landraths daselbst hierüber und einen Aufsatz von Halmhube in den Preuß. Prov. Bl. Bd. XV. S. 56.

dereien unter die Haus- und Hausstättebesitzer. Sie kam 1602 zuerst zu Stande. Jedesmal nach 50 Jahren ward alles wieder zusammengeworfen und eine neue Vertheilung vorgenommen. Die letzte Vertheilung oder Elocation, wie es genannt wurde, ist von 1802.

Die Häuser wurden dabei jedesmal in gewisse Klassen eingetheilt, und nach ihrer Größe und Güte wurde ihnen mehr oder weniger Grund und Boden zugewiesen, denn es lag die besondere Verpflichtung darauf, die Häuser im baulichen Stande zu erhalten. Von jenen 420 Hufen wurden nur 151 Hufen unter die Bürgerschaft vertheilt, der Rest verblieb der Kämmerei. Beide, sowohl die Bürgerschaft als die Kämmerei, bebauten und benutzten ihre Antheile auf mannigfache Weise. — Die der Stadt ganz nahe gelegenen Gründe wurden von dort unmittelbar als Acker, Garten und Wiesen benutzt; die etwas entfernteren sind mit kleinen Vorwerken bebauet, die administrirt oder verpachtet werden; auf den weit entfernteren sind Dörfer entstanden, deren Einwohner ihre Häuser selbst aufgebauet haben, und denen jene Grundstücke auf 50 Jahre bis zur nächsten Elocation gegen Pacht oder vielmehr Zeit-Emphyteuse (indem sie die Hälfte des berechneten Pachtgeldes, meist 1 Thlr. pro Morgen, in einer Summe voraus als Einstandsgeld bezahlen) untergethan sind. Auf den Bürgereigrundstücken stehen 7, auf denen der Kämmerei 13 solcher Dörfer.

Der Gemeindehaushalt der Städte in der Provinz Preußen war nach dem Kriege ungemein zerrüttet; in neuerer Zeit sind jedoch nach einer Bemerkung des Hrn. Oberpräsidenten die meisten Schulden wieder abgetragen; nur Königsberg und Elbing sind noch gegenwärtig ungeheuer verschuldet. L. Krug führt noch 21 preußische Städte an, welche im Anfange dieses Jahrhunderts noch ausstehende Capitalien und keine Schulden hatten, darunter z. B. Memel 12,200 Thlr., Gumbinnen 6414 Thlr., Ragnit 5673 Thlr. ꝛc., wogegen er denn nur 17 Städte nennt, die damals einige Schulden hatten, darunter waren jedoch selbst Elbing nur mit 85,287 Thlr. und Königsberg mit 16,365 Thlr., während man jetzt dort von weit über eine Million reden hört *).

In den größeren Städten besitzen auch einzelne Innungen, Zünfte und andere Corporationen nicht unbedeutendes Grundvermögen oder auch Grundrenten.

---

*) Königsberg hatte zur Deckung seiner städtischen Ausgaben im J. 1814 236,185 Thlr. nöthig; seine gewöhnlichen Einnahmen mochten keine 56,000 Thlr. betragen, es mußten also seine Eingesessenen gegen 180,000 Thlr. durch directe oder indirecte Abgaben aufbringen. S. Acta der Regierung in Königsberg, betreffend die bürgerlichen Prästationen der Städte, Uebersicht der Communal-Abgaben ꝛc.

4. Der Grundbesitz des Adels.

Ad 4. Der Bestand der adlichen Güter. Der Adel war ursprünglich kein wesentlicher und aus der Verfassung nothwendig hervorgegangener Bestandtheil des Ordensstaats in Preußen. Bei den Ureinwohnern, den alten Preußen und Litthauern, gab es zwar einen erblichen Adel, die Szupani; er scheint aber in den Kriegen untergegangen zu sein *). Der Orden, dessen Mitglieder zwar selbst dem Adel angehörten, hat ihn doch in dem eroberten Lande wenigstens Anfangs nicht sehr bevorzugt. Allein der Orden hatte überhaupt das Princip, den Einwanderern dieselbe Art des Eigenthums und der bürgerlichen Stellung in Preußen zu bieten, die sie in der Heimath verlassen hatten; den freien Niederländern und Niederdeutschen wurden daher noch größere Privilegien und Freiheiten, so wie freie Güter überwiesen, wie sie in ihrem Vaterlande dies gewohnt waren. Die Städte erhielten das Recht und die Verfassung, die sie auch in Deutschland kannten, sogar in größerer Ausdehnung. So ward denn auch dem einwandernden deutschen Adel das ihm überwiesene Grundeigenthum zu „adlichen Rechten" übergeben. —

Was hierunter jedoch zu verstehen, ist nicht immer ganz klar. Es giebt culmische Güter, die dieselben Rechte wie adliche Güter hatten, und adliche Güter, die weniger Rechte haben, als jene **). Anfangs scheint der Orden die Sache persönlich behandelt zu haben.

Güter, die zu adlichen Rechten verliehen waren, verloren diese Eigenschaft, wenn sie in die Hände Nichtadlicher kamen; andere, die diese Rechte nicht hatten, erhielten sie, wenn sie in die Hände eines Adlichen geriethen.

Das hat denn mancherlei Verwirrung verursacht, und man hat sich bei Feststellung des Provinzialrechts veranlaßt gefunden,

*) Traditionell hat sich erhalten, daß einige Familien noch vom alten preußischen Adel abstammten, Hartknoch bezeichnet als solche die v. Kalneyn, v. Lesgewangen, v. Perband, v. Parteynen, v. Braxeyn, v. Malgedeynen; doch ist die Sache in neuerer Zeit sehr bezweifelt.

**) Die Urkunden über die Verleihung der adlichen Güter im Ermelande lauten gar nicht auf adliche Rechte, sondern sie sind zu culmischem, zu magdeburgischem oder preußischem Rechte verliehen; nur daß der Beliehene vom Adel war, scheint verursacht zu haben, daß sie für adliche Güter erachtet wurden, sie wurden dann in den öffentlichen Registern ꝛc. als solche aufgeführt, und das galt nach dem Provinzialrechte als Beweis der adlichen Qualität (s. das von dem General-Directorio mittelst Rescript de 2. Mai 1782 den Provinzialbehörden mitgetheilte Gutachten der Gesetz-Commission über die Kennzeichen der adlichen Güter im Ermeland). — Im Amte Allenstein müssen die adlichen Güter sogar Burgdienste thun, wozu sonst nicht einmal culmische Güter verpflichtet sind. S. Urtheil in Sachen der Gutsbesitzer in Altgörschen contra Fiscum vom 1sten April 1814.

theils bestimmte Kennzeichen der Güter aufzustellen, theils, da dies keineswegs ausreicht, Normaljahre festzustellen, welche als Besitzstand für die Qualität entscheiden sollen.

Hiernach ist in Ostpreußen und Litthauen ein Gut für adlich zu erachten, welches ursprünglich einem Adlichen verliehen, oder einem Unadlichen, jedoch ausdrücklich zu adlichen Rechten, oder wenn es so verliehen, wie die Landesherrschaft es besessen; endlich wenn es 1740 in Besitz adlicher Rechte gewesen. Unadliche Güter, die vor 1612 von einem Adlichen erworben sind, haben ebenfalls adliche Rechte *).

Im Ermelande stehen die Kennzeichen eines adlichen Guts durchaus nicht fest; es ist daher festgesetzt, daß diese Qualität als erwiesen zu erachten, wenn das Gut in den ehemaligen öffentlichen Registern, Revisionen der Aemter und Dörfer als ein adliches Grundstück aufgeführt ist; ist dies nicht, so ist ein künstlicher Beweis zugelassen **).

In Westpreußen sind es Kennzeichen der adlichen Qualität, wenn das Gut vom deutschen Orden einem Adlichen, oder vom Könige von Polen mit allen Rechten unbeschränkten Eigenthums verliehen, oder im Steuerkataster als adliches Gut aufgeführt worden, oder endlich sich im Normaljahre 1797 im Besitz adlicher Rechte befunden hat ***).

Der Adel in Preußen ist vorwiegend deutschen Ursprungs. Nur in Westpreußen haben während der polnischen Herrschaft auch polnische Familien das Indigenat erhalten. Man muß sich jedoch sehr hüten, aus dem polnischen Namen auch auf polnischen Ursprung zu schließen. Die deutschen Familien haben nämlich unter polnischer Herrschaft häufig polnische Namen angenommen und noch häufiger ihre deutschen Namen ins Polnische übersetzt; so ist z. B. der Name v. Kaminski eine Uebersetzung des deutschen v. Stein; v. Golobiewski bedeutet deutsch v. Taubenheim; v. Alikowski deutsch v. Adlershausen; v. Kowalski deutsch v. Schmidt; v. Scharnowski deutsch v. Schwartz; v. Czapski deutsch v. Hutten; v. Jenirski deutsch v. Lewald; v. Glaiski deutsch v. Ostau; v. Bialoblotzki deutsch v. Baldenbrock; v. Paulowski deutsch v Kospot; v. Krasinski deutsch v. Güldenstein; v. Czebendowski deutsch v. Präbandt; v. Biorkowski deutsch v. Freitag; v. Mioduski deutsch v. Honigmann; v. Zawadzki deutsch v. Bieberstein; v. Stolinski deutsch

*) S. Vorarbeiten zum Ostpreußischen Provinzialrecht S. 116.

**) Ebendaselbst.

***) S. Gutachten der Gesetzcommission vom 16ten März 1782, und Leman Provinzialrecht Westpreußens. Leipzig bei Brockhaus. Bd. I. S. 263.

v. Kalkstein; v. Zakrzewski deutsch v. Felden; v. Kossowski deutsch v. Goldstein; die v. Rostitz haben ihren Namen in v. Bonkowski (oder Jankowski?) und die v. Damerau in Dombrowski verwandelt. Als nicht polnischen Ursprungs werden dagegen angesehen die Familien v. Zaleski, v. Ostrowski, v. Wysozki, v. Peilnicki ꝛc. *).

Anfangs war der Adel in Preußen nicht von politischer Bedeutung. Als der deutsche Orden noch innerlich tüchtig, in strenger Sitte und kräftig bestand, vereinigte er alle Regentengewalt in sich; er wußte das Land insbesondere den Adel in Anhänglichkeit und Abhängigkeit zu erhalten. Als aber die Städte, ungemein vom Orden begünstigt, rasch aufblüheten, große Freiheiten erhielten, die größten derselben durch Anschluß an die Hanse fest und unabhängig wurden, der Orden durch die ewigen Kriege dann oft in große Verlegenheiten über die zu schaffenden materiellen Mittel gerieth, erhielten zuerst die Städte eine Art ständischer Bedeutung, der Orden berieth sich mit ihnen, und sie bewilligten ihm Beihülfen. Erst später trat dann auch der Landadel hinzu, und so bildete sich allmählig eine ständische Verfassung aus. Der Orden ward mehr nach und nach innerlich zerrüttet, er verlor immer mehr jene großartige strenge sittliche Haltung, und ward zuletzt im 15ten Jahrh. durch seine eignen Stände, Adel und Städte, in Preußen gestürzt. —

Ein Theil derselben rief die Polen herbei und unterwarf sich denselben; der Friede von Thorn 1466 riß Westpreußen vom Orden ab und vereinigte es mit Polen. In Ostpreußen erhielt sich der Orden noch kümmerlich bis zur Reformation, wo der letzte Ordensmeister mit dem Uebertritt zu derselben sich zum weltlichen Herzog erklärte. Von da an nahm die ständische Bedeutung immer mehr zu, jedoch anders im polnischen Preußen (Westpreußen), wie im herzoglichen Preußen (Ostpreußen). Westpreußen ward Polen keineswegs wirklich incorporirt, es blieb vielmehr ein für sich bestehender unabhängiger, nur mit Polen unter bestimmten Bedingungen **) verbundener Staat. Die ständische Verfassung erhielt hier ein besseres Gleichgewicht als in Ostpreußen, welches wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß hier ein dritter Stand

*) Vgl. Hartknoch altes und neues Preußen Th. II. S. 452, wo eine große Anzahl theils deutscher aber polonisirter, theils nicht polnischer Familien eingeführt worden, die aber schon zum großen Theil ausgestorben oder fortgezogen sind.

**) Die Grundlagen derselben erhielt das Incorporations-Diplom vom 6ten Mai 1454, worin den preußischen Ständen alle ihre Rechte und Privilegien bestätigt und selbst die der polnischen Stände eingeräumt wurden, sie hatten ihren eigenen Landtag, sollten Theil an der Wahl und Krönung eines Königs in Polen nehmen. Die Stellen im Lande sollten nur durch Inländer besetzt werden ꝛc.

neben Adel und Städte seinen Einfluß, und so die Kräfte beider gegen einander in Gleichgewicht erhielt: dies war der Stand der Geistlichkeit.

Der Bischof von Ermeland war sogar der geborene Präses der westpreußischen Stände. Der Einfluß des Adels wurde hier nicht übermächtig; die Städte, besonders Danzig, Thorn und Elbing, blieben ihm stets gewachsen und haben deutsche Städte-Verfassungen in ihrem Innern ausgebildet, die wie die der besten deutschen Reichsstädte in ihrer Construction die Bewunderung der Nachwelt verdienen. —

Anders war es in Ostpreußen; hier schied die Geistlichkeit nach der Reformation von der Theilnahme an der Standschaft aus, und bei den ersten schwachen Herzogen und der polnischen Lehnsoberherrlichkeit, wodurch dort immer ein Rückhalt gefunden ward, wurden die Stände, vorzüglich aber der Adel (denn die Städte, außer Königsberg, traten immer mehr in den Hintergrund zurück), bald übermächtig, ja durch die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Regimentsräthe hatten sie fast alle Regierungsgewalt in ihren Händen. Denn das wichtigste aller Rechte, das der Abgabenbewilligung, stand ihnen in sehr ausgedehntem Grade zu, zum Theil auch einige Verwendung derselben.

Erst als Churfürst Friedrich Wilhelm im Frieden von Wehlau am 19ten Septbr. 1657 die volle Souverainität erlangte und den Ständen dadurch der Stützpunkt in Polen verloren ging, ward die landesherrliche Gewalt wieder kräftiger, und da keine neuen Abgaben zu bewilligen waren, so verlor sich der Einfluß der Stände allmählig, sie traten seltener zusammen, und von dem dritten Nachfolger des großen Churfürsten an nur jedesmal beim Regierungsantritte, 1740, 1786 und 1798, wo ihnen denn jedoch noch immer feierlich ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt wurden. Es ward einigemal eine Umwandlung der ständischen Verfassung versucht, wovon die von 1786 von den Ständen selbst ausging.

Durch Kabinetsordre vom 27sten Februar 1787 ward ihnen, so wie der westpreußischen Ritterschaft verstattet, eine ständische Verfassung auf den Fuß, wie sie in der Mark Brandenburg damals bestand, einzuführen.

Durch das Gesetz vom 1sten Juli 1823 erhielt bekanntlich die ganze Provinz mit Beseitigung der frühern eine neue provinzialständische Verfassung.

Der Adel war übrigens in ständischer Beziehung keineswegs in sich völlig abgeschlossen. Er erschien vielmehr mit den Kölmern und übrigen Landfreien nur als ein und derselbe Stand, gewissermaßen wie der Primus inter pares. Schon im 15ten Jahrh. beim Bundeskriege trat der Adel bei der Verhandlung mit den Kölmern gemeinschaftlich auf. — Als bei der Huldigung der König Frie-

drich Wilhelm II. das preußische Etats-Ministerium aufforderte, über die ständische Vertretung zu berichten, antwortete dasselbe, daß der Adel, dem sich Kölmer und Freie angeschlossen, den 2ten Stand bilde. Bei der Erbhuldigung und Eröffnung des Landtages von 1798 erschienen die Deputirten der Kölmer unter den Deputirten des Adels, wiewohl bei der eigentlichen Berathung der Adel die Kölmer mit vertrat. Bei dem Landtage von 1807 befahl das Kabinetsschreiben vom 10ten September 1807 ausdrücklich, daß auch die Deputirten des Kölmerstandes zugezogen werden sollten. Auf diesem Landtage ward dann auch bestimmt, daß die Kölmer- und freien Güter dem landschaftlichen Creditsysteme hinzutreten sollten.

Dies ist denn auch die Ursache, daß in der neuen ständischen Verfassung unter die Zahl der Rittergüter auch alle kölmische und freie Güter, die abgesondert von den Dörfern liegen, und 6 Hufen und darüber groß sind, aufgenommen worden sind.

Die Zahl, die Größe, den Werth und den Besitz der jetzigen Rittergüter habe ich bisher nicht ausmitteln können. Diese Zahlen und Verhältnisse haben außerdem seit 30 Jahren außerordentliche Umwandelungen erlitten und erleiden noch täglich dergleichen. — Die Zahl der adlichen Güter, wie sie 1805 war, ist wohl unverändert, nur einige wenige möchten seitdem zerschlagen und dismembrirt worden sein *). Alle vorhandenen sind aber während der letzten 20 Jahre ungemein viel größer geworden, theils in Folge der Regulirung, theils durch Ankäufe und Incorporirung von Bauergütern.

Zu den vorhandenen adlichen Gütern sind aber seitdem hinzugekommen und bilden mit ihnen zusammen die Rittergüter, zuerst die verkauften Domainen-Vorwerke, dann die abgesondert liegenden über 6 Hufen großen Kölmer- und freien Güter. —

Für 1802 giebt L. Krug im oft angeführten Werke Th. I. S. 410 die Anzahl der adlichen Güter in Ostpreußen und Litthauen auf 767 und in Westpreußen auf 602 an **).

---

*) „Das adliche Gut Schönwiese bei Landsberg von 40 Hufen ist dismembrirt und von einigen 20 Wirthen besessen; das adliche Gut Lodehnen, 10 Hufen enthaltend, wird von 2 Besitzern besessen." — Aus einem Bericht des Landraths von Preuß. Eylau an die Regierung vom 2ten Mai 1832.

**) Für Westpreußen liegt mir eine Liste der adlichen Güter, ihrer Besitzer und ihres Werths vor. Sie befindet sich in den Acten des Oberlandesgerichts Marienwerder: betreffend die per Rescript vom 5ten October 1799 erforderte Nachweisung des Werthes sämmtlicher adlicher Güter in Westpreußen und des Netzdistricts N. 23. Es fehlten jedoch die Güter aus dem damaligen Kreise Dirschau. Zieht man die 1807 abgetretenen Kreise des Netzdistricts ab, so waren in dem übrigen Theil des jetzigen West-

Ueber den Werth giebt er wahrscheinlich nach landschaftlichen Taxen an, daß in Ostpreußen und Litthauen 235 Güter seien, deren Werth zwischen 40,000 und 252,000 Thlr. zu berechnen, und in Summa auf 16,646,373 Thlr. zu schätzen seien, und dann noch 532 Güter, deren Werth zwischen 5000 und 40,000 Thlr. steht, und die also auf circa 7,880,000 Thlr. Werth zu berechnen sind, sämmtliche 707 Güter aber auf 24,526,373 Thlr. In Westpreußen sind auf gleiche Weise 130 Güter im Werthe zwischen 40,000 und 550,000 Thlr. auf 10,573,163 Thlr. berechnet, und 472 Güter, zwischen 5000 Thlr. und 40,000 Thlr. werth, sind auf 7,730,000 Thlr. zu berechnen, sämmtliche 602 Güter also auf 18,303,163 Thlr.; endlich die 1367 Güter der ganzen Provinz Preußen auf 42,829,536 Thlr.

Hierbei sind aber sämmtliche kleine Güter, die unter 5000 Thlr. Werth hatten, so wie die Schlochten- oder Schlochschitzen-Dörfer in Pomerellen und Masuren, die nur aus kleinen adlichen Besitzungen zusammengesetzt sind, gar nicht zur Berechnung gezogen; man wird, diese mit eingeschlossen, vielleicht einen damaligen Werth von beinahe 50,000,000 Thlr. für das adliche Grundeigenthum in Preußen annehmen können.

Der Werth dieser Güter möchte auch jetzt noch wohl eben so hoch anzuschlagen seyn. Zwar ist der Preis alles Grundeigenthums überall und besonders in Preußen ungemein gefallen; allein damals war in jenen Taxpreisen der Güter der Werth der Frohnden ꝛc. enthalten. Diese sind seitdem ausgefallen; allein für dieselben ist den Gütern eine Entschädigung geworden, die den Werth dieser Frohnden ꝛc., wie er damals zum Anschlag gekommen, bei weitem übertrifft. Dann sind die Inventarien der Güter ganz ohne Vergleich mehr und vielleicht nur das Doppelte mehr werth, als damals. Wenn damals der Schaafbestand 3—4 Millionen werth gewesen, so ist er jetzt vielleicht 7—10 Millionen werth. —

Endlich sind die Güter viel größer geworden, theils in Folge der Regulirungen, theils durch Ankauf. Die gewonnenen Ländereien sind in bessere Cultur gesetzt, als sie vorher waren, und sind daher jetzt mehr werth, als der Preis, wofür sie erworben sind.

Rechnet man die verkauften Domainen und die großen Kölmergüter zu den adlichen Gütern hinzu, mit denen zusammen sie gegenwärtig die Rittergüter bilden, so wird man annehmen können, daß in der Provinz Preußen der ehemalige Stand der adlichen Gutsbesitzer, jetzt der der Rittergutsbesitzer, sowohl an Größe wie an Werth des Grundbesitzes ungemein gewonnen hat. Anders steht die Sache, wenn man den Blick auf den Adel als solchen

preußens 712 Güter zum Werthe von 15,760,448 Thlr., es sind jedoch auch einige kölmische und Freischulzen-Güter beigezählt, wogegen die Schlochtengüter in Pomerellen (Dörfer aus lauter kleinen adlichen Gutsantheilen) nicht mit aufgezählt zu sein scheinen.

wirft. Bis zum Eintritt der neuen Gesetzgebung konnte im Umfange des alten Königreichs Preußen nach damaliger Verfassung ein adliches Gut nur von einem Adlichen besessen werden. In Westpreußen galt dieser Grundsatz ebenfalls; er ward aber durch ein Rescript Friedrichs II. vom 29sten Januar 1776 dahin modificirt, daß solche Güter, die im Besitz polnischer Edelleute waren, um deren Verkauf zu erleichtern, auch von Nichtadlichen erworben werden konnten *).

Der Adel hatte hiedurch die Natur einer geschlossenen, auf Grundeigenthum basirten Corporation angenommen. Der Grund und Boden konnte zwar unter den Genossen wechseln, allein er konnte nicht von Jemand, der nicht zu dieser Genossenschaft gehörte, besessen werden **). Rechnet man hiezu noch etwa das Indigenatsverhältniß, wie es in Westpreußen bestand, wo nur der eingeborene oder von der Corporation recipirte Adliche ein adliches Gut des Landes besitzen konnte, so ist es sehr begreiflich, wie man so viele Jahrhunderte hindurch dieselben Familien in demselben Lande findet, und der Besitz der Güter so wenig wechselte, oder doch nur eben im Kreise dieser Familien. Dadurch nun, daß die preußische Monarchie sich immer mehr centralisirte und zu einer Einheit ausbildete, verschwanden denn auch immer mehr die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen und Landschaften; so ging denn auch das Indigenat der einzelnen Länder allmählig unter, und der Kreis des Erwerbs adlicher Güter ward immer weiter. Wir finden daher allmählig dieselben Familien in allen Provinzen; so kommen z. B. die v. Wedel, v. Kleist, v. Bock fast in allen Provinzen der Monarchie vor. Dabei ward der Adel im Ganzen stets zahlreicher; denn wenn auch hie und da einzelne Familien ausstarben, so wuchsen doch bei weitem mehr durch Erhöhung in den Adelsstand neu der Zahl hinzu.

Nach dem siebenjährigen Kriege waren die Gutsbesitzer ungemein herunter gekommen; die Inventarien und Betriebskapitalien fehlten, und zugleich der Credit, um sich wieder zu heben. Das ist eigentlich immer die Folge eines jeden Krieges. Es wird dann in solcher Zeit unermeßlich geklagt und gejammert, aber nach einer Reihe von Jahren findet man denn doch, wie die Geschichte lehrt, alles wieder in so ziemlich leidlichen Umständen! Diese Zeit konnte man aber damals nicht erwarten, und so kam man auf die gewiß sehr wohlgemeinte Idee der Credit-Institute.

*) Abgedruckt bei Leman Provinzialrecht Westpreußens Bd. II. S. 167.

**) Derselbe Grundsatz ward auch von unsern Königen für die Bauern ausgesprochen; die Bauergüter konnten nicht eingezogen, von Adlichen besessen werden, sie mußten mit einem Bauern (in den Provinzen wo kein Erbrecht derselben existirte, gleichviel welchen) besetzt sein. Bei den Städten galt im Grunde derselbe Grundsatz; nur der recipirte Bürger konnte städtische Bürger-Grundstücke erwerben.

Auch Preußen hatte solche Credit-Institute; Ostpreußen schon früher; Westpreußen seit 1787. Von da bis 1806 führten die Weltereignisse, besonders die Seekriege, die glänzendste Periode für die preußischen Grundbesitzer, die sie je gehabt haben, herbei. Der Netto-Ertrag des Grundeigenthums stieg um das Drei-, Vier-, ja Mehrfache des frühern *).

Die Credit-Institute erleichterten den Verkehr in dem großen Grundeigenthume ungemein. Da kam jener berüchtigte Güterschwindel, hier wie in andern Provinzen das Verderben der Familien. Die Güter des Adels wurden Sache der Speculation. Die Anhänglichkeit an den väterlichen Heerd, der ehrenfeste Sinn, der in den von den Vorfahren ererbten Gütern ein unantastbares Heiligthum sieht, ging unter. — Es war damals gar nicht nöthig, daß man Vermögen hatte, um Güter zu kaufen, man kaufte sie wie jetzt ein Staatspapier, um sie mit einigem Profit in der nächsten Stunde wieder zu verschachern. Man erzählt sich, daß bei Diné's in Königsberg Güter während des Essens in mehrere Hände gerathen sind. Man verschuldete sein ererbtes, vielleicht schuldenfreies Gut so hoch man konnte, und kaufte mit den erhaltenen Pfandbriefen neue Güter! Es war ein Handel und Wandel wie der mit den holländischen Blumenzwiebeln!

Da kam die Katastrophe von 1806, und fast sämmtliche Gutsbesitzer waren auf einmal völlig ruinirt; das künstliche Gebäude stürzte wie ein Kartenhaus zusammen.

Keine Rettung war möglich; Moratorien, Hülfsgelder konnten kaum auf Momente das Leben fristen. Selbst die Gesetzgebung

*) In welchem Maaße der Preis der Güter in Preußen stieg, darüber führe ich aus Krug I. S. 404. folgende Beispiele an. Das Gut Taukitten in Ostpreußen wurde 1772 verkauft für 9333 Thlr, 1793 verkauft für 13,500 Thlr., 1794 verkauft für 14,000 Thlr., 1799 verkauft für 20,250 Thlr. Das Pellengut wurde 1783 verkauft für 30,000 Thlr., 1788 verkauft für 43,333 Thlr., 1793 verkauft für 51,000 Thlr., 1800 verkauft für 70,000 Thlr. Das Gut Pogrimmen in Litthauen wurde 1767 verkauft für 10,000 Thlr., 1771 verkauft für 17,000 Thlr., 1793 verkauft für 32,000 Thlr., 1796 verkauft für 33,000 Thlr. — Und heute, am Ende des Jahres 1838, ist der Preis der Rittergüter noch höher.

Das Gut Neuhoff in Ostpreußen wurde

1754	in Erbschaft angenommen für	23,333	Thlr.
1764	verkauft für	25,000	—
1772	— —	40,000	—
1789	— —	50,000	—
1795	— —	100,000	—
1797	— —	110,000	—
1798	— —	116,000	—
1801	— —	122,000	—
1804	— —	140,000	—

Das letztere Gut stieg demnach binnen 50 Jahren um das Sechsfache im Preise.

über die Regulirung und Ablösung der bäuerlichen Verhältnisse, über den erleichterten Besitz und Erwerb des Grundeigenthums, die vielleicht in andern Zeiten den zerrütteten Gutsbesitzer wieder gehoben hätten, dienten jetzt nur dazu, um ihn noch schneller über Bord zu werfen. Und noch ist dieser Umschwung des Besitzwechsels nicht beendet. — Die Mehrzahl der alten Eigenthümer hat den väterlichen Heerd verloren oder wenigstens gewechselt, und manchen steht dies Schicksal noch bevor.

Es wäre sehr belehrend, die Notizen über diesen Besitzwechsel zusammenzustellen; mir fehlen sie aber gegenwärtig zur Benutzung *).

Wie rasch noch in neuerer Zeit der Umschwung in den Rittergütern ist, darüber mag die Notiz einen Anhaltspunkt zur Betrachtung geben, daß in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1829 bis 1sten Januar 1832, also binnen 3 Jahren, im Bezirke des Oberlandesgerichts Königsberg mit 256 Rittergütern eine Besitzveränderung vorgegangen ist; hierunter gingen jedoch nur 54, also kaum $^2/_5$ durch Erbschaft und erbschaftliche Auseinandersetzungen in andere Hände über; 91 wurden aus freier Hand und 111 sub hasta verkauft. In dem halben Jahre vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1831 kamen 50 Rittergüter in andere Hände, darunter jedoch nur 8 durch Erbgang; 19 wurden freiwillig, 23 sub hasta verkauft.

Ich glaube, beim Oberlandesgericht Münster sind, so lange dasselbe existirt, noch nicht 20 wirkliche freiwillige oder erzwungene Verkäufe von Rittergütern vorgekommen **), wie hier in einem halben Jahre!

Nach Verhältniß des Flächenraums sind freilich im Regierungs-Bezirke Münster nicht so viele Rittergüter, wie in dem von Königsberg; doch muß man die bei der Zusammensetzung der Provinzialstände zum Grunde gelegten Listen hiebei nicht als Vergleichungsmaaßstab nehmen, denn in Westphalen sind alle Rittergüter, welche unter 75 Thlr. Grundsteuer tragen, aus der Zahl der zu den Wahlen berechtigten Rittergüter ausgestrichen worden. Ueber die Höhe der Verschuldung der Rittergüter im Ganzen oder im Einzelnen ꝛc. besitze ich übrigens keine Notizen. —

Der Grundbesitz der Kölmer und Bauern.

Ad 5 und 6. Das Besitzthum der Kölmer und Freien und der Bauern ist nicht ganz scharf zu trennen, indem jetzt unter ihnen kein wesentlicher Unterschied mehr existirt, aber auch schon ehemals diese beiden Klassen der Land-

*) Es giebt bei der Regierung einige Acten, worin die Besitzveränderungen, von dem Oberlandesgerichte angezeigt, gesammelt sind.

**) S. Pr. Prov. Bl. Bd. II. S. 253. Bd. III. S. 161. Bd. IV. S. 208. Bd. V. S. 151. Bd. VI. S. 184. Bd. VII. S. 182.

bewohner bei einigen ihrer Nüancen so in einander übergingen, daß man auf dieser Grenze nicht genau mehr entscheiden kann, zu welcher Klasse sie zu zählen sind; dies wird sich weiter unten bei der Erörterung ihrer Rechtsverhältnisse näher ergeben.

Um einen Stützpunkt für demnächstige Betrachtungen über die Hauptrechtsverhältnisse, unter denen das Grundeigenthum in Preußen besessen wird, zu gewinnen, lasse ich hier eine aus Goldbeck's Topographie gezogene Uebersicht der Dörfer und einzelnen Güter mit der dort beigefügten Bezeichnung, welche Art des Besitzrechtes in denselben galt oder vorherrschte, folgen *).

Bezeichnung der Orte oder Besitzungen	Zahl in Litthauen	Zahl in Ostpreußen	Zahl in Westpreußen
Königliche Bauer- und Scharwerksdörfer	1288	966	1081
Kämmerei Bauerdörfer	—	17	90
Hospital-Bauerdörfer	—	—	9
Königliche Erbfreidörfer	90	10	—
— Erbzinsdörfer	2	—	—
— Hochzinsdörfer	26	19	—
— emphyteutische Dörfer	—	1	191
— Erbpachtsdörfer	—	—	6
— Beutnerdörfer	2	1	—
— Strandbauerdörfer	4	3	—
— Fischerdörfer	7	32	—
— Theerbrennerdörfer	—	1	—
Melirte Dörfer, worin sich Bauern, Hochzinser und Kölmer ꝛc. befinden	637	97	—
Gratialdörfer	—	3	45
Adliche Bauerdörfer	148	742	1269
Königliche Coloniedörfer	32	7	15
— Chatoull-Bauerdörfer	201	137	—
— Chatoull-Kölmerdörfer	81	21	—
— Berahmungsdörfer	7	—	—
— Pustkovien	—	—	67
— adliche Pustkovien	—	—	52
— Kölmerdörfer	445	290	90
Königliche Aemter, Amtsvorwerke, Schäfereien	195	138	305
Königliche Vorwerke in Dörfern liegend	—	—	252
— Neufaaßereien	—	6	450
— Holländereien	—	—	4
Städtische Kämmereigüter	—	—	46
Kämmereigüter in Dörfern liegend	—	17	—
Einzeln gelegene Chatoullen	50	62	—

*) Vollständige Topographie des Königreichs Preußen 2 Thle. v. J. F. Goldbeck. Königsberg 1789. Diese Topographie ist zwar keineswegs völlig richtig (s. topographische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg 1820 S. 4.), für den gegenwärtigen Zweck möchten aber immerhin ihre Zahlen als hinreichend genügen.

Bezeichnung der Orte oder Besitzungen	Zahl in Litthauen	Zahl in Ostpreußen	Zahl in Westpreußen
Einzeln gelegene Chatoullkölmer . . .	43	22	—
— — Erbfreie	80	12	84
— — Erbpächter	—	27	—
— — Bauerhöfe	—	12	14
— — Etablissements	96	371	385
— — Scheffelplätze	—	4	—
— — adliche Güter, Vorwerke und Schäfereien . .	206	1040	721
Adliche Vorwerke in Dörfern liegend . .	—	318	689
— Neusaaßereien	—	71	242
— Holländereien	—	—	3
Einzeln gelegene Kölmergüter	188	175	10

Wir sehen hieraus, wie zahlreich der Stand der Kölmer und wie bedeutend sein Besitzthum sein muß, da er damals 825 Dörfer ausschließlich, und 754 Dörfer mit andern, zu andern Rechten besitzenden Landleuten gemischt, bewohnte.

Außerdem waren noch 373 einzeln gelegene Kölmergüter vorhanden. Dann waren auch noch 202 Dörfer vorhanden, die theils preußisch frei, d. h. ein dem Kölmer-Recht fast ganz gleiches Recht hatten, theils als neuere Colonien wirklich mit Kölmer-Recht bewidmet waren (Chatoull-Kölmerdörfer). In Litthauen sind die Kölmer am meisten vorherrschend, am wenigsten scheinen in Westpreußen zu sein.

Umgekehrt ist der Besitzstand des Adels am schwächsten in Litthauen, am stärksten in Westpreußen. Ich habe zwar auch aus den in den Jahren 1817 bis 1820 durch den Druck bekannt gemachten topographischen Uebersichten der Regierungs-Bezirke ähnliche Zusammenstellungen versucht. Allein ihre Einrichtung ist so, daß man sieht, sie haben keinen Werth auf die Ausmittelung dieses Verhältnisses gelegt, und nur flüchtig ohne weitere Prüfung die Beschaffenheit des Orts, vielleicht nach eben so oberflächlichen Angaben der Landräthe, angegeben. Oft ist auch dies überhaupt nicht angegeben, und man muß sie aus Nebenumständen errathen. Z. B. wenn etwa blos steht: „Königliches Dorf", so kann man annehmen, daß dieser Ausdruck gleichbedeutend ist mit: „Königliches Bauerdorf", d. h. dessen Eingesessene ehemals scharwerkspflichtig waren.

Zum Ueberfluß will ich von den beiden Regierungs-Bezirken, wovon die Sachen aus den betreffenden topographischen Uebersichten einigermaßen auszumitteln waren, einen kurzen Auszug geben,

und ihn neben dem aus Goldbeck gezogenen zur Vergleichung hinstellen *).

Nr.	Es waren vorhanden	Aus Goldbeck's Topographie 1789			Aus den topographischen Uebersichten 1820		
		Im litthauischen Departement	Im ostpreußischen Departement	Summa	Im Reg.-Bez. Gumbinnen	Im Reg.-Bez. Königsberg	Summa
1	Scharwerkspflichtige Bauerdörfer, theils dem Landesherrn, theils Städten und Corporationen gehörig . .	1288	983	2271	1185	762	1947
2	Scharwerkspflichtige Bauerdörfer, dem Adel gehörig	148	742	890	158	903	1061
3	Dörfer, worin hof. Besitzrechte existiren, Hochzins-, Erbzins-, Emphyteutische, Erbpacht-, Erbfreidörfer ꝛc.	131	70	101	212	73	285
4	Seit dem Anfange des 18. Jahrh. entstandene Dörfer, Colonie-Chatoull-, Chatouill-Kölmer-ꝛc. Dörfer . .	321	165	486	328	223	551
5	Meiste Dörfer, worin sich verschiedene Besitzrechte finden, Scharwerker, Emphyteuter, Kölmer ꝛc.	657	97	754	737	178	915
6	Kölmerdörfer	445	290	730	590	380	970
7	Königsämter, Vorwerke, Schäfereien ꝛc., sowie städtische und Corporationsvorwerke	195	155	—	27	86	—
8	Einzelne Bauerhöfe, Chatoullen Erbpachtshöfe ꝛc., einzeln gelegene Etablissements	269	587		149	165	
9	Adliche Güter, Vorwerke, Schäfereien	260	1358		233	1538	
10	Einzeln gelegene Kölmergüter . .	188	175		160	217	

*) Auch eine kleine, das Ermeland betreffende Notiz mag hier ihren Platz finden. Nach der Abhandlung über die Verfassung des Bisthums Ermeland, in dem Zeitpunkte, da es unter Preußens Herrschaft kam (v. Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. III. Heft 5. S. 361), waren im Ermelande 147 bischöfliche, 182 domcapitularische, stiftische ꝛc. und 108 adliche Bauerdörfer (worin sich jedoch wohl viele einzelne Kölmer befanden) und 29 rein kölmische Dörfer.

Die sich hieraus ergebende ganz ungemein große Verschiedenheit in den Angaben, die doch nur etwa 30 Jahre aus einander liegen, sind allerdings zum Theil darin zu suchen, daß Goldbeck nicht die Mittel zu Gebote standen, eine vollständige Arbeit zu liefern. Es fehlten ihm nicht blos die Notizen über viele Orte, sondern sogar die Namen derselben; sie sind gar nicht bei ihm aufgeführt! Allein, die er aufgeführt hat, davon sind die Notizen und namentlich die, worauf es hier ankommt, völlig zuverlässig. — Die neuern Topographien sind nun in Bezug auf die Zahl der Ortschaften bei weitem zuverlässiger, dagegen keineswegs in Bezug auf die Eigenschaft des Orts, theils weil überhaupt auf die Richtigkeit der Angaben darüber kein Werth gelegt ist, theils weil auch wohl manches allmählig verdunkelt war und die freieren Unterschiede verschwunden und nicht mehr gekannt sind.

So ist ja z. B. zwischen einem alten Kölmerdorfe und einem Chatoull-Kölmerdorfe gegenwärtig, wo die alten Jurisdictionsverhältnisse nicht mehr existiren, in Bezug auf die Rechtsverhältnisse gar kein Unterschied zu machen.

Endlich muß man aber auch im Auge behalten, daß in keiner Provinz ein so unermeßlicher Umschwung in allen Besitz- und Anbauverhältnissen vorgegangen ist, und noch täglich vor unsern Augen vorgeht, als in Preußen. Hier verschwindet ein Dorf völlig, dort löset sich eins in lauter einzelne Höfe auf. Hier entsteht ein neues Vorwerk, dort ein neues Dorf, ein neuer Bauerhof ꝛc. In keinem Jahre ist derselbe Bestand. Aus den obigen Zusammenstellungen ließen sich nun, wollte man noch etwa die Zahl der Feuerstellen hinzufügen, eine ungefähre Berechnung anstellen, wie groß die Zahl der Familien, welche den verschiedenen Klassen der Landleute nach ihren Besitzrechtsverhältnissen angehören, gewesen *), allein hieraus würde man noch nicht den Umfang ihres unterhabenden Grund und Bodens erkennen können; hierüber mag folgende Zusammenstellung eine allgemeine Uebersicht gewähren. — Sie beschränkt sich jedoch nur auf den Regierungs-Bezirk Gumbinnen, da mir aus den übrigen Regierungs-Bezirken die Materialien fehlen **).

*) L. Krug im angeführten Werke Th. I. S. 472. giebt folgende Notizen über die Zahl der Familien der verschiedenen Klassen der Landleute in Preußen pro 1802:

Name des Departements	Kölmer und Freie, Schulzen	Bauern und Krüger	Kossäthen, Gärtner u. Käthner	Fischer
Litthauisches Dep.	9259	21867	7851	142
Ostpreußisches Dep.	6063	19300	7343	1066
Westpreußisches Dep.	5176	16364	16257	352
Summa	20498	57531	31451	1560

**) Ex actis der Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Ermittelungen über den Flächeninhalt der adlichen und kölmischen Güter im

Nr.	Namen der Kreise	Größe der Kreise in □ Meilen	Es waren im Regierungs-Bezirke Gumbinnen 1832 an Hufen vorhanden: der königl. Domainenvorwerke, magdeburgische		der königl. Erbpachtshöfe		der königl. Forsten		der adlichen Güter und Vorwerke		der kölmischen Güter		der städtischen Grundstücke	
			Hufen	Morg.	Hufen	Morg.	Hufen	Morg.	Hufen	Morg.	Hufen	Morg.	Hufen	Morg.
1	Angerburg	17,180	174	1	3968	5			1848	9	2305	21	199	12
2	Darkehmen	12,899	597	2	4487	14			3254	18	354	23	8	1
3	Goldapp	22,161	135	9	5595	24			2025	15	789	22	349	22
4	Gumbinnen	11,448	418	2	5940	19			550	24	943	23	132	5
5	Heidekrug	13,700	—	—	2398	8			56	13	628	23	—	—
6	Insterburg	20,908	102	1	6875	8			2062	13	1347	19	296	14
7	Johannesburg	30,669	115	17	2618	22			893	20	7526	25	571	1
8	Lotzen	16,237	253	6	4147	27			805	14	3466	26	304	13
9	Lyk	18,501	455	2	4956	—			810	21	5438	21	291	5
10	Niederung	18,151	42	22	606	2			1041	28	2046	7	—	—
11	Oletzko	15,634	366	22	2131	16			1687	10	2081	25	246	22
12	Pilkallen	18,711	482	25	8075	19			432	3	1476	—	154	12
13	Ragnit	21,190	261	24	9208	28			1591	10	621	8	169	23
14	Sensburg	26,503	51	1	3819	—			2977	—	2642	8	350	6
15	Stallupöhnen	10,905	824	5	4162	24			165	7	442	9	101	24
16	Tilsit	13	—	—	5182	11			614	26	548	13	407	19
		287,905	4279	24	74174	24	34676	4	20818	9	32661	11	3583	3

Regierungs-Bezirke 1832. VI. Statistische Nachrichten, jedoch mit Hinweglassung der Ruthenzahl, welche indessen unten in der Summe einigermaßen wieder mit zur Berechnung gekommen ist.

Man sieht hieraus, wie in diesem Regierungs-Bezirke der Stand der Kölmer ungefähr $^1/_5$ der cultivirten Fläche, der Stand der Erbpachtsbauern fast $^2/_5$ besitzt und die königlichen Waldungen etwas über $^1/_5$ der Fläche betragen, und wie dann nur noch $^1/_5$ als das Territorium der Domainen, der Städte und der adlichen Güter übrbleibt, von welchem Fünftel etwas über $^2/_3$ auf die adlichen Güter, und etwas unter $^1/_6$ auf die Domainen und noch etwas weniger auf die Städte fällt.

Die Kölmer haben ihren mächtigsten Besitzstand in Süden des Landes, in Masuren, wo sie im Kreise Johannesburg $^2/_3$ des bebaueten Areals und in den übrigen Kreisen Angerburg, Sensburg, Lötzen, Oletzko, Lyk zwischen $^2/_7$ (Angerburg) und $^{11}/_{24}$ (Lyk) besitzen, dann sind sie auch besonders häufig in den Niederungskreisen des Memels *). Der Adel hat sich am wenigsten unter den eigentlichen Litthauern ansässig gemacht, er besitzt im Kreise Heidkrug nur $^1/_{60}$, in Pilkallen $^1/_{25}$, in Stallupöhnen $^1/_{35}$ des Territoriums, während er in den mehr germanisirten Kreisen Insterburg $^1/_5$, Darkehmen $^3/_8$, Angerburg, Goldapp und Oletzko $^2/_9$ des Territoriums besitzt. Die Bauern haben dagegen den größten Besitz im eigentlichen Litthauen, wo sie in den Kreisen Pilkallen $^4/_5$, Tilsit $^5/_6$, Stallupöhnen $^8/_{11}$, Gumbinnen $^3/_4$, Heidkrug $^4/_5$ der bebaueten Fläche besitzen **).

*) Man könnte hieraus auf ein historisches Factum schließen. Der südliche Theil des Landes oder das Land der Sudauer und Galinder ward durch die Kriege völlig verwüstet und menschenleer. Da suchte der deutsche Orden diese Striche wieder zu bevölkern. Deutsche Colonisten zogen in diese schlechte Gegend nicht; er warb also unter den benachbarten Polen, und stellte ihnen, um sie als Colonisten anzulocken und festzuhalten, dieselben günstigen Bedingungen, wie den deutschen, d. h. bot ihnen Freiheit und Grundeigenthum, etwas das sie in ihrer Heimath Polen nicht hatten. Mir scheint, nur hieraus erklärt sich das Räthsel, daß wir in diesen Strichen nur einen polnischen Stamm und nicht eine Spur mehr von den eingeborenen Sudauern und Galindern finden. Daß wir aber so viele Kölmer in den Niederungen des Memels finden, hat wohl denselben Grund, warum sie so häufig in den Weichsel-Niederungen vorkommen; es sind die Enkel der freiheitsliebenden niederdeutsch-niederländischen Colonisten.

**) Auch dies dient zur Erklärung historischer Räthsel. Die Litthauer waren Eingeborene, wurden unterjocht und mußten daher Scharwerksbauern werden; die Masuren sind mehr eingewanderte Colonisten, und erhielten daher freies Eigenthum zu Kölmerrecht.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden.

Ich gehe jetzt zur generellen Bezeichnung der Rechtsverhältnisse über, unter denen die verschiedenen Klassen der Einwohner in der Provinz Preußen den Grund und Boden besitzen, und nehme hiebei zur Grundlage der Beschreibung den Zustand, wie er sich vor dem Eintritte der neuern, diese Verhältnisse vielfach umstaltenden Gesetzgebung, also etwa 1806, festgestellt hatte.

1. des Adels und des Ritterstandes an seinen Gütern.

1. Die Rechtsverhältnisse, unter denen der Adel seine Güter besaß, waren früher mannigfaltig gewesen. Der zuerst einwandernde Adel erhielt seinen Grundbesitz unter denselben Bedingungen, wie die übrigen Einwanderer, — nämlich nach culmischen Rechten, also als wirkliches Eigenthum; die Verleihung unterscheidet sich nur dadurch von andern, daß sie in der Regel, jedoch wohl auch nicht einmal immer, zu adlichen Rechten geschah, und daß der Besitzer größere Verbindlichkeiten — namentlich in Bezug auf Kriegsdienste — übernehmen mußte.

Im 15ten Jahrhundert, als der Orden seine Freigebigkeit einschränken mußte, kam es auf, daß seine Verleihungen nach magdeburgischem Lehnrechte geschahen. Das ältere magdeburgische Lehnrecht verlieh nur veris heredibus, d. h. dem Mannstamm, das spätere aber zu beider Kinder Rechten; die altpreußischen adlichen oder freien Familien, die sich dem Orden unterwarfen, erhielten Güter nach preußischem Lehnrecht, auch ununterbrochenes Erblehnrecht oder Burglehnrecht genannt. In der Regel succedirte hierbei nur der Mannstamm, doch machte der Orden häufig Ausnahme und dehnte durch besondere Urkunden das

Recht auch auf Töchter aus. Es giebt nur noch sehr wenig Lehne in Preußen. Im Bezirke des Oberlandesgerichts-Bezirks Insterburg (Litthauen) wurden im vorigen Jahrhundert noch 26 gezählt, wovon jedoch nur noch 2 gegenwärtig in den Händen der belehnten Familien sich befinden (Steinort) und Krummenorth), und nur bei einem ist die Lehnsqualität im Hypothekenbuche vermerkt.

In Ostpreußen waren 1800 noch 37 zum Theil noch sehr große Lehngüter; denn 33 derselben waren auf 2,215,484 Thlr. (meist landschaftlich taxirt). Hiervon sind jedoch gegenwärtig schon 9 zum Werth von mehr als 800,000 Thlr. verkauft worden. Der Lehnsnexus nach oben ward vom Lehnsherrn bereits den 18ten December 1732 durch das Assecurationsedict aufgehoben, und von da an war durch nicht eben erschwerte Einwilligung eines Theils der Agnaten die Verwandlung in Erbe und der Verkauf sehr leicht.

Nur 10 von dem obigen Gütercomplexe sind zugleich Fideicommisse, und müssen sich daher in den Händen der besitzenden Familien erhalten.

Im Ermeland sind noch 10 Lehngüter, wovon eins in 2, ein anderes in 18 Theile getheilt ist, vorhanden, taxirt auf 48,187 Thlr. Hier besteht auch noch der lehnsherrliche Nexus. Die Stände beantragten auf dem Landtage von 1829 dessen Aufhebung, welches aber abgeschlagen wurde *).

In Westpreußen hatten zur Ordenszeit sehr viele Lehngüter existirt, allein nach der Unterwerfung unter Polen hob König Casimir 1476 den Lehnsnexus auf, und stellte alle Lehngüter den culmischen Gütern gleich. Der Adel behielt jedoch eine der Lehnssuccession ähnliche Erbfolge bei, und stellte dieselbe in dem bekannten jus terrestre nobilitatis Prussiae fest **).

Nur die dort sich findenden, aber nicht eben zahlreichen sogenannten Lahn- und Quartgüter haben Aehnlichkeit mit Lehngütern ***).

Im elbingschen Territorium gab es eine Anzahl sogenannter Rittergüter, auch freie Bürgerhöfe genannt, die alle Vorrechte adlicher Güter hatten, doch als Pertinenzstücke der Stadt angesehen wurden, und unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats standen. Sie haben sogar vor 300 Jahren im Wege Rechtens gegen

*) Die vorstehenden Notizen sind den Acten des Oberlandesgerichts Königsberg, enthaltend die Motive zum Entwurfe des revidirten ostpreußischen Provinzialrechts Beilage B. zum Abschnitt 30. derselben, entnommen.

**) S. Provinzialrecht der Provinz Westpreußen von Leman Bd. I. S. 127.

***) Hierüber ein Aufsatz im 9ten Bande von Klein's Annalen.

den marienburger Adel ihre städtische Pertinenzqualität nachgewiesen *).

Die bei weitem überwiegende Mehrzahl seiner Güter besitzt demnach gegenwärtig der Adel als freies Allodium nach kölmischem Recht. Die übrigen Rittergutsbesitzer aus dem Kölmerstande und die Domainenkäufer besitzen nur Allodialgüter. —

2. der zum Stande der Landgemeinden gehörigen Landleute.

2. Die Besitzrechte der Landleute, welche nach der provinzialständischen Verfassung gegenwärtig zum Stande der Landgemeinden gehören, und auch schon von jeher Mitglieder der Dorfgemeinden waren, sind höchst mannigfaltig. Man könnte sie nach ihrer Entstehung in drei Klassen theilen:

1) Die den deutschen und andern Colonisten vom deutschen Orden verliehenen Besitzrechte. Sie waren vorherrschend culmische Rechte, d. h. der Boden ward zu freiem Eigenthum verliehen, zu welchem dann auch noch die ähnlichen Rechte zu zählen sind, die den vertragsmäßig sich unterworfen habenden preußischen Freien verliehen wurden.
2) Die vom deutschen Orden den gefangenen Preußen und Litthauern bewilligten Bedingungen, die das spätere Erbunterthänigkeits-Verhältniß begründeten.
3) Die nach der großen Pest, vom Anfange des vorigen Jahrhunderts an, den größtentheils eingewanderten Colonisten bewilligten Besitzrechte.

Allein diese blos historische Eintheilung läßt keine scharfe Trennung der Rechtsbegriffe zu; ich theile sie daher vielmehr nach der Verschiedenheit ihrer Besitzrechte ein, und hiebei treten gleichfalls 3 Klassen bezeichnend hervor:

1) Freie Eigenthümer oder dem Eigenthume wenigstens fast ganz nahe stehende Besitzer.
2) Besitzer, die ein erbliches oder ein lebenslängliches Nutzungsrecht oder ein Nutzungsrecht auf eine lange Reihe von Jahren, verbunden mit Eigenthumsrechten an den Gebäuden hatten.
3) Reine Zeitpachtbauern.

Nur die erste und dritte Klasse sind eigentlich rechtlich scharf zu scheiden; die zweite geht häufig in beide über, und zuweilen ist dieselbe Art der Besitzer in der einen Gegend zu der zweiten, in der andern zur dritten Klasse zu zählen.

*) Vgl. Goldbeck Topographie Th. II. S. 132.

Ad 1. Die freien Eigenthümer. Hier sind vor allen, weil in ihnen die Grundlage der ganzen Verfassung Preußens gelegt worden ist, anzuführen: **A. der freien Eigenthümer.**

a. Die Kölmer *). Ueber ihre Entstehung ist schon oben einiges angeführt. Diese Entstehung gab ihnen eine verschiedene Stellung in der Landesverfassung. Entweder hatte nämlich der deutsche Orden einem einzelnen freien Manne eine Anzahl Hufen zur Bebauung übergeben, und das ist die Entstehung der einzeln liegenden kölmischen Höfe, oder er verlieh einer Anzahl freier Männer eine Feldflur zur Errichtung eines Dorfs, und das ist die Entstehung der Kölmerdörfer, oder er verlieh einem einzelnen freien Manne eine Feldflur um ein Dorf darauf anzulegen, wo dann wieder der Unterschied sein konnte, daß das Dorf mit freien Leuten oder mit hörigen Knechten besetzt ward. Im ersten Falle erhielten diese freien Leute ebenfalls kölmisches Recht, und der Entrepreneur nur das Schulzenrecht voraus; im andern Falle erhielt er allein das kölmische **a. der Kölmer.**

*) Das culmische, kolmische, Kölmer-Recht, wovon die Kölmer ihren Namen haben, in älteren dortigen Urkunden auch oft jus teutonicum genannt, beruht, wie schon oben angeführt, auf der von dem deutschen Orden zuerst der Stadt Culm verliehenen Handveste von 1232 und 1251; später ward sie in ähnlicher Art den meisten andern Städten und dem platten Lande verliehen. Aus den in ihr enthaltenen Bestimmungen und aus allmählig entstehenden Gewohnheiten und Rechtsansichten, Gerichtsgebräuchen ꝛc., Landesordnungen ꝛc. bildete sich allmählig ein Rechtssystem, eine Verfassung. Die diese enthaltenden Rechtsnormen wurden dann schriftlich verfaßt, und es entstanden Sammlungen derselben, welche unter dem Namen: der alte Kolm, sich im Lande verbreitete und überall galt, und zuerst 1538 in Danzig gedruckt wurde. Er war seiner Sprache halber allmählig sehr unverständlich geworden. In Westpreußen, wo er durch die Privilegien König Casimirs von 1476 eine noch größere Verbreitung und Anerkennung gefunden hatte, wurden auf den Landtagen mehrere Versuche gemacht, ihn umzuarbeiten und zu vervollständigen, und deshalb mehrere Entwürfe vorgelegt, allein ihre generelle Annahme scheiterte, dagegen wurden mehrere dieser Entwürfe in einzelnen Städten und Theilen des Landes angenommen. Einer dieser Entwürfe hieß das Jus Culmense emendatum, dies ward in Thorn als Gesetz recipirt; ein anderes, Jus Culmense revisum, oder in späterer Ausgabe von 1744 ex ultima recensione genannt, wurde in Danzig und allen kleinen deutschen Städten Westpreußens, so wie in den Werdern recipirt. Der westpreußische Adel verfaßte für sich das Jus terrestre nobilitatis Prussiae in lateinischer Sprache, welches ebenfalls nichts als culmisches Recht mit einer besondern Successsion ist, welches 1599 vom Könige bestätigt wurde. Das Jus Culmense correctum galt im Ermelande. Das Landrecht des Herzogthums (Königreichs) Preußen von 1620, neu revidirt 1684 und 1721, welches 1773 auch auf Westpreußen ausgedehnt wurde und dort Gesetzeskraft erhielt, ist ebenfalls nur eine Recension des Jus Culmense.

Recht und die Erbschulzengerechtsame über dies Dorf; die hörigen Knechte aber verblieben dann meist dem Orden zur Beschaffung seiner ökonomischen Bedürfnisse.

Nach dieser verschiedenen Art der Entstehung sind auch die Rechte und Verpflichtungen der Kölmer verschieden abgemessen. Gleichförmig und gemeinsam war allen ihr Eigenthumsrecht an dem ihnen unmittelbar zugewiesenen Grund und Boden, so wie ihr Familienrecht. Allein ihre bürgerlichen Verhältnisse, so wie ihre Verpflichtungen und Abgabenverhältnisse gegen den Orden, waren sehr mannigfaltig und wurden durch sehr verschieden lautende Verleihungsurkunden festgestellt.

In den Urkunden ist ganz in der Regel ausgedrückt, daß die Kölmer frei sein sollen von Scharwerken und Burgfesten (welches durch neuere Auslegung sich auch auf Vorspann- und Postfuhren erstreckte). —

Es giebt jedoch auch einige Ausnahmen, daß sie in ihren Urkunden zu Burgdiensten verpflichtet sind, welches aber immer nur so verstanden wird, daß sie bei Befestigung der Schlösser einigen Dienst leisten mußten. Dagegen waren sie in der Regel zu besonders benannten Kriegsdiensten verpflichtet. Dort wo sie zuerst sich finden, im Culmer-Lande, müssen die Kölmer einen Domainenzins in recognitionem dominii von 6 bis 8 Thlr. pro Hufe (den culmischen Pfennig), in andern Gegenden einen Naturalzins Schalverskorn, Pfluggetreide, Kaufhafer, 1 Pfund Wachs bezahlen. (Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Dämme und Deiche in den Niederungen haben mehr die Natur der Gemeindelasten, ebenso die Mühlendienste, die an einigen Orten vorkommen.)

Im Ermelande müssen sie bei Besitzveränderung 10 Procent Decimations- oder Laudemiengelder vom Werth des Grund und Bodens bezahlen. Der Annehmer des Erbe ist hiervon frei, aber nicht die übrigen abgefundenen Erben.

In den Kölmerdörfern geht das Schulzenamt Reihe um, oder er wird von den Kölmern gewählt, oder von der Regierung gesetzt. Ist das Schulzenamt in einem Dorfe selbst eine Verleihung des Ordens an einen Kölmer, so war es in der Regel die 10te Hufe, welche zinsfrei zum Schulzendienst ausgesetzt war; diese Kölmerschulzen hatten außer der Polizei häufig auch einen Theil der niedern Gerichtsbarkeit, welches in ermeländischen Urkunden meist so ausgedrückt wird: ne se ultra quatuor vel sex solidos eorum judicia extendant.

Doch giebt es auch häufig Verleihungen, daß Kölmern die ganze hohe und niedere Gerichtsbarkeit übertragen wird. — Die Kölmer, welche keine eigene Jurisdiction hatten, waren schriftsässig, d. h. standen bis 1725 unter den Hauptämtern, nicht aber

unter den Domainenämtern, welchen sie erst das Reglement vom 20sten August 1725 unterwarf *).

In andern Urkunden ist ihnen die Fischerei auf landesherrlichen Gewässern, die Mühlengerechtigkeit und die Jagd verliehen, welche Gerechtsame jedoch in Ostpreußen durch spätere Gesetze von 1738, 1732 nnd 1733 sehr eingeschränkt sind. Auch die Kruggerechtigkeit ist häufig eine Verleihung nach Kölmerrecht.

Die Kölmer finden sich durch ganz Preußen zerstreuet, aber am häufigsten in dem Weichselthale und in Masuren.

In Pomerellen, welches der Orden erst später erwarb, schon angebauet fand, und daher nicht eigentlich colonisirte, finden sie sich ursprünglich nicht, und wenn man jetzt diesen Ausdruck von Gütern dort häufig gebrauchen hört, so möchte dies doch wohl nicht durch Urkunden nachzuweisen sein **). Es sind in der Regel magdeburgische Lehne, welche König Casimir 1476 in Kölmergüter umwandelte.

b. Magdeburgisch-Freie, magdeburger rechte Lehne, magdeburger Lehne zu beider Kinder Rechten. Es ist schon oben angeführt, daß in spätern Zeiten der deutsche Orden, um sich einigermaßen den Rückfall zu sichern, nicht mehr nach culmischen Rechten verlieh, sondern nach magdeburger Lehnrecht, zuerst nach dem strengern Rechte, wonach nur das männliche Geschlecht zur Succession berufen war, späterhin nach dem mildern, wonach auch das weibliche in Ermangelung des männlichen Geschlechts succedirte. Durch die Lehnsassecuration von 1732 ist die Lehnseigenschaft dieser Güter in Ostpreußen allmählig völlig erloschen, es soll daselbst sich kein einziges Gut dieser Art mehr finden ***).

b. der magdeburgischen Freien.

In Westpreußen, wo dergleichen magdeburgisch-freie Güter im 15ten Jahrh. fast allgemein waren, hat sie König Casimir, wie vorher angeführt, aufgehoben und in kölmische Güter verwandelt. Nur im Ermelande möchten noch wohl einige wenige sich finden. — Die Verpflichtungen und Gerechtsame, unter denen sie verliehen worden, sind außer der Lehnsqualität ganz derselben Art, wie sie bei den kölmischen Gütern vorkommen, weshalb sie auch gegenwärtig mit unter denselben aufgeführt werden.

---

*) S. Sahme Einleitung zur preuß. Rechtsgelahrtheit S. 846.

**) Ueber die Kolmer vergl. Leman westpreuß. Prov. Recht. Bd. I. S. 168. Vorarbeiten zum ostpreuß. Prov. Recht S. 105. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. III. Heft 5. S. 375—382. und Bd. IV. Heft 5. S. 344. Goldbeck Topographie Bd. I. S. 63. und Bd. II. S. 133, und übersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Ordensherrschaft, von J. Voigt. Marienwerder 1834.

***) S. Motive zum revidirten Entwurf des ostpreußischen Provinzial-Rechts S. 68.

c. der preußischen Freien.

c. Die Preußisch-Freien. Der Orden belieh nur Familien vom altpreußischen Volksstamme mit diesen Lehngütern. Sie waren frei von Zehnten und Scharwerken, thaten Kriegsdienste mit preußischen Waffen, hatten ein besonderes Wehrgeld, besondere Erbfolge, besondere Jurisdictionsverhältnisse. Auch sie sind wie die magdeburgischen Lehne in Ostpreußen seit 1732, in Westpreußen seit 1467 verschwunden, und gelten jetzt ebenfalls für Kölmer, mit denen sie in Beziehung auf ihre bürgerliche Stellung und Gerechtsame gleiche Verhältnisse haben.

Betrachtungen über den Stand der Freien und über die Colonisationen in Preußen.

Diese drei Klassen von Landbewohnern, welche in Deutschland und namentlich in Niederdeutschland bei den freien Friesen, woher die ersten Kölmer eingewandert waren, überall freie Bauern genannt werden, sind in Preußen nie so genannt worden. Hier verstand man unter dem Ausdruck „Bauern" stets nur den einer Gutsherrschaft unterthänigen und dienstpflichtigen Landmann. Dieser Unterschied hatte besonders Anfangs, als er sich bildete, im Culmer-Land und Pomesanien auch einen nationellen Charakter; die Kölmer waren Deutsche, die Bauern kriegsgefangene und unterjochte Preußen. Später glich sich dieser nationelle Unterschied allerdings aus; Masuren und selbst preußische und litthauische Einsassen erhielten vielfach kölmisches Recht, andere Preußen das dem kölmischen und magdeburgischen Rechte ähnliche preußische Freirecht. Allein der Unterschied war einmal in die Begriffe des Volks lebendig eingedrungen, und trug sich nun auf die Besitz- und persönlichen Rechtsverhältnisse über.

Im Anfange hatte dieser Begriff noch nicht eine Unterscheidung des Grund und Bodens bewirkt. Erwarb z. B. der Adliche irgend ein Gut oder bebauete er eine wüste Fläche, so ward daraus ein adliches Gut, gleichviel ob es vorher vielleicht von einem Kölmer besessen oder bebauet gewesen, oder ob ein Dorf von Bauern darauf gestanden hatte. Ebenso, wenn der Kölmer etwa eine früher von einem Bauer bebauete Hufe eigenthümlich erwarb, ward er deshalb nicht Bauer, vielmehr wurde der Bauerhof nunmehr ein Kölmergut *). Endlich wenn ein adliches Gut oder Köl-

*) Natürlich ward das in Erwerbs-Urkunden ausgedrückt, allein eine solche Verwandlung, z. B. einer Bauerhufe in eine Kölmerhufe, stand jedem wahren Eigenthümer d. h. jedem, dem das Gut nicht selbst erst verliehen war, also außer dem Landesherrn dem Orden, auch den Bischöfen, Kapiteln ꝛc. frei. In jener Zeit übte die Landesherrschaft hiegegen niemals ein Wiederspruchsrecht aus.

mergut unter Bauern vertheilt ward, so behielten sie nicht ihre früheren Eigenschaften, sondern wurden Bauergüter.

Allein im Laufe der Zeiten, vorzüglich in Folge der Ausbildung der Contributionsverfassung, wurde jener anfangs nationelle, dann persönliche Unterschied ein Unterscheidungscharakter des Grund und Bodens selber, festgesetzt und festgehalten durch die staatsrechtliche Natur der Contributionsverfassung. Er ward also ein integrirender Theil der Landesverfassung.

Schon im 16ten und 17ten Jahrh. ward durch den Hufenschoß der Grund zu dieser Unterscheidung gelegt; die Einrichtung war aber so mangelhaft, daß Friedrich I. eine Rectificirung projectirte und Friedrich Wilhelm I. sie ausführte **). Hierzu ward zuerst durch das Reglement vom 30sten Januar 1684 die Qualität der Güter festgestellt, und die damals vorgenommene Untersuchung ist die Grundlage der verfassungsmäßigen Scheidung zwischen adlichem, kölmischem und bäuerlichem Grund und Boden geworden. Die Hufenschoßeinrichtung, auf jene Ausmittelung, die Qualität und auf demnächstige Bonitirung und Classificirung gegründet, ward 1714 begonnen und 1719 beendigt, so daß sie mit dem 1sten November 1719 ins Leben trat. Ein Uebergang von den Grundstücken des einen Standes zu dem des andern Standes war von da an nicht mehr möglich, denn die Grundstücke der verschiedenen Stände waren nach verschiedenen Grundsätzen zum Ansatz gebracht (lustrirt).

Von den adlichen Grundstücken mußte nämlich der 4te Theil des Ertrags, ohne Berücksichtigung des außerdem zu zahlenden Lehncanons, der Ritterdienstgelder und der etwa vorhandenen wüsten Hufen, von den kölmischen und sonstigen freien Gütern der 3te Theil (ebenfalls ohne Berücksichtigung einer andern Abgabe), von den Bauergütern aber die Hälfte des Ertrages als Contribution gezahlt werden **). Wenn von da an z. B. ein Adlicher ein Kölmergut erwarb, so ward dies keineswegs dadurch,

*) Diese Scheidung des Bodens ist demnächst auch in die privatrechtliche Gesetzgebung, nämlich in die preußischen Landrechte von 1620 bis 1684 und 1721, übergegangen. Im letztern heißt es Bd. V. Tit. 15. §. 1. „Erstlich, wenn ein kölmischer Mann sich in ein bäuerliches Gut beweibet und niedersasset, soll er und seine Erben sich, alter Gewohnheit nach, des bäuerlichen Rechtes halten. Hinwiederum halten wir das für christlich und nicht unbillig, wo ein Preuße von seiner Herrschaft seines Eigenthums losgezählet und mit Wissen, Willen und Zulaß seiner Herrschaft in das Kölmische sich setzen und begeben würde, daß er sich auch der kölmischen Freiheit und Begnadigung zu getrösten und zu genießen habe."

**) Solche allgemeine Grundsätze sind übrigens bei der Anwendung und Ausführung ungemein modificirt worden; so kommen in einigen Aemtern z. B. Marienwerder, Hohenstein ꝛc. die Güter der Kölmer höher im Anschlag zu stehen, als die Bauerhöfe.

wie dies vor 1612 der Fall gewesen war, ein adliches Gut. Selbst im Innern der Bestandtheile eines Guts ward dadurch eine strenge Scheide gezogen. Vorher stand es dem adlichen oder kölmischen Gutsbesitzer frei, seine Guts- oder Vorwerksländereien ganz oder theilweise mit Bauern zu besetzen und ein Dorf daraus zu bilden; dagegen umgekehrt auch die bisherigen Bauerhufen in ein Vorwerk zu verwandeln oder zu einem Gute hinzuzulegen. — Es blieb freilich hiebei noch lange mancherlei Verwirrung und Verdunkelung möglich, bis durch die Edicte vom 13ten October 1718 und 12ten August 1749 die Parzellirung, Einziehung und Zusammenlegung der Bauerhöfe untersagt und ihre stete Wiederbesetzung unter den strengsten Strafen befohlen ward.

In Westpreußen war diese strenge Scheidung des Grund und Bodens eigentlich nicht vorhanden, sie hatte sich zwar auch dort im gewöhnlichen Leben einigermaßen festgestellt, allein erst durch die 1773 eingeführte, auf dieselben Grundsätze wie die ostpreußische basirte Contributionsverfassung ward sie vollständig und gesetzmäßig ausgeführt *). Auch hier war die Scheidung des Grund und Bodens vorzüglich durch die verschiedenen Grundsätze, wonach derselbe zu der Contribution hinzugezogen war, bewirkt. Der Bauer mußte von seinem Grundbesitz 33¼ Procent, der Freie und Kölmer, wenn er nicht Ritterdienstgeld entrichtet, 28 Procent, wenn er dergleichen entrichtet, 25 Procent, der Adliche von seinen Vorwerkshufen 25 Procent des ausgemittelten reinen Ertrags zahlen.

Diese staatsrechtlichen Grundsätze muß man stets im Auge behalten, um das System der Colonisation, aus dem eine Anzahl verschiedenartiger Besitzungen, welche hier nach ihren besondern Rechtsverhältnissen beschrieben werden sollen, hervorgegangen, richtig zu würdigen und zu beurtheilen.

Die Colonisationen sind in neueren Zeiten in Europa und somit auch in unserer Monarchie nicht sonderlich geglückt. Vergleicht man sie mit den großartigen Unternehmungen des Mittelalters, so verschwinden sie als schwache und ärmliche Versuche. Man muß die Colonisation von Friedrichs II. Zeit an größtentheils als mißglückt anerkennen; selbst die am besten gelungene, die des Oderbruchs, kann sich in dem, was sie in Bezug auf Volkscharakter und Wohlstand der Colonisten geleistet, doch durchaus nicht messen mit der unter ähnlichen Verhältnissen vollendeten Colonisation der Weichsel-Werder von Seiten des deutschen Ordens.

*) Die ostpreußische Grundsteuerverfassung, in den Preuß. Provinzial-Blättern Bd. X. S. 471. 588. 705. Darstellung der Contributionsverfassung in Westpreußen und Ermeland von List, in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. IV. S. 337. Die preuß. directen Steuern von Schimmelpfennig. Berlin 1831. 1ster Theil.

Als Ausnahme von dieser Regel muß man aber die Colonisation Litthauens im Anfange des 18. Jahrh. durch den König Friedrich Wilhelm I. anerkennen. Sie hat nicht blos ein blühendes Land, sondern auch ein tüchtiges wohlhabendes Volk geschaffen.

Im Anfange des 18. Jahrh. hatte die Pest Ostpreußen, ganz besonders aber Litthauen dergestalt heimgesucht, daß dort wohl mehr als die Hälfte der Einwohner weggestorben waren *). Viehseuchen gesellten sich hinzu, und so war das Land in einer Weise verödet, wovon man gegenwärtig kaum einen Begriff haben möchte. — Ich übergehe hier die Anstrengungen und die Art und Weise, wie durch hineingezogene Colonisten das Land von neuem bevölkert ward **). Nur die Principien, wie man bei Besetzung der Colonisten in Beziehung auf die obenberührten staatsrechtlichen Verhältnisse verfuhr, will ich hier kurz andeuten.

Außer einer Menge von Bauerhöfen waren auch viele Kölmerhöfe völlig verödet, ja selbst auf einzelnen adlichen Höfen sollen die Familien so völlig ausgestorben gewesen sein, daß kein Erbe zu finden war. Aller dieser Grund und Boden fiel demnach der Krone anheim. Allein selbst die Domainen-Vorwerke lagen zum Theil völlig verödet. Es waren keine Menschen und kein Zug- und Nutzvieh vorhanden, um sie wieder in Cultur zu setzen. Aller dieser Grund und Boden hatte nun in Bezug auf die Contributionsverfassung einen bestimmten staatsrechtlichen Charakter.

Es schien demnach am gerathensten, ihn auch wieder so auszuweisen, daß dieser möglichst erhalten würde, oder mit andern Worten, die alte Vertheilung und das alte Abgaben- und Lastenverhältniß nach Kräften beizubehalten, und also die wüste Kölmerstätte wieder nach Kölmerrecht, das adliche Gut wieder als solches, die Bauerhufe wieder als Bauerhufe auszutheilen. — Dies war denn doch aber am Ende nicht völlig durchzusetzen; man mußte den Colonisten, die man anziehen wollte, annehmliche Bedingungen setzen, man war durch Zeit- und Localverhältnisse gezwungen, andere Zusammensetzungen oder Neue-

*) S. die Pest in Preußen 1709 bis 1711, von Hagen, in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. IV. S. 27.

**) Es waren damals 60,000 wüste Hufen vorhanden. Der König verwandte zu ihrem Anbau 6 Millionen Thaler. Er errichtete 6 neue Städte, 342 Dörfer, 49 Domainenämter. Den Einwanderern wurden durch die Verordnungen von 11. November 1710 und 1711 große Vortheile zugesichert; auf das Auswandern und das Verführen dazu war Todesstrafe gesetzt. S. den Aufsatz von Gervais in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. II. Heft 2. S. 150.

rungen vorzunehmen; dennoch blickt das Bestreben, jene alten Scheidungen im Grundeigenthume möglichst zu berücksichtigen, überall hervor, und sie sind auch wirklich nach Möglichkeit beibehalten worden. Ein wüstes Bauerdorf ward daher auch wieder mit Bauern besetzt, die in dasselbe Contributionsverhältniß wie die frühern Einwohner traten, allein in Bezug auf die gutsherrlichen Verhältnisse sehr viel milder gestellt wurden, wie die frühern Scharwerksbauern. Sie erhielten z. B. Erbzinsrecht oder emphyteutisches Recht. Ein Kölmergut oder Kölmerdorf ward wieder mit Leuten nach Kölmerrecht besetzt, dabei auch wohl ein größeres Kölmergut, um mehrere Colonisten zu versorgen, in ein Kölmerdorf verwandelt. — Domainenvorwerke, deren Inventar untergegangen, und deren Retablirung unvortheilhaft erschien, wurden mit einem neuen Dorfe besetzt, deren Einsassen nun aber, weil sie auf Domainengrunde saßen, gar nicht die gewöhnlichen öffentlichen Lasten zu tragen hatten, dagegen höhere Domainenzinsen. Auch wurde wohl der ganze Acker solcher Vorwerke einem benachbarten Dorfe vermöge besondern Contracts auf Zeit-Emphyteuse von 30 zu 30 Jahren verliehen.

Auf besonders fruchtbarem Forstgrunde wurden neue Etablissements angelegt nach Kölmerrecht oder auf Erbzins ꝛc.; aber eben weil sie auf Forstgrunde angesiedelt waren, mußten sie ihren Zins an die Forstkasse bezahlen, und standen unter der Jurisdiction des Oberforstmeisters. Man muß demnach die drei verschiedenen Verhältnisse der Persönlichkeit der Colonisten, der Localität und der alten vorhandenen Verfassung des Grund und Bodens stets im Auge behalten, um die größere Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse zu begreifen, unter denen die Colonisten angesetzt worden sind.

Diese Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse und ihr gänzliches oder theilweises Zusammenfallen mit bereits vorhandenen verursacht dann auch, daß ich hier die sämmtlichen Colonistenverhältnisse nicht hinter einander fort aufzähle und beschreibe, sondern sie einzeln, vermischt mit den ältern Besitz- und Rechtsverhältnissen, dort aufführe, wo sie in Bezug eben nur ihrer Rechtsverhältnisse hingehören *). Ich fahre demnach in der Aufzäh-

*) Ueber alle bäuerlichen, vorzüglich aber über alle Colonisten-Verhältnissen befinden sich höchst lehrreiche Acten bei der Regierung Gumbinnen, betreffend Nachrichten von allen Gattungen der Einsassen litthauischen Depart., und worinnen eine Art von der andern unterschieden ist. Sie sind in Folge eines Hofrescripts vom 7. Decbr. 1776, worin man die Kammer um Aufklärung über die Hochzinser ꝛc.-Verhältnisse anging, entstanden. Es findet sich darin unter andern ein sehr weitläufiger und instructi-

lung und Beschreibung der einzelnen Besitzverhältnisse des Grund und Bodens fort.

d) Die Chatoullkölmer. Schon ziemlich früh, im 17. Jahrh., wurden von Seiten der Landesherrschaft in den Forsten größere Flächen zur Anlage neuer Dörfer und einzelner Höfe angewiesen; diese Colonisten waren frei vom Hufenschoß (der spätern Contribution), aber keineswegs vom Kopf-, Horn- und Klauenschoß. Auch Servis-, Fourage-Geld brauchten sie nicht zu zahlen, dagegen sie in vorkommenden Fällen Natural-Fourage an die Cavallerie reichen mußten. — Den Grund und Boden erhielten sie in erblichen Besitz und mußten davon einen Geldzins an die landesherrliche Forst-Chatoulle bezahlen, woher ihr Name Chatouller entstanden. **d) der Chatoullkölmer.**

Sie erhielten ihre Ansiedelungsverschreibung, auch Berahmung *) genannt, vom Oberforstmeister, standen auch Anfangs unter dessen Jurisdiction, wurden jedoch 1714 unter die Domainenämter gestellt. — Die ersten der Zeit nach möchten wohl die Chatoullbauern, die zwar frei von dem gewöhnlichen Scharwerke waren, jedoch Dienste in den Forsten bei dem Bau herrschaftlicher Forstgebäude leisten mußten, gewesen sein. Wohl etwas später sind die schlechthin genannten Chatouller entstanden, welche nur den obengenannten Zins, aber keine Dienste leisteten. Am spätesten möchten denn wohl die sogenannten Chatoullkölmer entstanden sein **). Diese erhielten den Grund und Boden ganz nach Kölmerrecht zum Eigenthum. Es sind ihnen auch alle übrigen Gerechtsame und Privilegien der Kölmer zugestanden. Sie waren frei von Scharwerk, Vorspann, Postfuhren, Burgdienst, Kopfschoß, erhielten Remissionen bei Viehsterben, Mißwachs ꝛc.

Die vorgenannten Klassen wären demnach in Preußen die Landbewohner, denen ein wirkliches Eigenthum an Grund und Boden zustand. Wenden wir uns jetzt zu der zweiten Art.

Ad 2. Besitzer mit erblichen oder lebenslänglichen Nutzungsrechten oder Besitzrechten auf mehrere Generationen oder eine lange Reihe von Jahren. **B. der Besitzer mit erblichen Nutzungsrechten.**

---

ver Bericht der Kammer vom 1. Jun. 1799, welchen ich hier vielfach benutzt habe.

*) „Und ist mit Annahme dieses Landes folgende Berahmung geschlossen worden", heißt es gewöhnlich in den Ansiedelungsverträgen, daher der Name der Berahmungsgüter, Berahmungsdörfer.

**) Vielleicht erst nach der großen Pest, wo man überhaupt mildere Bedingungen bei den Ansiedelungen setzte; auch daß man die

a) Chatouller. b) Chatoullbauern.

a) Chatoulle r und b) Chatoullbauern. Ihre Besitzverhältnisse sind oben bei den Chatoullkölmern auseinandergesetzt.

c) Erbpächter.

c) Erbpächter. In Ostpreußen sind einige dergleichen auf Domainen-Vorwerke angesetzt, welche auch häufig unter mehrere solcher Erbpächter getheilt sind. Dann finden sich viele Krüge mit ihren Pertinenzen auf Erbpacht ausgethan. In Westpreußen kannte man dies Verhältniß in polnischer Zeit gar nicht, und erst seit preußischer Zeit kommt es dort besonders bei Krügen vor *).

Die Besitzrechte stimmen mit denen im A. L. R. und gemeinen Rechte bekannten überein. Die Gebäude werden in der Regel von dem Erbpachter gekauft, gebauet und reparirt, und er trägt dann Unglück und Zufall; ist das aber nicht der Fall, so muß bei einem Brande, wo sämmtliche Gebäude niederbrennen, Erbverpachter den Schaden tragen, kann jedoch vom Erbpachter fordern, daß er sie verassecurire **).

Im ehemaligen danziger Gebiete findet sich das eigenthümliche Verhältniß der Miethsgerechtigkeiten (jus locationis), welches ursprünglich eine wirkliche Erbpacht gewesen ist, gegenwärtig aber völlig die Natur des Zinsrechts angenommen hat und hiernach beurtheilt wird ***).

Chatoulle r überhaupt schon 1714 der Jurisdiction der Aemter unterwarf, die Kölmer aber erst 1725, scheint anzudeuten, daß die Chatoullkölmer erst nach diesen Jahren entstanden sind.

*) Beiträge zur Kunde Preußens Bd. IV. S. 344.

**) Revidirter Entwurf des ostpreußischen Prov. Rechts S. 22, Motive desselben S. 25. Le man westpreußisches Prov. Recht Th. II. S. 472.

***) S. Le man III. S. 80, der auch die Urtheile neuerer Zeit, bestätigt vom geheimen Obertribunal, anführt, worin diese Ansicht festgestellt ist. Er führt aus der Ordenszeit an, daß den Dörfern Stieblau, Zugdam, Trutenau ihre Länder nach Miethsrecht verliehen seien 1334. Stieblau und Zugdam haben gegenwärtig emphyteutisches Recht, wie wir weiter unten sehen werden. Von Trutenau heißt es in der Urkunde: „Jus locationis in villa Trutenau cum 45 etc. ipsi etc. dedimus etc. Incolae praefatae Villae nomine census nobis de quolibet manso unam marcam etc. persolvere etc. Ich theile nun zur Vergleichung den Extract einer Urkunde aus neuester Zeit mit, worin den Einwohnern eben jenes Trutenau ihr Acker ebenfalls nach Miethsrecht verliehen wird: „Wir ꝛc. Verwalter des Stieblau'schen Werders, thun ꝛc. — sämmtlichen Nachbaren des Dorfs Trutenau ꝛc. 13 Hufen 14 Morgen ꝛc. auf 32 Jahre zu ihrem Behage und Profit zu nutzen, wie Miethsrecht in zinsbarem Lande mit sich bringet, in Miethe verliehen und überlassen haben. Die Wassergräben müssen Miether auf eigene Kosten

d) Zinsgüterbesitzer. Die vorstehend bezeichneten Miethsgerechtigkeiten werden als solche angesehen. Ihre Besitzer müssen daher zu den wirklichen Eigenthümern gerechnet werden, deren Eigenthum mit einer Abgabe belastet ist. Außerdem möchten wohl keine Zinsgüter in dem Sinne des A. L. R. in Westpreußen vorhanden sein.

d) der Zinsgüterbesitzer.

e) Erbzinser und Emphyteuten besitzen ihre Güter nach einem der Provinz Preußen sehr eigenthümlichen Rechtsverhältnisse, welche man durchaus nicht mit dem Begriffe von Erbzinsrecht, wie er im A. L. R. ausgesprochen ist, und mit der römischen Emphyteuse verwechseln darf. — Viel Allgemeines läßt sich über dies Rechtsverhältniß nicht beibringen, weil es sich ungemein nach den Localitäten modificirt und daher aus den einzelnen Contracten und Urkunden beurtheilt werden muß. Die Verleihung geschieht entweder auf immer nach Erbrecht, und dies möchte ich am liebsten Erbzinsrecht nennen, sie ist die seltenere Weise; oder auf eine Reihe von Jahren, und diese Weise ist am meisten verbreitet, ich möchte für sie ausschließlich den Ausdruck „Zeit-Emphyteuse" brauchen. Hie und da kommt auch die Verleihung auf Lebenszeit oder auf 6 Augen (3 Besitzfälle) vor.

e) der Erbzinser und Emphyteuten.

Die erbliche Verleihung ist, wie gesagt, selten; die Zeit-Emphyteuse aber ungemein verbreitet. In Westpreußen hörten nach der Vereinigung mit Polen die Verleihungen nach Kölmer- und Magdeburger-Recht gänzlich auf, statt ihrer verbreitete sich dies emphyteutische Recht, und zwar in solcher Ausdehnung, daß z. B. im kleinen Werder 26, im Amt Tiegenhof 24 emphyteutische Dörfer dicht neben einander liegen. In solche Dörfer gehörten in der Regel die Gebäude, Hausstätten und Gärten den Eingesessenen, die Feldflur aber irgend einem Herrn, dem Landesherrn, einer Stadt, einer Corporation ꝛc. Sie wird nun der ganzen Dorfschaft auf eine Reihe von Jahren (in Westpreußen gewöhnlich 40, in Ostpreußen 30 Jahre) verliehen.

Die Dorfschaft zahlt ein Einstandsgeld und einen jährlichen Canon unter solidarischer Verpflichtung; die Ländereien werden dann unter die Einzelnen vertheilt, und jeder hat den nutzbaren

---

ausgraben ohne Vergütungen; wenn Miether nach Ablauf der Miethszeit dies Land ferner behalten wollten, sollen sie vor andern den Vorzug haben ꝛc. Danzig, 13. October 1810."

S. Acta der Regierung in Danzig, betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Vol. II. conf. Vol. III.

Nach dieser Urkunde scheint es, als ob doch auch zuweilen unter dem Ausdruck „Miethsrecht" die einfache Pacht verstanden werde.

Besitz daran für die Dauer der Verleihungszeit, und kann es benutzen wie er will, auch vererben; verkaufen jedoch erst nach einer Anzeige beim Erbzinsherrn, und nachdem es diesem zuvor zum Verkauf angeboten; beim Verkauf hat dann der Erbzinsherr ein Laudemium vom Kaufpreise, meist 10% zu erhalten. In Ostpreußen ist für das Letztere die Präsumtion, selbst wenn es nicht im Vertrage ausdrücklich genannt ist; in Westpreußen aber nur, wenn Ortsgewohnheit ꝛc. dafür spricht. Ist hier nun im Contracte nur im Allgemeinen gesagt: es müssen Laudemien bezahlt werden, so sind 2% zu entrichten. In Ostpreußen und Litthauen ist die Bezahlung des Laudemii das wesentliche Unterscheidungszeichen der Erbzinsgüter von den Zinsgütern, bei welchen kein Laudemium vorkommt.

Es ist gar nicht zu verkennen, daß dies emphyteutische Rechtsverhältniß in der Provinz Preußen einen großen rechtlichen Spielraum zuläßt; sieht man die Urkunden, worin das Wort Emphyteusis gebraucht wird, vergleichend an, so ist es deutlich, daß man von der einen Seite das Erbpacht-, Erbverleih-Verhältniß, ja selbst vollständiges Zinsrecht, mit darunter verstanden findet, während man von der andern Seite auch bloße Zeitpacht so genannt findet *). Die Juristen vom Fach wissen es gar nicht recht

*) Ich lasse hier einige Extracte aus Verleihungs-Urkunden nach emphyteutischem Rechte folgen, ich nehme sie aus einer Gegend, wo dies Verhältniß das gewöhnlichste ist und die meiste örtliche Ausbildung erlangt hat, nämlich der Gegend von Danzig.

1. „Wir ꝛc. Verwalter des bauamtischen Gebiets ꝛc., daß wir dem Schulzen und sämmtlichen Nachbarn der Dorfschaft Großwaldorf zu emphyteutischem Recht ausgegeben haben und hiermit ausgeben 33 Hufen 147 □ Ruthen Landes in Großwaldhof gelegen, so sie bisher inne gehabt und besessen, solches nebst den etwa künftigen Besitzern dieses Landes auf 30 nach einander folgende Jahre, welche sich um Lichtmeß dieses 1792. Jahres anfangen und 1822 endigen werden, zu ihrem Behage und Profit zu nutzen und zu gebrauchen, wie Emphyteutenrecht mit sich bringt. Dafür soll uns ꝛc. wegen des gemeinen Guts zu einem gewissen festgesetzten Canon jährlich erlegen 5 1/2 fl. pro Morgen, in Summa 5348 fl., den Gulden zu 30 gr. (10 Sgr.), gerechnet ꝛc., für welchen Canon uns alle der Emphyteuten und ihrer Nachkommen bewegliche Güter und was sie sonst außer gedachtem Lande von unbeweglichen Gütern besitzen, als ein wahres Unterpfand haften solle ꝛc. vor allen Creditoren. — Außerdem hat die Dorfschaft ꝛc. das Milizengeld, das Kopfgeld und andere Auflagen zu bezahlen, am Weichselseldamm 76 Ruthen, am Mollauschen Damm 360 Ruthen ꝛc. zu Scharwerken ꝛc., zur Eiswache sich einzufinden, die Dorfscharwerke zu verrichten, auch neu aufgelegte Abgaben ꝛc. Versprechen Emphyteuten nichts zu deterioriren, alles im guten Stande zu erhalten, ein Jahr vor Ablauf der 30 Jahre sich um einen neuen Grundbrief zu bewerben, auch bei dessen Erneuerung 2674 fl. zu zahlen ꝛc. Danzig, 24. Octbr. 1792."

2. „Wir ꝛc. Verwalter des Stieblau'schen Werders ꝛc., daß wir den bisherigen Interessenten zu emphyteutischem Recht ausgegeben

zu handhaben, wie selbst der scharfsinnige Lemann eingesteht, Bd. I. S. 132.

---

haben ꝛc. das beim Dorfe Zugdam gelegene emphyteutische Bouchland, ad 20 Hufen 3 Morgen, so sie bisher inne gehabt, solches auf 30 Jahre von 1803—1833 zu ihrem Behage und Profit zu nutzen, wie Emphyteutenrecht mit sich bringt ꝛc., nichts zu deterioriren ꝛc., in Stand zu erhalten ꝛc., 1 Jahr vor Ablauf der 30 Jahre ꝛc. einen neuen Grundbrief, auch bei dessen Erneuerung 1659 fl. zur Anerkennung des Obereigenthums zu zahlen, welches der Schulz von Jedem abzufordern, und zusammen uns bringen wird. Danzig, 12. Februar 1814."

3. „Wir ꝛc. des Stieblau'schen Werders ꝛc. thun ꝛc., daß wir dem Schulzen und sämmtlichen Nachbaren der Dorfschaft Schönau zu emphyteutischem Rechte ausgegeben haben ꝛc., alles bei ihrem Dorfe gelegene Land 23 Hufen 25 M., so sie bisher inne gehabt, auf 30 Jahre von 1792—1822 selbiges zu ihrem Behagen und Profit zu nutzen, wie Emphyteutenrecht mit sich bringt — dafür soll uns dieselbe Alle für Einen und Einer für Alle wegen des gemeinen Guts einen Canon von $5\frac{1}{2}$ fl. pro Morgen ꝛc., welchen Canon der Schulz von den Nachbaren einsammelt ꝛc., alles Eigenthum zur Hypothek ꝛc., alle Abgaben tragen ꝛc. (Das übrige wie in der vorigen Urkunde.) Danzig, 5. Jun. 1811."

Jetzt mögen auch ein Paar Extracte aus emphyteutischen Verleihungen im Einzelnen folgen.

4. „Es überläßt der Magistrat zu Danzig dem ꝛc. das Kämmerei-Vorwerk Heerengrebin nebst Bauern, Brennerei, Fischern ꝛc., so wie es auch die bisherigen Pächter besessen haben, auf 40 Jahre ꝛc. Für alle dem Emphyteuten eingeräumte ꝛc. zahlt er ꝛc. ein Einkaufsgeld von 16,600 Thlr. ꝛc., hat an emphyteutischem Canon zu erlegen 3767 Thlr., außerdem die fixirten Schatzgelder. Was Emphyteut an den Gebäuden, Inventarien, Graben, Brücken ꝛc. verbessert, wird ihm nicht vergütet bei Ablauf der Pacht, dagegen er alles, was deteriorirt, ersetzen muß nach aufzunehmender Taxe. Selbst alle von ihm während der Emphyteuse bewirkten Neubauten, errichtete Familienhäuser ꝛc. fallen ohne Vergütung an die Kämmerei. Muß alle Bauten und Reparaturen aus eigenen Mitteln bewirken. Feldbestellung im letzten Jahre, Heu und Stroh und Mist zurücklassen. Erfüllt Emphyteut seine Pflichten, so verspricht Magistrat ihn im Besitz des Grundstücks kräftigst zu schützen ꝛc., sonst ꝛc. soll nach fruchtloser Execution sein emphyteutisches Recht meistbietend verkauft werden. Danzig, 30. Januar 1805."

5. „Es überläßt der Magistrat von Danzig das Stück Land Bökerstück, 1 Hufen 20 Morgen groß, auf 36 Jahre an den ꝛc. Düsterbeck. Emphyteut zahlt an Einkaufsgeld 1480 Thlr. und an Canon 175 Thlr. Obgleich Emphyteut kein Gebäude auf das Land setzen darf, so soll ihm dies unter gewissen Bedingungen doch gestattet werden, muß sich aber dabei submittiren, daß die Gebäude nach dem Expirio der Emphyteusis abgeschätzt und nur der Werth ihm von der Kämmerei oder dem Acquirenten vergütet werde. Danzig, 14. Jul. 1800."

6. „Es überläßt der Magistrat ꝛc. das Vorwerk Neu-Krügerkampe auf 36 Jahre dem ꝛc. Hoffmann für den Kaufschilling von 6500 Thlr., daß er die Grundstücke zu seinem Besten, jedoch wirthschaftlich nutzen kann. Pächter verpflichtet sich während dieser 36jäh-

In der Anmerkung sind einige Extracte von Urkunden aus Westpreußen gegeben. Ich führe nun auch noch zur Vergleichung einiges aus litthauischen Urkunden über dortige emphyteutische Verleihungen an.

In der Memelniederung lagen in dem Anfange des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl scharwerkspflichtiger Hufen gemischt mit Vorwerkshufen wüst, welche zuerst einigen Mennoniten auf 30 Jahre, dann den benachbarten Gemeinden unter solidarischer Verpflichtung emphyteutisch überlassen wurden. Es heißt in den 1784 und 1785 bestätigten Contracten:

„Auf 30 nach einander folgende Jahre von Trinitatis 1784 bis 1814 gegen Erlegung eines Canons von 40 Thlr. für die Hufe, frei von allem Scharwerk, Postfuhren, Kopf- und Herrenschoß, auch allen andern Abgaben, welche nicht ausdrücklich benannt sind, zur wirthschaftlichen Benutzung überlassen werden, mit dem Versprechen, daß, wenn Se. Königl. Majestät sonst keine Aenderung vorzunehmen gut finden und nicht weiter prolongiren wollen, dieser Contract gegen Erlegung des doppelten Zinses im ersten Jahre nach Ablauf dieser Jahre wieder erneuert werden soll."

Aehnlich waren die Verträge mit den sogenannten Freiholländerdörfern in den Niederungen des Pregels (z. B. die des Grafen v. Dönhoff), ebenfalls auf 30 Jahre verliehen. Es ist darin das Versprechen des Näherrechts bei der folgenden Pacht ausgedrückt. Das Inventar und die Gebäude gehören den Pächtern. Sie haben das Recht, ihre Pachtjahre auch an Andere zu verkaufen gegen Erlegung von 10% Zählgeldern ꝛc.

Vergleicht man die gewöhnlichen Grundsätze emphyteutischen Besitzes mit denen, die bei diesen ebenfalls emphyteutisch genannten Gütern sich uns darbieten, so läßt sich nicht leugnen, daß die größte Verschiedenheit vorhanden ist, und daß man sich hüten muß, jene auf diese anwenden zu wollen.

Bei denen, die man in unserer Rechtswissenschaft emphyteutische Güter nennt, wird das nutzbare Eigenthum, in der vorangeführten Verleihungsurkunde aber nur die wirthschaftliche Be-

---

rigen Pacht, jährlich einen Canon von 2275 Thlr. zu zahlen. Wenn während der Emphyteuse neue Abbauten bewirkt werden, Familienhäuser gebauet ꝛc., so fällt dies alles ohne Vergütung an die Kämmerei. Pächter muß im letzten Pachtjahre die Wintersaat bestreiten, erhält Aussaat und Einackerungskosten vergütet. Emphyteut darf dies Pachtstück an Niemand andern cediren und übertragen ꝛc. D. 1798." (Dieser Vertrag unterscheidet sich von einem simplen Pachtvertrage nur durch den Kaufschilling.)

Vorstehende Extracte sind den Acten der Reg. Danzig, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse Vol. II. entnommen.

nutzung verliehen. Bei jenen kann der Emphyteut die Oberfläche des Erdbodens, die Art der Ackerwirthschaft, verändern, in sofern der Boden nur nicht einen geringern Ertrag abwirft; er kann ferner das Gut mit Dienstbarkeiten belasten und salvo jure Domini directi veräußern. Bei diesen hat er in allem diesem keinesweges Freiheit, das Provinzialrecht hindert ihn, und durch die Kammerverordnung von 1755 wie durch den Contract selbst ist er überall an die Einwilligung der Kammer gebunden. Bei jenen wird der jährliche Canon nicht zur Vergeltung der Nutzungen sondern zum Anerkenntniß des Obereigenthums geleistet. Bei diesen gründet er sich auf den Ertrag der Ländereien und ward bei gewissen Unglücksfällen, welche in dem Contracte bestimmt sind, verhältnißmäßig erlassen.

Bei jenen wird bei jeder Besitzveränderung ein sogenanntes Laudemium entrichtet; bei diesen sollte nach 30 Jahren, wenn der Landesherr den Contract prolongiren wollte, der jährliche Pachtzins in dem ersten Jahre doppelt erlegt werden. — Da diese Bedingungen aber von einer ganz unbestimmten Willkühr desselben abhing, so hat sie keine rechtliche Wirkung, und kann die Natur des Contracts nicht ändern, der im Grunde nur ein Pachtcontract auf 30 Jahre war! — Aber dennoch verlieh Landessitte und Gewohnheit ihnen eine höhere Geltung.

f) Die Besitzer der Gratialgüter, Quartgüter und Langüter. In Polen gab es bona regia, die keine eigentlichen Domainen waren, sondern Güter, welche der König an verdiente Staroſten verlieh, und wenn sie ihm wieder zugefallen waren, von neuem verleihen mußte: diese nannte man Gratialgüter. Der polnische Adel brauchte nur zu Pferde den Kriegsdienst zu leisten, er bildete demnach nur eine Cavallerie. Die Infanterie dagegen sollte nach einer Reichsconstitution des 16ten Jahrh. von den königlichen Gütern ausgerüstet und unterhalten werden, es ward hierzu der 4te Theil der Einkünfte derselben ausgesetzt.

f) der Besitzer der Gratialgüter, Quartgüter, Langüter.

Es wurden nun theils eigene Güter dafür bestimmt, theils wurde den Staroſten, welche die Gratialgüter erhielten, die Bedingung auferlegt, den 4ten Theil der Einkünfte zu jenen Zwecken einzuzahlen; so kam der Name Quartgüter auf. Die hierdurch sich bildenden Einnahmen waren aber nicht ausreichend; es ward demnach der 20ste Bauer in den königlichen Gütern von allem Scharwerk und allen Abgaben befreiet, und mußte sich hierfür gerüstet als Soldat stellen. In der Ausführung zeigten sich hierbei aber Schwierigkeiten, und der Reichstag von 1649 setzte demnach fest, daß statt der persönlichen Stellung der Inhaber von jeder 20sten Hufe (d. h. eine Hufe in jedem Felde, also 3 culmische Hufen) eine Abgabe von 100 Thlr.

in polnischen Gulden = 16 Thlr. 20 Sgr. jährlich entrichten solle, das hieß Lanowe oder Hufengeld, und die Güter Lanowegüter, Langüter.

Man findet diese Art Güter auch in Westpreußen. Sie haben ihre ursprüngliche Bedeutung und ihren Zweck allmählig verloren, wie so vieles der Art, bestehen aber realiter fort. Auch Starosten und Geistlichkeit hatten etwas ähnliches in ihren Gütern eingeführt. — So hatten die Starosten meist eine Anzahl Langüter gebildet, und sich eine Art Leibwache, welche Bibranzen oder Hayducken hießen, gehalten; der Bischof von Ermeland theilte Gratialgüter aus auf 30 Jahre, oder auf 6 Augen.

Eigentliche Gratialgüter kann es wohl gegenwärtig nicht mehr geben, allein im Laufe der Zeit ist manches erblich geworden, hat aber den alten Namen noch bewahrt. — Alle diese Güter sind Theile der Domainen, unterscheiden sich daher in Beziehung auf Contribution und andere Gerechtsame von andern Gütern, und hatten allmählig die Natur eines der vorerwähnten Verhältnisse der Erbpacht, des Erbzinses, oder des Zinsrechtes angenommen *).

g) Der Scharwerksbauer.

g) Der landesherrliche oder Immediatbauer, oder Scharwerker. Die Zeit der Entstehung ihrer Rechtsverhältnisse fällt in die Ordenszeit zurück. In Litthauen, Ostpreußen und Westpreußen, mit Ausnahme von Pomerellen, sind sie wohl die Nachkommen der Gefangenen und der unterjochten preußischen Urbewohner. In persönlicher Beziehung wurden sie nach der Eroberung des Landes unterthänige Knechte.

Es läßt sich aber nicht leugnen, daß ihr persönliches Verhältniß von Anfang an milder gestellt war und blieb, als bei den slavischen Volksstämmen, sowohl denen, die unter ihren eigenen Fürsten standen, wie die Polen, als denen, die durch die Deutschen germanisirt wurden, wie Meklenburg, Brandenburg ꝛc., ja auch milder wie in den nördlichen Ordensländern Livland und Kurland. Der Einfluß der Kirche ist hierbei nicht zu verkennen. Bei dem ersten Hauptfrieden zwischen dem Orden und den Preußen vom 7ten Februar 1249 erklärte der vermittelnde päpstliche Legat Jacob (nachheriger Papst Urban IV.), daß alle Menschen als Christen frei sein müßten, und daß die Knechtschaft nur die Folge der Sünde, des Unglaubens und des Abfalles vom Christenthume sein könne **).

*) Vergleiche über diese Art Güter die Abhandlung über die Lan-, Quart- und Gratialgüter, im 9ten Bande von Klein's Annalen; ferner: Beitr. z. Kunde Preußens Bd. III. Heft 5. S. 377. u. Bd. IV. Heft 5. S. 341. 342. 358. Goldbeck I. 66. u. II. 132.

**) Dreyer cod. diplom. pom. pag. 287.

In Folge dessen sollten die Preußen, welche das Christenthum annahmen, nicht als Leibeigene betrachtet werden, sondern Eigenthumsrecht haben, kaufen, schenken und testiren dürfen ꝛc. Dies ward auch denen gehalten, die treu blieben, und von ihnen sind die preußischen Freien abgestammt. Allein ein großer Theil des Volkes brach häufig jenen Frieden, und die Folge nach einer Unterjochung war, daß die Gefangenen und Bezwungenen als Knechte behandelt wurden. Dennoch lag es zu sehr in der Institution und den Interessen des deutschen Ordens, ihm war zu sehr an der Cultivirung des Landes gelegen, als daß er eine zu strenge Behandlung dieser Knechte hätte einreißen lassen dürfen; es bildete sich daher sehr bald durch Gewohnheit ein mehr dem deutschen Hörigkeits- als dem polnischen Leibeigenschaftsverhältnisse ähnliches Verhältniß aus, und eine Rechtlosigkeit der Bauern wird man zur Ordenszeit nicht anerkennen dürfen. — Die Landesordnung des Hochmeisters Conrad v. Erlichshausen von 1444 enthält die Bestimmung: daß jeder Bauer, der zur rechten Zeit sein Erbe dem Herrn aufkündigt, oder an einen andern abtritt, und der Herrschaft seine Schuld berichtigt hat, wohin er wolle, ungehindert ziehen dürfe.

Allein das Ende des 15ten und das 16te Jahrh. war auch in Deutschland die Zeit, wo durch das Eindringen des römischen Rechts die inneren Landesverhältnisse und der Einfluß der allmählig die Gerichtshöfe occupirenden römischen Juristen die Verhältnisse der Bauern überall sich verschlimmerten. Dies war unstreitig eine der Ursachen der Bauern-Unruhen *) und durch deren Rückwirkung wurde nach Besiegung der Bauern die Stellung derselben noch schlechter, der Einfluß der römischen Lehre von servus noch größer.

So auch in Preußen. Auf den Gütern des Ordens, demnächst des Herzogs und der Bischöfe und Geistlichkeit **), hatte sich eine mildere Gewohnheit seit Alters einmal festgesetzt. Dienste und Abgaben blieben im gleichen Maaß, die Vererbung der Höfe wurde in der Regel nicht unterbrochen. Auf den Gütern des Adels, der Kölmer und der Städte aber bildete sich die strenge Doctrin

*) Der preußische Annalist Simon Grunau behauptet, der preußische Bauernkrieg, der 1525 zuerst in Sameland ausbrach, sei daher entstanden, „weil sie über die Maaß mit Scharwerk belegt worden; denn (setzt er hinzu), es waren nicht mehr Kreuzherren auf den Schlössern, sondern andere, und weil unter dem Adel den Bauern die Zinsen sehr erhöhet worden."

**) Besonders im Ermelande nach dem alten Sprüchwort: Unter dem Krummstab ist gut wohnen. Dort war auch noch bis in die neueste Zeit hinab den Bauern eine bessere Stellung, wie im übrigen Preußen, er besaß das Eigenthum seiner Gebäude, Hofstätten, Gärten ꝛc.

immer mehr aus, besonders je östlicher, je mehr. Die Leibeigenschaft wurde hier behauptet, das Erbrecht der Bauern nicht mehr anerkannt *).

Die Uebermacht der Stände und der polnische Einfluß machten es dem Landesherrn unmöglich, im Wege der Gesetzgebung hiergegen einzuschreiten; man sieht, sie hatten weder die Macht, noch den Muth dazu, und Herzog Albrecht wählte den sonderbaren Weg seines Testaments dazu, um hierüber Rechtsgrundsätze auszusprechen. Dieses Testament ist vom 17ten Februar 1567, ward vom König von Polen 1768 bestätigt und dadurch Landesgesetz. Es enthält die Bestimmung, daß alle Bauern zwar nicht in Bezug auf ihre Güter, aber wohl für ihre Person, von der Leibeigenschaft frei sein, und daß die Leibeigenen, sowohl in den Domainen, als den Gütern des Adels und der Städte, welche sich dem Studiren widmen wollten, von jedem Anspruch auf Leibeigenschaft völlig frei sein sollten.

Der Ausdruck Leibeigen, Leibeigenschaft, vielleicht erst im 15ten Jahrh. hier aufgekommen, verlor sich allmählig wieder, und statt dessen kam der Ausdruck und Begriff der Erbunterthänigkeit auf.

Der Charakter der Erbunterthänigkeit besteht darin, daß der Bauer zu gewissen Diensten, zwar nicht für seine Person, sondern nur wegen des Besitzes eines Grundstücks verpflichtet ist, daß er aber gleichwohl diesen Besitz für sich jeweilig oder für immer, nach der verschiedenen Landesverfassung, oder auch für sich und seine Nachkommen annehmen, folglich auch die Dienste leisten muß. Der Gutsherr hat nach dieser Verfassung das Recht, zu verlangen, daß sie ohne seine Bewilligung den Grund nicht verlassen dürfen, und daß eins der Kinder den Hof übernehmen muß, so wie er ihm diesen auch ersetzen kann.

Die Landesordnung des Administrators Markgrafen Georg Wilhelm von 1577 und des Kurfürsten Georg Wilhelm von 1640 haben das Verhältniß in diesem Sinne aufgefaßt. In beiden wird festgesetzt — und diese Festsetzungen sollen das Verhältniß der Bauern sowohl in den Domainen als adlichen Gütern bestimmen — :

„daß ein Bauer oder eines Bauern Sohn oder Tochter ohne schriftlichen Schein seines Abschiedes sich nicht aus einer Herrschaft in die andere begeben, widrigenfalls er abgefordert werden soll; daß Personen weiblichen Geschlechts, welche einen unterthänigen Mann heirathen, in die Unterthänigkeit des Mannes treten; daß Personen des Bauernstandes, welche ein zur

*) Lucas David sagt: „aber jetzo wollen die Herrschaft und Junghern Mann und Kinder eigen haben ꝛc."

Unterthänigkeit verhaftetes preuß. Gut übernehmen, in die Unterthänigkeit gegen die Gutsherrschaft treten."

Sie bestimmen ferner:

„daß bei erledigtem Erbe einer der männlichen Erben, welcher der Gutsherrschaft gefällig ist, auf dem Erbe oder Gute bleibe, die andern männlichen Erben ohne Wissen und Zulaß nirgends hin, denn unter ihre Herrschaft sich zu begeben Macht haben; daß weibliche Erben, sowie Bauerntöchter und Wittwen, für ihre Person frei und ungehindert gehen können, wohin sie wollen, aber auch keinen Anspruch auf das Erbe machen können, weil es der Herrschaft unbenommen bleiben soll, bei Ermangelung männlicher Erben das Gut zu verschenken, oder zu verkaufen."

Endlich verordnen sie:

„daß Bauern nur in dem Falle, wenn sie muthwillig, überflüssig und ohne Noth ihre Kinder daheim behielten, gezwungen werden können, eins derselben der Herrschaft in Dienst zu geben, auch daß von mehreren Söhnen einer nur im Erbe folgen, die andern aber ein Handwerk lernen sollen."

Der alte Kolm, und nach ihm alle neueren Bearbeitungen desselben sprechen die Präsumtion der Freiheit aus, und daß das Leibeigenthum streng bewiesen werden müsse. Das jus culmense ex ultima recensione hat darüber folgende betreffende Hauptstelle in Bd. I. Tit. 8. Cap. 1. von dem Bauernrecht:

„Wer Bauern hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hofe ein Bauer wohnet, der viele Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzet, soll die andern frei haben, weg zu ziehen, wohin es ihnen gefällt, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen, entweder am selbigen, oder auch an andern Orten. Ist aber der Vater so schwach, daß er die Bauernarbeit nicht verrichten kann, und hat er nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darein setzen. Hat aber jemand Bauern, welche er von Alters seine eigenen Leute und an den Acker verbunden zu sein, mit genugsamem Schein beweisen könnte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frei werden, sondern sind mit allen den Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt";

und Cap. 3. von Eigenschaft und Freiheiten:

„Spricht ein Mann den andern an, daß er sein eigen sei, so soll er sein Eigenthum auf den Mann beweisen, wie recht ist, da sich der Beklagte auf Freiheit beruft. — Beweiset der Kläger sein Eigenthum, oder bekennet es der Beklagte, so soll er ihm billig folgen; hat aber der Mann freie Briefe

von seiner Herrschaft, darunter er geboren ist, oder mag seine Befreiung mit Zeugen beweisen, so soll er desselben billig genießen. Da aber jemand an einem andern Orte fünf Jahre sich verhielte, und von seiner Herrschaft, denen solches wissentlich wäre, nicht abgefordert würde, der soll mit Recht der Verjährung zu gebrauchen haben, und aller Anforderung frei sein."

Daß Preußische Landrecht in seinen verschiedenen Publicationen von 1620, 1684 und 1721 sagt direct nichts über das Leibeigenthum, allein es führt dasselbe an einigen Stellen an, z. B. Bd. V. Tit. 15. §. 1.: „Worin Preußen von seiner Herrschaft *seines Eigenthums* losgezählet und ꝛc." Dasselbe erkennt jedoch auch ein Erbrecht des Bauern an dem Bauerngute mit klaren Worten an, in Bd. V. Tit. 15. §. 2. 3. 4. 5. In der Dorf- und Ackerordnung vom 26. December 1702 war die Absicht ausgedrückt, den Königl. Kammerbauern nicht blos die volle Freiheit zu gewähren, sondern ihnen auch das Eigenthum der Höfe gegen Erstattung des Werthes der Hofwehr zu übertragen. Die große Pest 1709—1711, der dadurch herbeigeführte große Mangel an Menschen, und somit an Arbeitskräften, das Heranziehen einer großen Menge fremder Colonisten, übten eine große Einwirkung auf die Behandlung der Verhältnisse der Bauern.

Friedrich Wilhelm I. beschloß in Folge dieser Ereignisse, dem Bauernstande größere Freiheiten zu gewähren. Er erließ die Rescripte an die Amtskammern vom 30. December 1718 und 10. Juli 1719 und das Decret vom 17. Januar 1719, worin bestimmt ist, daß die bäuerlichen leibeigenen Unterthanen ihre Höfe erblich haben sollten, dieselben auch mit Consens der Amtskammern verkaufen dürften, jedoch sollten sie ihre Acker, Höfe und Gebäude in baulichem Stande erhalten, unter ihren Kindern die tüchtigsten zur Landwirthschaft anleiten, einen als Nachfolger im Erbe wählen, die andern zu Professionen und Handtierungen erziehen. Die Leibeigenschaft sollte ganz aufgehoben, und sie als Freibauern anzusehen sein.

Ganz klar scheint der König über die Begriffe der zu gewährenden Freiheit nicht gewesen zu sein. Wollte er blos die Leibeigenschaft aufheben und die Erbunterthänigkeit in voller Kraft bestehen lassen? Das wäre ein sehr geringes Geschenk gewesen, da es sogar sehr zweifelhaft war, ob die erstere rechtlich und gesetzlich in der Provinz bestand! Sollte aber die Erbunterthänigkeit mit aufgehoben sein, so waren die beschränkenden Bedingungen, z. B. daß sie nur mit Consens der Kammern sollten verkaufen dürfen, der Art, daß sie das wesentlichste der Bewilligung illusorisch machten. Hierzu kam noch, daß in dem Edict vom 6. October 1722 verordnet ist:

„daß, wenn ein Immediatbauer verstorben, das Gut einem von seinen zur Wirthschaft tüchtigen Söhnen, oder wenn keiner vorhanden, dem Schwiegersohne wieder überlassen, sonst aber, wenn weder Sohn noch Schwiegersohn vorhanden, dasselbe von den Beamten mit einem andern tüchtigen Wirthe besetzt werden solle";

wodurch denn das Erbrecht, statt erweitert, noch mehr eingeschränkt war, als selbst das preußische Landrecht von 1620 schon verordnete.

Die ganze wohlwollende Absicht war den Wünschen und Interessen der Domainenbeamten und Domainenpächter und selbst der Amtskammer (nachherigen Kriegs- und Domainenkammer) durchaus entgegen. Es war daher natürlich, daß sie jenen Gesetzen eine Deutung gaben, die mit diesen ihren Wünschen möglichst übereinstimmte. Wir finden daher nicht, daß jene Gesetze irgendwo reelle Wirkung geübt hätten; nur verschwand von da an der Ausdruck: Leibeigenthum.

Auch Friedrich II. wollte die preußischen Bauern in eine bessere Lage setzen. Im Kabinetsbefehl vom 20. Febr. 1777 sagt er:

„Er habe wahrgenommen, daß sich in den Aemtern noch Bauerngüter befinden, die den darauf wohnenden Leuten nicht eigenthümlich gehören, und daß die Beamten, wenn hiernächst die Eltern gestorben, den Kindern die Höfe abnehmen, und solche nach Gefallen wider alles Recht und Billigkeit an Fremde vergeben. Da dies Sr. Königl. Majestät Willen und Idee ganz entgegen sei, vielmehr Dero Intention dahin gehe, daß alle Bauernhöfe in den Domainen-Aemtern den Besitzern eigenthümlich verbleiben, und von den Eltern auf die Kinder kommen sollen, so erhalte das General-Directorium den Befehl, das hierunter Erforderliche ohne Anstand zu reguliren."

Auch dieser Befehl scheint im Wesentlichen ohne Wirkung geblieben. Wir finden demnach den Immediatbauer der Domainen unmittelbar vor Eintritt der neuern Gesetzgebung in einer Stellung, die von der ältern nicht wesentlich abwich.

Um diese Stellung in allen ihren Eigenthümlichkeiten anschaulich zu machen, gebe ich hier einen Auszug aus dem oben angeführten Berichte der litthauischen Kammer vom 1. Juni 1799:

„Ein Scharwerksbauernhof wird dem Besitzer unter der Bedingung verliehen, dafür gemessene, auf den Betrag des Grundstücks sich gründende Spann- und Hand-Hofdienste, Marktfuhren, Burg- und Baudienste zu einem bestimmten Vorwerk zu leisten, bestimmte Grundzinsen in baarem Gelde zu entrichten, Mühlenbaufuhren für diejenige Mühle, deren Bau der Hof unterworfen ist, und einige bestimmte Forstdienste zu verrichten."

A. Quellen seiner Rechte und Verbindlichkeiten.

„Diese sind zunächst und unmittelbar die von ihrer und der litthauischen Kammer vollzogenen Anrechnungsbriefe; die Declaration wegen Vererbung der Bauernhöfe in den Domainenämtern vom 25. März 1790; das Publicandum vom Jahre 1776 und durch Höchstdero General-Directorium für einzelne Domainenämter vollzogene Scharwerkspläne; sodann das Patent vom 12. November 1723, wie die Dienstscharwerke in den preußischen Aemtern künftig geleistet werden sollen; die Verordnung vom 8. November 1773 in Ansehung der Dienste der Unterthanen; das Burgdienst-Reglement vom 12. Januar 1778; das Reglement wegen der Mühlenfuhren vom 12. Septbr. 1777; das Remissions-Reglement vom 23. Mai 1779; die Forstordnung von 1775 und in subsidium das Provinzial- und neue preußische allgemeine Landrecht."

B. Rechte der Besitzer auf ihre Grundstücke.

a) Bei Verfügungen unter Lebendigen.

„Der Scharwerksbauer kann über das Grundstück selbst und deren Substanz ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn nichts gültig verfügen, dasselbe weder veräußern und verpfänden, noch durch Tausch oder andere Abtretung einzelner unbeweglicher Pertinenzstücke schwächen, und ebenso wenig ohne diesen Consens Dienstbarkeit oder andere fortwährende Lasten seinem Gute auflegen. Er ist nach der ausdrücklichen Bestimmung seines Annehmungsbriefes, und durch eigene Documente, aus welchen die bei jeder Besitzveränderung eines Lasthofes nothwendige Genehmigung des Grundherrn dargethan werden muß, nur befugt,

das Grundstück ordentlich und wirthschaftlich zu nutzen und zu genießen, und mit dessen Abnutzung als ein guter Wirth zu schalten, und muß sich daher nur mit den gewöhnlichen Nutzungen des Grundstücks, so wie dieselben einem Zeitpächter zukommen würden, begnügen. —

Es kann daher auch dieses Nutzungsrecht nur unter Vorbehalt der Kammer Genehmigung gegen ein Abstandsgeld von 50 Thlr. an einen andern tüchtigen und vermögenden Wirth, der demnächst einen andern Annehmungsbrief erhält, abtreten, es sei denn, daß das Super-Inventarium, oder die Meliorationen des Grundstücks diese überwiegen."

b) Bei Verfügungen von Todes wegen.

a) „Er kann nur bestimmen, welches unter mehreren Kindern seinen Hof überkommen soll, wiewohl er auch in diesem Falle nicht befugt ist, den Preis, für welchen eins der Kinder das Gut selbst mit der Hofwehr übernehmen soll, festzusetzen; b) im Man-

gel letztwilliger Verordnungen finden bei den Scharwerksbauern die Regeln der durch die Declaration vom 25. Mai 1790 über die Vererbung der Bauernhöfe in den Aemtern bestimmten Erbfolge Statt. Das Erbfolgerecht erstreckt sich nur auf die Kinder, die Wittwe und Geschwister des letzten Besitzers."

„Die Erbfolgeordnung beruft zuerst als gleiche Miterben die Kinder des letzten Besitzers ohne Unterschied des Grades, Alters und Geschlechts der ersten oder zweiten Ehe, sodann die Wittwe und demnächst zu gleichen Rechten die Brüder und Schwestern. Unter mehreren gleichberechtigten Erben wird nur einem von dem Amte und der Kammer das Erbe zugewendet, der der Tüchtigste ist. Einem vermöge letztwilliger Verordnung der vermöge der gesetzlichen Successionsordnung zum Besitz des Gutes berufenen Erben kann das Amt und die Kammer die Annahme aus eben den Gründen verweigern, aus welchen sie überhaupt der Veräußerung des Gutes an einen neuen Besitzer widersprechen kann."

„Der Mangel des erforderlichen Alters, dem Gute vorzustehen, ist keine rechtmäßige Verweigerungsursache. Vielmehr muß das Amt und die Kammer die Annahme eines noch unmündigen Gutserben sich in so fern gefallen lassen, als das Gut, so lange bis es der Erbe selbst übernehmen kann, ordentlich bewirthschaftet und die davon gebührenden Dienste und Abgaben gehörig geleistet werden. Demjenigen endlich, welcher zur Erbfolge in dem Hofe gelangt, muß derselbe nebst dem gehörenden Grund-Inventario ganz frei und unentgeldlich eingeräumt werden. (Vergl. die allegirte Declaration.) Denn es scheint zwar, als wenn den Scharwerksbauern durch die bereits allegirten Patente vom 10. Jan. und 10. Juli 1717 und 20. April 1720 das vollständige Eigenthum und der wirkliche Verkauf des Grundstücks selbst und dadurch zugleich die testamentarische und gemeine preußische Erbfolge zugesichert wäre. Es wird aber auch zugleich darin verordnet, daß sie das Gut nur nach vorgängiger Einwilligung des Amts und der Kammer

an einen andern tüchtigen Wehrsmann käuflich überlassen können, auch sothane Erbe „in beständigem Wesen und gebührender Wirthschaft erhalten", und die Pflichten, so davon nach bisherigem Fuß gebühren und hiernächst vorkommenden Umständen noch weiter festgesetzt werden möchten, entrichten, aus

ihren Kindern den tüchtigsten zum Nachfolger erkiesen müssen — ein zureichender Beweis, daß ihnen damals nur ein sehr eingeschränktes Eigenthum zugestanden wurde, welches, wenn man die Sache nach dem Vorbehalt des Landesherrn, die Pflichten noch weiter zu bestimmen, und der vorbehaltenen Einwilligung in die Veräußerung nach dem Vermögen und der Tüchtigkeit des neuen Gewehrsmannes näher erwägt, nur auf eingeschränktes erbliches Nutzungsrecht um so mehr hinausläuft, da die Erbfolge gar nicht bestimmt wurde, und in der Befugniß der Kammer und des Am-

tes, die Veräußerung zu versagen, zugleich die Berechtigung liegt, den Kaufpreis, wenn eine Verschuldung des neuen Wirths zu befürchten war, zu ermäßigen, und eben daher den Werth des Ackers und den Antheil des Verkäufers an seine Nutzungen zu bestimmen."

„Es sind auch diese Verordnungen in soweit nach Lage unserer Acten bis zum Jahre 1777 niemals in Anwendung gekommen; der Wirth hatte nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht, und die Erbfolgerechte der Kinder und Anverwandten blieben bis zum Jahre 1777 unbestimmt und der Willkühr der Aemter und Kammer überlassen, welche nach Lage der Acten auf die Kinder selten Rücksicht nahmen. Denn durch die auf den Bericht der litthauischen Kammer ergangenen Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1739 wurde zwar genehmigt und verordnet:

daß kein Beamter sich unterstehen dürfe, es sei warum es wolle, einen Bauer abzusetzen, sondern daß nur ein liederlicher Wirth nach geschehener Untersuchung des Departementsrath abgesetzt werden könne,

aber auch ohne der Erbrechte der Anverwandten zu erwähnen zugleich approbirt, daß dem neuen Annehmer nicht nach jenen Gesetzen, sondern auf den Grund eines ordentlichen schriftlichen Annehmungsbriefes das Erbe übergeben werden sollte."

„Diese Annehmungsbriefe, die in früheren Zeiten zugleich das Uebergabe-Protokoll waren, gemäß Rescripts vom 27. Juli 1778 aber in einem gedruckten, von den Annehmern und der litthauischen Kammer gerichtlich vollzogenen ausgefüllten Contracts-Formulare bestehen, überlassen aber nur, wie erwähnt, den gemein gewöhnlichen Gebrauch der Sache."

„Die Dorfs-Ordnung vom 2ten November 1754 verordnet überdem in Betreff der Erbfolge §. 51:

„„daß es keine Nothwendigkeit wäre, bei Abgang eines Wirthes dessen Kindern den Hof zu überlassen, wenn auch gleich einer von ihnen, sobald er zur Wirthschaft tüchtig sei, den Vorzug vor dem Fremden haben sollte.""

Nur die Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1777, und das auf den Grund derselben ergangene Hofrescript vom 12. März 1777, die hierauf erfolgte Declaration wegen Vererbung der Bauernhöfe von 1790, so wie das Edict vom 5. März 1793, haben erst die oben angegebenen erblichen und dinglichen Gerechtsame der Scharwerksbauern bestimmt. — Denn in jenen wird den Besitzern der Bauernhöfe die Erbfolge ihren Kindern ausdrücklich ertheilt und den nächsten Verwandten zugesichert, und in diesen, daß ihre Güter ihnen nicht willkührlich genommen werden können, sondern daß der Ausspruch des Richters in der geordneten Instanz, nach vollständig aufgenommenen Untersuchungsverhandlungen, die Erheblichkeit der Entsetzungsursachen bestimmen soll."

C. Rechte an das Uebermaaßland; der Besitzer leiste davon weder Dienste noch Abgaben.

„Durch das Hofrescript vom 27. Februar 1784 wurde festgesetzt: daß keinem Unterthan von dem Uebermaaß seiner in ältern Zeiten vermessenen und nicht zum Anschlag gebrachten Ländereien etwas entzogen werden sollte, und daß solchemnach, wenn auf dem Uebermaaßlande mit Bewilligung des Besitzers Etablissements gemacht würden, der dadurch aufkommende Zins lediglich dem Besitzer, nicht aber Höchstdero Kasse zufließen sollte."

D. Rechte gegen den Grundherrn.

„Bei entstehenden Unglücksfällen, als Feuer vom Himmel, Anzündung böser Menschen, Krieg, Mißwachs, Hagelschaden, Viehsterben ꝛc., können sie durch das Rescript vom 25. März 1779 bestimmte Remission fordern. — Sie sind endlich berechtigt, das freie Bauholz zu ihren Gebäuden, oder dagegen ein 4tes Freijahr, freies Nutzholz zu ihren Ackergeräthschaften und freies Raff- und Leseholz gegen Stammzettel und Anweisegeld zu verlangen."

E. Rechte als Glieder der Dorfgemeinde.

„Sind die gemeinschaftliche Nutzung der Gemeine-Gründe durch Holzung, Hütung" u. s. w.

Pflichten der Besitzer.

A. In Betreff der innehabenden Güter.

„Ein jeder Scharwerksbauer ist schuldig, seinen Hof durch alle Rubriken im nutzbaren, besonders aber die Wirthschaftsgebäude im guten Stande zu erhalten, das Vieh- und Feldinventarium zu vermehren, und den Acker immer mehr und mehr in Cultur zu bringen, keine neue Gebäude jedoch, bei Verlauf der zu erhaltenden Freijahre, ohne Concession zu bauen."

B. Dienstpflichten insbesondere.

Allgemeine Grundsätze

a) über die Anwendung der ordinären Hofdienste.

„Die Hofdienste für Scharwerksbauern sind ganz eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung Euer ꝛc. Majestät Vorwerken, und zu keinem andern Zweck bestimmt. Sie dürfen auch zu keinem andern Vorwerk, als wozu sie bisher geschlagen worden, ohne ihre Einwilligung zu dienen nicht gezwungen werden."

„Schon in älteren Zeiten folgte diese Einschränkung aus dem Begriff der beibehaltenen Erbunterthänigkeit und dem Pro-

vinzial-Herkommen. In neueren Zeiten ist die Verordnung vom 8. November 1773 in die Annehmungsbriefe ausdrücklich aufgenommen."

b) Bestimmung der gemessenen Dienste, Hand- und Spanndienste.

„Alle Arten von ordinären und gewöhnlichen Hof-, Hand- und Spanndiensten, welche die Scharwerksbauern leisten, sind nach Zeit, Ort, Maaß und Gewicht bestimmt und gemessen, und gründen sich auf den anschlagsmäßigen Ertrag ihrer Ländereien. Die Scharwerksbauern haben ein Recht, die Leistung ungemessener Dienste zu verweigern."

„Denn die zur Veranschlagung und Einrichtung der bäuerlichen Ländereien Litthauens unterm 10ten Mai 1722 von dem Könige Friedrich Wilhelm ernannte Commission wurde ausdrücklich angewiesen:

bei Veranschlagung der bäuerlichen Ländereien zum Principio regulativo anzunehmen, daß Sr. Majestät Absicht dahin gehe, daß die Anschläge auf solche Weise gefertiget würden, damit der Bauer zu allen Zeiten dabei bestehen kann;

und ihr wurden demnächst die besondern Veranschlagungsgrundsätze mitgetheilt."

Gemessene Diensttage.

„In dem hierauf unter dem 30sten December 1721 und 12ten November 1723 promulgirten Höchstvollzogenen Patent wird bestimmt:

„„daß die Scharwerke von medio April ihren Anfang nehmen, und bis medio October wöchentlich zwei Tage, in der übrigen Zeit nur monatlich ein Tag geleistet und von jedem Vollhübner zwei Marktfuhren nach Königsberg verrichtet und darüber mit allem Ernst gewacht werden soll, daß demselben nicht contravenirt, noch Jemand wider dieses Patent mit mehrerem Scharwerk beschwert werde,"" —

und demnächst festgesetzt, daß exclus. der Burgdienste in diesen Tagen alle und jede Dienste, Brennholzfuhren ꝛc. verrichtet werden, —

Anfang und Ende der Arbeit,

auch der dienstleistende Unterthan sich mit Sonnenaufgang zum Dienste einfinden, und bis Sonnenuntergang an der Arbeit bleiben solle, wobei ihm jedoch bei den Gespanndiensten eine halbe Stunde zum Frühstück, zwei Stunden zu Mittag, auch eine halbe Stunde zum Vesperbrode freigelassen werde. Diese Festsetzungen wurden durch die Verordnungen vom 8ten November 1773 von neuem bestätigt, außerdem aber noch in Absicht der Marktfuhren festgesetzt:

„„daß kein Beamter sich unterfangen solle, Getraide oder andere Victualien aufzukaufen, und durch Unterthanen verführen zu lassen, indem diese Fuhren nur einzig und allein zur Verführung desjenigen, so auf den Vorwerken gewonnen wird, und von der eigenen Consumtion übrig bleibt, bestimmt sind, mithin, wenn dazu nicht so viel Fuhren, daß jeder Dienstbauer zwei Reisen zu thun hätte, erforderlich sind, solches dem Bauer zu Gute stehen muß, die Beamten aber wegen der nicht gebrauchten Fuhren Vergütung zu erlangen, keineswegs befugt sein sollen.““

Gemessene Dienste, Ackermaaß.

„Ferner wurde darin verordnet: „„daß der Stück- und Morgen-Scharwerkdienst (auf Acker- und Wiesenmaaß), der seit dem Jahre 1752 unter höchster Einwilligung Euer ꝛc. Majestät eingeführt worden war,

zur Erleichterung der Unterthanen, soweit es ohne Nachtheil des Domainen-Interesses geschehen könne,

überall eingeführt werden müsse, doch dergestalt,

daß die Bearbeitung der dem Bauer zuzutheilenden Stücke nach den gewöhnlichen Sätzen höchstens nicht mehr als 60 Tage beträgt.““

Hiernach ist der Plan-Scharwerk fast in allen mit Ausschluß der jenseits der Memel liegenden Aemter nach der Localität, jedoch in beständiger Hinsicht auf die Erleichterung der Scharwerksbauern, bis jetzt eingeführt und gemäß Rescript vom 23sten August 1778 die bereits unterm 17ten Juli 1751 in Betreff der Fuhren erlassene Verordnung dahin erneuert:

„„daß nicht mehr als 10 Scheffel Korn, oder 10 Scheffel Weizen, oder 12 Scheffel Gerste, oder 15 Scheffel Haber, oder 8 Scheffel Erbsen, oder aber eine mit diesen Getraidesorten verhältnißmäßige Quantität Butter oder Wolle, wo Schäfereien vorhanden sind, zur Ladung gegeben werden sollen.““ —

Ueberdem wurde durch das Rescript vom 7ten Januar 1769 bestimmt, daß der Bauer nicht verbunden sei, Rückladungen mitzunehmen.“

Vergütungen für Dienste.

„Für die bei den Amtsvorwerken zu leistenden Dienste bekommt der Scharwerksbauer von dem Beamten zuerst das nach dem Herkommen, und späterhin durch die Verordnung von 1773 festgesetzte Dienstgeld und zwar der Vollhübner 6 gr. preuß., der Halbhübner 3 gr. — Durch das Rescript vom 10ten Juli 1778 wurde festgesetzt, und demnächst in allen General-Pachtcontracten eingerückt:

„„daß der Generalpächter verpflichtet sein sollte, das Vieh der Scharwerker in den Mittagsstunden die nämliche Weide betreiben zu lassen, wo das Vorwerksvieh weidet.““

C. Außerordentliche Dienste.

a) Baudienste.

„Baudienste müssen von denselben außer den extraordinären Hofdiensten geleistet werden, und zwar bei allen in dem Amte, zu welchem sie geschlagen sind, vorfallenden Bauten und Reparaturen, der Herrschaften, der herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Die Baudienste bestehen nur in der Anfuhr des nach den Anschlägen erforderlichen Bauholzes, der Mauer- und Dachsteine und des Kalks. Die Entfernung, in welcher die Bauern die Baumaterialien zu holen verpflichtet sind, ist jedoch durch die Provinzial-Gesetzgebung nicht bestimmt.“

b) Deputat-Brennholzfuhren.

„In älteren Zeiten waren die Deputat-Brennholzfuhren zu der Wohnung des Generalpächters, zu der Brau- und Branntweinbrennerei in den gewöhnlichen Hofdienst zu leisten; jetzt müssen sie besonders geleistet werden, und die Entfernung des Waldes ist auch nicht bestimmt.“

c) Mühlenbaufuhren.

„Mühlenbaufuhren werden nach Inhalt des Annehmungsbriefes, der Erbpachtscontracte, der Müller- und Mühlenfuhr-Reglements vom 12ten September 1777 geleistet. Die Entfernung ist auf vier Meilen bestimmt.“

d) Forstdienste.

„Forstdienste bestehen in der Gestellung der Leute zu Wolfsjagden, und werden außer dem gewöhnlichen Hofdienst geleistet.“

e) Achtel-Holzfuhren.

„Achtel-Holzfuhren werden zu dem Holzgarten in Königsberg, Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Darkehmen, Goldapp und Rhein von den benachbarten Einsassen geleistet.“

f) Reisefuhren in herrschaftlichen Angelegenheiten.

„Sie sind ferner außer dem ordinären Hofdienst zu unbestimmten Reisefuhren in Domainenangelegenheiten, und zum Botengehen gegen Bezahlung der geordneten Meilengelder verpflichtet. — Dem gutsherrlichen Dienstzwang in Betreff seiner Person sowohl als auch seiner Familien und seines Gesindes, so wie das neue Landrecht den Begriff desselben feststellt und ausführt, ist

der Scharwerksbauer ebenfalls und zwar in Gemäßheit der ergangenen Dorfsordnung unterworfen."

g) Grundzinsen und Abgaben.

„Diese werden in baarem Gelde und zwar in derjenigen Münzsorte entrichtet, in welcher der Bauer seine öffentlichen Abgaben zu entrichten hat. Sie sind in den Annehmungsbriefen genau bestimmt, aber nach den verschiedenen Aemtern zu sehr verschieden, um sie mit einer allgemeinen Rubrik hier aufzuführen."

Entsetzung der Besitzer aus dem Erbe.

„Das Edict vom 5ten März 1793, das Verfahren in Exmissionsprocessen der Unterthanen betreffend, giebt zugleich die Ursachen an, nach welchen der Bauer seines Erbes entsetzt werden muß, verordnet aber zugleich in dem §. 2:

daß selbst in dem Falle, wenn das Justizamt einen Unterthan zur Exmission qualificirt findet, vor der Publication des Erkenntnisses noch erwogen werden soll, ob der Unterthan noch durch andere Mittel in dem Hofe erhalten werden kann, und daß in diesem Falle das Exmissionsverfahren aufhören soll.

Die Verordnung vom 8ten November 1779 bestimmt sowohl die Verfahrungsart als den Gerichtsstand."

Dies war die Stellung der Scharwerksbauern in den Domainen Ostpreußens und Litthauens. In Pomerellen möchte wohl von seinem Ursprunge an das Verhältniß der Scharwerksbauern ungünstiger gewesen sein, als in Preußen. Das Land kam bereits bebaut, größtentheils zum Christenthum geführt und in bestimmter Verfassung an den Orden; es ward also nicht colonisirt. Die Bevölkerung war polnisch und wendisch, es war daher hier auch polnische Bauernverfassung, d. h. ein strengeres Leibeigenthum, als in Deutschland gebräuchlich. Als das Land 1772 wieder an Preußen kam, waren die Domainenbauern weder Eigenthümer, noch hatten sie ein erbliches Recht an den Höfen, noch ein streng abgemessenes Dienstverhältniß.

Das Rescript vom 12ten März 1777 und die Declaration vom 25sten März 1790 räumten ihnen jedoch ein Erbrecht in bestimmten Grenzen, und ein Nutzungsrecht ein, welches ihnen nicht ohne ausdrückliche Approbation sollte genommen werden können. In Ermeland hatten die Bauern durchgängig das Eigenthum an den Gebäuden des Hofes *). In den adlichen und Kölmer-Gütern war das Verhältniß der Bauern in rechtlicher Hinsicht ein all-

*) S. revidirten Entwurf des ostpreußischen Prov. Rechts §. 127. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. II. S. 377.

gemein ungünstiges. Es gab ganze Gegenden und viele Güter, wo es zu einem reinen Zeitpachtverhältniß herabgesunken war.

Die Persönlichkeit der Familien hat jedoch dabei sehr bedeutend eingewirkt. Es ist noch in gutem Andenken, in welchen freundlichen wohlwollenden Verhältnissen, und in welchem Wohlstande die Bauern in den gräflich v. Dohna'schen, Dönhof'schen ꝛc. Gütern standen, und wie es bei ihnen für eine Strafe galt, aus der Erbunterthänigkeit entlassen zu werden.

h) der Hochzinser.

h) Die Hochzinser. Sie sind aus den Scharwerksbauern entstanden. Schon im 17ten Jahrh. findet man, daß Bauerhöfe gegen einen, ein- für allemal festgesetzten Geldzins vom Hofdienst befreiet wurden. Im Anfang des 18ten Jahrh. in Folge der großen Pest waren unter andern in der Memelniederung mehrere Vorwerke völlig verödet; die Menschen waren gestorben oder entflohen, kein Vieh mehr vorhanden, kein Pächter wollte sich finden. Diese wurden denjenigen Scharwerksdörfern, die bisher ihre Dienste an sie geleistet hatten, übergeben, unter die Einsassen gegen einen darauf gelegten Zins vertheilt, und zugleich deren bisheriger von den Scharwerkshöfen zu entrichtender Zins wegen der jetzt ihnen gewährten Befreiung von Scharwerk erhöhet. Hieraus ist der Name Hochzinser entstanden. Die Dorfgemeinden mußten solidarisch für diesen Zins aufkommen. — Es kam hier auch vor, daß wüste Vorwerke an kleine Mennonitengemeinden zu Emphyteutenrecht ausgethan wurden; in solchen Fällen wurde ebenfalls den Bauern das Scharwerken gegen einen höhern Zins erlassen.

In diesen Niederungen befanden sich auch viele unbebaute einzelne Amtshöfe. Diese waren schon im 17ten Jahrh. auf Zeitpacht ausgethan, dann den Besitzern stillschweigend gelassen; auch diese nannte man Hochzinser. Das Verhältniß verbreitete sich besonders in Litthauen entweder dadurch, daß Vorwerke in Colonien verwandelt wurden, oder daß sie so entfernt lagen, daß Verwandlung des Dienstes in einen Geldzins für beide Theile vortheilhaft erschien.

Die Hochzinser haben im Ganzen dieselben Rechte an dem Grund und Boden, wie die Scharwerker, sie haben die erbliche wirthschaftliche Benutzung, aber nicht das nutzbare Eigenthum an ihren Gütern, und die Scharwerksfreiheit gegen festen Zins. Sie kannten ihr Nutzungsrecht nicht ohne Einwilligung der Kammer veräußern, das Gut nicht theilen, tauschen, verpfänden. — Erfolgte die Einwilligung zur Veräußerung, so hatte die Verordnung vom 28sten April 1755 sie ihnen zwar ganz frei gegeben, allein das Hofrescript vom 31sten December verordnete:

„daß das Nutzungsrecht an einem Hochzinsgute zu keinem will-

kürlichen Preise, sondern höchstens nur gegen 300 Thlr. abgetragen werden könnte."

Der Hochzinser konnte sein Gut bei Lebzeiten abtreten oder von Todes wegen darüber unter seinen Erben disponiren. That er es nicht, so wählte die Kammer den Tauglichsten unter gleich nahen Erben aus. In allen Fällen durfte aber der Annahmepreis nicht über 300 Thlr. betragen, was demnach eine Art Erbtaxe für alle Hochzinsgüter bildete. Die solidarische Verhaftung für den Geldzins gab den Hochzinsdörfern eine sehr geschlossene Gemeindeverfassung. Einige Hochzinsdörfer hatten Verschreibungsbriefe oder Versicherungsbriefe erhalten und hießen hiervon Assecuranten.

In einigen masurischen Aemtern, auch in den litthauischen Aemtern Gerskallen, Ruß ꝛc., sind viele Bauern theils wegen der Unfruchtbarkeit ihrer Güter, theils weil sie zu weit von den Vorwerken entfernt lagen, vom Scharwerk gegen einen Zins befreiet; diese sind und heißen aber nicht Hochzinser, sondern Scharwerksfreibauern, unterscheiden sich auch durch nichts Wesentliches.

Auch in Westpreußen waren schon in polnischer Zeit an einigen Orten die Bauern von Scharwerksdienst entbunden und auf einen höhern Zinsfuß gesetzt; sie heißen Freibauern und haben mit den vorigen gleiche Verhältnisse *).

i) Der Colonisten.

i) Colonisten. Man findet unter den Erbpächtern, Zinsleuten und Emphyteuten eine Menge einzelner Colonisten; wo dieselben aber in Schaaren gekommen und sich angebauet haben, haben sie Dörfer angelegt, und es sind eigenthümliche Contracte mit ihnen abgeschlossen worden.

In Litthauen waren sie in der Regel auf verödete Scharwerkshöfe eingesetzt. Es sind förmliche Contracte mit ihnen abgeschlossen worden, z. B. mit den Schweizer Colonien unterm 12ten April 1729; mit den Salzburger-Colonien unterm 17ten September 1736. Sie leisten kein Scharwerk, sondern nur ein paar Reisefuhren und Burg- und Baudienste und einen Geldzins, und zwar unter solidarischer Verpflichtung der Gemeinde. Die Gemeinde übt deshalb ein Aufsichtsrecht über die Wirthschaftsführung jedes Einzelnen derselben, schlägt daher auch Namens der Colonie bei der Vererbung der Höfe den Tüchtigsten als Hofsannehmer vor. Die Colonie muß für die Wiederbesetzung jedes Hofes in derselben haften.

k) der Einwohner der Fischerdörfer.

k) Fischerdörfer am Strande haben in der Regel nur Gärten und keinen Ackerbau, und geben von den Fischen einen kleinen Zins.

*) Beiträge zur Kunde Preußens Bd. IV. S. 348.

l) der Einwohner der Strandbauerndörfer.

l) Strandbauerndörfer kommen in den Verhältnissen mit den Fischerdörfern überein, sind aber verpflichtet den Bernstein zu schöpfen und abzuliefern. Gegenwärtig ist ihnen derselbe verpachtet *).

m) der Einwohner der Floßbauerndörfer.

m) Floßbauerndörfer an den Seen in Masuren, und ihre Einsassen sind verpflichtet, das Holz in den königlichen Forsten zu fällen, und bis Gumbinnen zu flößen.

n) der Einwohner der Beutnerdörfer.

n) Beutnerdörfer. Die Einwohner leben fast nur von der Bienenzucht. Sie haben das Recht, Bienen in den Königlichen Forsten zu halten. Beuten heißen die in abgestandenen Bäumen angelegten Bienenstöcke. In früheren Zeiten hatten die Beutner eine strenge zunftmäßige Verfassung. (S. Beiträge z. K. Preuß. Bd. VI. S. 111.)

o) der Einwohner der Eigenkäthnerdörfer.

o) Eigenkäthnerdörfer oder Scheffelplätze **), meist in der Nähe der Städte oder großer Vorwerke, haben keinen Acker, sondern nur Häuser und Gärten, die ihnen meistens nach einfachem Zinsrecht zugehören und wovon sie einen unbedeutenden Grundzins zahlen. Einzeln kommen sie auf den Dorfsangern und in der Nähe der Aemter auf Domainengrunde vor. Haben ganz freie Disposition über ihre Grundstücke.

p) der Einwohner der Pustkovien.

p) Pustkovien oder Runnunken in Pomerellen sind kleine, von einem Gute oder Dorfe abgebauete und im Walde gelegene Vorwerke, oder einige dort zusammengebauete Kathen.

Ad 3. Die Zeitpachtbauern.

Ad 3. Zeitpachtbauern. Sie befanden sich auf vielen Gütern des Adels und der Kölmer, besonders in Litthauen und in Pomerel-

*) Schon der deutsche Orden gab 1454 ein Bernsteinrecht. Es ward ein solcher Werth auf den Bernstein gelegt, daß das willkührliche Sammeln desselben mit Hängen bestraft ward. In den mittleren Zeiten war der Haupthandel mit Bernstein anfangs in Elbing, später in Danzig. S. Wutzke in den Preuß. Prov. Bl. Bd. V. S. 517.

**) Goldbeck I. 66. Auch Beiträge z. K. Preußen Bd. IV. H. 5. S. 349. Scheffelplätze nennt man auch Forstländereien, welche Eigenkäthnern in Zeitpacht gegeben wurden. Alt-Pillau bei Wormditt ist ein solches Dorf, welches blos aus Eigenkäthnern besteht.

len. Bei ihnen giebt es zwar viele Nüancen und mehr oder weniger gegenseitige Rechte, allein in der Regel fand gar kein Erbrecht an den Höfen statt, gewöhnlich war nur ein Pacht von 6 Jahren stipulirt, welcher nach Umständen erhöhet oder erniedrigt wurde, sogar die Contribution trug häufig die Herrschaft. Die Herrschaft gab das Inventarium (Hofwehr, Besatz), die Saat, so daß äußerlich gar kein Unterschied zwischen diesem Verhältniß und einer gewöhnlichen Zeitpacht ist. Dennoch war ein sehr wesentlicher Punkt vorhanden, der die Disposition der Herrschaft völlig einschränkte. Die Herrschaft mußte nämlich die Bauergüter im contributionsfähigen Stande erhalten, durfte sie nicht einziehen, sondern mußte sie mit einem Bauer besetzen. Wenn man daher auch nicht sagen kann, daß irgend eine Bauerfamilie ein Recht auf einen solchen Bauerhof gehabt hätte, so hatte doch der Bauernstand als Stand ein verfassungsmäßiges Recht auf diese Bauergüter; auch war sie verpflichtet, so lange das Erbunterthänigkeits-Verhältniß bestand, jene unterthänige Familie auf irgend eine Art zu beschäftigen oder zu ernähren; diese war dagegen verpflichtet, jeden Bauerhof gegen die darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen, ohne an diesem irgend ein Erbrecht zu gewinnen *).

Alle diese Klassen von Landbewohnern mit ihren eigenthümlichen Besitzverhältnissen sind gegenwärtig fast gänzlich verschwunden **).

Die Besitzrechte aller Klassen der Eingesessenen mit Ausnahme der wenigen Lehne sind gleich geworden, und man wird an-

*) Das Verhältniß, äußerlich scheinbar so drückend und unsicher, war es dennoch durch Sitte, Gewohnheit in einem gewissen Ebenmaaße gehalten, nicht. Es hat bei den Familien, die sich Jahrhunderte auf ihrem Erbe erhalten hatten, etwas durchaus Patriarchalisches. Wen möchte es nicht rühren, wenn bei Auflösung desselben die Bauern ihrer ehemaligen Herrschaft vor dem die Auseinandersetzung bewirkenden Commissarius selbst das Zeugniß geben: „Sie hätten sich gern in alles gefügt, weil die Grafen v. Dönhof sie von jeher, sowohl in ihren Unterthänigkeits-Verhältnissen, als nachher, sehr gütig behandelt und in allen Verlegenheiten unterstützt hätten; Armenlasten hätten sie nicht zu tragen, denn so oft Jemand im Dorfe alt, schwach und krank außer Stand gekommen sei, für seine Bedürfnisse und Lebensunterhalt zu sorgen, habe die Herrschaft sich eines solchen Bedürftigen jederzeit angenommen, und entweder im Hospital oder anderswo untergebracht und das Nöthige verabreichen lassen." (Acta der Regulirung von Großwolfsdorf im Kreise Rastenburg, Protokoll vom 28sten April 1819.)

**) In Sameland soll es noch einige Scharwerksbauerdörfer geben, die es vortheilhafter finden, in diesem Verhältniß vorläufig zu verbleiben, als von dem Anerbieten der neuen Gesetzgebung Gebrauch zu machen.

nehmen können, daß sie gegenwärtig alle nach kölmischem Recht besitzen. Nur im Familien- und Erbrechte findet sich noch der Unterschied zwischen dem kölmischen Familienrecht und dem adlichen Familienrecht, welches letztere sich dann wieder in das ostpreußische und das westpreußische eintheilen läßt, wobei man denn noch die Partikular-Succession der wenigen Fideicommisse und Lehngüter erwähnen muß.

Vierter Abschnitt.

Die ländliche Gemeindeverfassung.

Die Gemeindeverfassung durch den Anbau bedingt.

Es ist schon oben angeführt, daß der Anbau des Landes Preußen sich gleich im Beginn der Ordensherrschaft auf zwiefache Weise gestaltet hatte, nämlich durch den Anbau in einzelnen Höfen und durch den Anbau in geschlossenen Dörfern.

Die erstere ist die bei weitem weniger verbreitete. Sie findet sich nur in den Niederungen der Weichsel und des Memels, und auch hier nicht einmal ausschließlich, indem sich auch überall einzelne Dörfer finden.

In Deutschland bezeichnet dieser Anbau die Grenzen uralter Völkerscheiden und Verfassungen. Nicht so in Preußen; doch läßt sich auch nicht verkennen, daß die Gegend, woher die Einwanderer gekommen, einen bestimmten Einfluß geübt hat. Es sind eben die Niederländer, Niederdeutschen und Friesen, welche in ihrer Heimath die einsame Lage der Gehöfte gewohnt, diese Sitte des Anbaues und des Wohnens auch nach Preußen hinüber getragen, und sich daher auch dort meist in einzelnen Höfen angesiedelt haben. Denn eben in den oben bezeichneten Niederungen finden wir diesen Volksstamm, und zugleich den Anbau in einzelnen Höfen.

Die Hofsverfassung und Dorfsverfassung in ihren Gegensätzen.

In Deutschland unterscheidet dieser Anbau zwei verschiedene Verfassungen, die in allen ihren Hauptverhältnissen verschiedene Grundlagen haben: die Hofsverfassung und die Dorfsverfassung. Die erstere hat zu ihrer letzten Einheit und Grundlage den einzelnen Hof. Dieser ist ein völlig für sich bestehendes geschlossenes Ganzes. Er

ist, mit einer Anzahl der um ihn her liegenden ein eben so unabhängiges und geschlossenes Ganzes bildenden Höfen, entweder von unten herauf freiwillig, oder von oben herab durch obrigkeitliche Gewalt gezwungen, in einen Verein zu bestimmten Zwecken, zur Erhaltung polizeilicher Ordnung, zu Kirchen- und Schulzwecken, zu einem Gerichtsbarkeitsbezirk (Bauerschaft, Kirchspiel, Amt ꝛc.) zusammengetreten. Der ursprüngliche Charakter dieses Vereins ist der einer Societät, nicht der einer Corporation. Bei der Dorfsverfassung ist die letzte Grundlage und Einheit, worauf die ganze Verfassung beruhet, das Dorf, nicht die Häuser oder Höfe desselben, die nur Bruchtheile jener Einheit sind. — Eine Anzahl Familien, gleichviel ob unter einem Stammoberhaupt, unter gewählten Anführern, Priestern oder sonstiger Obrigkeit, hat eine Feldmark in Besitz und Eigenthum genommen, und darauf ein Dorf angelegt; der Grund und Boden ist Allen gemeinsam geblieben, er bildet ein Ganzes, eine Mark, nur die Nutzung haben sie getheilt, deshalb einem Jeden sein Antheil in Grund und Boden, einen Bruchtheil des Ganzen zum Gebrauch und zur Abnutzung angewiesen. Allein das wahre Eigenthum steht nur dem ganzen Dorfe als einer dergestalt aus einem Renteigenthum hervorgegangenen Corporation zu *).

Dies muß man scharf ins Auge fassen, um die ländliche Verfassung in Deutschland richtig zu verstehen. Nicht als ob man überall nach Landstrichen und Grenzen diese beiden Arten der Verfassung stets streng geschieden und erhalten fände, vielmehr finden sich überall eine Menge Uebergänge von einer Verfassung zu der andern, und Zusammensetzungen aus beiden, aber man wird nie in dem einzelnen Falle die Grundlagen richtig würdigen und verstehen können, wenn man nicht auf jene Verschiedenheit achtet.

In Preußen finden sich ebenfalls beide Arten von Verfassungen, aber allerdings so gemischt und so mannigfach modificirt, daß man, wenn man nicht auf den deutschen Ursprung der Bevölke-

*) Die Hofsverfassung ist die des nordwestlichen Deutschlands; es ist dieselbe, welche Tacitus kennt und beschreibt. Die Dorfsverfassung findet sich im übrigen Deutschland, es ist die, wovon Cäsar berichtet: „neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, et quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post transire cogunt.“ Noch gegenwärtig finden sich auf dem trierischen Hochwalde Dorfgemeinden (Gehöverschaften), wo es kein Privatgrundeigenthum der einzelnen Dorfeinsassen giebt; außer dem Walde und den Weideflächen, die nie getheilt, sondern als Gemeindegut benutzt werden, werden sämmtliche Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten nur auf eine Reihe von Jahren (6 11, 13 Jahre) von den Interessenten in Nutzung genommen, dann alles zusammengeworfen und wieder von Neuem unter sie durch die selbstgewählte Gemeinde-Obrigkeit vertheilt.

rung und wie diese ihre heimischen Gebräuche und Ansichten mit hinübergebracht, zurückblickt, leicht meinen könnte, die sich allenfalls vorfindenden Verfassungseigenthümlichkeiten seien nur durch zufällige Umstände oder durch in besonderer Lokalität liegende Umstände entstanden und herbeigeführt, und dies um so mehr, als jene von mir als Hofsverfassung bezeichnete Eigenthümlichkeit sich nur in einem kleinen Landstriche *) und auch dort nicht einmal rein und unvermischt, indem überall auch Dörfer mitten zwischen den Höfen dort liegen, sich findet. Auch findet sie sich eben in einer Gegend, wo die Lokalität fast von selbst auf diese Art von Anbau führt, und ihn oft fast nothwendig macht. Dies letzte möchte aber gerade ein Beweis für meine Behauptung sein. Eben in eine solche Gegend, welche die größte Aehnlichkeit mit ihrer vaterländischen hatte, zogen die Niederländer und Friesen und brachten dann auch natürlich ihre heimischen Einrichtungen dorthin mit.

Dieser Volksstamm hat dabei eine besondere Zähigkeit im Festhalten seiner Eigenthümlichkeiten und alten Sitten. Die Holländer haben z. B. ihre ländliche Verfassung, den Anbau in einzelnen Höfen nach dem Kap und nach Nordamerika übertragen, und wir finden sie noch gegenwärtig dort.

Die Hofsverfassung in den Niederungen.

In den Niederungen, vorzüglich aber in den Werdern, findet sich nun, wie oben erwähnt, jene Hofsverfassung. Die Gemeinden, welche übrigens insgesammt, selbst wenn sie nur aus sporadisch zerstreut liegenden Gehöften bestehen, Dörfer heißen, haben eine sehr eigenthümlich ausgebildete Verfassung.

Vom ganzen Umfange des Landstrichs in der Provinz Preußen, worin die vorbezeichnete Hofsverfassung sich findet, fehlen mir die übersichtlichen und vollständigen Notizen; ich vermag sie daher nur vom marienburger Kreise, wo ich dergleichen gesammelt, zu geben.

Im tiegenhofschen Amtsbezirk besteht der größte Theil der Ortschaften aus solchen sporadischen Gemeinden, nur etwa $^1/_4$ derselben möchte geschlossene Dörfer bilden. Im marienburger Werder auf dem linken Nogatufer sind fast nur geschlossene Dörfer, auf dem rechten Ufer dagegen 25 geschlossene Dörfer und 24 sporadische Orte.

Uebrigens sind jene geschlossenen Dörfer doch auch nicht in der Weise geschlossen, wie man dieses bei den Dörfern anderer Gegenden findet, es sind mehr ein Haufen nahe zusammenliegender Höfe, nicht blos durch Gärten, sondern auch oft durch Wiesen und kleine Ackerstücke getrennt; dann gehört eine Menge völlig

*) Von dem Vorkommen des Anbaues in einzelnen Höfen in Litthauen siehe weiter unten.

isolirt liegender Höfe zu den Dörfern. Nur wenige haben ihre Grundstücke völlig im Gemenge um das Dorf her liegen, und diese haben denn allerdings ganz den Charakter einzelner Dörfer; bei den meisten liegen hier Grundstücke von ein paar Höfen durch einander, dort wieder, so daß immer je drei bis vier Höfe gewissermaßen ein Dorf mit einer kleinen Feldmark als Theil des ganzen großen Dorfes und also in demselben bildet.

Die einzelnen Höfe haben in der Regel alle ihre Grundstücke an Gärten, Wiesen und Aeckern rund um sich her liegen, und bewahren darin eine Geschlossenheit, daß in der Regel weder die Gemeinde, noch selbst auch nur ein einzelner Nachbar irgend ein Hütungs-Servitut darauf ausübt, sie sind in dieser Beziehung von jeher eben so servitutfrei gewesen, als die in Folge der neuern Gesetzgebung separirten Höfe. Dies soll übrigens sogar bei den Dörfern der Fall sein, deren Grundstücke völlig im Gemenge liegen; auch hier soll Jeder nur auf seinen eignen Grundstücken hüten dürfen *).

Diese Gemeinden oder sogenannten Dörfer haben daher auch keine Spur jenes gemeinsamen Eigenthums, wovon die Gemeindebrachhütung allerdings ein Criterium ist; sie haben als corporative Gemeinden kein Gemeindevermögen, keinen Wald, keine Weiden oder sonstige Realgerechtsame.

Die innere Composition dieser Gemeinden ist sehr einfach, die meisten derselben bestehen nur aus einer Klasse Eingesessener, nämlich die der Hofbesitzer. Die Größe dieser Höfe oder Erbe, wie sie auch genannt werden, ist allerdings sehr verschieden, sie wechselt zwischen zwei und zwölf Hufen, allein durch die Größe werden keine besonderen Klassen gebildet. Die Hofbesitzer heißen Einsassen oder Nachbarn. In einigen Dörfern kommen aber auch noch kleine Grundbesitzer, die ein eigenes Haus und einige Morgen Land, aber keine Gespanne halten, vor, sie heißen Eigenthümer, und bilden mit den Einsassen die wirkliche Gemeinde und tragen die Gemeindelasten. Dann giebt es noch einige Arten von Schutzgenossen, wovon der Krüger, der Schmidt und der Müller (meist der Schöpfmühlen zum Abwässern) in der Regel einen eigenen Contract mit der Gemeinde abschlossen, worin ihnen der Anbau und die Ausübung ihres Gewerbes unter bestimmten, für die Gemeindeglieder nützlichen Bedingungen gestattet wurde, z. B. daß der Schmidt für fixirte Preise alle Arbeit übernehmen muß ꝛc. Dann kommen noch Häusler oder Eigenkäthner, meist von einem Hofbesitzer auf seinem Grund und

*) S. den Aufsatz über die Weichselniederungen vom Deichinspector Pauly, in den Preuß. Prov. Blättern Bd. IV. S. 127. — Ferner Leman II. S. 42. Dorfordnung des Werwalds von 1754. Cap. 3. Art. X: „sondern ein Jeder soll sein Vieh auf seinem Lande halten."

Boden angesetzt, daher eigentlich nur Schutzgenossen dieses einzelnen Hofes und daher nur von diesem in der Gemeinde vertreten, und endlich Einlieger oder Miethsgärtner vor.

Dominial-Verhältnisse, Dienste und Scharwerke haben hier nie existirt; die Hofbesitzer sitzen alle auf Freikölmerrecht oder auf Emphyteutenrecht; die erstern sind wohl die ältesten Eingesessenen, die Emphyteuten möchten größtentheils erst aus spätern Verleihungen des Ordens hervorgegangen sein. Auch die erst nach dem 16ten Jahrh. zuerst aus Friesland und aus Altona eingewanderten Mennoniten sind alle Emphyteuten. Diese Emphyteuten sind in der Regel sporadisch angebauet.

An der Spitze der Gemeinde steht ein Schulze oder ein paar Rathmannen. In den Ortschaften, die zum elbingschen Territorio gehörend, den Namen Ellerwalde führten und fünf Quartiere (also hier nicht Dörfer genannt) bildeten, stand an der Spitze eines jeden ein Schulze und zwei Rathmannen, welche drei Jahre im Amte blieben, worauf jeder von ihnen selbst wieder zwei Candidaten vorschlug, unter denen die Vorsteher vom Ellerwalde (ob diese dasselbe sind, was die Oberschulzen in den Werdern?) einen auswählten *). — In den Werdern wählen blos die Einsassen, schriftlich ihre Abstimmung beim Amte eingebend; das Amt bezeichnet darunter die beiden, welche die meisten Stimmen haben, und der Landrath wählt unter diesen den Schulzen auf drei Jahre.

Das Amt und die Pflicht der Schulzen und Rathmannen als Vorsteher der Gemeinde besteht in der Aufsicht über die allgemeine Wirthschaft des Dorfes, über die Dämme, Ufer, Häupte, Mühlen, Schleusen, Gräben, Brücken, Wege, Triften; sie sollen die nöthigen Baue und Besserungen anordnen, sie sollen die Polizei handhaben, für die Armen und Unmündigen Sorge tragen, dann müssen sie auch die landesherrlichen Befehle ausführen ꝛc.**). — In den Kölmerdörfern erhält der Schulze als Gehalt den Zins von 3—6 Hufen, die Domainenkasse zahlt ihm denselben aus, oder erläßt ihm so viel von seinem zu zahlenden Zinse. In den emphyteutischen Dörfern erhält er einen kleinen Gehalt aus der Domainenkasse. Aus der Gemeindekasse erhält der Schulze nur eine kleine Remuneration für Schreibmaterialien.

---

*) Leman II. S. 42. Dorfordnung des Ellerwaldes von 1754. Cap. II. Art. 2.

**) Leman II. S. 42. Dorfordnung des Ellerwaldes Cap. II. Art. 3 bis 10. In jener Zeit, als diese Dorfordnung gegeben, war das Amt des Schulzen umfangreicher; bei Verkaufungen und Theilungen der Höfe sollte er darauf sehen, — daß der Kaufschilling nicht zu hoch, das Erbrecht zu sehr belastet, keine zu hohe Leibgedinge und Hochzeitstheile gesetzt wurden; er hatte das Recht zu strafen ꝛc.

Die Deichverfassung. Diese Dorfgemeinden haben ihre bestimmten Partikular-Zwecke, warum sie nach ihrer ersten Anlage zusammengesetzt worden, allein die ganze Landschaft hat eine große gemeinsame Angelegenheit, die alle ihre Kräfte in Anspruch nimmt, das ist der Kampf mit dem Element des Wassers, der jedes Jahr mehr oder weniger wiederkehrt. Man hat den Grund und Boden dem Wasser selbst abgekämpft und abgewonnen, muß sich aber nun noch beständig gegen dessen Andrang vertheidigen. Dies ist die Ursache, daß die sämmtlichen Niederungen und Werder in eine mehr oder weniger enge Verbindung haben treten müssen. Daher sind überall schon seit Uralters aus den einzelnen Dorfgemeinden Sammtgemeinden gebildet worden, deren lediglicher Zweck auf die Vertheidigung gegen die Wassergefahren hinausläuft. Im großen Werder bilden die sämmtlichen Freikölmerdörfer eine Sammtgemeinde, desgleichen sämmtliche Emphyteutenorte ebenfalls eine Sammtgemeinde. Jedoch nur die erstere bildet eine wirkliche Corporation mit Corporationsrechten, hat Corporations-Grundvermögen und Schulden und eine Kasse; an ihrer Spitze steht ein Deichgräfe, ein Rendant, fünf Deichgeschworne und fünf Deputirte der Gemeinden, welche alle drei Jahre neu gewählt werden. Sie ist in fünf Bezirke getheilt, denen die Deichgeschwornen als Oberschulzen und Vorsteher der Ortsschulzen vorstehen. Die emphyteutischen Ortschaften bilden zwar auch eine Sammtgemeinde, aber ohne Corporationsrechte und Kasse, ihr Oberschulz hat nur die polizeiliche Aufsicht und ist das Organ und Mittelglied zwischen Landrath und Ortsschulz. Die emphyteutischen Ortschaften tragen nämlich nicht zu den Deichlasten bei. Der tiegenhoffsche Amtsbezirk ist in fünf Sammtgemeinden abgetheilt, deren jeder ein Oberschulz vorsteht.

Im kleinen Werder giebt es drei Sammtgemeinden der kleinwerderschen Kölmer-Ortschaften mit Corporationsrechten; ihre Repräsentanten sind ein Deichgräfe und zwei Deichgeschworne; dann die Sammtgemeinde der 22 Ortschaften der Drausensee-Niederung mit zwei Oberschulzen an der Spitze, die mit der Leitung jährlich wechseln (der fungirende Oberschulz bekommt jährlich 30 Thlr. aus königlicher Kasse für die Polizeiverwaltung); endlich die Sammtgemeinde der vier kleinwerderschen emphyteutischen Ortschaften. An der Spitze aller drei Sammtgemeinden steht ein Deichgräfe, zwei Deichgeschworne und drei Oberschulzen. Der Deichgräfe erhält aus der königl. Kasse 30 Thlr., jeder Deichgeschworne 34 Thlr. und außerdem einige Entschädigung von den Gemeinden. Bei der Ansetzung der Oberschulzen wählt jede Ortschaft der Sammtgemeinden vier Candidaten, und der Landrath bestätigt den, der die meisten Stimmen der Gesammtzahl der Ortschaften hat. Zu Deichgeschwornen präsentirt der Landrath vier Candidaten der Regierung zur Auswahl. Die Oberschulzen, Orts-

schulzen und Dorfgeschwornen werden blos vom Landrath bestätigt, Deichgräfen und Deichgeschworne aber von der Regierung.

Die Ortsschulzen mit ihren Dorfgeschwornen haben ein dreifaches Amt, sie sind Polizeibehörde, Gemeindevorstand, und Dorfgericht.

Ehemals waren die Amtsgewalten, besonders der Deichgräfen und Deichgeschwornen, viel umfangreicher, da sie ein völlig constituirtes Gericht bildeten.

Im nördlichsten Theile der Provinz Litthauen, besonders in den Kreisen Tilsit, Heidkrug, Memel, ist das Land wieder größtentheils durch einzelne Höfe angebauet, doch liegen meist 2, 3—6 zusammen und bilden einigermaßen kleine Dörfer; nördlich schließt sich hieran der Anbau Kurland, welches durchgehends durch einzelne Höfe in derselben Art, wie das nördliche Westphalen angebauet ist, während das russische Litthauen überall durch zum Theil große Dörfer, welche ganz die äußere Anlage und Construction der polnischen haben, angebauet ist. Es liegen hier noch historische Räthsel alter Volksscheiden zum Grunde, worüber hier nicht der Ort ist, Untersuchungen und Betrachtungen anzustellen.

Dorfsverfassung.

Die übrigen Landstriche Preußens sind durch geschlossene Dörfer angebauet. Zwar giebt es überall auch einzeln liegende Höfe, es sind aber entweder adliche Güter und Kölmerhöfe, welche nicht zu den Dorfgemeinden gehören *) — oder einzelne meist erst in neuerer Zeit entstandene Etablissements, Colonistenhöfe, Pustkovien, Mühlen, Krüge. In neuester Zeit sind in Folge der Gesetzgebung eine Menge separirter Dörfer ausgebauet worden, d. h. die Gemeinheiten sind getheilt, jeder grundbesitzende Dorfbewohner hat alle seine ihm durch Theilung und Ausgleichung zugewiesenen Grundstücke in einer Fläche zusammen erhalten, und sein Gehöfte darauf versetzt, wodurch eine solche separirte und ausgebauete Ortschaft ganz den Charakter und die Rechtsverfassung eines Dorfes aufgegeben, und den einer Hofsgemeinde, wie sie oben beschrieben, angenommen hat. Auch hier, wie fast durchgängig in der Darstellung der Verfassung, faßte ich vorzugsweise den Zustand, wie er vor dem Eintreten und der Entwickelung der neuen Gesetzgebung sich vorfand, ins Auge.

Ein Dorf war damals eine auf gemeinsames Grundeigenthum und dessen Realrechte (welches und welche jedoch zum Theil zur Unterstützung unter die Mitglieder vertheilt waren) begründete Corporation von Haus- und Hofbesitzern.

*) Nach einer modernen Fiction sagt man, daß ein solches adliches ꝛc. Gut eine Gemeinde für sich bilde, ungeachtet doch ein seltsamer Widerspruch in dem Ausdrucke: ein Hof eine Familie ein Hausstand sei eine Gemeinde, liegt.

Ihre Entstehung in Preußen.

Diese Definition stimmt mit der Entstehung der Dörfer, die sich in wenig Ländern so speciell nachweisen läßt, als in Preußen, völlig überein. Wir wollen dieses bei den einzelnen Arten dieser Entstehung, welche schon oben angegeben, darthun.

a) **bei Freikölmerdörfern.**

1) Der Orden übergab einer Anzahl freier Männer einen Landstrich, eine Mark, mit der Aufgabe, ein Dorf darauf anzulegen.

Diese suchten sich nun zuerst in der Mitte desselben den passendsten Ort aus, um ihre Häuser darauf zu bauen, und theilten jedem Hause den daneben liegenden Platz zum Garten zu. Dann aber schieden sie die Mark nach der vorhandenen Lokalität in Ackergrund, Wiesengrund, Weiden- und Holzgrund.

Den Acker theilten sie in lange von den angelegten Wegen ablaufende Streifen, dann in drei gleiche Theile, der Dreifelderwirthschaft halber.

Nun ward jedem Theilnehmer in jedem Felde ein gleich großer Antheil zugewiesen, aber nicht in einem Stücke, denn sonst hätte ja der Eine ganz nahe am Dorfe alles erhalten, der Andere in der weitesten Entfernung, der Eine hätte vielleicht nur gutes, der Andere nur schlechtes Land erhalten; um Gerechtigkeit gegen Alle zu üben, mußte Jeder in jedem Felde einzelne kleine Stücke gutes, mittleres und schlechtes, nahes, entferntes und ganz entlegenes Land erhalten. So lagen denn alle Ackergrundstücke im Gemenge und in die drei Felder vertheilt. Mit den Wiesen geschah etwas Aehnliches, nur natürlich nicht nach so stabilen Grundsätzen. Die Weiden und Waldungen wurden nicht getheilt, sie eigneten sich besser zur gemeinsamen Benutzung.

Dieses alles war nicht auszuführen, ohne daß sich diese Genossenschaft zuvor einem Gesetze, oder einer Obrigkeit, deren Anordnungen man gehorchen wollte, unterwarf: dies war das Gesetz, das Privilegium, die Handveste des Ordens, die von ihm darin vorgeschriebene Schulzenobrigkeit, deren Person man jedoch frei wählen durfte. Allein die Fortführung der Landwirthschaft hat auch ihre stabilen Grundsätze. Die Dreifelderwirthschaft hat ihre Gesetze; wer in einer solchen Genossenschaft wirthschaften will, muß sich ihnen unterwerfen. Die Eintheilung in drei Felder schreibt gewisse Bestellungsgesetze vor: Ich muß mit meiner Wintersaat im Winterfelde bleiben, theils weil es sonst sein könnte, daß ich meinen Nachbar bei der Bestellung, indem ich sie zu ganz andern Zeiten, wie er, vornehme, verletzte, theils weil eine gemeinsam gebliebene Nutzung der Brachhütung dieses streng verlangt. Ja die ganze Wirthschaft wird sich am vortheilhaftesten stellen, wenn die Arbeiten aller Genossen ganz gleichmäßig betrie-

den werden, wenn an demselben Tage sämmtliche Pflüge der Genossen zum Ackern herausziehen, in demselben Felde pflügen, wenn an demselben Tage die Saaten und Erndten begonnen und vorgenommen werden.

Es werden sich bestimmte Sitten und Gebräuche festsetzen, welche, da sie gleichmäßig in den Interessen der Genossen wurzeln, die Stelle der Gesetze annehmen *).

2) Der Orden übergab einem Manne eine Feldmark, um darauf nach Schulzenrecht ein Dorf anzulegen.

b) bei Schulzendörfern.

Die allgemeine Anlage des Dorfes muß nothwendig dieselbe sein, wie bei den vorigen, allein hier wirkt der persönliche Wille des Einzelnen, welcher als gegebene nicht gewählte Obrigkeit fungirt, und dem die Uebrigen sich unterwerfen müssen auf die persönliche Situation der Einzelnen. Während bei den vorigen völlige Gleichheit der Ansprüche und Rechte war, hängt es hier mehr von der Willkühr des Unternehmers ab, die eines Jeden zu bestimmen; er kann verschiedene Contracte über ihre Annahme und demnächstige Theilnahme abschließen, es entsteht Ungleichheit in den Theilnahmerechten, vielleicht bilden sich auch hier schon Klassen von verschiedenen Wirthschaften aus.

Er selbst behält einen viel größern Antheil für sich, den Schulzenhof, er hat vielleicht zu dessen Bewirthschaftung Dienstleute nöthig, welche nun auch eine Stellung in der Gemeinde erhalten u. s. w.

---

*) Noch gegenwärtig kann man in der Altmark Gemeinden finden, welche eine völlig gemeinsame geschlossene Landwirthschaft führen; jeden Abend kommen die Hausväter beim Schulzen zusammen, und nach Berathen mit ihnen bestimmt er, was am andern Tage geschehen soll, und da sieht man sie dann am Morgen zur selben Stunde hinausziehen (ja sie warten wohl auf einander, damit sie in geschlossener Ordnung aus dem Dorfe ziehen können) zum Pflügen, Eggen, Säen ꝛc., und zur selben Stunde auch wieder hereinkommen. Keiner hat bei der Felderwirthschaft seinen eigenen Willen, folgt seinem Ingenium, sondern der gemeinsame Wille beherrscht ihn. Daß bei solcher Sitte keine Fortschritte in der Landwirthschaft gemacht werden, daß man stets beim Alten bleibt, ist sicher; es kann sich kein Genie entwickeln; allein der Dumme, Schwache und Träge kann bei solcher Geschlossenheit noch nicht untergehen, er wird von dem in der Corporation lebenden Gemeindewillen der erprobten Erfahrung geleitet, getragen, gehoben, unterstützt, und so vor dem Untergange bewahrt. Ich fand in solchen Dörfern auf dem ärmsten Boden, der nicht über das 3te Korn trug, keinen armen Mann, keinen der Schulden hatte, aber auch keinen Reichen, aber fast alle gleichmäßig wohlhabend, und die einen Nothpfennig von einigen hundert Thalern unter dem Walsteine (Heerd) vergraben liegen hatten.

Die ganze Dorfsverfassung wird complicirter, aber in ihren Grundelementen ist sie doch dieselbe, wie die vorige. —

c) bei Scharwerksdörfern.

3) Oder der Orden gab einem Adlichen eine Feldmark, darauf ein Vorwerk anzulegen, und mit der Erlaubniß (nicht der Verpflichtung), ein höriges Dorf darauf zu gründen.

Hier war das adliche Gut (Vorwerk) die Ursache der Gründung des Dorfes, seine landwirthschaftlichen Verhältnisse gaben daher die Gesetze für dessen Anlage. Die Bewirthschaftung des Vorwerks bedarf der Kräfte der arbeitenden Menschen und des arbeitenden Viehes. Beide müssen in einem gewissen Gleichgewichte, in einem bestimmten Verhältnisse stehen. Dies bestimmt die Größe des Dorfes, die Zahl des Gespannviehes und die Zahl der arbeitenden Menschen. Es müssen in dem Dorfe so viel Bauerwirthschaften angelegt werden, als nöthig sind, um die Ackerwirthschaft des Vorwerks vollständig zu unterhalten. Allein es müssen auch eine Menge Menschenhände vorhanden sein, welche außer denen mit dem Zugvieh arbeitenden die übrigen Feld- und häuslichen Arbeiten verrichten. Es sind demnach zwei Klassen von Wirthschaftern in dem anzulegenden Dorfe nöthig, um die Vorwerkswirthschaft gehörig zu unterhalten. — Hiernach wird nun die ganze Dorfseinrichtung gemodelt werden. Es müssen so und so viel Gespann Zugvieh und so und so viel Arbeiter zur Benutzung vorhanden sein; es werden demnach eine Anzahl Bauerwirthschaften angelegt werden, die jede ein Gespann Pferde für das Vorwerk ernähren und erhalten muß, und desgleichen eine Familie, groß genug, um die mit jenem Gespann vorzunehmenden Arbeiten leiten und unterstützen zu können; dann aber werden auch noch eine Anzahl Familien außerdem vorhanden sein müssen, die zwar kein Spannvieh, aber wohl eine Anzahl Arbeiter nachhaltig zu stellen vermögen. Nach diesen Bedürfnissen des dominirenden Vorwerks wird nun die ganze Dorfseinrichtung und Verfassung sich bilden und feststellen müssen; es werden demnach Gehöfte gebauet, und so viele Grundstücke aller Art und andere Nützlichkeiten und Bewilligungen hinzugelegt werden müssen, um das möglich zu machen.

Die Eintheilung der Feldmark, die Zulegung der Grundstücke zu den Höfen des Dorfes, die Bewilligung von gemeinsamen Weiderevieren und Holzungen oder Holzungs-Berechtigungen wird aber doch immer wieder dieselbe sein, wie bei den auf andere Art und nach anderm Rechte entstandenen Dörfern; denn diese Einrichtung ist dergestalt in der Natur der Dinge, in nationellen klimatischen Verhältnissen begründet, sie war so auf den Culturzustand der Völker in jener ältern Zeit basirt, daß wir dieselbe Ver-

fassung in einem großen Theile Europa's in ihren wesentlichen Elementen völlig gleichmäßig vorfinden, und daß wir sie daher auch bei der Anlegung aller Dörfer in Preußen völlig in den Grundlagen übereinstimmend mit wirklich im Ganzen unbedeutenden, nur durch Lokalitäten und Persönlichkeiten etwa herbeigeführten Verschiedenheiten vorfinden. —

Innere Verfassung der verschiedenen Klassen der Eingesessenen.

Die Dorfsverfassung ist daher in ihren Anlagen und Grundlagen dieselbe in ganz Preußen, und es ist kein wesentlicher Unterschied zwischen einem Freikölmerdorfe, einem Schulzendorfe und einem adlichen oder Domainendorfe zu finden, wie unendlich verschieden auch die Besitz- und persönlichen Rechte der Einwohner derselben sein möchten. Der einzige reelle Unterschied liegt in den Wirthschaften, deren größerer oder kleinerer Umfang einen Klassenunterschied mit hierauf gegründeten verschiedenen Rechten unter ihnen bildet. Es giebt also nur zwei Arten Dörfer, solche, worin ursprünglich alle Wirthschaften unter einander gleich groß und gleich berechtigt sind, und solche, wo es mehrere Klassen von Wirthschaften von verschiedener Größe und mit verschiedenen Berechtigungen giebt.

In den alten Freikölmerdörfern gab es ursprünglich nur eine Klasse von Einsassen mit gleichen persönlichen und reellen Rechten; allein im Laufe der Zeiten trat in Folge des Lebens und Verkehrs Ungleichheit im Besitz, und somit auch in den Rechten ein, die ursprünglich gleichen Actien der Corporation wurden getheilt, vertauscht, zusammen geerbt, zusammen gekauft; dadurch änderte sich nicht nur der Besitz der Grundstücke, sondern auch die Theilnahmerechte an dem Corporationsvermögen wurden anders normirt. Die Cultur stieg und mit ihr die Bevölkerung und die Bedürfnisse. Die Dorfkinder fanden nicht überall Unterkommen. Fremde, oft nützliche Handwerker verlangten in die Gemeinden aufgenommen zu werden. Beide erhielten diese Erlaubniß, sie erhielten einen Platz zum Anbau auf Gemeindegründe, oft erwarben sie einige Grundstücke, und hatten nun einen selbstständigen Hausstand, man räumte ihnen die zur Erhaltung desselben nothwendigen Berechtigungen ein, das Recht, die Gemeindeweiden mit einem acquirirten Viehstande mit zu benutzen, an den Holzungs-Gerechtigkeiten mit Antheil zu nehmen, zuweilen, jedoch nicht immer, gegen ein Einkaufsgeld oder gegen eine kleine jährliche Abgabe an die Gemeindekasse. Sie hießen Käthner und hatten in der Regel Gemeinderecht, und waren Gemeindegenossen, wenn auch zuweilen mit etwas geringerm Stimmrechte.

Eine andere Art von Käthnern entstand dadurch, daß ein Freikölmer, ein Gemeindegenosse auf seinem Grund und Boden den Anbau eines solchen Häuslers gestattete. Ein solcher wurde

natürlich nicht Gemeindegenosse, sondern er war nur von einem wirklichen Gemeindegenossen, auf dessen Grund und Boden er saß, in der Gemeinde vertreten. Doch entstanden hieraus allmählig Schutzgenossen der ganzen Gemeinde, denen die Theilnahme an manchen Gemeinderechten und Gerechtsamen umsonst oder gegen eine Abgabe gestattet wurde *).

In gleichem Verhältnisse zur Gemeinde standen die Miether (Instleute, Gärtner, s. oben), welchen ebenfalls gewisse Rechte eingeräumt wurden und die bestimmte Lasten zu tragen hatten, ohne Gemeindegenossen zu sein.

Bei den Dörfern, die unter einem bloßen gutsherrlichen Nexus standen, waren die Verhältnisse der Klassen der Eingesessenen dieselben; nur concurrirte bei Aufnahme der Käthner in die Gemeinderechte hierüber der Gutsherr.

Bei den in Erbunterthänigkeitsnexus stehenden Dörfern hing die Aufnahme in den Gemeindeverband und der Theilnahme an den Gemeinderechten lediglich von dem Gutsherrn ab, welche sie jedoch in der Regel ebenso normirten, wie es in den übrigen Dörfern geschah.

Hier findet sich aber eben die Eigenthümlichkeit, daß, während die größeren Wirthschaften des Dorfes, die Bauern, völlig in Zeitpachtsverhältnissen standen, und die Gutsherrschaften über deren Güter frei disponiren konnten, die Käthner dagegen freie Eigenthümer waren, die höchstens in einem einfachen Zeitverhältnisse zu der Gutsherrschaft standen. Sie führten wohl deshalb auch den Namen Eigenkäthner.

Es giebt in der Provinz Preußen aus sehr verschiedenen Zeiten eine Menge Dorfordnungen, sowohl landesherrliche allgemeine, als specielle für einzelne Aemter ꝛc. Auch Städte und Gutsherren haben dergleichen erlassen. Sie enthalten aber über die innern Rechtsverhältnisse, über die Construction der Gemeinden fast gar nichts. Religiöse und Sitten-Vorschriften, Bestimmungen über die Verrichtungen der Schulzen, Vorschriften über allerhand landwirthschaftliche Gegenstände, polizeiliche Bestimmung und Festsetzung von Strafen bei deren Uebertretung, sind deren Inhalt. Jene Rechts- und Verfassungsverhältnisse scheinen sie überall vorauszusetzen, und enthalten deshalb nichts darüber **).

---

*) Die Landesordnung des Ermelandes von 1766 führt Gärtner an, die auf ein Stück Landes über die Hufenzahl (Uebermaaßacker) fundirt seien, und Freigärtner, die ein eigenes Haus auf dem Dorfanger hätten; beide sollen den Zins- und Scharwerksbauern gleich zu achten sein.

**) Ich habe deren eine gute Anzahl gesammelt und verglichen, und führe davon folgende an:

Ueber die innere Construction der Gemeinden würde man in den alten Handvesten des deutschen Ordens unstreitig viel Material finden. Das reichlichste Material für den Bestand der Gemeindeverfassungen aber, wie er sich bis unmittelbar vor dem Eintritte der neuen Gesetzgebung ausgebildet hatte, findet sich in den Acten der Generalcommissionen, namentlich in den Eingangsprotokollen, wo in der Regel alle gegenseitigen Real- und Rechtsverhältnisse der Gutsherren, Bauern, Gemeinden und Kirchen constatirt und beschrieben worden.

Die Gemeindeobrigkeit.

An der Spitze aller Dorfgemeinden stand ein Schulz und ein Paar Dorfschöppen, in einigen Gegenden Dorfgeschworne, Gemeindeälteste, Gerichtsmänner, in den Kölmerdörfern Rathmannen genannt.

Die Stellung des Schulzen war in den verschiedenen Arten von Dörfern verschieden. In den Freikölmerdörfern war er blos der Gemeindevorstand und hatte die Polizeiaufsicht. In den gutsherrlichen und erbunterthänigen Dörfern war er dagegen zugleich Organ der Gutsherrschaft, mußte die Dienste bestellen, etwaige Abgaben beitreiben ꝛc. Die Dorfordnung vom 14sten August 1723

Landesherrliche;

1) Die Dorfordnung für das Königreich Preußen von 1723.
2) Dorfordnung für Ostpreußen von 1751.
3) Dorfordnung für Litthauen von 1754.
4) Dorfordnung für die Domainen Ostpreußens und Litthauens von 1780.
5) Dorfordnung für Westpreußen von 1780.
6) Dorfpolizei-Ordnung von 1818 (nur eine Zusammenstellung von Seiten der Regierung).
7) Landesordnung für das Bisthum Ermeland von 1766.
8) Willkühr des Domainenamts Sperling von 1723.
9) Willkühr der Domainenämter Preuß. Eylau und Brandenburg (sine anno).
10) Willkühr des Domainendorfs Menelau von 1782.

Von Städten erlassen:

1) Willkühr der Stadt Lotzen (sine anno).
2) Dorfordnung des Ellerwaldes von 1754, von der Stadt Elbing erlassen.

Von Gutsherren erlassen:

1) Dorfordnung in den Gräflich v. Dohnaschen Gütern von 1626 und 1769.
2) Dorfordnung in den Sperganskischen Gütern.

Die beiden Willkühren des großen und des kleinen Werders habe ich nicht erhalten können. Es gehören übrigens auch die Deichordnungen hierher. Eine allgemeine westpreußische giebt es nicht, aber wohl eine für die marienwerdersche Niederung vom 30. März 1755. Regierungsverordnung über Unterhaltung der Deiche in der danziger Niederung vom 25. Januar 1830. Tham- und Eiswacht-Ordenance, welche ein edler Rath in Elbing dem Dorfe Ellerwalde 1743 gegeben. Deichordnung für Ostpreußen vom 14. April 1806.

zählt folgende generelle Amtspflichten der Schulzen in den königlichen Domainendörfern auf:

1) die königlichen Kammer- und Amtsbefehle bekannt zu machen,
2) die Scharwerke zu bestellen, und die Bauern dazu anzuhalten.

Er solle

3) die Sachen, „welche in der Gemeinde wegen Pfändung, Hütung der Gehäge, Verwahrung der Feuerstellen, Stege und Wege und was mehr Sachen sind, die zur Nachbarschaft gehörigen, entstehen, wie solches in andern wohl regulirten Dörfern üblich, abthun;"
4) alles, was unten weiter einzeln folgt, verrichten,
5) die Wiederbesetzung der etwa wüsten Höfe befördern,
6) den Postführer und Wolfsjagddienst bestellen,
7) dem Amte von der Bauernwirthschaft Rapport thun.

Diese allgemeinen Vorschriften sind fast wörtlich in alle spätere Dorfordnungen, namentlich in die für Ostpreußen vom 22sten September 1751 und für Litthauen vom 22sten November 1754, ferner in die für das Königreich Preußen vom 16ten Mai 1786 und für Westpreußen vom 3ten October 1780, so wie auch in die speciell für einige Aemter und Dörfer erlassenen, übergegangen.

Dann kommen in diesen Verordnungen die einzelnen Bestimmungen über die Wirthschaftsverhältnisse. Der Schulze soll die Feldordnung beaufsichtigen, darauf sehen, daß jeder Bauer seinen Acker ordentlich bestelle, daß Jahr an Jahr gepflügt werde, die Felder von Steinen gereinigt, gute reine Saat gesäet, daß die Viehzucht sich hebe, daß ordentliche Hirten gehalten werden. Wenn Vieh zu Schaden geht, soll er nebst den Dorfsältesten denselben taxiren, eventuell pfänden, Häuser und Viehställe jährlich untersuchen, Garten-, Obst- und Tabacksbau aufmuntern. Der Schulze soll kein dienstloses Gesinde im Dorfe dulden. Der Schulze soll den Tod der Hofwirthe sogleich dem Amte anzeigen, desgleichen anzeigen, wenn Krankheiten ausbrechen, auf Feuer und Licht soll er achten, Wege und Stege in Ordnung halten ꝛc.

Eine polizeiliche Strafgewalt und gerichtliche Functionen scheint den Schulzen und Schöppen in den königlichen Bauerdörfern nicht beigelegt worden zu sein, von beiden finden sich aber Spuren in Freikölmerdörfern und königlichen Zinsdörfern.

Es verordnet die Dorfwillkühr des Amts Brandenburg §. 20:

„Da es sich zutrüge, daß ihrer Zwei Irrung hätten von Acker, Wiesen, Holzung, Zäune oder Gräben, auch was es sonsten sein möchte, dessen sie sich von beiden Theilen anmaßen wollten, so soll solches durch die geschwornen Schöppen, den Schulzen und die Nachbaren besichtigt, und dem, so es von Rechts we-

gen gehört, zugesprochen werden, und soll der Brüchge der Herrschaft eine halbe Mark und den Nachbaren eine Tonne Bier ablegen."

Ferner verordnet die von dem Magistrat in Elbing dem Dorf Elsterwald verliehene Dorfordnung von 1754 *) im Cap. II. Art. III:

„Bei Verkaufung der Höfe oder Theilung soll der Schulze allemal zugegen sein, und Acht haben, damit keinem Theile zu viel geschehe; soll darauf sehen, daß die, welche den Hof neu antreten, dies nur mit Vorwissen der Zinsherren vornehmen, auch nicht mit allzuschweren Bedingungen, insonderheit aber allzuhohem Kaufschilling und übermäßigem Leibgeding oder Hochzeitstheile belegt werden."

Auch Cap. V. Art. 20. dieser Ordnung wird Schulzen und Rathmannen bei Hütungsexcessen das Strafrecht beigelegt **). Im großen marienburger Werder hatten jedoch die Schulzen und Schöppen keinerlei Art von Polizei-Strafrecht.

Man hat in neuern Zeiten an vielen Orten das Bedürfniß gefühlt, den Dorfvorständen wenigstens eine gewisse polizeiliche Strafgewalt zu übertragen, wie das Allg. Landrecht sie bei den Dorfgerichten kennt. Eine von der Regierung in Königsberg entworfene Dorfpolizei-Ordnung, zusammengestellt aus der Masse der zerstreut erschienenen polizeilichen Vorschriften, welche 1818 den Landräthen zur vorläufigen Nachachtung mitgetheilt wurden und allgemeinen Beifall fand, schien sogar im § 70. anzunehmen, daß seit Promulgation des Allg. Landrechts eine solche Polizei-Strafgewalt dem Schulzen und Schöppen beizumessen sei ***).

Für Westpreußen kam auch wirklich eine Dienstinstruction für die Dorfgerichte zu Stande, welche im Wesentlichen die Grundsätze des Allg. Landrechts enthielt; als dieselbe aber dem Provinzial-Landtage vorgelegt wurde, um sich darüber zu äußern, ob sie etwa auch füglich auf Ostpreußen angewandt werden könne, erklärten sich die Stände nur mit gewissen Modificationen hierfür †).

In manchen Dörfern, besonders den Kölmer- und Zinsdörfern, giebt es auch außer den Dorfschulzen noch Klassenschulzen,

---

*) Leman II. S. 44.

**) Auch in den Dohnaschen Gütern war in jedem Dorfe ein Schulze, vier Rathmannen zu seiner Hülfe in Gemeindesachen und zwei Dorfgeschworne. Schulzen und Geschworne mußten dann alle Inventarien und Taxen aufnehmen und dem Gerichte einreichen.

***) Acta der Regierung Königsberg, betreffend die Dorfordnung für Ostpreußen, Vol. III. Entwurf einer Dorfpolizei-Ordnung.

†) In einigen Kreisen, z. B. in Insterburg, sind nach der Versicherung des Landraths an einigen Orten mit Einwilligung der Dörfer wirkliche Dorfgerichte im obigen Sinne eingeführt worden.

z. B. Käthner- oder Gärtnerschulzen, welche die besondern Interessen dieser Klasse vertreten *).

Bei allen wichtigern Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen, entscheiden nicht Schulze und Schöppen einseitig, sondern es wird die Gemeinde zusammenberufen, und die Stimme der Mehrheit gilt. Es heißt darüber in der Willkühr des Amts Brandenburg §. 9:

„So die Gemeinde-Zwiespaltigkeit irrig wird, in Sachen die Dorfschaft betreffend, und sich nicht können vereinigen, sollen sie treten in zwei Haufen, dann soll der kleinste folgen dem größern, es berufe sich denn der kleinste Haufen derselben Irrung halber auf die Herrschaft, so soll ihnen der Beruf gestattet werden **)."

Ueber die Ansetzung des Schulzen und Annahme des Schulzenamts haben sich manche Observanzen in den verschiedenen Gegenden und Ortschaften festgestellt. Es ist oben angeführt, daß es schon von der Ordenszeit her viele Frei-, Erb- und Lehnsschulzen giebt.

Wo dies der Fall ist, ist auch noch jetzt das Schulzenamt ein Recht, und eine Pflicht, die auf dem Schulzenhofe ruhet. Der Besitzer desselben muß sich gegenwärtig für das Amt qualificiren, oder auf seine Kosten einen Stellvertreter stellen ***).

In manchen Freikölmerdörfern wird er von den Einsassen gewählt und sein Amt währet drei Jahre.

In vielen Orten, besonders in Westpreußen †), herrscht die Observanz, daß der Schulzendienst eine Reihelast ist, und jährlich unter den Einsassen wechselt.

In den königlichen Orten setzten ehemals die Aemter, jetzt die Landräthe die Schulzen ein, in den adlichen die Gerichtsherrschaften, in den städtischen die Magistrate. Auf drei Jahre muß jeder Einsasse das Amt annehmen.

---

*) S. Dienstinstruction für die Dorfgerichte Westpreußens §. 13.

**) In der erwähnten Dienstinstruction ist festgesetzt, daß, wenn Streitigkeiten in der Gemeinde entstehen, die die Interessen zweier Klassen gegen einander berühren, nicht die Mehrheit, welche vielleicht durch die eine Klasse hervorgebracht werden könnte, entscheiden soll, sondern die Sache gleich durch zwei höhere Behörden entschieden werden muß.

***) Vorstehende Dienstinstruction §. 5. — Das Domainenamt Graudenz berichtete unterm 17ten April 1833 an die königl. Regierung in Marienwerder. Die dortigen Freischulzen hatten seit 1772 das Amt nicht mehr versehen, und weigerten sich gegenwärtig sogar den Dienst zu übernehmen, wenn die Wahl auf sie fiele. Die Regierung rescribirte, sie müßten es annehmen, wenn sie ihre Befreiung nicht dadurch nachwiesen, daß sie seit rechtsverjährter Zeit die Annahme verweigert hätten.

†) Bericht der Regierung Marienwerder an den Oberpräsidenten vom 27sten Mai 1833.

In einigen ostpreußischen Aemtern, vorzüglich aber in Litthauen, war es von jeher nicht möglich, in den kleinen, oft nur aus drei bis vier Häusern bestehenden Ortschaften taugliche Schulzen zu finden; auch bildete die Sprache häufig ein großes Hinderniß der Verständigung zwischen den Beamten und Ortsschulzen; es waren daher sogenannte Berittschulzen (in Ostpreußen Oberschulzen genannt) über eine Anzahl Orte gesetzt, die dann noch Ortsschulzen zu ihrer Assistenz in den einzelnen Orten unter sich hatten *).

Gehalt und Emolumente erhalten die Schulzen nur in sehr geringem Maaße; 5 bis 10, höchstens 20 Thlr. ist der gewöhnliche Gehalt eines Schulzen. An einigen Orten hatten sie bestimmte Antheile an gewissen Polizeistrafen **).

Die in vielen ostpreußischen Kreisen vorkommenden Landgeschwornen (in Ermeland Landschöppen genannt), sind keine Gemeindebeamten, sondern von den Gerichten und Landräthen gemeinschaftlich ernannte Taxatoren und Gutachter für ökonomische Gegenstände, bei Unglücksfällen aller Art, z. B Hagelschlag, Mißwachs ꝛc.; sie sollen Inventarien und Taxen der Güter aufnehmen und als Auctionscommissaire fungiren ***).

Der Gemeindehaushalt.

Der ländliche Communal-Haushalt beruhet in Preußen noch auf sehr einfachen Verhältnissen. Ein geordnetes complicirtes Rechnungswesen ist nicht vorhanden, erscheint auch nicht nöthig, da die meisten Posten, welche in den westlichen Provinzen in den Gemeinderechnungen figuriren, hier entweder nicht existiren, oder an andern Orten verrechnet werden; z. B. die Kosten für die Landwehr-Cavalleriepferde bei der Kreis-Communalrechnung ꝛc., oder

*) In Litthauen stand früher die ländliche Polizei auf den Domainenorten den Domainenämtern zu, seit 1809 den Intendanturämtern, von 1818 an wurden diese unter die Landräthe gestellt. Die Domainen-, Pacht- und Intendantur-Beamten hatten die Berittschulzen unter sich. Jetzt aber sollen auch diese eingehen. Früher erhielten sie einen kleinen Gehalt aus der Domainenkasse, nämlich den Scharwerksbefreiungszins eines Bauererbe. Das kam auch noch lange Zeit als durchlaufender Posten bei der Rechnung der Rentämter vor, allein Domainenfiscus will das nicht länger dulden, und eben so will Domainenfiscus keinen Stellvertreter des Gutsherrn haben, sondern die Landräthe sollen die Dominialpolizei noch nebenbei verwalten; dadurch würde aber die Polizeiverwaltung auf dem Lande dort völlig Null werden. Die Stände verwandten sich auf dem Landtage von 1831 um Abstellung dieses Uebelstandes; es ist denn auch Abhülfe versprochen.

**) S. die Dorfwillkühr des Amts Brandenburg in Actis der Reg. Königsberg, betreffend die Dorfordnung Vol. I.

***) Acta der Regier. Königsberg über die Landgeschwornen 1813, und Acta über Bestellung und Vereidigung der Landgeschwornen, wo sich auch ihre Instruction vom 6ten Januar 1755 findet.

weil sie gar keiner Berechnung bedürfen, wie Hirtenlohn, Nachtwächterlohn, oder endlich weil ein großer Theil der Gemeindeleistungen persönlich, und also nicht durch Geldzahlung gewährt wird ꝛc. Bedeutendes Vermögen haben die Landgemeinden in Preußen nicht, doch hatten sehr viele von ihnen kleine Walddistricte *) und große Hütungsreviere (Palven genannt).

Die erstern sind jedoch gegenwärtig schon theilweise, die letztern größtentheils in Folge der Separationen und Gemeinheitstheilung unter die Interessenten getheilt worden und ins Privateigenthum übergegangen. Gegenseitige Servitutsverhältnisse unter den Gemeinden und mit Vorwerken und Gütern, wie sie in so großer Mannigfaltigkeit in Deutschland bestanden, sind in Preußen nie gewesen. Die meisten Gemeinden sind in dieser Beziehung viel geschlossener, als in Deutschland. Auch im Innern der Gemeinden waren keine besondern Privilegien und Vorrechte von dieser Art **).

Dorfschulden existiren, soviel ich gehört habe, nirgends, oder doch nur in äußerst seltenen Ausnahmen.

In neuern Zeiten sind die Dorfkassen etwas mehr unter strengere Controlle genommen, und es sind auch wohl Versuche gemacht, ein vollständig geregeltes Kassenwesen einzuführen, z. B. im Amte Wormditt ***); — allein dies ist am Ende überall mit den geringen Geldmitteln der Gemeinden, und der Unmöglichkeit, in den Dörfern geeignete Rechnungsführer zu finden, zumal in kleinmasurischen und litthauischen Dörfern, durchaus unausführbar.

Ich werde hier nunmehr diejenigen Posten der Einnahme und Ausgabe aufführen, die man in andern Provinzen als zum Gemeindehaushalt gehörig zur Berechnung zieht, und die in Preußen vorkommen, wenn sie auch eben nicht alle verrechnet werden.

---

*) In welchem Maaße, darüber führe ich aus dem Kreise Fischhausen an, daß 1837 das Dorf Gr. Drebnau 240 Morgen, Gr. Blumenau 150 M., Cumehnen 240 M., Kl. Drebnau 120 M., Heidekrug 270 M., Katzkeimen 212 M., Seefeld 270 M., Weidehnen 179 M., Walkau 106 M., Zimmerbude 300 M. Wald besaßen.

**) Niemand z. B. der mit seinen Grundstücken im Gemenge lag, selbst der Adliche nicht, durfte eine eigene Schaafheerde halten, sondern mußte die Schaafe in die gemeine Dorfheerde bringen, und dabei entschied der Hufenstand ganz allgemein die Anzahl, pro Hufe 10 bis 15 Stück. S. Leman II. S. 130 und 192. und Vorarbeit zum ostpreußischen Prov. Recht S. 9 und 98. — Daß so wenig Servituten existiren, scheint Preußen mit Polen gemein zu haben. S. Holsche Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ost-Preußen.

***) Acta der Reg. Königsberg, die Communalrechnung der ländlichen Gebäude betreffend, von 1836.

a) Vom Grundvermögen:

Die Gemeinde-Einnahmen.

Die Hütungsreviere werden von den Gemeindegenossen als Weiden benutzt, und bringen in dieser Beziehung nichts für die Gemeindekasse ein; allein gewöhnlich müssen die Eigenkäthner und Instleute dafür, daß sie ihr Vieh mit darauf treiben dürfen, ein bestimmtes Weidegeld in die Gemeindekasse bezahlen. Dies ist natürlich nach den Observanzen eines jeden Orts verschieden *).

Das Holz aus der Waldung wird in der Regel auch von den Einsassen getheilt, doch gewöhnlich eine kleine Abgabe dafür von ihnen gezahlt, aus dem der Forstaufseher bezahlt wird; diese Einnahme läuft selten durch die Gemeinderechnung.

Die Eigenkäthner müssen häufig für den Hausplatz und einen kleinen Garten auf dem Gemeineanger eine Abgabe an die Gemeindekasse leisten **).

Hin und wieder gab es sogenannte Uebermaaßstücke, welche an solche kleine Leute gegen einen Pachtzins an die Gemeindekasse ausgethan waren.

b) Von Polizeistrafen:

Landesherrliche Verordnungen hatten gewisse Gattungen derselben der Gemeindekasse zugewiesen. Schon die Dorfordnung von 1723 weist zwei Drittel des Pfandgeldes bei Hütungsfreveln den Gemeindekassen zu ***).

Die Dorfordnungen von 1780 und 1786 wiesen insbesondere die Feuerpolizeistrafen den Gemeindekassen zu. Die einzelnen Dorfwillkühren und Dorfordnungen der Gutsherren oder Magistrate, z. B. die für das Amt Brandenburg und die für Ellerwald, weisen ihnen noch mancherlei andere Strafen zu †).

---

*) In Ebersdorf müssen z. B. die Zehntleute für jede Kuh 15 Sgr., für jedes Schwein 3 Sgr. 4 Pf. in die Gemeindekasse zahlen.

**) In Ebersbach geben die Eigenkäthner nach dem Umfang des Gartens, 40 — 50 Ruthen lang 38 Ruthen breit, 6 Sgr. an die Gemeindekasse.

***) Es werden in dieser Verordnung, so wie in einigen Willkühren aus älterer Zeit, zwar noch mancherlei Strafen den Gemeinden zugewiesen, allein sie verbesserten eben nicht den Gemeindesäckel, und waren nicht trocken genug, um als Zahlen in der Gemeinderechnung figuriren zu können, sondern sie bestanden nach guter alter deutscher Sitte in $^1/_8$ oder $^1/_4$ Tonne Bier zur „Ergötzlichkeit der Gemeinde sogleich auf Kosten des Bestraften aus der Brauerei des Amts zu holen."

†) In der des Amts Brandenburg z. B. die Strafe dessen, der zu spät oder gar nicht zur Gemeinde-Versammlung kömmt, wer fremde Leute aufnimmt, wer unbekannte Waaren kauft, wer sein Vieh beim Hirtenlohn verläugnet ꝛc.

c) Von Auflagen und Beiträgen der Gemeinde-Genossen.

Deren gab es früher keine regelmäßige und fortdauernde in Preußen, da die geringfügigen wirklichen Gemeinde-Ausgaben hinlänglich durch die kleine Einnahme gedeckt waren, die Societätskasse aber z. B. Hirtenlohn, Feldhüterlohn (sehr selten!), die Kirchen- und Schullasten nicht durch die Gemeindekasse liefen. Gegenwärtig, wo einige Lasten hinzugekommen, wo z. B. Landtagskosten, Kosten fürs Amtsblatt und Gesetzsammlung u. s. w. aufgebracht werden müssen, finden sich allerdings auch wirkliche Auflagen, welche denn nach sehr verschiedener Maaßgabe aufgebracht werden, wobei die Observanzen entscheiden *).

Da sich ihre Aufbringung meist nach dem Gegenstande richtet, wofür sie aufgebracht ist, so werde ich sie bei den Lasten selbst bezeichnen.

Die Gemeinde-Ausgaben und Lasten.

a) Das Schulzengehalt, wo dergleichen aufzubringen ist;

b) Amtsblatt und Gesetzsammlung.

Diese beiden Ausgaben werden wohl stets durch die gewöhnliche Einnahme gedeckt werden, und keine Auflagen dazu nöthig sein.

c) Armenbeiträge.

Als Gemeindelast möchten sie sich wohl nur in einigen reichern Gegenden, als z. B. den Werdern finden.

Die Einwohner Preußens von allen Volksstämmen, vorzüglich aber die Masuren und Litthauer, sind ungemein mildthätig, und die wahren Armen werden durch Privatwohlthaten in der Regel so gut unterstützt, daß nur selten ein Zuhülfekommen der Landgemeinden nothwendig ist.

In neuern Zeiten hat sich denn aber freilich hier und da auch hierin mancher Uebelstand und eine Vermehrung der Armenlast gezeigt. Das Landarmenhaus zu Tapiau und das Correctionshaus in Graudenz waren ihrer Bestimmung nach nur Invaliden-Versorgungen und Corrections-Anstalten für Vagabunden und Faulenzer **), die Gemeinde mußte für ihre Armen selbst sorgen. Sie wurden aber, besonders Tapiau, allmählig Armenanstalten,

---

*) In den Aemtern Brzezunko und Dubow im Kreise Thorn waren noch im J. 1829 gar keine Communalsteuern aufzubringen! S. Acta der Reg. Marienwerder, betreffend die Nachweisung der für Deckung von Provinzial-, Kreis- und Gemeindelasten umgelegten Steuern.

**) S. Landarmen-Reglement vom 31sten October 1793 für Tapiau, und vom 31sten December 1804 für Graudenz.

wozu die Declaration vom 16ten November 1805 Veranlassung gab *).

Dies wurde in Folge der Anträge des Landtags von 1824 abgeändert, und die Anstalten wurden in ihrer wahren Bestimmung wieder hergestellt. Es wurden von da an dreierlei Arten von Armen geschieden, und darnach auch die Pflichten zu ihrer Verpflegung bestimmt:

1) Vagabunden und Faulenzer; sie wurden in die Correctionshäuser Tapiau und Graudenz gebracht. Zu der Anstalt in Tapiau zahlte die Provinz Ostpreußen 40,000 Thlr.
2) Arme, die kein eigentliches Domicilium hatten, d. h. nicht drei Jahre an demselben Orte gelebt, und dadurch Heimathsrecht erworben hatten. Sie sollten von den einzelnen landräthlichen Kreisen (durch Natural-Verpflegung) erhalten werden.
3) Ortsarme, die durch dreijähriges Wohnen das Domicilium eines Orts erworben hatten **). Jeder Ort mußte für dieselben sorgen. Die Landarmenhäuser sind seitdem in musterhafter Ordnung

Die Kreisarmenpflege beginnt aber drückend zu werden, da jetzt die Gemeinden alle Armen derselben zuzuschieben suchen, daher bei Jedem, den sie im Verdacht künftiger Hülflosigkeit haben, dahin wirken, daß er nicht drei Jahre an ihrem Orte wohnen bleibe, und so Heimathsrecht gewinne ***).

Die Landstände trugen auf dem Landtage von 1831 auf Wiederherstellung der frühern Landarmenpflege an, was aber abgeschlagen wurde.

Bei einigen Kreisen ist eine eigenthümliche Einrichtung getroffen. Der Kreis Oletzko im Regierungs-Bezirk Gumbinnen nämlich ist in seinem größten Theile eine öde Landfläche, auf der kaum etwas Anderes wächst, als Buchweizen und Kartoffeln; ohne Ge-

---

*) Preuß. Prov. Bl. Bd. V. S. 389. Bericht an den 4ten Landtag von Seiten der Landarmen-Commission vom 1sten Februar 1831.

**) Die ausdrücklich recipirten Mitglieder der Gemeinden bedürfen aber zur Erlangung der Ortsarmenrechte des dreijährigen Aufenthaltes nicht. A. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 11. und A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 10. 11.

***) Es geht mit solchen Armen wie mit dem Spiel: „Fünkchen lebt noch!" wo Jeder den brennenden Span schnell in die Hand des Nachbars drückt, damit er nicht bei ihm erlöscht! Die eine Gemeinde schiebt den der Armuth Verdächtigen der nächsten zu, und diese wieder weiter, bis die Hülflosigkeit erwiesen und der Kreis zutreten muß. Daß hierdurch Hartherzigkeit, die gar nicht im Charakter der Preußen liegt, erst hervorgerufen wird, und ein solches Vertreiben oft erst die Ursache der wirklichen Verarmung wird, möchte nicht zu leugnen sein.

werbe, ohne Gelegenheit zu Gelderwerb, bietet er den Einsassen wenig Erfreuliches. Sie sind arm, aber im Ganzen fleißig und ordentlich. Dort hat nun der Landrath die Einrichtung getroffen, daß die Kreisarmen, und die aus andern Kreisen dorthin geschickten Armen gegen eine geringe Geldentschädigung von 12 bis 18 Thlr. von den dortigen Bauern in Kost, Kleidung, Pflege und Aufsicht genommen werden. Sie werden ganz in den Familien aufgenommen, müssen sich beschäftigen, und so viel sie vermögen, arbeiten. Mehrere Kreise sind auf diesen Vorschlag eingegangen und haben ihre Armen dorthin geschickt. Es hat die Wirkung gehabt, daß wenigstens keine muthwillige, noch arbeitsfähige aber arbeitsscheue Arme sich zur Kreisverpflegung melden, denn die Drohung, sie nach Oletzko zu transportiren, welches ihnen wie eine Art Sibirien erscheint, curirt in der Regel jede etwaige bloße Faulheit und jeden Eigensinn.

Aus dem Angeführten ist es erklärlich, daß die Armenpflege als Gemeindelast nur unbedeutende Kosten veranlaßt, wogegen die Einsassen zu den Kreis-Communalkassen nicht unbedeutend für Armenverpflegung aufbringen müssen. Nur wenn in einer Gemeinde ein unheilbarer armer Kranke, der nicht im Orte verpflegt werden kann, sondern in irgend einer Heilanstalt untergebracht werden müßte, vorzüglich aber ein Wahnsinniger *), vorkommt, dann kann die Armenpflege eine unerschwingliche Last für eine kleine Gemeinde werden. In Westpreußen sind daher einige Societäten von mehreren Ortschaften zusammengetreten, um eine solche Last auf gemeinschaftliche Kosten zu tragen; so bilden sämmtliche Bauerdörfer im graudenzer Kreise eine Societät, ferner die des Amtes Riesenburg ꝛc. **).

d) Wege, Stege und Brücken.

Ihre Unterhaltung ist eine Gemeindelast, die bei den Spann-haltenden Gemeindegliedern in der Regel nach dem Hufenstande, wonach sie die Spanndienste leisten müssen, vertheilt ist. Bei den Käthnern, welche Handdienste leisten müssen, geht es nach Familienzahl. In den frühern Bauerdörfern des Landesherrn, des Adels und der Magistrate mußten in der Regel die Gutsherren das Holz zu den Brücken geben, auch wohl für Maurer- und Zimmerlohn stehen ***). Ueber die Verpflichtungen zu Wege- und Brückenbauten ist Observanz und Gesetzgebung nicht feststehend; es finden sich daher häufig Streitigkeiten; auch giebt es Erkenntnisse, die entgegengesetzte Ansichten aussprechen.

*) Es sind zwar auch Irrenanstalten in der Provinz, aber sie sind nicht hinlänglich dotirt, um alle Irre aufzunehmen.

**) Leman I. S. 373.

***) S. fast alle Regulirungsacten, z. B. die von Grunwalde, Wolfsdorf, Rhein ꝛc.

e) Unterhaltung der Gemeinde-Gebäude.

Als solche kommen Hirtenhäuser, sogenannte Brachstuben und Dorfschmieden, in den Werdern auch Schöpfmühlen vor.

f) Nachtwächterlohn.

Wo von Alters her Nachtwächter sind, erhalten sie meist Naturalien, z. B. von jedem Haferwirth einen Scheffel Korn, von jedem Käthner 5 Sgr. *).

In der Gemeinderechnung ist in solchen Fällen dieser Posten nicht aufgeführt. Sie sind übrigens noch gegenwärtig nicht in allen Dörfern vorhanden, ungeachtet landesherrliche Verordnungen ihr Dasein streng anbefohlen haben.

g) Hirtenlohn.

Von Hirten kömmt in den Gemeinderechnungen nichts vor, höchstens vielleicht der Weinkauf, oder Miethspfennig 10—20 Sgr. bei ihrer Annahme. Sie erhalten ihren Lohn unmittelbar von den Eingesessenen, ohne weitere Mitwirkung der Gemeindeobrigkeit **).

h) Abgaben und Lasten, die eigentliche Staatslasten sind, welche aber der Gemeinde als solcher auferlegt sind.

Schon in älteren Zeiten kommen vor: Vorspann und Postfuhren, eine sehr drückende Last, die aber aufgehoben, Bewachung und Transport von Verbrechern, Wolfsprämien. In neuerer Zeit sind hinzugekommen: die Kosten für die Landwehr-Cavallerie-Uebung, für die Militair-Ersatzcommission. Sie werden in einigen Kreisen nach dem Pferdebestand, in andern nach der Klassensteuer getragen. In den Gemeinderechnungen werden diese Ausgaben in den Kreisen, wo ich dergleichen eingesehen, nicht aufgeführt und verrechnet, sondern sie kommen in der Kreis-Communalrechnung vor.

i) Kreistagskosten und Landtagskosten

werden gewöhnlich auch in der Kreis-Communalrechnung verrechnet.

k) Medicinalkosten.

Ich fand nur, daß von Seiten ganzer Kreise ***) oder einzelner Gemeinden mit Aerzten ein Abkommen über die Pockenimpfung

---

*) Der Nachtwächter in Ebersbach erhält von jedem Hauswirthe oder Eigenkäthner seine 4 Metzen Korn und 2 Sgr.

**) Der Rinderhirt und der Schweinehirt in Ebersbach erhalten im Herbst von jedem Hauswirth und Instmann, wenn er Vieh hält, 4 Metzen Korn, welches Jeder selbst einsammelt, und dann 8 Thlr. Lohn und 9 Scheffel Korn, welches der sogenannte Hirtenlöhner, nämlich einer der Dorfgeschwornen, welchem diese Function von der Gemeinde übertragen ist, jährlich nach der Anzahl des Viehes auf die Eingesessenen vertheilt.

***) Der Kreis Deutsch-Crone hatte mit dem Kreisphysicus einen solchen Vertrag abgeschlossen, wonach derselbe alle Kinder impfen,

und ärztliche Behandlung der Armen abgeschlossen war; doch war dies nur freiwillig geschehen.

l) Kirchenlasten.

Soviel ich in Erfahrung gebracht, tragen die politischen Gemeinden als solche keine Kirchenlasten, sondern diese werden von der Kirchengemeinde, dem Patron und den Eingepfarrten getragen.

m) Pfarrlasten.

Es möchte mit diesen wohl dieselbe Bewandtniß haben, doch wird auch wohl die Meinung aufgestellt, daß die Dörfer als solche zu Bauten und Reparaturen verpflichtet seien.

n) Schullasten

sind Lasten der Schul-Societäten, welche aber sehr häufig mit der Dorfgemeinde im Umfange zusammenfallen.

Diese Lasten sind in neuern Zeiten in Folge des Bestrebens der Behörden, die intellectuelle Cultur möglichst zu befördern, sehr bedeutend gestiegen.

---

und allen Kranken unentgeldlich Hülfe leisten sollte, und dafür jährlich aus der Kreis-Communalkasse 300 Thlr. erhielt, welche nach der Klassensteuer aufgebracht wurden. – Im Kreise Graudenz erhielt derselbe blos für das Impfen 160 Thlr. Im Kreise Löbau kümmern sich dagegen weder Kreis noch Gemeinde darum, sondern die Eltern der zu Impfenden zahlen unmittelbar. S. Acta der Reg. Marienwerder und Nachweisung der Provinzial-, Kreis- und Gemeindelasten.

Fünfter Abschnitt.

Das Familienrecht der Landleute in Bezug auf Grund und Boden. Die Elemente des Familienrechts.

Bei der Betrachtung aller Rechtsverhältnisse in der Provinz Preußen, vorzugsweise aber bei dem Landbaurechte und Gemeinderechte und dem Familienrechte, muß man dreierlei Elemente, aus denen sie hervorgegangen und sich gebildet haben, oder, die wenigstens auf ihre Ausbildung bedeutend eingewirkt haben, nicht aus den Augen verlieren. Preußen war ein Colonieland; der deutsche Orden hat mit einer ausdauernd constanten Kraft dahin gewirkt, daß das Land sich rasch colonisirend eine zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung erhielt. Um dies zu bewirken, mußte er die möglichste persönliche Freiheit gewähren, er mußte aber auch wenigstens, so lange die Colonisirung selbst dauerte, den Umschwung und Verkehr im Grundeigenthum, statt ihn zu hemmen oder einzuschränken, vielmehr nach Kräften befördern.

Dies ist die natürliche Politik bei allen Colonisationen, die wir selbst noch in unserer Zeit von Nordamerika und England befolgt sehen.

Während wir daher in Deutschland in jener Zeit alle Lebens- und Rechtsverhältnisse sich immer mehr verschlingen, und durch feudale, corporative und organische Verflechtung in persönlicher wie materieller Hinsicht sich selbst binden und verbinden sehen, finden wir in Preußen in dieser Hinsicht einen höchst losen bürgerlichen Zustand, und was sich dort etwa von dergleichen zeigte, bildete sich mehr von unten herauf, als von oben herab durch den Orden. Erst viel später, als das Land schon kräftig genug war, durch sich selbst bestehen zu können, griff der Orden im Geiste jener Zeiten selbst ein, suchte eine strengere Ministerialität zu schaffen, und mehr Herr des innern Organismus zu werden.

Das erste Element der Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse müssen wir demnach in der Politik des deutschen Ordens aufsuchen, der bei der Bildung der Landesverfassung das freieste Recht gewährte, welches man damals kannte.

Die germanischen Stämme haben von jeher ihre Sitten, Gewohnheiten und Rechtsbegriffe in alle Länder, wohin sie eingewandert, mitgebracht, und haben in der neuen Heimath darnach gelebt, ja sich diese neue Heimath selbst nach deren Maaß und Weise möglichst ausgebauet.

Der Orden, — im Sinne und den Richtungen jener Zeit, die alle wahre Freiheit darin setzte und suchte, Jeden möglichst nach dem Gesetz leben zu lassen, welches er sich selbst gab, oder wozu ihn angeborene und anerzogene Gewohnheit und Sitte trieb, ihn nicht, wie wir es jetzt gewohnt sind, zwingend, nach einer Uniform, nach einem und demselben Begriffe einer abstracten Theorie der Freiheit zu leben, — gestattete dies überall, ja er gestattete, daß sich solche innere organische Bande und Verkettungen, wie sie eben in der Natur des germanischen Charakters liegen und wie sie jene Zeit überall hervorbrachte, auch hier überall bildeten; er gab den Städten Verfassungen, wie sie sie selbst begehrten, oder überließ es ihnen, durch Willkühren sich selbst nach Bedürfniß und Wohlgefallen Gesetze zu geben.

Die eingewanderten Deutschen und Preußen waren aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands, sie mischten sich wohl hier unter einander, allein es lag doch in der Natur der Sache, daß man, so viel es anging, sich zu dem Haufen hielt, der auch aus der besondern Heimath dort eingewandert war, sich dort anbauet, wo man diese speciellen Landsleute vorfand.

Keinem aufmerksamen Beobachter wird noch jetzt nach Jahrhunderten die Verschiedenheit und der Wechsel in den Dialekten, den Rechten, den Sitten, ja den Charakteren, den Anlagen, den Gemüthsarten entgehen, die sich in Preußen finden, und das aufmerksame Ohr und Auge wird noch immer die Anklänge, die Farben, den Schnitt, die Kleidung, den Habitus, den Charakter bestimmter Gegenden in Deutschland hier wieder erkennen können. — Das Recht, ist es nun aber nicht der Umfang aller Lebensverhältnisse selbst, ist es in seinem Ursprunge und tiefsten Grunde etwas anders, als die Gewohnheiten und Sitten des Lebens?

Können wir uns daher wundern, wenn wir in den verschiedenen Gegenden Preußens eine Menge verschiedenartiger Rechtsbegriffe wiederfinden, die wir bald hier bald dort zerstreut in Deutschland kennen? Gewiß möchte wohl das Land im Anfange der Colonisation bunt genug ausgesehen haben, vielleicht wie ein Mikrokosmus des Mutterlandes Deutschlands!

Allein allmählig mußte sich doch diese zu große Mannigfaltigkeit verwischen. Schon die neuen Lokalitäten, die durch Klima

und Natur erzwungene andere Lebensweise mußten bei den Colonisten manche Modificationen ihrer mitgebrachten Sitten, Gewohnheiten und Rechtsbegriffe herbeiführen — Die Nachbarschaft so verschiedenartiger, aus so verschiedenen Gegenden Deutschlands zusammengeführter Ansiedler mußte deren Sitten und Begriffe allmählig amalgamiren, die denn schon Jahrhunderte dauernde gemeinsame Regierung alles immer mehr zu einer Einheit und Gleichartigkeit führen; so ist es denn natürlich, daß wir wie in Trachten, Sitten und Gewohnheiten zwar noch Färbungen und Rechte von verschiedenem Rechtsbegriffe, aber keineswegs mehr unverändert gebliebene Rechtsinstitute aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands hier vorfinden.

Doch eine Ausnahme giebt es! In einem Landstriche ist eine vollständig in sich geschlossene Verfassung aus einem Theile Deutschlands hierher verpflanzt worden, und hat sich seitdem, seit Jahrhunderten, gleichmäßig erhalten. Dies ist in der Weichselniederung und Werder der Fall. Hierbei war aber auch alles günstig, was bei so etwas günstig wirken kann. Die fast ungemischten Colonisten gehörten einem Stamme an, der von allen deutschen Stämmen am zähesten seinen Charakter und seine Individualität festhält, wie wir dies noch heute sehen! — Sie kamen nun aber in eine Gegend, die mit ihrer vaterländischen die vollkommenste Aehnlichkeit hatte. Sie waren hier von der Natur zu derselben Art von Arbeiten, zu derselben Lebensweise, zu denselben Gemeindeverbindungen und Verfassungen gezwungen, wie sie sie in ihrem Vaterlande gekannt und verlassen hatten. So ist es denn aber auch freilich gekommen, daß, wenn der Reisende die Weichselniederung und Werder betritt, er glauben könnte, er sei plötzlich durch Fortunati Wünschhütlein aus den Emsniederungen und Poldern Frieslands hierher versetzt worden. Er findet denselben Menschenschlag, denselben Anbau des Landes, dieselbe Verfassung!

Das dritte Element der Rechtsbegriffe ist das erst im Lande selbst von Fremden angenommene. Ein Theil der Urbewohner war sitzen geblieben, er war theils unterjocht, theils hatte er sich freiwillig unterworfen, auch wurden Polen und Litthauer ins Land als Colonisten gezogen. Auch sie hatten ihre eigenen Sitten, Gewohnheiten und Rechtsbegriffe, und wenn sie sich auch, und namentlich bei letztern, allmählig den Deutschen accomodirten, so blieb doch stets einiger Rest in der Verfassung übrig, ja die Deutschen nahmen sogar wohl Einiges von ihnen auf.

Als im 15ten Jahrh. ein Theil des Landes sich Polen förmlich unterwarf, der andere eine Zeitlang dessen lehnsherrliche Oberherrschaft anerkannte, fand nicht nur polnisches Staatsrecht, sondern auch polnisches Privatrecht Eingang im Lande, wie wir dies auf das auffallendste bei dem jus terrestre des westpreußischen

Adels sehen, dessen Eherecht und Erbrecht zum großen Theil polonisirt ist.

Das Familienrecht in Beziehung auf den Grundbesitz.

Es ist hier nicht der Ort, eine vollständige Darstellung des Familienrechts in seinem ganzen Umfange, wie es in Preußen sich ausgebildet hatte, noch eine Untersuchung über die Entstehung und Fortbildung der einzelnen Rechtslehren und Institute derselben zu geben. Sie sollen nur so weit angedeutet werden, als sie auf die Verfassung und den Verkehr des Grund und Bodens Einfluß äußern.

Es ist oben angedeutet, daß der deutsche Orden ursprünglich im Anfange der Colonisation das Princip der größtmöglichsten Freiheit und des Verkehrs in allen Verhältnissen des Grundeigenthums aussprach. Er stiftete Gemeinden und einzelne Höfe, erließ es den ersteren aber fast ganz, selbstständig ihre Verhältnisse nach Bedürfniß und Wohlgefallen zu ordnen; er gab ihnen ein Erbrecht (das sogenannte flämische), welches, von dem Grundsatz der Gütergemeinschaft und gleicher Kinderrechte ausgehend, den Verkehr im Grundeigenthum möglichst befördern mußte. Die Untheilbarkeit des Grund und Bodens war nirgends vorgeschrieben. Selbst bei den einzelnen Höfen war dies damals wohl nicht der Fall, wenn nur die Kriegsverfassung der auf den Höfen ruhenden Verpflichtung zu Kriegsdiensten nicht darunter litt. Die Theilung der Höfe möchte daher in dieser Beziehung wohl eher gestattet gewesen sein, als die Zusammenziehung.

Man nannte dies Recht flämisches oder flamingikalisches Erbrecht, ungeachtet es sonderbar genug in Friesland, Holland und Flandern (Land der Flammänner), woher es stammen sollte, gar nicht galt und nie gegolten hatte, es war vielmehr städtisches Recht Norddeutschlands, welches zuerst den flämischen Colonien an der Elbe bei ihrer Entstehung verliehen ward. Von ihnen nahmen es die späteren Niederungscolonien an, und von da an ist ihnen der Name, flämisches Recht, geblieben.

Allein, wie gesagt, der Orden zwang niemals den Einwohnern streng ein Recht auf, er hatte z. B. den sich unterwerfenden Preußen die Wahl gelassen, nach welchem Rechte sie leben wollten, und sie verschmäheten das flämische (kölmische) Recht und wählten das polnische 1249 *). Wie hätte er nun den deutschen Colonisten zwingen sollen, sich streng an einem und demselben Rechte zu halten!

Aber das gegebene flämische Recht ließ wie ein Roman ein wenig Modification und Abweichung zu, und dies war unstreitig

*) S. übersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Ordensherrschaft, von J. Voigt. 1834.

eine der Ursachen seiner Verleihung und weitern Verbreitung, und ich bin überzeugt, daß man Anfangs in Preußen eine Menge dergleichen aus der Verschiedenheit des Ursprungs der Einwanderer hervorgegangenen Rechtseigenthümlichkeiten fand, die erst allmählig wieder verschwunden oder zusammengeschmolzen sind.

Einige Städte erhielten lübisches Recht, welches nicht unbedeutend vom flämischen abweicht. Der einwandernde Adel nahm das flämische Recht nie an, er lebte wahrscheinlich Anfangs nach verschiedenen Rechten, nach Familien-Autonomien, und erst später hat sich etwas Allgemeines bei ihm ausgebildet. Das sehen wir daraus, daß der westpreußische Adel im 16ten Jahrh. ein ganz fremdes nämlich das polnische Erbrecht bei sich aufnahm, während der ostpreußische Adel ein provinzial-eigenthümliches bei sich ausbildete.

Der Orden suchte in seiner spätern Zeit, um sich zu kräftigen, eine mehr abhängige Ministerialität auszubilden, und vergab Güter nach dreierlei Arten von Lehnrechten, nach longobardischem, magdeburgischem und dem sich eigenthümlich ausgebildet habenden preußischen Lehnrechte. Es bildeten sich bei allen dreien besondere Erbrechte.

Die zu freie Theilbarkeit der Grundstücke und die völlig gleichen Erbrechte an denselben liegen überhaupt nicht in dem Charakter und den Sitten der deutschen Landbewohner. Schon sehr frühe scheinen dieselben sich daher in Preußen selbst einige Erschwerungen und Hemmungen des zu freien Verkehrs in ihren Rechtsverhältnissen hineingelegt zu haben. — Es sind diese das Vorrecht des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen bei Annahme der Grundstücke, und das Recht, dieselben für eine billige Taxe anzunehmen; dann das Recht dessen, der den größern Theil besaß, den kleinern Theil ebenfalls für eine billige Taxe behalten oder annehmen zu dürfen.

Unter der brandenburgischen Herrschaft bildete sich mit der Contributionsverfassung und der Militairverfassung das politische Princip aus, daß die größern wie die kleinern Güter möglichst untheilbar sein müßten, und daß die Besitzer derselben, welche als die wichtigste und die am meisten zu conservirende Klasse der Eingesessenen angesehen wurden, einigermaßen im Wohlstande erhalten werden müßten.

Für Preußen wurden nun zwar niemals Gesetze gegeben, die dies direct festsetzten, allein theils auf polizeilichem, theils sonst auf indirectem Wege wurde dahin gewirkt, daß factisch die Sache so ausgeführt ward, daß jene Zwecke erreicht wurden. Auch läßt sich nicht leugnen, daß allmählig die Gewohnheit (mag sie nun aus den Ansichten und Sitten des Volkes selbst hervorgegangen sein, oder aus den Ansichten des Gouvernements) sich feststellte, daß jedes große und kleine Landgut nur von einem und nur für

einen billigen Preis angenommen wurde *). Die natürlichen Verhältnisse und der Standpunkt der Landwirthschaft jener Zeit haben gewiß auch darauf eingewirkt.

Ich glaube annehmen zu können, daß bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts im Ganzen und Großen genommen die ländlichen Güter aller Art in Preußen weder getheilt noch theuer bei der jedesmaligen Uebernahme angenommen wurden. Als aber in Folge der Entstehung des Creditinstituts, der hohen Preise aller ländlichen Producte und des daraus hervorgehenden Güterverkehrs der Grund und Boden zur Waare ward, und man sich gewöhnte, seinen Werth stets gegen Geld zu berechnen, fing man bei den Erbschaftsangelegenheiten an, sich strenger an den Buchstaben zu halten, man drang häufiger auf Theilungen, und die Güter wurden mehr nach dem Kaufpreise, als nach den alten Familienpreisen angenommen. Eine Menge alter Gewohnheiten und Gerichtsgebräuche, welche die alte Weise aufrecht erhalten hatte, gingen mit dieser veränderten Ansicht ebenfalls unter.

Es existirt gegenwärtig auf dem Lande in Preußen dreierlei Familienrecht:

1) Familienrecht des Adels,
2) Familienrecht des Kölmerstandes,
3) Familienrecht des Bauernstandes.

1. Das Familienrecht des Adels.

Ad 1. Familienrecht des Adels. Ich werde dasselbe hier nur ganz kurz berühren. — Außer dem in einzelnen Fideicommiß-Urkunden festgestellten Familien-Successionsrechte giebt es in Preußen drei verschiedene und abgeschlossene Systeme der Familienrechte des dortigen Adels **).

*) Daß dies nothwendig mit in den Sitten und Gesinnungen der Leute selbst muß gelegen haben, sehen wir am Ermelande. Dies war ein Bisthum, also kein Militairstaat, der Landesherr hatte niemals auf das Zusammenhalten der Güter hingewirkt, dies geschah aber von den Leuten selbst, und der Bischof fand sich sogar veranlaßt, in der Landesordnung von 1766 zu befehlen, die Taxen der Güter nach ihrem jeweiligen Werth zu machen, indem durch die niedrigen Taxen die Unmündigen oft um das Ihrige gebracht würden. Die Eltern dürften zwar das Gut einem Kinde hinterlassen, aber nicht zu einer zu wohlfeilen Taxe. Das, was hier verboten wurde, muß also damals Sitte gewesen sein.

**) Die nachfolgenden Aufzählungen der sämmtlichen positiven Rechtsnormen sind den bekannten gedruckten Quellen, dem ostpreußischen Provinzialrechte, den neurevidirten Entwürfen desselben, den Vorarbeiten desselben, und der Bearbeitung des westpreußischen Provinzialrechts von Leman entnommen.

A. Das adliche Familienrecht bei Lehngütern. Es zerfällt in litthauisch-ostpreußisches und in ermeländisches Lehnrecht. **A. bei Lehngütern.**

a) Das litthauisch-ostpreußische Lehnrecht. Dabei ist das Gut entweder Mannlehn oder magdeburgisch Lehn, und zwar schlecht magdeburgisch Lehn oder magdeburgisch Lehn zu beider Kinderrechten. **a) in Litthauen und Ostpreußen.**

Die Succession in directer Linie in diesen verschiedenen Arten von Lehn unterscheidet sich dadurch, daß bei den magdeburger Lehnen nach Erlöschung des Mannsstammes die Töchter, und wenn auch die nicht vorhanden, die Schwestern des letzten Besitzers succediren. Entferntere weibliche Verwandte sind ausgeschlossen.

Es gab ehemals in Ostpreußen auch unadliche Lehngüter, und zwar drei Arten derselben, nämlich schlecht magdeburger, magdeburger Lehne zu beider Kinderrechten, und preußische Freigüter.

Sie sind allmählig völlig verschwunden und daher die Lehre darüber gegenwärtig antiquirt.

Die Wittwe hat das Recht, das Lehngut zu retiniren, bis sie in Bezug ihres Eingebrachten, des Gegenvermächtnisses, der Alimentation und Wohnung befriedigt ist. Auch kann der Lehnsbesitzer seiner Wittwe den Nießbrauch des Lehngutes statt der Zinsen von all dem Vorgedachten stipuliren.

b) Das ermeländische Lehnrecht. Hier succediren in Ermangelung der Söhne die Töchter des Lehnbesitzers, und schließen die Agnaten aus. Es giebt in Ermeland außer den Mannlehen und den beiden magdeburgischen Lehnarten auch adliche preußische Freigüter, bei denen mehrere Brüder einen unter sich zur Succession auswählen. Bei den bürgerlichen preußischen Freigütern wählt dagegen der Lehnsherr den Annehmer des Gutes aus *). **b) in Ermeland.**

Die Wittwe hat das Recht, ihr Eingebrachtes einzuwerfen, und dann die kölmische Hälfte zu wählen, auf diese Weise also einen Theil des Lehnes in Allodium zu verwandeln und an sich zu nehmen.

B. Das adliche Familienrecht in Ostpreußen. Bei adlichen Landgütern haben die Brüder in Bezug auf die Annahme derselben ein Vorrecht vor den Schwestern, und zwar pro taxa. Diese muß gerichtlich und nach landschaft- **B. bei Allodialgütern in Ostpreußen.**

*) Beiträge zur Kunde Preußens Bd. III. H. 5. S. 375.

lichen Taxprincipien aufgenommen werden. Der so ausgemittelte Betrag wird mit 5 Procent zu Capital erhoben *).

Unter adlichen Eheleuten herrscht in Ostpreußen und Litthauen keine Gütergemeinschaft. — Bei dem Ueberlebenden sind die Rechte verschieden, je nachdem er berechtigt ist, die kölmische Hälfte zu wählen, oder nicht.

Berechtigt zur kölmischen Hälfte ist aber in Litthauen und Ostpreußen:

1) der Wittwer, wenn keine Kinder aus erster Ehe vorhanden sind, und
2) die Wittwe, wenn entweder ihr im Ehevertrage stipulirtes Vermögen wirklich inferirt worden, oder wenn, obgleich kein solches Versprechen im Ehevertrage geschehen, dennoch ihre Ausstattung und ihr Brautschatz mit Bewilligung des Mannes in die Ehe gebracht worden, oder wenn sie dieselbe 3 Monate nach dem Tode ihres Mannes noch hineinbringt.

Im Ermelande sind beide überlebende Ehegatten stets zur Wahl der kölmischen Hälfte berechtigt. Wählt der überlebende Theil die kölmische Hälfte, so hat er das Recht, die Grundstücke und deren Gerechtigkeiten, die er selbst in die Ehe gebracht hat, pro taxa auf seine kölmische Hälfte anzunehmen; dasselbe Recht haben auch die Erben des verstorbenen Theils.

Der Wittwer hat in Ostpreußen und Litthauen das Recht, den Nießbrauch der andern, auf die Erben der Frau fallenden kölmischen Hälfte zu behalten, so wie auch des etwa vorhandenen Lehnguts derselben.

Im Ermelande wird das etwa vorhandene magdeburgische Lehn der Frau sogleich zur Masse gerechnet und bei der kölmischen Hälfte zur Berechnung gezogen, und der Wittwer behält den Nießbrauch des Ganzen.

Wählt der überlebende Theil die kölmische Hälfte nicht, so erhält er alles, was das A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 621—33. ihm zubilligt.

Will der Wittwer weder die kölmische Hälfte, noch die Zubilligungen des A. L. R., so kann er in Ostpreußen und Litthauen den Nießbrauch des ganzen Vermögens, Allodium oder Lehn, behalten.

Die Wittwe hat das Recht, ihr Eingebrachtes zurückzunehmen und Wittwengebührniß, d. i. ein Gegenvermächtniß (nach dem A. L. R. auszumitteln) und Wohnung, ein Bett, einen gedeckten

*) Vielleicht auch mit 6 Procent. Sechs Procent war nämlich in Preußen der übliche Zinsfuß, bis ihn die Verordnung vom 2ten Juni 1827 auf 5 Procent herabsetzte; ob dies aber auf die Werthsberechnung der Güter auszudehnen, möchte wohl zweifelhaft sein.

Tisch für 12 Personen, Kutsche und Pferde, wenn sie vorhanden sind, zu fordern.

Ist der überlebende Theil zur kölmischen Hälfte nicht berechtigt, so erhält er nach dem A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 621—33. eine Erbportion. — Will der überlebende Theil auch dieses nicht, so verbleibt dem Wittwer der Nießbrauch der Hälfte des Nachlasses der Verstorbenen und der Nießbrauch des Muttertheils der etwaigen Stiefkinder.

Die Wittwe erhält dagegen in diesem Falle nur Witthum. Dieselbe übt, so lange sie nicht auf irgend eine Weise befriedigt ist, ein Retentionsrecht an dem Nachlasse aus.

Im Ermelande galt beim Adel das kölmische Recht der Gütergemeinschaft durch die Einführung des Pr. L. R. von 1721; nach der Occupation von 1772 schien dies vielleicht abgeändert, allein die Gerichte haben dort stets dem Ueberlebenden die Wahl gelassen, ob er nach der Gütergemeinschaft succediren wolle, oder nicht *).

C. bei Allodialgütern in Westpreußen.

C. Das adliche Familienrecht in Westpreußen. Hier sind die Söhne alleinige Erben, die Töchter erhalten nur einen Brautschatz. Nur wenn keine Söhne vorhanden sind, erben die Töchter. Die Söhne erben zu gleichen Theilen, und bei Berechnung des Nachlasses wird der Ertrag der Grundstücke mit 6 Procent zu Capital erhoben. Unter adlichen Eheleuten, die kein Vermögen in die Ehe bringen, herrscht in Westpreußen die Gütergemeinschaft des A. L. R.

Außerdem existirt unter dem westpreußischen grundbesitzenden Adel keine Gütergemeinschaft. Die Eheleute haben kein gesetzliches gegenseitiges Erbrecht, dürfen aber Verträge schließen. Der Ehemann muß der Frau für den eingebrachten Brautschatz ein Gegenvermächtniß aussetzen, statt der in alten Zeiten gebräuchlichen kölmischen Hälfte, dasselbe darf aber nicht den Werth der Hälfte seiner Güter betragen. Ist kein Vertrag geschlossen, und die Frau hat den Brautschatz inferirt, so hat sie nach dem Tode das Gegenvermächtniß diesem gleich zu fordern, dasselbe soll aber nie den Werth der Hälfte der Güter übersteigen. Den Brautschatz erhält sie zur freien Disposition zurück, vom Gegenvermächtniß hat sie aber nur den Nießbrauch. Hat sie nichts in die Ehe gebracht, so hat sie den Nießbrauch von $^1/_4$ des Vermögens. Stirbt die Frau, so hat der Wittwer den Nießbrauch des Brautschatzes, dessen Eigenthum auf der Frauen Erben fällt **).

*) S. Bericht des Oberlandesgerichts von Königsberg vom 8ten April 1794, über die Motive des Prov. Gesetzbuches.

**) In Westpreußen war das Erb- und Eherecht des Adels dem polnischen Rechte ähnlich, vielleicht von dort übernommen, dagegen ist in

2. Das Familienrecht der Kölmer und Freien.

Ad 2. Das Familienrecht der Kölmer und Freien. Söhne und Töchter haben gleiche Erbschaftsrechte. Bei Landgütern jedoch, die von Eltern oder Geschwistern vererbt sind, haben die Brüder das Vorrecht vor den Schwestern, daß sie dieselben pro taxa annehmen dürfen. Diese Taxe soll gerichtlich, bei großen Landgütern nach den landschaftlichen Taxprincipien, bei kleinen nach der dem Provinzialrechte beigefügten Taxordnung *) aufgenommen werden.

Unter Eheleuten herrscht Gütergemeinschaft, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen; es ist die gewöhnliche Gütergemeinschaft des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 634—661. Der Ueberlebende kann die Immobilien pro taxa annehmen, sowohl den Kindern als andern Erben gegenüber.

Dieses wäre in allgemeinen Umrissen das in Preußen geltende Familienrecht. Durch diese Rechtsnormen wurde unstreitig viel Beweglichkeit und Theilbarkeit des Grundvermögens befördert, dennoch waren auch stets noch große Hemmungen hiergegen vorhanden. Sie bestanden vorzüglich in zweierlei.

Das beneficium taxae und das Vorrecht des Besitzers des größern Theils.

In dem Vorrecht des Besitzers des größern Theils, das Ganze übernehmen zu dürfen, und dem beneficium taxae. Das Recht des Besitzers des größern Theils, das Grundstück pro taxa annehmen zu dürfen, findet sich schon in den Landrechten von 1620, 1685 und 1721. Es ist zweifelhaft, ob diese Rechtsnorm als allgemeiner Grundsatz hat gelten sollen und daher jedem Besitzer des größern Theils eingeräumt worden, oder ob derselbe blos bei Theilungen mit den Kindern und bei denen der überlebenden Ehegatten mit den Erben zur Anwendung kommen sollte.

Die Praxis hatte das Erstere allmählig festgestellt, und so ist es als allgemeiner Grundsatz im Provinzialrechte aufgenommen worden.

---

dem Kreise Flatow und Deutsch-Crone (ehemals zum Netzdistricte gehörig) das Eherecht mehr dem ostpreußischen ähnlich.

*) Diese im Provinzialrecht versprochenen Taxprincipien sind jedoch weder bei Promulgation des Provinzialrechts beigefügt, noch bis jetzt erschienen. Die Versuche sind an den Schwierigkeiten der Sache und den verschiedenen Ansichten der Behörden gescheitert. Dem gegenwärtigen Entwurfe des ostpreußischen Provinzialrechts ist abermals ein Vorschlag beigefügt worden. Auch die landschaftlichen Taxprincipien sind eigentlich gegenwärtig schon wieder veraltet; es läßt sich nicht leugnen, daß seit 1834, wo sie promulgirt wurden, eine solche Umwälzung aller landwirthschaftlichen Verhältnisse in Preußen vorgegangen ist, daß sie nirgends mehr passen wollen.

Das beneficium taxae. Die Entstehung desselben ist sehr dunkel. Man hat dasselbe aus dem flämischen Rechte herleiten wollen, es sei mit dessen Gütergemeinschaft zugleich eingewandert *).

Wahrscheinlich ist es aber aus dem culmischen Rechte entlehnt, und zwar durch eine Auslegung der L. 34. P. 2. E. De donationibus. Es hat sich durch Casual-Interpretation und Gerichtsgebrauch eingeschlichen. Es war nicht klar, ob die Parteien, namentlich die des kleinern Theils, sich der Taxe lediglich unterwerfen mußten, oder ob sie Ausstellungen dagegen machen und etwa auf eine Licitation bestehen konnten. Ein Conclusum der Gesetzcommission vom 24sten Juni 1794 entschied für das Erstere **); allein das publicirte Provinzialrecht gewährte den Parteien des kleinern Theils das Recht, Ausstellungen gegen die gerichtlichen Taxen zu machen und ein Gebot zu thun ***).

Die Richtung im Volksleben, das Grundeigenthum so viel möglich in einer Hand zusammenzuhalten, und dem Annehmer dessen Besitz zu erleichtern, wie sie sich bei allen germanischen Stämmen mehr oder weniger zeigt, trat auch hier früher stärker hervor, und ward vorzüglich durch das beneficium taxae und die dem Annehmer zu Gute kommende niedrige Werthschätzung des Grundeigenthums geschützt und praktisch ausgeführt. Das Landrecht von 1721. Bd. IV. Tit. 15. §. 3 und 8. verordnet, daß die „Taxe der Häuser bei den nächsten Verwandten, und wenn sie sich nicht vertragen sollten, zu unserer (der landesherrlichen) Cognition stehen solle." Hieraus sind später die gerichtlichen Werthschätzungen hervorgegangen, allein theils hatte sich bei den Gerichten, und vorzüglich bei den Taxatoren, die hinzugezogen wurden, eine Praxis ausgebildet, das Grundeigenthum in Begünstigung des Annehmers niedrig abzuschätzen †); theils existiren auch posi-

*) S. Hartknoch II. S. 557. und Acta generalia des Justizministeriums, den neuen Entwurf zum Prov. Recht enthaltend. 1829. Vol. IV. fasc. 1. Motive zum Entwurf ꝛc.

**) Kleins Annalen Bd. 13. S. 7—29.

***) In dem neuesten Entwurfe des Privatrechts ist nach Verhandlung mit den Ständen angenommen, daß, insofern das beneficium taxae zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben zur Anwendung kommt, keine Ausstellung und kein Mehrgebot gegen die einmal vorgenommene gerichtliche Taxe zulässig sein soll, aber wohl, wie sie zwischen Brüdern und Schwestern, oder zwischen andern Besitzern des größern und kleinern Theils angewendet wird. — Daß das beneficium taxae und das Vorrecht des größern und kleinern Theils nicht durch die neuere Gesetzgebung namentlich durch das Edict vom 9ten October 1807 aufgehoben, scheint überall angenommen.

†) In Litthauen kommen übrigens auch deutliche Spuren vor, daß die Kölmerhöfe für eine meist in jedem Orte bestimmte feststehende Erbtaxe dem neuen Erbnehmer überlassen wurden. Die in Gumbinnen

tive Verordnungen, welche dies befehlen. So enthält die Instruction für die Landgeschwornen des Kreises Brandenburg vom 6ten Januar 1755*):

„3tens. Da auch bei den kölmischen Theilungen, Uebergaben ꝛc. noch viele Verordnungen wegen des von dem neuen Acquirenten zu gebenden Ausgedinges vor ältere Geschwister ꝛc. entstehen, so muß der Landgeschworne wohl darauf sehen, und nicht gestatten, daß die Ausgedinge sogar excessive groß verschrieben, und der neue Annehmer dadurch geschwächet werde, weil man sich, wenn ein über Vermögen hiemit bestätigter Acquirent ausfallen möchte, deshalb an die Landgeschwornen halten wird."

In gleicher Weise verordnet die Dorfordnung des Ellerwaldes von 1754. Cap. 2. Art. VI., daß die Schulzen bei Verkauf und Theilung der Höfe assistiren und Acht haben, daß keinem Theile zuviel

---

befindlichen Specialprotokolle der General-Hubencommission von 1719 enthalten hierüber die Beweise. Es heißt z. B. in Nr. 31. im Specialprotokolle des Amts Oletzko: „Auf dem kölmischen Schulzenhofe zu Bapken von 3 Hufen wohnen 3 Leute, die Hufen werden erblich besessen und zu 150 Fl. angenommen. — Auf den vier kölmischen Schulzenhufen zu Grupinen wohnen 5 Leute, die Hufe wird zu 100 Fl. nebst den Gebäuden angenommen; Erbvergleiche und Documente sind nicht vorhanden. — Auf den kölmischen Schulzenhöfen zu Wilitzken, 5 Hufen 3 Morgen, wohnen 3 Leute; sie werden theils erblich, theils käuflich, theils tauschweise besessen, weil aber keine Copien vorhanden, so kommt auch davon nichts ad acta; indessen steht zu wissen, daß die Hufen allhier zu 90 Mark angenommen werden. — Das Freidorf Kleschzowen besteht aus 49 Hufen von 28 Leuten besessen zu magdeburgischen Rechten, die Hufen sind allhier zu 100 Fl. angenommen. — Auf dem kölmischen Freigute Kezesenken wohnen 9 Leute, haben 6 Hufen, die Hufe wird zu 60 Mark angenommen. — Das Freidorf Sobollen hat 14 Wirthe mit 14 Hufen, ein Privilegium vom Orden von 1479 nach magdeburger Recht, die Hufe wird zu 80 Fl. angenommen. — Das Freidorf Willkaschen hat 21 Wirthe mit 41 Hufen 10 Morgen nach magdeburger Recht, die Hufe wird zu 100 Fl., auch minder, angenommen." Ich hatte nicht Zeit und Gelegenheit, diese große Anzahl Folianten genau durchzusehen; die ich aber aufgeschlagen, darin fand ich auch solche Erbtaxen vermerkt, jedoch nicht grade von allen Dörfern. — Gegenwärtig scheint allerdings die Erinnerung an diese Erbtaxen fast gänzlich untergegangen zu sein; die mir vorliegenden Berichte sämmtlicher Gerichte wissen nichts mehr von ihnen, ebenso auch die der Landräthe; nur der Landrath von Lötzen, daß ehemals dergleichen vorhanden gewesen, und zwei Herren der Landschaftsdirection erwähnen ebenfalls derselben; Einer, daß bei Chatoull- und Coloniebauern, die Eigenthümer ihrer Höfe gewesen, diese gewöhnlich für 50 Thlr. dem Annehmer überlassen worden; der Andere, daß bei Zinsgütern jeder Morgen Land für ein bestimmtes Quantum der s. g. königlichen Taxe dem Annehmer überlassen, und für Gebäude und Inventar nichts gerechnet worden sei.

*) Acta der Regierung in Königsberg, die Anstellung und Vereidung der Landgeschwornen betr. Beilage G.

geschehe, darauf sehen, daß, wer den Hof annimmt, dies mit Wissen des Zinsherrn thue, die Höfe auch nicht mit allzuschweren Bedingungen, insonderheit aber allzuhohem Kaufschillinge und übermäßigem Leibgedinge oder Hochzeitstheile belastet werden.

Daß dies aber nicht blos aus den politischen Principien der Landesherren von dem brandenburgischen Stamme hervorgegangen ist, zeigt das Ermeland. Hier wird das beneficium taxae so zum Vortheile des annehmenden Theiles gehandhabt, daß dadurch ein anderes germanisches Princip, wovon weiter unten die Rede sein wird, und zu dessen Gunsten eben das beneficium taxae und das Vorrecht des größern Theils vorzugsweise verwendet worden ist, ungemein lädirt wurde.

Durch die Gütergemeinschaft, das beneficium taxae und das Vorrecht des größern Theils ist nämlich auch der Wittwe das Recht eingeräumt, die Güter pro taxa anzunehmen. Hierdurch mußten aber die Güter häufig in fremde Hände gerathen, und sie wurden den Kindern, denen sie sonst zugekommen, entzogen; dabei erhielten dieselben durch niedrige Taxen einen so ungemein geringen Werthsantheil, daß sie offenbar sehr lädirt wurden. Die fürstbischöflich-ermeländische Landesordnung vom 4ten Juli 1766 verordnet daher im Cap. 15. von Erb- und Schicht-Theilungen: „Es sei auf dem Lande oft Vervortheilung unschuldiger Kinder geschehen, ansehnliche Landgüter durch ungleiche Theilung und Aestimation der Hübener den rechtmäßigen Erben einer uralten Familie aus den Händen gerissen an ganz fremde Leute gebracht. Kinder müßten die Stammgüter ihrer Vorfahren mit dem Rücken ansehen ꝛc.; daher sei künftig die Taxe nach heutigem Werthe zu machen. Wenn eins der Eltern zur zweiten Ehe schreitet, haben sie das Vorrecht zum Besitze der Güter, jedoch nur nach unparteiischer Taxe, sonst muß es meistbietend verkauft werden, doch soll das jus retractus zuerst dem Schichtgeber, dann dem jüngsten Sohne u. s. w., den übrigen Söhnen, zuletzt den Töchtern vorbehalten sein. Den Eltern steht es frei, durch Testament ein Kind zu gratificiren, jedoch dürfen sie nicht eine zu wohlfeile Taxe übertragen." Diese Rücksicht, daß durch das beneficium taxae die Güter leicht und zu geringen Preisen durch die Wittwer und deren Verheirathung in fremde Hände gerathen möchten, hat auch die Stände auf dem Provinziallandtage von 1824 vermocht *), auf eine Abänderung der Disposition des Provinzialrechts Zusatz 96. §. 3. anzutragen, welches jedoch nicht genehmigt ward.

Beim Adel herrscht, wie oben angeführt, keine Gütergemeinschaft. Für die Wittwe war deshalb durch das Dotalitium oder

*) S. Landtagsverhandlung und Landtagsabschied vom 17ten August 1825. S. 33.

Vidualitium, je nachdem der Brautschatz inferirt war, oder nicht, gesorgt. Dies war schon von jeher Rechtens gewesen, allein die Stände erweiterten bei der Ausarbeitung des Provinzialrechts von 1801 das Recht der Inferirung dahin, daß der Wittwe freistehen sollte, auch noch drei Monate nach dem Tode des Mannes den Brautschatz zu inferiren, und daß sie auch dann noch zur Wahl der kölmischen Hälfte und zur Annahme der Güter pro taxa berechtigt sein sollte *).

Hierdurch scheinen nicht blos der Uebergang der Familiengüter in fremde Familien sehr erleichtert worden zu sein, sondern auch häufig allerhand Mißbräuche sich eingefunden zu haben. Die Wittwe vermochte z. B. durch scheinbare Inferirung einer Dos, die sie gar nicht besaß, deren Betrag ihr etwa blos momentan geliehen wurde, die Güter an sich zu bringen u. s. w.

Ueberhaupt ist durch die mancherlei Begünstigungen, welche dem überlebenden Theile gewährt sind, die Stellung derselben allmählig so günstig geworden, als ob wirklich Gütergemeinschaft unter den adlichen Eheleuten existire. Die Wirkung ist in einzelnen Fällen oft ganz dieselbe **).

Allgemeine positive Gesetze gegen die Theilbarkeit der adlichen und kölmischen Güter waren jedoch nicht vorhanden, außer daß kölmische Güter nicht unter drei Hufen getheilt werden sollten. Solche Theilungen kommen jedoch früher selten vor, und sind auch jetzt noch nicht häufig; alle Verhältnisse der dortigen Landwirthschaft machen sie schwierig.

Vorrechte des Mannsstammes.

Wenn in den obigen Rechtsinstitutionen das leichtere Zusammenhalten des Grundeigenthums in einer Hand befördert wird, so fehlt es auch nicht in den dortigen Rechtsnormen an jener Richtung, die, wie schon gesagt, bei allen germanischen Volksstämmen vorherrscht, dasselbe wo möglich als Familiengut anzuerkennen und zu conserviren, und daher in der Hand der männlichen Succession festzuhalten.

Schon oben ist das Vorrecht der Brüder vor den Schwestern, die Landgüter pro taxa annehmen zu dürfen, angeführt. Es findet sich zuerst ausgesprochen im Pr. L. R. von 1620, 1685 und 1721. Bd. IV. Tit. 15. Art. 3. §. 8. Nachdem im §. 1. gesagt, daß, wenn der Vater disponirt, es dabei bleiben solle; geschehe dies aber nicht, so sollten die Brüder ihren Schwestern einen gewissen

*) Das O. L. Gericht Königsberg wollte dies damals nur mit Einschränkungen eingeführt wissen, allein die Stände drangen durch. S. obige Ministerial-Acten Vol. IV. Fasc. 1.

**) S. Bericht des O. L. Gerichts Königsberg vom 27sten Febr. 1827 über jenen Antrag der Stände.

Theil (bei 1 Bruder und 1 Schwester 1/4) aus dem Lehne und den magdeburger Gütern herausgeben, heißt es dann §. 8:

„In kölmischen Gütern (in der lateinischen Ausgabe von 1620 steht in bonis culmensibus) aber sollen die Brüder den Schwestern gleiche Theilung gönnen; jedoch, da die Brüder die Güter behalten, und die Schwestern aus den kölmischen Hufen mit Gelde ausstellen wollen, so soll die Taxe der Hufen bei den nächsten Verwandten, und wenn sie sich nicht vertragen sollten, an unserer Cognition stehen" *).

Dies galt in Ostpreußen beim Adel und den Kölmern gleichmäßig. In Westpreußen hatten, wie schon oben angeführt, beim Adel die Söhne sogar mit Ausschluß der Töchter die Erbfolge in den Gütern; diese erhielten nichts als einen Brautschatz **). Bei allen adlichen wie kölmischen Familiengütern, d. h. solchen, die in Folge der Blutsverwandtschaft geerbt worden sind, haben die Blutsfreunde bis zum 4ten Grade das Näherrecht beim Verkauf. Bei den ostpreußischen Lehngütern haben desgleichen die Agnaten bis zum 4ten Grade das Vorkaufsrecht ***). Nur bei den Familiengütern im danziger Gebiet galt dies bis zum 7ten Grade †).

Schließlich führe ich noch als einigermaßen hierher gehörig an, daß nach der Regierungs-Instruction vom 21sten September 1773 es Jedem über sein bewegliches und unbewegliches Vermö-

*) Es ist darüber gestritten worden, ob das Vorrecht der Brüder schon von jeher vorhanden gewesen, oder erst durch das Pr. L. R. von 1620 und namentlich von dessen Verfasser, dem Prof. Levin Buck (er arbeitete 30 Jahre daran, erlebte aber dessen Promulgation nicht, † 1613), aufgebracht worden ist. Der alte Kolm und die sämmtlichen westpreußischen Correctionen desselben enthalten das Vorrecht der Brüder nicht. Als Rechtsgewohnheit möchte dies Vorrecht jedoch wohl schon stets zur Anwendung gekommen sein, als Ueberrest germanischer Erbfolge, wonach Erb und Eigen stets den Söhnen zufallen mußte. Jene oben angeführte ermeländische Landesordnung deutet auch auf Familiengüter hin, worunter man in der Regel die durch Mannsstamm vererbten versteht. — In Westpreußen gilt der Grundsatz als geschriebenes Recht allerdings erst seit Einführung des Preuß. L. R. von 1721, also von 1773 an, doch hatten schon vorher nach dem jus culmense ex ultima recensione z. B. bei den erblichen Schulzengütern die männlichen Erben vor den weiblichen das Vorzugsrecht in der Annahme. S. Leman III. S. 78.

**) Nach dem jus terrestre von 1599. Das adliche Erb- und Eherecht desselben ist wahrscheinlich aus Polen angenommen. Ob aber nicht das polnische wieder aus Deutschland dort eingewandert, ist eine andere Frage.

***) Findet sich wohl außerdem in keiner Provinz der Monarchie. Es ist zweifelhaft, ob es nicht durch das Edict vom 9ten October 1807 aufgehoben ist. S. Motive S. 50.

†) Daß in Ostpreußen bei Erbzinsgütern die Laudemien nicht über den 4ten Grad hin gebräuchlich sind, scheint auch hierauf manche Beziehung zu haben.

gen unter Lebenden frei stand, zu disponiren, aber über das unbewegliche darf nicht durch Testament anderweitig verfügt werden. Dieses muß er vielmehr seinen Intestaterben hinterlassen.

3. Das Familienrecht des Bauernstandes.

Ad 3. Das Familienrecht des Bauernstandes. Da dasselbe aus der bäuerlichen Verfassung der Provinz früher hervorgegangen und sich lediglich auf den Besitz der Bauergüter bezog, so ist dieselbe durch Auflösung jener bäuerlichen Verfassung und Verwandlung der Bauergüter in freies Allodium gegenwärtig nicht mehr vorhanden, und nur Verhältnisse, welche ihre Wurzel noch in früherer Zeit haben, unterliegen vielleicht in einigen Beziehungen der Beurtheilung nach jener aufgehobenen Verfassung. Endlich sollen auch noch wirklich ein paar Dörfer vorhanden sein, wo nach dem Willen der Betheiligten jene ältere bäuerliche Verfassung noch nicht aufgehoben ist, und die daher ihr auch noch gegenwärtig unterworfen sind. Ein Erbrecht der Bauern in den Bauerhof, wiewohl sehr mannigfach modificirt, muß doch überall als bestehend angenommen werden, selbst bei der Zeitpacht fällt eben das Zeitpachtsrecht mit in die Erbschaft. Dabei hat der Bauer überall einen Theil seines Eigenthums in das Bauergut inferirt (Superinventarium der Meliorationen), welches nicht gut davon getrennt werden konnte, und welches daher stets bei der Disposition über das Bauergut dem Annehmer mit zufiel. Das Nutzungsrecht am Bauergut vererbte stets auf eins der Kinder; der Herrschaft stand unter mehreren die Auswahl zu. Keins der Kinder hatte irgend ein Vorrecht auf die Annahme, selbst die Kinder erster Ehe, die von dem abstammten, von dem das Gut herrührte, hatten kein Vorrecht vor den Kindern derer, die in zweiter oder dritter Ehe hinein geheirathet waren. Die Herrschaft hatte das Recht, auch aus den bereits abgefundenen, vielleicht in andere Höfe hinein geheiratheten Kindern, einem das Gut zu übertragen. Starb dagegen der, dem der Hof übertragen war, ohne Kinder, so erhielt zuerst die Wittwe und dann eins der Geschwister ein Erbrecht an den Hof; ein ferneres Erbrecht war dagegen nicht vorhanden.

Bei den Domainenbauern stand jene Auswahl dem Amte zu, allein es mußte den Tüchtigsten und Qualificirtesten auswählen, und unter gleich Tüchtigen entschied das Loos. Glaubte in dieser Beziehung einer der Erben, daß die Wahl ungerecht, und er vielmehr der qualificirteste sei, so stand ihm der Recurs an die höhere Finanzbehörde offen *).

*) Dies waren die gesetzlichen Bestimmungen, allein in der Praxis wurden in vielen Kreisen die Höfe in der Regel den Söhnen, und, wenn nicht ganz besondere Ursachen dagegen waren, dem ältesten Sohne überlassen; dies erwähnen viele der mir vorliegenden Berichte der

Das übrige Vermögen der Bauern (die fahrende Habe, wie das L. R. von 1721 es nennt) wird zu gleichen Theilen unter die Geschwister, oder wo Kinder aus mehreren Ehen vorhanden waren, nach gewöhnlichem provinziellem Erbrecht vertheilt. Von dem Theil desselben, welcher in den Hof inferirt war, das unentbehrlichste Superinventar und die etwa der Herrschaft in Berechnung zu bringenden Meliorationen, wozu im Ermelande auch die Hofgebäude gehörten, wurde eine mäßige Taxe angelegt, und sie hiernach dem Hofsannehmer ebenfalls überlassen und blos der Taxwerth zur Berechnung *) gezogen.

Von der baaren Summe, die auf diese Weise der Hofsannehmer herauszahlen mußte, wurden in der Regel bis zu ihrer Ablage, die meist binnen gewisser Termine geschehen mußte, keine Zinsen gezahlt. Bei minderjährigen Geschwistern mußte der Hofannehmer statt der Zinsen die Verpflegung derselben übernehmen **). Waren keine Kinder vorhanden, so hatte die Wittwe, insofern sie einen qualificirten zweiten Mann zu stellen vermochte, das Vorrecht zur Annahme des Hofes vor den Geschwistern.

Waren die Kinder noch minderjährig, und heirathete die Wittwe wieder, so konnte die Herrschaft diesen Eheleuten das Bauergut auf gewisse Jahre zur Administration und Benutzung ohne Verpflichtung zur Rechnungsablage einräumen, welche Jahre ihnen nicht genommen werden konnten.

Die Wittwe hatte ein Recht auf ein Leibgedinge, welches jeder Annehmer des Hofes ihr prästiren mußte.

Der Besitzer des Hofs hatte das Recht, wenn er alt oder unvermögend ward, sich ein Altentheil, in Ostpreußen Großvatertheil, in Ermeland Kammervatertheil genannt, zu stipuliren.

Man sieht hieraus, daß die beiden wichtigsten Institutionen des bäuerlichen Familienrechts, die Interimswirthschaft und das Altentheil, allerdings auch in dieser Provinz vorhan-

---

Landräthe und Justizbehörden, namentlich die Landräthe in Memel, Heidkrug, Osterode, Friedland, Morungen; dann die Gerichte Insterburg, Oletzko (sehr bestimmt), Pilkallen, Ruß, Schirwindt, Tilsit. — Der Landrath in Heilsberg und das Landgericht in Seusburg berichten, daß dort in der Regel der jüngste Sohn zur Hofsannahme gekommen sei; das Justizamt Saalau berichtet, daß das älteste Kind, gleichviel ob Sohn oder Tochter, gewöhnlich den Hof erhalten habe.

*) Hierbei wird ein Taxator von dem Annehmer, einer von den übrigen Interessenten und einer vom Amte ernannt, und die Fraction derselben bildet die Taxe. — Wie das Nutzungsrecht einer Zeitemphyteuse zur Berechnung der Erbtheile taxirt werden sollte, verordnet das Rescript vom 8ten September 1804. Leman II. S. 514.

**) S. Beitrag zur Kunde Preußens Bd. III. Hft 5. S. 404, wo dies von Ermeland angeführt ist, was jedoch wohl in der ganzen Provinz statt fand.

den waren. Allein die Lehre von der Interimswirthschaft scheint gar keine provinzielle Ausbildung erlangt zu haben, wenigstens sind alle Nachforschungen von meiner Seite bisher darüber vergeblich gewesen.

Dagegen haben die Verhältnisse des Altentheils überall mannigfaltige örtliche Ausbildung erlangt und eine Menge Localgewohnheiten ausgebildet, die aber weder gesammelt sind, noch genau feststehen. Etwas Allgemeines hat man bisher nicht darüber zusammenstellen können **).

*) Schon die Stände, welche über das Provinzialrecht von 1801 beriethen, erkannten dies an, und das Oberlandesgericht zu Königsberg trug daher in seinem Berichte vom 24sten Januar 1794 darauf an, im Provinzial-Gesetzbuche nichts darüber zu bestimmen, sondern das A. L. R. §. 602. 605. wirken zu lassen. — Dasselbe erklären auch die jetzigen zur Berathung des zu revidirenden Provinzialrechts versammelt gewesenen ständischen Mitglieder. Es wird jedoch die Meinung ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, wenn jene §§. 602 und 605. eine provinzielle Umarbeitung erhielten, namentlich wenn etwa über ein maximum etwas festgesetzt würde. S. obige Ministerial-Acten Vol. IV. Fasc. I.

Druckfehlerverzeichniß.

Die weite Entfernung des Verfassers vom Druckorte hat es demselben unmöglich gemacht, die Korrektur des Buchs selbst zu übernehmen; so sind denn leider eine übergroße Menge von Druckfehlern, besonders in dem zweiten Theile, stehen geblieben, von denen manche völlig sinnentstellend sind. Der nachsichtige Leser wird gebeten folgende zu verbessern.

Seite 20 Zeile 7 von oben statt er lies: es.
= 20 = 7 v. o. statt geblieben lies: gebliebene.
= 21 = 3 v. u. = eine Steinlage lies: ein Steinlager.
= 21 = 8 v. u. = eine Steinlage lies: ein Steinlager.
= 21 = 10 v. u. = Steinlagen lies: Steinlager.
= 26 = 1 v. u. = noch nun lies: nun noch.
= 27 = 4 v. u. = unmittelbar nach lies: unmittelbar darauf nach.
= 28 = 15 v. u. = den Kreisen lies: die Kreise.
= 30 = 7 v. o. = übereinstimmend, genügend lies: übereinstimmen, genügen.
= 31 = 4 v. u. = 453,850 Morgen Waldes lies: 953,850.
= 41 = 7 v. o. = nur lies: mir.
= 47 = 11 v. o. = der Schaafzucht lies: die Schaafzucht.
= 47 = 15 v. u. = Art lies: dort.
= 55 = 3 v. o. (in der Tabelle) statt 1812 lies: 1822.
= 58 = 11 v. o. — — = 505 lies: 595.
= 58 = 12 v. o. — — = 350 lies: 359.
= 58 = 12 v. o. — — = 360 lies: 369.
= 58 = 13 v. o. — — = 927 (Schaafe) lies: 929.
= 58 = 18 v. o. (Summa) statt 435649 (Pferde) lies: 433649.
= 58 = 8 v. u. = 510559 (Schweine) lies: 519559.
= 63 = 14 v. u. statt kölnischer lies: kölmischer.
= 64 = 25 v. o. ist das Zeichen ** zu streichen und hinter Scheunen zu setzen.
= 71 = 7 v. o. statt corpulenter lies: opulenter.
= 72 = 8 v. o. = gespannten lies: gespanntem.
= 76 = 18 v. o. = aber lies: über.
= 77 = 1 v. u. (Summa) statt 1,332730 lies: 1,331730.
Tabelle zu S. 81 erste Seite rechts bei Nr. 11. Kreis Oletzko statt Mark, Grutowo. lies: Markgrabowo.
— — zweite Seite bei Nr. 4. Kreis Friedland statt Domnau lies: Damnau.
— — dritte Seite in der Mitte bei Nr. 2. statt Kr. Adels Crone lies: Deutsch Crone.

Tabelle zu S. 81 dritte Seite in der Mitte bei Nr. 2. statt Stadt Adels Crone lies: Stadt Deutsch Crone.

— — — — in der Mitte bei Nr. 2. statt Stadt Fuß lies: Stadt Tüß.

— — — — in der Mitte bei Nr. 2. statt Stadt Brieten lies: Stadt Briesen.

— — — — in der Mitte bei Nr. 6. statt Stadt Kavernick lies: Stadt Kauernick.

— — — — rechts bei Nr. 11. statt Stadt Gurtno lies: Stadt Gurzno.

Seite 84 Zeile 5 v. o. Nach dem Punkte müßte ein Absatz und eine neue Zeile sein.

= 87 = 8 v. o. statt seinen lies: seinem.

= 93 = 2 v. o. = konnte lies: könnte.

= 97 = 25 v. o. = Frühlingswesten lies: Frühlingswasser.

= 101 = 20 v. o. = Nebengewebe lies: Nebengewerbe.

= 104 = 6 v. o. = neuesten lies: meisten.

= 105 = 17 v. o. = Feldes lies: des.

= 118 = 21 v. o. = ungünstig lies: günstig.

= 121 = 20 v. o. Nach dem Punkte müßte ein Absatz und eine neue Zeile sein.

= 129 = 13 v. o. statt Verschaffung lies: Verschiffung.

= 133 (in der Tabelle) Zeile 4 v. u. Theeröfen statt 113 lies: 110.

= 141 — — = 4 v. u. statt 6523 lies: 1056.

= 146 — — Colonne 2. ist die Zahl 8 bei Gumbinnen zu streichen und bei Stadt Danzig zu setzen.

= 149 Zeile 21 v. u. statt fanden lies: finden.

= 151 = 25 v. o. = 1804 lies: 1814.

= 164 = 8 v. u. = ungetheilt lies: eingetheilt.

= 167 = 4 u. 11 v. o. statt culmischen lies: kölmischen.

= 167 = 8 v. u. statt von lies: vor.

= 168 = 20 u. 24 v. o. statt Culmerhöfe lies: Kölmerhöfe.

= 174 = 3 v. o. Hier muß nach Decem ein Punkt folgen.

= 174 = 19 v. o. statt Armenkloster lies: Nonnenkloster.

= 179 = 4 v. o. = nicht lies: ächt.

= 179 = 13 v. o. = fest und lies: fast.

= 179 = 20 v. o. = ward mehr nach lies: ward nach.

= 182 = 15 v. o. = Schlochten und Schlochschitzen lies: Schlachten und Schlachschitzen.

= 183 = 26 v. o. = v. Bock lies: v. Borke.

= 189 = 13 v. o. = freieren lies feineren.

= 190 müssen die 34676 Huf. 4 Morg. Forsten in der Mitte neben den Städten (eingeklammert) nochmals aufgeführt werden.

= 195 Zeile 28 v. o. statt entstanden Sammlungen lies: entstand eine Sammlung.

= 196 = 14 v. o. = Postfuhren lies: Paßfuhren.

= 203 = 28 v. o. = Postfuhren lies: Paßfuhren. Dies kommt noch einigemal vor, z. B. S. 208, 251.

= 209 = 18 v. o. = Bedingungen lies: Bedingung.

= 209 = 22 v. o. = ihnen lies: ihm.

= 209 = 1 v. u. = 100 Thlr. in polnischen Gulden lies: 100 polnische Gulden.

= 209 = 2 v. u. = von jeder lies: von jener.

= 210 = 9 v. o. = und sich lies: um sich.

Seite 210 Zeile 10 v. o. statt Bibranzen lies: Vibranzen, und streiche das Wort: gehalten.
= 211 = 23 v. o. = der Einfluß lies: den Einfluß.
= 211 = 2 v. u. = Preußen, er lies: Preußen geblieben, er.
= 212 = 28 v. o. = daß sie — dürfen lies: daß er — dürfe.
= 212 = 30 v. o. = er ihm diesen auch ersetzen lies: er ihn dessen auch entsetzen.
= 214 = 18 v. o. Hier mußte nach dem Punkt ein Absatz und neue Zeile folgen.
= 219 = 29 v. o. statt Verlauf lies: Verlust.
= 225 = 8 v. o. Hier müßte nach dem Punkt ein Absatz und neue Zeile folgen.
= 225 = 13 v. o. statt Gerskallen lies: Gerskullen.
= 225 = 31 v. o. = Sie leisten lies: Sie leisteten.
= 227 = 3 v. o. = ein Pacht lies: eine Pacht.
= 227 = 12 v. o. = Bauer lies: Bauern.
= 227 = 16 v. o. = jene lies: jede.
= 227 = 28 v. o. = Es hat lies: Es hatte.
= 230 = 8 v. o. Hier müßte nach dem Punkt ein Absatz und neue Zeile folgen.
= 230 = 20 v. o. statt Renteigenthum lies: Sammteigenthum.
= 237 = 4 v. u. ist das Wort aber zu streichen.
= 237 = 8 v. u. statt noch lies: auch.
= 238 = 27 v. o. = muß lies: müssen.
= 239 = 22 v. o. = reellen lies: realen.
= 239 = 33 v. o. = Gemeindegründe, oft lies: Gemeindegrunde. Oft.
= 239 = 37 v. o. = acquirirten lies: normirten.
= 240 = 24 v. o. = Zeitverhältnisse lies: Zinsverhältnisse.
= 244 = 6 v. u. = fiele lies: fiel.
= 246 = 3 v. o. = persönlich lies: persönlich und naturaliter.
= 246 = 1 v. u. = Gebäude lies: Gemeinden.
= 247 = 16 v. u. = Zehntleute lies: Insteute.
= 248 = 5 v. o. = kleine Einnahme lies: kleinen Einnahmen.
= 248 = 5 v. o. = Societätskasse lies: Societätslasten.
= 250 = 25 v. o. = einige Societäten von mehreren Ortschaften zusammengetreten lies: einige Ortschaften zu Societäten zusammengetreten.
= 251 = 6 v. o. = Haferwirth lies: Hufenwirth.
= 251 = 11 v. u. = Hauswirthe oder Eigenkäthner seine 4 Metzen lies: Hauswirthe, er mag Hubenwirth oder Eigenkäthner sein, 4 Metzen.
= 255 = 16 v. o. = der Weichselniederung und Werder lies: den Weichselniederungen und Werdern.
= 256 = 3 v. u. = ein Roman ein wenig Modification und Abweichung zu lies: ein Rahmen eine Menge Modificationen und Abweichungen zu.

87638 Ec.H H411k

Author Haxthausen, August, Freiherr von

Title Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preuszischen Monarchie. 2 vol. in 1

NAME OF BORROWER.

DATE.

University of Toronto Library

DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 16 12 06 09 010 7